



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Sacerdotes incorrigibiles“?

Die Disziplinierung des Säkularklerus
durch das Passauer Offizialat unter der Enns
von 1580 bis 1652
im Spiegel der Passauer Offizialatsprotokolle

Verfasser

MMag. Johannes Kritzl

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Theologie (Dr. theol.)

Wien, im März 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 080 011

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Dr.-Studium der Katholischen Theologie

Betreuer:

Ao. Univ. Prof. MMag. DDr. Rupert Klieber

**KULTUR
NIEDERÖSTERREICH**



Gefördert durch das Land Niederösterreich

In Christo feliciter!

Ein Wort des Dankes

Über einer Dissertation steht nur ein Name, hinter einer Dissertation stecken jedoch viele Namen.

„Wem soll der erste Dank erschallen? Dem Gott, der groß und wunderbar“, heißt es in einem alten Studentenlied.

Zu danken ist auch meinen Eltern Maria und Manfred, die, selbst aus einfachen Verhältnissen stammend, mir eine gute Schulbildung angedeihen ließen. In Christus ruhend erwarten sie den Tag der Auferstehung.

Ohne die Unterstützung der Familie ist so ein Werk wahrscheinlich nicht zu vollführen. Ich danke meiner Frau Nicola, die mir sehr viel Verständnis entgegengebracht hat, wenn ich sie wieder einmal allein mit unseren beiden Kindern gelassen habe, um weiterzuarbeiten. Für Euch und Eure Unterstützung danke ich.

Ein besonderer Dank gilt Prof. Rupert Klieber vom Institut für Kirchengeschichte, der mich durch die lange Zeit der Entstehung dieser Dissertation begleitet und nicht aufgegeben hat. Seine kritische Begleitung hat dieser Arbeit gut getan.

Dank gilt auch Prof. Martin Scheutz vom Institut für Österreichische Geschichtsforschung und Institut für Geschichte, der sich bereit erklärt hat, den Entstehungsprozess zu begleiten. Für seine zahlreichen Hinweise und sein Engagement sei ihm gedankt.

Dank schulde ich auch Dr. Johann Weissensteiner und seinem Team des Diözesanarchivs Wien für die Beratung und stets prompte Bereitstellung der Archivalien.

Das Land Niederösterreich hat durch eine Förderung dieses Projekt dankenswerter Weise unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
1.	Versuch einer Definition der verwendeten Begrifflichkeit.....	3
1.1.	Reformation und Gegenreformation	4
1.2.	Katholische Reform.....	5
1.3.	Sozialdisziplinierung und Kirchenzucht	8
1.4.	Die Konfessionalisierung	9
1.5.	“Kirchenpolicey”: Machtpole und ihr Spannungsfeld	11
1.6.	Katholisierung bzw. Katholische Formung des Klerus.....	14
2.	Erörterung des Untersuchungsfeldes	18
2.1.	Die Fragestellung	18
2.2.	Überblick über den derzeitigen Forschungsstand.....	20
2.3.	Die Auswahl der Quellen	24
2.4.	Die Auswahl des untersuchten Territoriums und Zeitraums.....	25
2.5.	Der untersuchte Personenkreis	25
2.6.	Methodische Überlegungen.....	26
3.	Die behandelten Quellen.....	27
3.1.	Die Passauer Offizialatsprotokolle im Diözesanarchiv Wien	28
3.2.	Die Passauer Offizialatsprotokolle im Archiv des Bistums Passau	29
3.3.	Die Passauer Offizialatsprotokolle im Bayerischen Hauptstaatsarchiv	30
3.4.	Die Passauer Offizialatsprotokolle im Vergleich	30
3.5.	Quellenbeschreibung	31
3.5.1.	Der Vorgang der Verschriftlichung der Konsistorialsitzungen.....	31
3.5.2.	Der Aufbau der Offizialatsprotokolle in der Reinschrift.....	32
3.5.3.	HL Passau 927 (BayHStA)	33
3.5.4.	PP 5 (DAW)	33
3.5.5.	Vergleich PP 5 (DAW) – HL Passau 927 (BayHStA)	34
3.5.6.	PP 80 (DAW)	36
3.5.7.	PP 81 (DAW)	36
3.5.8.	PP 82 (DAW)	37
3.5.9.	PP 265 (DAW)	38
3.6.	Quellenkritik.....	39

II. Hauptteil	43
4. Das Passauer Offizialat in Wien und die behandelten Offiziale.....	43
4.1. Die historische Entwicklung	43
4.2. Passauer Hof und Maria am Gestade	47
4.3. Das Offizialat unter der Enns – eine geographische Fehlbezeichnung?.....	49
4.4. Melchior Khlesl (1580–1600).....	50
4.4.1. Khlesl in der Forschung	51
4.4.2. Khlesl als Passauer Offizial	55
4.4.3. Khlesl in den Passauer Protokollen – am Beispiel 1580/81	65
4.5. Karl von Kirchberg (1617–1636).....	66
4.5.1. Kirchberg in den Passauer Protokollen der Jahre 1618 bis 1626.....	67
4.5.2. Die Differenzen zwischen Kirchberg und Khlesl	68
4.6. Martin Geiger (1646–1659)	69
4.6.1. Geiger in den Passauer Protokollen – am Beispiel 1652	70
4.7. Die Handschrift der einzelnen Offiziale	71
5. Die Funktionsweise des Passauer Offizialats als geistliche Behörde von 1580–1652.....	73
5.1. Das Offizialat als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde.....	73
5.2. Das Konsistorium.....	75
5.3. Zuständigkeitsbereiche des Konsistoriums	76
5.4. Häufigkeit der Konsistorialsitzungen.....	78
5.5. Die Zusammensetzung des Konsistoriums	79
5.5.1. Offizial bzw. Vizeoffizial	79
5.5.2. Der Notar.....	81
5.5.2.1. Sebastian Puechater (1569–1587).....	84
5.5.2.2. Matthäus Roth (1605–1626)	85
5.5.2.3. Martin Huetter (1626–1636)	87
5.5.2.4. Caspar Gille (1649–1662).....	88
5.5.3. Die Assessoren	89
5.5.4. Die Prokuratoren bzw. Sollicitoren.....	91
5.5.5. Der Cursor	92
5.6. Die Stellung zum Bischofssitz in Passau	94
5.6.1. Die Beziehung zu Passau im Licht der Protokolle.....	95
5.7. Die Möglichkeit der Durchsetzung konsistorialer Beschlüsse.....	98
5.8. Die Dechanten als Zwischeninstanz.....	99

6. Die pastoralen Felder	103
6.1. Die kirchliche Geographie in Niederösterreich in der Frühen Neuzeit.....	103
6.1.1. Die Dekanate	103
6.1.2. Die Pfarren	105
6.1.3. Die wirtschaftliche Situation der Pfarren	110
6.1.4. Die Pfarrei zwischen Offizialat und Patronat.....	112
6.2. Der Säkularklerus in Niederösterreich in der Frühen Neuzeit	116
6.2.1. Die kirchlichen Bemühungen um eine Klerikerreform.....	117
6.2.2. Der konfessionell unbestimmte Klerus	121
6.2.3. Die ökonomische Situation der Landpfarrer	124
6.2.4. Landfremde Geistliche	126
6.2.5. Regularkleriker als Pfarrer	129
6.2.6. Existentielle Glaubenskrisen der Geistlichen.....	134
7. Die Disziplinierungsfelder	136
7.1. Häufigkeit der Einträge	136
7.2. Die Disziplinierungsbereiche	139
7.2.1. Pekuniäre Angelegenheiten.....	139
7.2.2. Zitationen und deren (Nicht-)Befolgung.....	140
7.2.3. Unpriesterlicher Lebenswandel.....	142
7.2.4. Das Konkubinat.....	143
7.2.5. Die Verrichtung der Seelsorge	150
7.2.6. Ungehorsam gegenüber dem Offizial.....	152
7.2.7. Die Residenzpflicht	153
7.2.8. Häresie.....	154
7.2.9. Kapitalverbrechen	155
7.3. Rechtfertigung der beschuldigten Priester.....	158
7.4. Strafen des Offizialats	160
7.5. Der Klerus zwischen Fremd- und Selbstdisziplinierung.....	166
7.6. Leitbilder der Katholischen Formung	171
7.6.1. Zwei typisch „unpriesterliche“ Leben?	171
7.6.1.1. Nicolaus Scyrpaeus	171
7.6.1.2. Balthasar Fischbach.....	173
7.6.2. „Taugliche subiecta“	177
7.6.3. Das tridentinische Priesterbild als Ideal des Offizialats?	179
7.6.4. Der Pfarrer als exemplarische Autorität.....	183
7.6.5. Der Priestermangel als Hindernis.....	189

8. Die Konfliktfelder	191
8.1. Das Verhältnis zum Landesfürsten und zum Hof	191
8.1.1. Das Verhältnis Offizialat – Klosterrat	194
8.2. Die Interaktionen mit der niederösterreichischen Regierung.....	196
8.3. Die Konflikte mit der Prälatenkurie	201
8.3.1. Die Exemtionen.....	203
8.3.2. Das Ringen um die Präsentationspflicht	205
8.3.3. Die Verlassenschaft in den Ordenspfarren.....	207
8.4. Die Konflikte mit den weltlichen Ständen	209
8.4.1. Landsteuern	209
8.5. Konflikte mit adeligen Patronatsherren	211
8.5.1. Die Präsentationen	211
8.5.2. Der Entzug der Pfründe und Pfarreinkommen.....	213
8.5.3. Die mangelhafte Dotierung und Sustentation	215
8.5.4. Die Verlassenschaft in weltlichen Patronatspfarren	216
8.5.5. „Adelskonfessionalisierung“ – Seyfried Christoph von Breuner	217
8.6. Der Dauerkonflikt mit dem Bistum Wien.....	222
III. Resümee	227
9. Abgleich mit vorhandenen Forschungsergebnissen zur katholischen Klerikerdisziplinierung.....	227
10. Ertragssicherung.....	239
10.1. Erkenntnisse über das Offizialat als Behörde	239
10.2. Ergebnisse zur Klerikerdisziplinierung durch das Offizialat	240
10.3. Die Rolle des Offizialats bei der Katholisierung Niederösterreichs.....	242
10.4. Das Offizialat – Motor der Katholischen Formung?.....	248
IV. Epilog	251
11. Pensée théologique	251
V. Anhang	255
Anhang I: Liste der Offiziale, Vizeoffiziale und Notare im behandelten Zeitraum	255
Anhang II: Zeittabelle der erhaltenen Passauer Protokolle	259
Anhang III: Transkription eines Formulars für die Präsentation von Priestern auf Pfarren der Grafen von Hardegg.....	274
VI. Bibliographie	275
Archivalien	275

Edierte Primärquellen	276
Sekundärliteratur	277
VII. Abkürzungsverzeichnis.....	289
VIII. Tabellenverzeichnis.....	291
IX. Abstract (Deutsch/English)	293
X. Curriculum vitae	295

I. Einleitung

Am 31. Juli 1619 berichtete das Passauer Konsistorium in Wien an Bischof Leopold in Passau über das „ärgerliche“ und „gottlose“ Leben der Pfarrer von (Bad) Pirawarth und Raabs, die aufgrund ihres Lebenswandels und der großen Schulden keineswegs länger in ihrer Pfarre verbleiben können. Sie wurden als *sacerdotes incorrigibiles* bezeichnet, da sie auch schon zuvor vor dem Konsistorium auffällig gewesen waren. Offizial Karl von Kirchberg und das Konsistorium suchten mit Hilfe des Bischofs nach Wegen, diese Priester von ihren Pfarren abzusetzen.¹

Das Leben der Dorfpfarrer, ihre religiösen Überzeugungen, ihre Lebens- und Glaubenswelt, ihr Alltag und ihr Fehlverhalten, so es vor dem Konsistorium auftaucht und als solches angesehen wird, stellt das Faszinosum einer lebendigen Interaktion der beteiligten Akteure nach einem zu untersuchenden Schema dar. Somit reiht sich diese Arbeit unter dem historiographischen Ansatz der Mikrohistorie ein und erfüllt somit ein Desiderat Wolfgang Reinhards, dass die „Konfessionalisierungsforschung vielleicht doch stärker zu ihren mikrohistorischen Ursprüngen zurückkehren“² sollte. Jedoch in der Art und Weise, dass es nicht bloß um eine Darstellung der klerikalen Lebenswelt im Land unter der Enns an der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert geht, sondern um den Versuch, Machtstrukturen und ihre wechselseitige Wirkung zu ergründen. Nicht eine rein chronologische Darstellung der Ereignisse in einzelnen Pfarren und ihre Behandlung durch das Offizialat soll das Ziel sein, sondern eine Fallstudie über die Bedeutung und den Einfluss einer kirchlichen Behörde in einer bestimmten Region. Als Leitsatz über der Arbeit steht jene Forderung, die Arthur Stögmann für jedes Werk des konfessionellen Zeitalters erhob: „Speziell die österreichische Historiographie zu Gegenreformation, Konfessionalisierung und barocker Religiosität wird in Hinkunft nicht darum herumkommen, von allzu raschen und verallgemeinernden Aussagen über den Triumph der Dynastie und der katholischen Kirche im barocken Österreich Abstand zu nehmen und stattdessen die politischen, rechtli-

¹ DAW, PP 80, fol. 410r.

² Reinhard, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand, 88.

chen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedingungen für kirchliches Handeln möglichst genau und vor Ort zu untersuchen.“³

Im Sinne von Giovanni Levi ist nicht das Dorf bzw. in unserem Fall die Pfarre Objekt der Betrachtung,⁴ sondern anhand und am Beispiel einer kleinräumigen Struktur soll versucht werden, einen Beitrag zur Erforschung „kirchenpolicylicher“ Machtstrukturen zu leisten.

³ Stögmänn, Konfessionalisierung, 273f.

⁴ Levi, On Microhistory, 93.

1. Versuch einer Definition der verwendeten Begrifflichkeit⁵

Vertraute historiographische Begriffe haben den Vorteil, eine Epoche rasch benennen und qualifizieren zu können, bergen aber die Gefahr von Vor-Urteilen im wahrsten Sinn des Wortes. Begriffe wie „Reformation“, „Gegenreformation“, „Katholische Reform“ oder „Konfessionalisierung“ stellen abstrakte historische Urteile und Ergebnisse historischer Reflexion auf einer Metaebene dar, die die historische Komplexität keineswegs vollends zu erklären vermögen. Zudem sind sie keineswegs neutral oder wertfrei. Betrachtet man ihre Etymologie, wird dies noch deutlicher. In den ersten drei genannten Begriffen findet sich die Suffix „Re-“, die eine rückwärtsgewandte Bewegung impliziert. Historische Deutungsmodelle eines „Goldenen Zeitalters“ winken im Hintergrund. Die Rückkehr zu dieser „guten, alten Zeit“ ist intendiert. Es ist meines Erachtens geboten, diese Begriffe kritisch zu reflektieren und nicht unbedacht zu verwenden. Zwar werden in der historiographischen Diskussion selbige nicht bei jeder Nennung kritisch hinterfragt werden können, aber zumindest das Wissen um die Notwendigkeit, solche Begriffe zu hinterfragen, sollte erhalten bleiben. Es ist eine Kernaufgabe der Geschichtsschreibung, Kurzformeln seriöser historischer Reflexion über eine Epoche zu kreieren. Diese Arbeit hofft dazu einen Beitrag zu leisten, wenngleich eine ausführliche Abhandlung dieser Thematik den Rahmen sprengen würde. Die vermehrte Hinwendung zur Sozial- bzw. Mikrohistorie hat eine Grundsatzdiskussion über Begrifflichkeit ein wenig in den Hintergrund gedrängt, bisweilen als überholt erscheinen lassen. Die Beschäftigung mit der Alltagsgeschichte sollte jedoch nicht daran hindern, größere Entwürfe zu wagen, auch mit dem Wissen, dass sie nicht in jedem Fall zutreffen und offen für Verfeinerung bleiben müssen.⁶

⁵ Vgl. zu diesem Punkt folgende Artikel: Maron, Art. Katholische Reform und Gegenreformation. In: Theologische Realenzyklopädie XVIII, 45–72 und Ganzer, Art. Gegenreformation. In: Lexikon für Theologie und Kirche IV, 346–350.

⁶ Reinhard und Schilling kritisierten, dass makrohistorische Ansätze sich oft dadurch auszeichnen, die Unrichtigkeit der theoretischen Begriffe nachzuweisen, welche aber gar nicht auf vollständige Erklärung der Realität, sondern auf eine größtmögliche Plausibilität abzielten: Vgl. Reinhard, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand, 82f.

1.1. Reformation und Gegenreformation

Der Ausdruck „Reformation“ ist ein gängiger Begriff der Historiographie, der auch der breiten Öffentlichkeit vertraut ist. Gerade an ihm sieht man die Kontextualität solcher Ausdrücke. Der Ruf nach einer *reformatio in capite et in membris* der lateinischen Kirche begann mit dem 12. Jahrhundert und wurde am Konzil von Konstanz (1414–1418) deutlich formuliert. Für die Frühe Neuzeit stellt die „Religionsreformation“ ein von vielen Seiten vertretenes Anliegen dar: Zunächst noch unter den Auspizien einer Abstellung der Missbräuche, um die Einheit der *christianitas* wieder herzustellen. Nach Maximilian II. wurde der Begriff der „Religionsreformation“ fast ausschließlich von altkirchlicher Seite verwendet: „Reformationskommissionen“ sollten die eingedrungenen „Häresien“ beseitigen. Als Sammelbezeichnung für die evangelische Bewegung, die Martin Luther ausgelöst hatte, wurde dieser Begriff erstmals vom Göttinger Juristen Johann Stephan Pütter 1776 verwendet. Pütter stellte die „evangelische Reformation“ im Singular den „catholischen Gegenreformationen“ im Plural gegenüber. Hiermit ist jene Polarität grundgelegt, die sich forthin durchziehen sollte. Die „Gegenreformation“ wird als bloße Reaktion auf die Vorgänge der „Reformation“ gesehen. Die „Gegenreformation“ stellt sich somit als Gegenpol der Reformation dar und ist, abhängig von ihr, nur als Kontrast zu denken. Ganz deutlich in dieser Tendenz verhaftet ist etwa Joseph von Hammer-Purgstall, der die „Katholische Reformation“ als Gegenstoß „wider den dem Katholicismus durch den Protestantismus beigefügten Stoß“⁷ ansieht. Hinzu kommt in dieser Sichtweise meist die gewalttätige Dimension der „Gegenreformation“. Der bei Püttner verwendete Plural der „catholischen Gegenreformationen“ meint die zahlreichen Einzelaktionen der „gewaltsamen Zurückführung protestantisch gewordener Gebiete zur katholischen Religion“.⁸ In diesem Sinn wird dieser Begriff bis heute in der Historiographie verwendet. Auf Niederösterreich umgelegt kann man von einer von einer durch den Landesfürsten geleiteten Initiative zur Katholisierung seines Territoriums sprechen.

Bei Leopold von Ranke wurden die Begriffe „Reformation“ und „Gegenreformation“ in seinem fünfbandigen Werk „Deutsche Geschichte der Reformation“ (1839–1847) zur Epochenbezeichnung. Ranke brachte sie auch in eine chronologische Reihenfolge: Auf

⁷ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 9.

⁸ Ganzer, Art. Gegenreformation, Sp. 346.

die Reformation folgt die Gegenreformation. Für über hundert Jahre wurde diese „consecutio temporum“ unreflektiert übernommen. Hinterfragt wurde sie erst durch die Arbeiten von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling in den 1970er Jahren. So lehnt etwa Reinhard eine zeitliche Folge von Reformation und Gegenreformation gänzlich ab und ist der Ansicht, dass „sich die unvergleichbaren Gegensätze Reformation und Gegenreformation nach Ursprung und Charakter aus heutiger Perspektive näher denn je sind“⁹. Eine grundlegende Kritik an „stehenden Jahreszahlen“, die Reinhard und Schilling als Abgrenzung des „Konfessionellen Zeitalters“ beibehielten, hat in jüngerer Zeit Helga Schnabel-Schüle vorgetragen.¹⁰ Im heutigen Diskurs gilt diese zeitliche Abfolge von Reformation und Gegenreformation zu Recht als überholt. Stögmänn sieht die niederösterreichische Gegenreformation als „langen, äußerst komplexen Durchsetzungsprozess, der weit über das konfessionelle Zeitalter hinausreichte“.¹¹ Die Fragestellung nach einem Zeitpunkt der Gegenreformation, wie sie sich Johnston-Gordon in ihrer Dissertation stellte, gilt als überholtes Forschungsziel.¹²

1.2. Katholische Reform

Einen ersten Anstoß, über die zu dieser Zeit fest gemauerten Begriffe „Reformation“ und „Gegenreformation“ nachzudenken, lieferte der Kirchenhistoriker Hubert Jedin. Seine Arbeiten über das Konzil von Trient reiften in ihm die Ansicht, dass die landesfürstlichen Aktionen der Rückführung zur alten Kirche lediglich einen Aspekt der Gegenreformation darstellen. Er mahnte ein, auch die innerkirchlichen Reformbewegungen zu beachten. Ein Reformbemühen der alten Kirche sei bereits vor und auch während und parallel zur evangelischen Bewegung zu erkennen und nicht nur Reaktion auf die reformatorische Kritik. Bestätigt wurde Jedin in dieser Ansicht von Reinhard und Schilling, die in der Tridentini-

⁹ Reinhard, *Zwang zur Konfessionalisierung*, 260.

¹⁰ Provokant nennt Schnabel-Schüle ihr Buch „Reformation 1495–1555“, verzichtet paradoxerweise jedoch auch nicht auf Jahreszahlen.

¹¹ Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 275.

¹² Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 8.

schen Reform ebenfalls eine Anknüpfung an vorreformatorische Reformen der spätmittelalterlichen Kirche sahen.¹³

Jedin legte daher nahe, die Begrifflichkeit zu erweitern. Neben Reformation und Gegenreformation prägte er in Rückgriff auf Hammer-Purgstall und besonders Wilhelm Maurenbrecher, die bereits im 19. Jahrhundert von „Katholischer Reformation“ sprachen, den Begriff der "Katholischen Reform". Darunter versteht Jedin die „Selbstbesinnung der Kirche auf das katholische Lebensideal durch innere Erneuerung“.¹⁴ Davon abgegrenzt sieht er die Gegenreformation als „Selbstbehauptung der Kirche im Kampf gegen den Protestantismus“.¹⁵

Nicht allein die verstärkte Aufnahme des Begriffes in die Profangeschichte zeigt, dass Jedin einen Aspekt in die Diskussion einbrachte, der vorher kaum Beachtung gefunden hatte. So essentiell der Beitrag Jedins auch war, so zeigte sich in Folge, dass sein Konzept auch Schwächen aufweist. Sehr früh wurde die stark binnenkirchliche Sichtweise kritisiert, die die machtpolitischen Faktoren, die sich mit religiösen Anliegen paarten, außer Acht lasse.¹⁶ Auf Niederösterreich umgelegt, ist Brückler der Ansicht, dass es aufgrund der Symbiose von kirchlicher und landesfürstlicher Macht nicht möglich sei, „den etwa aus italienischen Verhältnissen gewonnenen Begriff der Katholischen Reform auf Niederösterreich zu übertragen“.¹⁷ Er unterschied die landesfürstliche von der kirchlichen Katholischen Reform. Unter landesfürstlicher Katholischer Reform verstand er alle Maßnahmen des Landesfürsten zur Reform der Kirche unter Ausschluss von Zwangsmaßnahmen.¹⁸ Meines Erachtens erweist sich diese Unterscheidung zum einen als unmöglich, zumal Brückler selbst die starke Verzahntheit von angestrebter Reform durch

¹³ Schilling, Das konfessionelle Europa, 25. Brückler widerspricht dieser Ansicht und sieht für Niederösterreich überhaupt keine Kontinuität zwischen den spätmittelalterlichen Reformbewegungen und der Katholischen Reform (Brückler, Studien, 382).

¹⁴ Jedin, Katholische Reformation, 36.

¹⁵ Jedin, Katholische Reformation, 36.

¹⁶ Eder, Die Geschichte der Kirche, 8–10. Eder selbst verwendet den Begriff „konfessioneller Absolutismus“.

¹⁷ Brückler, Studien, 382f.

¹⁸ Eine Kurzfassung der Dissertation von Brückler in seinem Aufsatz: Zum Problem der Katholischen Reform in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Österreich in Geschichte und Literatur mit Geographie 21 (1977), 151-163, hier 153.

den Landesfürsten und Zwangsmaßnahmen betont.¹⁹ Zum andern erweist sich eine zeitliche Abfolge von landesfürstlicher und kirchlicher Katholischer Reform sowie einer daran anschließenden „politischen Gegenreformation“²⁰ als problematisch. Brückler erkannte jedoch treffend, dass das Ineinander- und Übergreifen von Begriffen wie Katholische Reform, landesfürstliche Reformbestrebungen und Gegenreformation in Niederösterreich besonders stark ausgeprägt war. In Widerspruch zu seinem methodischen Ansatz erkannte er richtig: „Die im Laufe des 16. Jahrhunderts noch zunehmende Verflechtung von Staat und Kirche lässt eine strenge Unterscheidung zwischen Katholischer Reform, landesfürstlicher Reform und Gegenreformation, wie sie theoretisch durch Definition möglich ist, nicht zu.“²¹ Brücklers unglücklicher Versuch einer Trennung von landesfürstlicher und kirchlicher Katholischer Reform zeigt die Schwachstellen des Ansatzes von Jedin. Diese liegen darin, dass für den Bereich des Heiligen Römischen Reiches der Beitrag des Landesfürsten zur Katholischen Reform höher als in den romanischen Ländern zu veranschlagen ist.²² Darüber hinaus bedingen sich Katholische Reform und Gegenreformation gegenseitig und können daher nicht als je eigenständige Größe betrachtet werden. Die Katholische Reform ist nicht als Voraussetzung der Gegenreformation anzusehen, da die Katholische Reform um 1600 noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden kann.²³ Das Hauptverdienst Jedins liegt aber unbestritten darin, einen wichtigen Aspekt zur Betrachtung des komplexen Vorgangs der religiösen Veränderungen des 16. Jahrhunderts geliefert zu haben.

¹⁹ Brückler gesteht bereits im Vorwort seiner Dissertation ein, dass eine Unterscheidung zwischen Katholischer Reform und Gegenreformation „gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur mehr theoretisch möglich war“. Als besonders schwierig hinsichtlich der von ihm getroffenen Unterscheidung führt Brückler Kardinal Khlesl an (Brückler, Zum Problem der Katholischen Reform, 153).

²⁰ Brückler, Studien, 42.

²¹ Brückler, Studien, 38.

²² Brückler wies darauf hin, dass es in Niederösterreich – anders als in romanischen Ländern – keine von einer breiten Basis getragene Laienbewegung gab (Brückler, Studien, 40).

²³ Brückler nennt in Anlehnung an Jedin die Jahre 1550 bis 1600 als Zeitraum der Katholischen Reform und lässt darauf die politische Gegenreformation folgen, die seiner Ansicht nach keinen Beitrag zur Katholischen Reform zu leisten mehr imstande war (Brückler, Studien, 41f). Dementgegen konstatiert Ziegler für Niederösterreich erste Ansätze der Katholischen Reform erst 1570/1580, die zudem besonders bei der staatlichen Obrigkeit sehr langsam voranschritt (Ziegler, Kampf mit der Reformation, 229).

1.3. Sozialdisziplinierung und Kirchenzucht

Einen grundlegenden Versuch der Integration der diversen Akteure und Prozesse im religiösen Transformationsprozess der Frühen Neuzeit hat Gerhard Oestreich mit seinem Konzept der Sozialdisziplinierung unternommen. Winfried Schulze, der die Ausführungen Oestreichs systematisierte, beschreibt diesen Fundamentalvorgang folgendermaßen: „Sozialdisziplinierung führt einen Konsensus über das Wertesystem herbei und begründet die Spielregeln gesellschaftlichen Verhaltens.“²⁴ Die weite Rezeption führte zur Frage, ob dieses Konzept auch für den kirchenhistorischen Bereich fruchtbar gemacht werden könne. Oestreich selbst verstand Sozialdisziplinierung als säkularen Prozess, der von der religiösen Disziplinierung zwar unterstützt, aber nicht bestimmt werde. Da er die Kirche jedoch als wichtigsten Faktor neben den weltlichen Trägern der Disziplinierung sieht, so gesteht er ein, dass die Kirchendisziplin als ideologischer Motor der Sozialdisziplinierung fungierte. Unter dem Paradigma der religiösen Sozialdisziplinierung, die unter dem Ausdruck „Kirchenzucht“ bekannt wurde, entstanden zahlreiche Einzeluntersuchungen. Es lag an Heinz Schilling, für den europäischen Raum den Versuch einer Theoriebildung zu unternehmen.²⁵ Ein bis dato umstrittener Punkt in der theoretischen Konzeption ist die Frage des Verhältnisses der säkularen Sozialdisziplinierung zur Kirchenzucht. Ähnlich wie Oestreich sieht Schilling Kirchenzucht zwar auch als eine Spielart der Sozialdisziplinierung, versteht sie jedoch nicht allein als kirchlich-theologisches Phänomen sondern zugleich auch als gesellschaftlich-politisches.²⁶ Hier stellte sich nun eine Kardinalfrage, die auch den Kern dieser Arbeit berührt: Durch die Verzahnung von Religion und Politik in der Frühen Neuzeit könnte man rasch dazu gelangen, Kirchenzucht als einen Zweig der Kriminalzucht anzusehen, wie zahlreiche Polizeiordnungen der Frühen Neuzeit beweisen. Schilling tritt dem entgegen, indem er betont, dass Kirchenzucht im Wesentlichen Sündenzucht sei, die auf kirchliche Strafen abziele. Martin Brecht meint daher, „dass man eine staatlich dominierte Sittenzucht von wirklicher Kirchenzucht schärfer unterscheiden

²⁴ Schulze, Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung, 268.

²⁵ Schilling zieht selbst Bilanz in seinem Aufsatz: Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive. Eine Zwischenbilanz. In: Schilling Heinz (Hg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (=Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 16), Berlin 1994, 11–40.

²⁶ Schilling, Kirchenzucht, 25.

wird müssen“.²⁷ Die Diskussion zeigt, dass ein Problem im opaken Begriff „Kirchenzucht“ selbst liegt. So scheint nicht geklärt, ob darunter rein die innerkirchlichen Strafen ohne Inanspruchnahme des *brachium saeculare* zu verstehen sind, oder ob auch die weltlichen Verordnungen und Erlässe in puncto Religion subsumiert sind.

Für Schilling ist Kirchenzucht ein Phänomen, das die Konfessionen und Denominationen übergreift. Er gesteht jedoch trotz zahlreicher Parallelen auch Unterschiede ein: Diese beziehen sich auf die theologische Fundierung ebenso wie auf die Zuchtinstrumentarien. Kirchenzucht erfolgte nicht nur über Kontrolle, sondern über eine verfeinerte Seelsorge und Verkündigung der christlichen Lehre, herausgefordert durch die aufgetretene Pluralität der Konfessionen. Ein Instrumentarium, das in allen Konfessionen vorzufinden ist, sind Visitationen, während die Beichte als genuin katholisches Mittel zur Seelenführung und Kontrolle genannt wird. Ob dieser Punkt nicht gemeinhin überschätzt wird, sei zur Diskussion gestellt. Es zeigen sich nämlich gerade im Bereich der katholischen Konfessionalisierung große Forschungslücken. Bestehen zahlreiche Einzeluntersuchungen zum lutherischen und noch mehr zum calvinistischen Bereich, so fehlen diesbezügliche Studien für den tridentinischen Katholizismus.

1.4. Die Konfessionalisierung

In Anlehnung an Hans Baron, der bereits 1924 vom “Konfessionellen Zeitalter” gesprochen hatte, prägte Ernst Walter Zeeden in den 1950er Jahren den Begriff der “Konfessionalisierung” bzw. „Konfessionsbildung“. Zeeden wollte damit einen Oberbegriff schaffen, der die vorherrschenden Termini nicht ersetzen, aber den Versuch wagen will, das komplexe Gefüge zwischen Religion, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und anderem mehr ernst zu nehmen und eine Gesamtsicht anzustreben. Eine wesentliche Weiterentwicklung erfuhr dieser holistische Ansatz durch Heinz Schilling und Wolfgang Reinhard in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Im Kern dieses Paradigmas steht die Frage nach der gesellschaftlichen Einordnung des Konfessionellen:²⁸ Welchen Beitrag leistete die jeweilige Konfession zur Herausbildung frühmoderner Staaten und Gesell-

²⁷ Brecht, Protestantische Kirchenzucht, 46.

²⁸ Eine prägnante Definition der Konfessionalisierungsthese in der Einleitung zu Bahlcke, Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa, 7.

schaften? Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass es einen Zusammenhang gebe zwischen dem Versuch der Formung einer konfessionell einheitlichen Gesellschaft einerseits und eines frühabsolutistischen Staates andererseits. Die Konfession dient dabei in Unterordnung unter politische Interessen als notwendiges Instrument in der Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit. Hier knüpft die Konfessionalisierungsthese an Oestreich an: Reinhard betrachtet Konfessionalisierung als erste Phase der Sozialdisziplinierung.²⁹ Kernthese ist, dass sich katholische, evangelische und reformierte Konfessionalisierung nicht in ihrer Methodik, sondern lediglich in ihren Inhalten unterscheiden. Diese Parallelität der Wirkung der Konfessionen auf Politik, Gesellschaft und Mentalität zu erforschen, ist eines der Hauptanliegen dieses Ansatzes.³⁰

Luise Schorn-Schütte fasst die Kritik an dieser These in drei Adjektiven zusammen:³¹ Sie sei zu etatistisch, teleologisch und funktionalistisch. Konfessionalisierung werde viel zu sehr als eine Disziplinierung „von oben“ angesehen, wobei der Adressat aus dem Blickwinkel gerät. Sie gelangt durch ihre Studien über den evangelischen Klerus zur Ansicht, dass „die konfessionelle Disziplinierung gar nicht beim gemeinen Mann angekommen ist“.³² Hier eröffnet sich eine Diskrepanz, die in der Natur geschichtswissenschaftlicher Paradigmen selbst liegt. Die abstrahierende Ebene führt zu einem Spalt zwischen Makro- und Mikrohistorie und mikrohistorische Ergebnisse widerlegen oft das makrohistorische Paradigma. Dieser Streit zwischen Universal- und Alltagsgeschichte ist seit längerer Zeit zu bemerken und noch keineswegs abgeschlossen. Verzichtet man nicht gänzlich auf den Versuch von Gesamtschauen, so besteht ein vermittelnder Ansatz in der Verfeinerung historischer Paradigmen durch zahlreiche Einzeluntersuchungen. „Geschichte aus Geschichten“ könnte man diesen Vermittlungsversuch nennen. Schilling war sich dieser Diskrepanz bewusst. In einer Replik auf die vorgetragene Kritik gesteht er ein, dass die „Konfessionalisierungsforschung vielleicht doch stärker zu ihren mikrohistorischen Ur-

²⁹ Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung, 268 und 277.

³⁰ Schilling, Kirchenzucht, 27f.

³¹ Die Kritik von Schorn-Schütte samt Antwort von Schilling findet sich im Beitragsband von Bahlcke Joachim / Strohmeier Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999.

³² Schorn-Schütte, Konfessionalisierung als wissenschaftliches Paradigma?, 66f.

springen zurückkehren“³³ sollte und plädiert für eine Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht.³⁴ Konkret bedeutet dies, die Wechselwirkung von Sozialdisziplinierung seitens der Obrigkeit und Selbstdisziplinierung durch die konkrete Pfarrgemeinde stärker in den Blick zu nehmen.³⁵

Schilling und Heinz haben ihre Untersuchungen hauptsächlich auf den Bereich der Katholischen Konfessionalisierung fokussiert.³⁶ Sie konstatieren hier eine weit stärkere Verzahnung von Kirche und Staat als im protestantischen Bereich, die aber auch zu einer starken Konfliktstellung dieser beiden Pole führte, ohne den konfessionellen Druck auf die Untertanen dadurch zu mindern.³⁷

1.5. “Kirchenpolicy”: Machtpole und ihr Spannungsfeld

Als Gerhard Oestreich sein Konzept der Sozialdisziplinierung erarbeitete, tat er dies unter dem Aspekt der „guten Policy“ anhand von Polizeiordnungen der Frühen Neuzeit. Mit dem aus den Quellen herrührenden Begriff der „guten Policy“ ist die gute Ordnung eines Gemeinwesens wie auch die Instrumente zur Herstellung und Sicherung derselben, etwa Policyordnungen, gemeint.³⁸ Sowohl Ansatz, Forschungsfeld und Begrifflichkeit Oestreichs wurden richtungweisend.³⁹ Ein großes Manko stellten in den 1970er Jahren die noch fehlenden Quellenstudien dar. Erst in den 1990er Jahren entstanden vermehrt Einzelstudien zur „guten Policy“, was zu einer Verbesserung, aber auch Korrektur der Ansätze Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung führte. Das Sozialdisziplinierungskonzept Oestreichs und die darauf fußende Konfessionalisierung im Sinne Reinhards und

³³ Reinhard, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand, 88.

³⁴ Schilling, Disziplinierung oder Selbstregulierung, 675–691.

³⁵ Reinhard, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand, 84.

³⁶ Reinhard Wolfgang / Schilling Heinz (Hgg.), Die katholische Konfessionalisierung (=Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 198), Gütersloh 1995, samt Beiträgen eines wissenschaftlichen Symposiums zu dieser Thematik.

³⁷ Schilling, Kirchenzucht, 35 und Reinhard, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand, 79.

³⁸ Eine Einführung in die Materie und einen aktuellen Forschungsüberblick bietet Iseli, Gute policy, 8–13.

³⁹ Siehe Krüger Kersten, Policy zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion. Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich 1972–1974. In: Härter Karl (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt 2000, 107–119.

Schillings wurden als zu stark etatistisch empfunden.⁴⁰ Die Mitwirkung der Untertanen an der Gesetzgebung erfahre in diesen Thesen zu wenig Beachtung.⁴¹ Der Sozialdisziplinierung steht die in den Quellen begegnende Selbstregulierung der Untertanen gegenüber. Schilling und Reinhard gelang es nicht, diese Vorwürfe vollends auszuräumen.⁴² „Policey“, Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung sind jedoch nicht als konträre, sondern komplementäre Ansätze zu verstehen.⁴³ Als relativ junges Paradigma der Frühneuzeitforschung ist die Theoriebildung der „guten Policey“ noch keineswegs abgeschlossen. Es ist unklar, in welche Richtung sich die „Policeyforschung“ entwickeln und ob der Begriff der „Guten Policey“ frühere Begrifflichkeiten verdrängen wird.⁴⁴

Der Ansatz der „guten Policey“ bietet die Möglichkeit, Engführungen aufzubrechen und Raum zu schaffen für die komplexe Verwobenheit eines Spannungsfeldes, das gekennzeichnet ist durch eine Vielzahl von Akteuren. Achim Landwehr sieht die „gute Policey“ als „Gemeinschaftsprojekt“, André Holenstein als „kommunikativen Prozess“ zwischen Obrigkeit und Untertanen.⁴⁵ Dagegen ist einzuwenden, dass den Untertanen jedoch keineswegs die gleichen Macht- und Durchsetzungsmittel zur Verfügung standen wie der Obrigkeit. Diese Diskrepanz versucht Landwehr durch den Verweis auf die philosophischen Studien Michel Foucaults zur Akzeptanz von Macht im Allgemeinen aufzulösen. Nach Foucault entsteht Macht durch parallele Diskurse innerhalb der verschiedenen ge-

⁴⁰ Als einer der ersten formulierte diesen Einwand Heinrich-Richard Schmidt: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung. In: Historische Zeitschrift 265 (1997), 639–682.

⁴¹ Iseli, Gute Policey, 9; Kissling, Gute Policey, 72.

⁴² Versuche in diese Richtung wurden unternommen: Schilling Heinz, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht. In: Historische Zeitschrift 264 (1997), 675–691; Reinhard Wolfgang, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand. In: Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, 79–88.

⁴³ Wüst, Die gute Policey, besonders Kapitel 3: Zu den großen Überschriften des Forschungsobjekts Policey, 27–64.

⁴⁴ Iseli stellt zwar die Frage, ob „Gute Policey“ ein Ersatzbegriff für Absolutismus und Sozialdisziplinierung sein könnte, bleibt aber eine Antwort schuldig: Iseli, Gute Policey, 131–135.

⁴⁵ Zitiert nach Iseli, Gute Policey, 132f.

sellschaftlichen Gruppen.⁴⁶ Eine restlos zufrieden stellende Antwort ist damit noch nicht gegeben. Gerade für den habsburgischen Bereich des 16. Jahrhunderts, als die katholische Durchdringung noch zu gering war, um eine Selbstdisziplinierung der Untertanen zu bewirken, wird man kaum von einem Gemeinschaftsprojekt von Obrigkeit und Untertanen sprechen können. Vielmehr zeigt sich gerade in den habsburgischen Ländern bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein starker Konfessionalisierungsdruck „von oben“, sprich von weltlicher und kirchlicher Obrigkeit.⁴⁷

Als positiv an der „Policeyforschung“ ist die Verwendung eines zeitgenössischen, aus den Quellen herrührender Begriff. Auch die „kirchliche Policey“ ist ein zeitgenössischer Ausdruck. Die „*Politia ecclesiastica*“ oder „Kirchenpolicey“ findet sich sowohl im evangelischen wie auch katholischen Bereich.⁴⁸ Heinz Schilling hat als Spezifikum der Katholischen Konfessionalisierung die „Pluralität von Trägergruppen“ und das „rechtlich-institutionelle Instrumentarium“ genannt.⁴⁹ Wenn dem so ist, dann erweist sich gerade die „Policeyforschung“ mit der Beachtung der einzelnen Akteure als fruchtbarer Ansatz, der es ermöglicht, das Interaktionsfeld der Pole (Landesfürst, Offizial, Klosterrat, Orden etc.) darzustellen. De Boere erachtet die Untersuchung der Hand in Hand gehenden und doch so oft in Konflikt geratenden säkularen und weltlichen Mächte im Bereich der Klerikerdisziplinierung als weitaus wichtiger als die nach seiner Sicht sekundäre Frage, ob dahinter die Umsetzung eines tridentinischen Priesterideals steht.⁵⁰ Schilling gebraucht für diese Interaktion das Symbol eines medizinischen Syndroms: „In einem solchen Syndrom sind die einzelnen Verursacher sowohl als eigenständig als auch als sich wechselseitig beeinflussend gedacht, wobei die Gesamtwirkung von der jeweiligen Zusammensetzung abhängt, aber auch von Leitfaktoren und Schlüsselprozessen, die je nach

⁴⁶ Iseli, *Gute Policey*, 134.

⁴⁷ Zu diesem Ergebnis gelangt Winkelbauer, *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung*, 316.

⁴⁸ Als Beispiel für den altkirchlichen Bereich Hammer-Purgstall, *Khlesl I*, 26 und für den evangelischen Bereich Simon, *Gute Policey*, 261, FN 284.

⁴⁹ Schilling, *Kirchenzucht*, 35.

⁵⁰ „It is the merging of often conflicting forces, and the not easily predictable outcomes, that we would do well to examine as we study the parish priest” (De Boer, *Professionalization and clerical Identity*, 377).

Konstellation verschieden sein können.“⁵¹ Hierbei ergibt sich jedoch ein ähnliches Problem wie bei der Kirchenzuchtforschung: Es darf keine Engführung auf weltliches Religionsrecht und Vorschriften stattfinden, etwa in einer bloßen Beachtung der religiösen Vorschriften der Polizeiordnungen.⁵² Geboten scheint eine Erweiterung des Quellenmaterials über die Policeyordnungen hinaus zu Quellen, die indirekt auch Beiträge zur „Policeyforschung“ liefern können. Von Interesse ist für die „Policeyforschung“ ist neben der Normsetzung auch die Normakzeptanz und da bieten gerade Konsistorialprotokolle, wie sie hier untersucht werden, einen tiefen Einblick über die tatsächliche Rezeption kirchlich-obrigkeitlicher Vorstellungen im Pfarrklerus.

1.6. Katholisierung bzw. Katholische Formung des Klerus

Die kurz skizzierten Begriffe und Forschungsansätze bieten jeder für sich Hilfen zur Erforschung der Frühen Neuzeit, bergen aber naturgemäß gewisse Einseitigkeiten in sich. Dieser Arbeit bieten alle behandelten Paradigmen lohnenswerte Instrumentarien zur Erforschung des Untersuchungsfeldes an. Wie aber dann das Kind nennen, um wirklich präzise alle gewollten Aspekte zu benennen und trotzdem Ballast abzuwerfen? Reformation wird in dieser Arbeit als evangelische Bewegung definiert, ausgehend von Martin Luthers theologischen Konzeptionen mit ihren bekannt weitreichenden Folgen. Unter Gegenreformation ist für Niederösterreich eine landesfürstliche Initiative mit dem Ziel eines monokonfessionell-katholischen Territoriums zu verstehen. Hand in Hand damit geht die Katholische Reform als eine innerkirchliche Erneuerung bei Kontinuität der altkirchlichen Traditionen. Von der Konfessionalisierungsforschung ergeben sich wichtige Impulse durch die Gemeinsamkeiten in der Methodik der Durchsetzung der jeweiligen Konfession. Dadurch ergeben sich Vergleichsmöglichkeiten, die einen Zugewinn für die Forschung der einzelnen Denominationen bedeuten. Die Sozialdisziplinierungsthese Oesterichs ist dieser Arbeit insofern dienlich, als das Offizialat für die Priesterschaft die

⁵¹ Schilling, Konfessionelles Europa, 15. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Forster: „In the end, Catholic confessionality was [...] created at the intersection of church reform, state policy and popular needs and desires“ (Forster, With and without confessionality, 343).

⁵² Einblick in eine geplante Polizeiordnung für das Land unter der Enns um 1600 gibt Brauneder, Policeygesetzgebung, 313–316. Von Interesse ist insbesondere der Punkt *Von den geistlichen persohnen oder ihrem ambranten* (315). Die hier angesprochenen Bereiche decken sich mit den Disziplinierungs- und Konfliktfeldern der Passauer Protokolle.

geistliche Obrigkeit darstellte, die sie nach bestimmten Vorstellungen zu formen und beeinflussen zu suchte. Durch die „Policyforschung“ ergibt sich in einem gewissen Rahmen als Korrektiv die Auflösung eines dualistischen Gegensatzes von „oben“ und „unten“ sowie die Interaktivität der beteiligten Akteure.

So hilfreich die einzelnen Aspekte auch sind, so erweist sich doch kein Konzept oder Begriff meines Erachtens vollends geeignet, die Komplexität der in den Quellen vorgefundenen Situation ausreichend zu beschreiben. Differenzierungen sind meines Erachtens besonders in zwei Bereichen vonnöten:

Ein Hauptproblem besteht in der immer noch vorhandenen frühen Konfessionsbildung und dem Denken in konfessionellen Bahnen. Die historische Forschung scheint heute zwar meilenweit entfernt von der Ansicht Hammer-Purgstalls, die Reaktionen der „alten Kirche“ auf die evangelische Bewegung seien „bloße Wiederherstellung des Alten“ und „eine Restauration und keine Reformation“.⁵³ Dazu beigetragen haben die oben erwähnten Paradigmen Katholische Reform, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. Ein auch in der historischen Forschung oft begegnender Irrtum ist dennoch die Annahme einer bereits im frühen 16. Jahrhundert abgeschlossenen Konfessionsbildung. Gerade die ältere Literatur machte für Niederösterreich mit dem Stichtag des Regierungsantritts Rudolfs II. den Beginn der Gegenreformation fest.⁵⁴ Auch die jüngere Literatur ist vor dieser oft unbedachten fehlerhaften Prämisse nicht gefeit.⁵⁵ Um dem entgegenzutreten bieten sich Begriffe wie „evangelische Bewegung“ bzw. „alte Kirche“ an. Aber selbst diese Begrifflichkeit impliziert falsche Vorstellungen. Es erfolgte schlechthin keine strikte Rückkehr zur „alten Kirche“. Nach Schorn-Schütte verstehen alle Religionsparteien der Frühen Neuzeit „reformatio als renovatio“⁵⁶. Man könnte vielleicht sogar noch pointierter „reformatio als innovatio“ bezeichnen. Die religiösen Transformationsprozesse der Frü-

⁵³ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 9.

⁵⁴ Bibl lässt die Gegenreformation „pünktlich mit dem Tode Kaiser Maximilians II.“ (Bibl, Denkschrift, 157) einsetzen. In dieser Linie versah er eines seiner Werke daher mit dem Titel: Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. (1576–1580), Innsbruck 1900.

⁵⁵ Johnston-Gordon, Khlesl, 215 nennt einige Beispiele von Publikationen, die diesen Fehler begangen haben.

⁵⁶ Schorn-Schütte, Konfessionalisierung, 72.

hen Neuzeit beinhalten zwar Rückgriffe auf die vorreformatorische Kirche, sind aber auch das Ergebnis einer innovativen Neukonzeption. Die „allein seligmachende katholische Religion“, wie sie in den Quellen immer wieder auftaucht, ist ein Produkt dieser Transformationsprozesse: Aus der „alten Kirche“ wird eine Konfessionskirche neben anderen auch, die sich, um einen modernen Ausdruck zu verwenden, im Wettbewerb der Konfessionen etablieren musste.⁵⁷ Wie Angermeier gezeigt hat, strebte auch Melchior Khlesl keine Restauration des Katholizismus im Sinn der mittelalterlichen Kirche an.⁵⁸ Rückwärtsgewandte Ausdrücke wie „Katholische Restauration“ oder „Rekatholisierung“ sind daher schlichtweg abzulehnen.

Die zweite Problematik besteht in der virulenten Diskussion um das Verhältnis Obrigkeit und Untertan. Die Frühneuzeitforschung hat dieses Problem, das gleichzeitig den Antagonismus zwischen Mikro- und Makrohistorie in sich birgt, erkannt, wie die Lösungsvorschläge der „Policyforschung“ zeigen. In Zuspitzung für diese Arbeit wird vielleicht überhaupt die provokante Frage zu stellen sein: Wer ist Obrigkeit und wer Untertan? Das Offizialat sieht sich zwar als geistliche Obrigkeit der Säkularkleriker, die Pfarrer sind ihrerseits aber wiederum geistliche und manchmal auch weltliche Obrigkeit ihrer Pfarrkinder. Diese wenden sich mit Beschwerden über ihre Pfarrer an das Konsistorium, üben also eine gewisse Kontrolle über den Pfarrer aus. Die Dechanten unterstehen dem Offizial, stehen aber als Zwischeninstanz über den Pfarrern ihres Dekanates. Der Offizial wiederum betrachtet den Ordinarius in Passau als oberste geistliche Autorität. Allesamt stehen die Kleriker jeden Standes in einer wie auch immer gearteten Beziehung zur weltlichen Obrigkeit. Allein an diesem kurzen Aufriss zeigt sich die Unzulänglichkeit der Konzeptionierung einer Sozialdisziplinierung oder Kirchenzucht in der Kategorie obrigkeitlichen Denkens. Vielmehr wird man ein komplexes Netzwerk gegenseitiger Disziplinierung annehmen müssen, ohne die unterschiedliche Gewichtigkeit der Pole zu leugnen. Die Disziplinierung geht zwar von den mit starken und direkten Machtmitteln ausgestatteten Spitzen aus, hat aber auch deren Selbstdisziplinierung zur Folge. Oestreich bereits erkannte, dass Disziplinierung „durch Herrschaft einer leistungsfordernden, aber auch exemplarisch

⁵⁷ „Insofern war die Reformation auch für die katholische Konfessionskirche ein Ursprungsereignis. Sie verpflichtete als Ereignis der Konkurrenz unwiderruflich zur Einhaltung der christlichen Lebensregeln, die man sich seit langem selbst gegeben hatte“ (Holzem, Religion und Lebensformen, 165f).

⁵⁸ Angermeier, Politik, 263.

vorplanenden und zunehmend selbst leistungsbereiten Schicht“⁵⁹ erfolgte. Dies sieht er als dialektischen Vorgang im Sinne einer „Heranbildung“⁶⁰ der Menschen an die neuen Zielvorstellungen, in unserem Bereich eben an den Reformkatholizismus. Diese „Heranbildung“ an die katholische Religion oder an ein wie auch immer geartetes Priesterideal ist ein kreativer, innovativer Prozess, wie die Umsetzung des Konzils von Trient zeigt.⁶¹ Die Leitlinien der Disziplinierung entwickeln sich im Lauf des Prozesses selbst und stehen nicht von Anfang an fest. Bestätigt wird diese Ansicht durch die Ergebnisse der Arbeiten von Alexander Jendorff über die Katholische Reform im Erzstift Mainz: „Dabei ist die Katholische Reform im Erzstift Mainz als ein langfristiger, mit Umwegen verbundener Prozess der Katholisierung der Lebenswelten zu verstehen.“⁶² Marc Forster sieht weder die Begriffe Tridentinische Reform, Gegenreformation oder Konfessionalisierung als unzureichend, um der Entstehung der katholisch-konfessionellen Identität gerecht zu werden.⁶³ Es braucht eine Begrifflichkeit, die offen ist für die Dynamik und die Prozesshaftigkeit der Entwicklung der Konfessionen und die es ermöglicht, mehrere Pole und Akteure der wechselseitigen Formung anzunehmen.

In einen Begriff gegossen, der als Arbeitshypothese in dieser Arbeit Verwendung findet, bietet es sich an, entweder von „Katholisierung“ oder von einer „konfessionellen“ – bzw. in unserem Fall „katholischen – Formung“ zu sprechen. Darunter ist eine fundamentale Transformation, eine wechselseitige „Heranbildung“ im Sinne Oestreichs aller sozialen Schichten unter dem Vorzeichen der katholischen Religion zu verstehen, wobei deren Entstehung selbst einen innovativen Akt unter Fortführung und Bekräftigung gewisser Traditionen darstellt.

⁵⁹ Schulze, Oestreich, 274.

⁶⁰ Zitiert nach Krüger, Policey, 116.

⁶¹ Auch Schilling hat diese „Modernitätsfähigkeit der Gegenreformation bzw. Katholischen Konfessionalisierung“ betont (Schilling, Kirchenzucht, 40).

⁶² Jendorff, Katholische Kirchenzucht, 75.

⁶³ Forster, With and without Confessionalization, 315.

2. Erörterung des Untersuchungsfeldes

2.1. Die Fragestellung

Das Land unter der Enns zeigte sich im 18. Jahrhundert wie kaum ein anderes Erbland durchdrungen von der *Pietas Austriaca*, jener für die österreichischen Erblände so typischen und prägenden katholischen Religiosität, deren Ausläufer bis heute spürbar sind. Das Zeitalter des Barock inszenierte auf eindrucksvolle Weise die *ecclesia catholica triumphans*, die gestärkt und erneuert aus den Wirren der Frühen Neuzeit hervorgegangen war. Dieser Sieg der katholischen Sache in Verbindung mit dem Herrscherhaus gilt als Gemeinplatz populärer und wissenschaftlicher Historiographie und erfuhr in nicht wenigen Fällen eine Überstrapazierung.⁶⁴

Wie kam es zu diesem monokonfessionellen Territorium Niederösterreich, wo im 16. Jahrhundert die evangelische Bewegung so großen Zulauf erlebte und beinahe ein evangelisches Kirchenregiment errichtet worden wäre? Die Ergebnisse der Forschung über das konfessionelle Zeitalter in Niederösterreich decken sich zum Großteil in der Ansicht, dass die katholische Konfessionalisierung ein „von oben“ oktroyierter Prozess sowie ein koordiniertes Zusammenspiel von Landesfürst, Bischof, Offizial, Grundherr und Pfarrklerus war.⁶⁵ Während die landesfürstlichen Maßnahmen und in jüngerer Zeit auch der Beitrag der katholischen Grundherren zur Katholisierung Niederösterreich bereits untersucht worden sind, fehlen Arbeiten über den Beitrag der kirchlichen Behörde zu diesem Prozess noch zum größten Teil. Das heutige Niederösterreich gehörte zu Beginn der Frühen Neuzeit bistumsmäßig überwiegend zu Passau, daher stellt das Passauer Offizialat in Wien die maßgebende kirchliche Behörde dar. Ebenso fehlen Arbeiten zum Beitrag des Pfarrklerus zur Katholisierung der Bevölkerung. Daher scheint es zu früh, sowohl das

⁶⁴ Besonders deutlich bei Hanisch, *Der lange Schatten des Staates*, 24–29.

⁶⁵ Spezifisch auf den Raum Niederösterreichs bezogen kam Thomas Winkelbauer zu folgendem Resümee: „Die katholische Konfessionalisierung wurde wohl ausschließlich durch Überredung und Zwangsmaßnahmen „von oben“ auf den Weg gebracht und schließlich durchgesetzt, also durch das mehr oder minder koordinierte Zusammenwirken des Landesfürsten und seiner Behörden, der Bischöfe und ihrer Generalvikare und Offiziale, der adeligen und geistlichen Grundherren und ihres bürokratischen Apparats sowie des Pfarr- und Ordensklerus“ (Winkelbauer, *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung*, 316). Fast gleichlautend Stögmair, *Konfessionalisierung*, 25.

Offizialat als auch den Pfarrklerus – anders als den Ordensklerus, wo die herausragende Rolle etwa der Jesuiten bei der Katholisierung stets betont wurde⁶⁶ – als Teil der Disziplinierungsallianz der Untertanen zu betrachten.

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf diesen „missing links“ der Katholisierung Niederösterreichs. Von welcher Intensität waren die Bemühungen des Offizialats, aus einem konfessionell unbestimmten einen eindeutig als katholisch zu bezeichnenden Klerus zu formen? Welche Konfliktfelder ergaben sich zwischen Offizialat und Pfarrklerus und in welcher Intensität begegnen sie in den Quellen? Welche Leitlinien verfolgt das Offizialat in diesem Disziplinierungsprozess? Nach welchen „role model“ erfolgt die Disziplinierung der Kleriker? Ist es einziges Ziel des Offizialats, das tridentinische Priesterideal im Land unter der Enns zu implementieren? Ab wann kann man von einem dezidiert katholischen Klerus sprechen? Welche Möglichkeiten und Machtinstrumente standen dem Offizialat zur Verfügung? War es angewiesen auf die Inanspruchnahme des *brachium saeculare*? In welchem Umfang und in welchen Bereichen war der Klerus an der Sozialdisziplinierung beteiligt oder war er nicht vielmehr selbst Objekt der Disziplinierung? Salopp könnte man diesen Untersuchungskomplex mit der Frage überschreiben: Wer disziplinierte die Disziplinierer? Dabei ist es notwendig, das Offizialat selbst in die Betrachtung mit einzubeziehen, das überhaupt erst seit kurzem als Mitspieler im Konfessionalisierungsprozess wahrgenommen worden ist.⁶⁷ Wie funktionierte der Passauerhof? Wie sah die Organisationsstruktur im Offizialat aus und wie die interne Hierarchie? Auf welche Institutionen konnte sich das Offizialat in der Durchsetzung ihrer Beschlüsse stützen?

Zum andern ist das Feld der Interaktion der katholischen Instanzen beim Prozess der Katholisierung von Interesse. Wenn man, wie Ernst Hanisch, die Gegenreformation als

⁶⁶ Kaum eine Darstellung des Konfessionellen Zeitalters kommt ohne ein Kapitel über die Rolle der Reformorden bei der Katholisierung aus. Als Beispiel sei Hsia Ronnie Po-chia, *Gegenreformation. Die Welt der katholischen Erneuerung 1540–1770* (=Europäische Geschichte 60130), Frankfurt 1998, Kap. 2: Die neuen Orden, 31-53 angeführt.

⁶⁷ So etwa bei Winkelbauer Thomas, *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert*. In: Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur* (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, 307–338, besonders 319, sowie bei Stögmänn Arthur, *Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel 1580–1700. Methoden, Erfolge, Widerstände*, Dissertation, Wien 2000.

eine „brutale Gehirnwäsche“ bezeichnet,⁶⁸ ist zu fragen, wer denn eine solche durchgeführt hat. Wie betont, war die Katholisierung dort am erfolgreichsten, wo es ein möglichst harmonisches Zusammenspiel aller katholischen Mächte gab. Dabei wird der Landesfürst als treibende und aktivste Kraft angesehen: „Die katholische Konfessionalisierung war in Niederösterreich ein vom Landesfürsten initiiertes Prozess.“⁶⁹ Meist unbeachtet oder undefiniert bleibt die Rolle des Passauer Offizialats und der Weltpriester. Ab wann und in welchem Umfang nahmen Offizialat und Säkularklerus an der Disziplinierung der Untertanen teil? Trat das Offizialat in Wien als eigenständige Größe auf oder ist es lediglich Empfehlensempfänger anderer katholischer Mächte wie des Landesfürsten, des Klosterrats, der niederösterreichischen Regierung oder des Bischofs in Passau? Wie ist die Verankerung des Offizialats in diesem Konglomerat katholischer Mächte? Welche Allianzen und welche Rivalitäten ergaben sich? Wie ist die Stellung zu anderen kirchlichen Kreisen, namentlich der Prälaturen und dem Wiener Bistum? Welche Berührungs- und Konfliktpunkte gab es mit dem Herren- und Ritterstand? Wie ist das Selbstverständnis des Offizials und des Konsistoriums?

Somit sind als die beiden wesentlichen Forschungsbereiche die Katholisierung des Pfarrklerus durch das Offizialat sowie die diesbezüglichen Interaktionen mit anderen Behörden, Institutionen und Personen, sowohl geistlichen wie weltlichen Ständen, ausgemacht.

2.2. Überblick über den derzeitigen Forschungsstand

So zahlreich die auf ganz Niederösterreich oder in noch größerem Maß auf einzelne Dörfer und Pfarren bezogenen Arbeiten über das konfessionelle Zeitalter sind, so deutlich ist das Fehlen von Arbeiten über den Beitrag des Passauer Offizialats. Das Offizialat in Wien, maßgebende kirchliche Instanz in Niederösterreich, wurde bis dato kaum untersucht. Theodor Wiedemann begann im ausgehenden 19. Jahrhundert sich als erster mit dem Offizialat in Wien zu beschäftigen. Er verfasste das fünfbandige Standardwerk „Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns“, das sich durch detailreiche

⁶⁸ Hanisch, *Der lange Schatten des Staates*, 25.

⁶⁹ Stögmayer, *Hoffet ihr noch*, 169.

Schilderung, aber weniger durch Präzision und Interpretation der Fakten auszeichnet.⁷⁰ Für die Geschichte des Offizialats besonders hilfreich ist die Auflistung der Offiziale unter der Enns samt kurzer Beschreibung ihrer Tätigkeiten.⁷¹ Neben Wiedemann hat sich auch Ludwig Heinrich Krick mit der Geschichte des Offizialats unter der Enns beschäftigt.⁷² Beide Werke sind jedoch mit einer gewissen Vorsicht hinsichtlich konfessioneller Färbung, Genauigkeit und korrekter Wiedergabe von Quellen zu verwenden.⁷³ Ein besonderes Manko bei Wiedemann ist – wie bei vielen Werken des 19. Jahrhunderts – die fehlende oder ungenaue Zitation der Quellen. Zahlreiche historische Fakten zu einzelnen Pfarren bieten die Arbeiten von Alois Plessner, die in den „Geschichtlichen Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt“ erschienen sind.⁷⁴ Eine systematische Arbeit über das konfessionelle Zeitalter legte 1973 Alois Schragl anhand der Untersuchung ausgewählter Pfarren vor.⁷⁵ Der Wert der Untersuchung wird jedoch durch ungenaue Methodik und fragwürdige Prämissen gemindert. Eine aufschlussreiche Studie über die Katholische Reform in Niederösterreich unternahm Theodor Brückler in seiner Dissertation.⁷⁶ Die Ergebnisse sind durchaus aufschlussreich, jedoch heute aufgrund anderer Fragestellungen und Präzisierungen meist überholt.⁷⁷ Auf den Arbeiten Brücklers aufbauend, wenn auch weit darüber hinausgehend, ist meines Erachtens die Dissertation von Arthur Stögmair über die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel eine der profundesten Arbeiten in

⁷⁰ Wiedemann Theodor, *Die Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns*, 5 Bände, Prag 1879–1886.

⁷¹ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 484–558.

⁷² Krick Ludwig Heinrich, *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung*, Passau 1922.

⁷³ Peters empfiehlt bei der Benützung dieser beiden Werke in Bezug auf das Passauer Offizialat große Vorsicht (Peters, *Notare*, 314).

⁷⁴ Die Bände 12–14, erschienen von 1939–1954, beschäftigen sich mit dem Viertel ober dem Manhartsberg, die Bände 15 bis 17, erschienen von 1977–2000, mit dem Viertel ober dem Wienerwald.

⁷⁵ Schragl Friedrich, *Glaubenspaltung in Niederösterreich. Beiträge zur niederösterreichischen Kirchengeschichte* (=Veröffentlichungen des Kirchenhistorischen Instituts der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien 14), Wien 1973.

⁷⁶ Brückler Theodor, *Studien zur Geschichte der katholischen Reform als Voraussetzung der Gegenreformation in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Dissertation, Wien 1974.

⁷⁷ Die Ergebnisse Brücklers werden unter Punkt 1.2 eingehend diskutiert.

jüngerer Zeit.⁷⁸ Stögmann gelingt es, von der mikrohistorischen Untersuchung einzelner Pfarren grundlegende Erkenntnisse über den Prozess der Konfessionalisierung zu ziehen. Einen Erkenntnisgewinn brachte auch ein Artikel von Thomas Aigner über die innere Entwicklung des Katholizismus in Niederösterreich zwischen 1600 und 1660, indem er deutlich die beteiligten Akteure der Katholisierung und ihren jeweiligen Beitrag ausmachte.⁷⁹

Für die territoriale Struktur (Offizialats-, Dekanats- und Pfarrgliederung) des Offizialats liegen drei Studien vor: Zum einen Josef Oswalds zuerst in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte publizierte Artikel über den organisatorischen Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit, dann der Band IV/2 der Passauer Bistumsmatrikeln von Rudolf Zinnhobler und ein Aufsatz von Johann Weissensteiner über die bayerischen Hochstifte und Klöster.⁸⁰

Nur wenige Arbeiten benutzten die Passauer Protokolle als Quelle: Hier ist hauptsächlich die Dissertation von Gerd Maroli über die Reformation in der Pfarre Hollenburg zu erwähnen, der zum ersten Mal diesen Quellenbestand für das von ihm untersuchte Territorium auswertete.⁸¹ Ebenso verwendeten die bereits erwähnte Dissertation von Arthur Stögmann und jene von Johnston-Gordon⁸² – wenngleich eher beiläufig – die Passauer

⁷⁸ Stögmann Arthur, Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel 1580–1700. Methoden, Erfolge, Widerstände, Dissertation, Wien 2000.

⁷⁹ Aigner Thomas, Aspekte zur inneren Entwicklung des Katholizismus in Niederösterreich zwischen 1600 und 1660. In: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 119 (2003), 93–134.

⁸⁰ Oswald Josef, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 30 (1941), 131–164. Auch in: Oswald Josef (Hg.), Beiträge zur altbayerischen Kultur und Kirchengeschichte, Passau 1976, 234–260; Zinnhobler Rudolf, Die Passauer Bistumsmatrikeln, 5 Bände (=Neue Veröffentlichungen des Institutes für Ostbairische Heimatforschung), Passau 1978–1989; Weissensteiner Johann, Die bayerischen Klöster und Hochstifte und ihre Pfarren in Niederösterreich. In: Feigl Helmuth (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des siebenten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunden, Waidhofen an der Ybbs, 7. bis 9. Juli 1986 (=Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11), Wien 1989, 173–194.

⁸¹ Maroli Gerd, Das Reformationszeitalter in der Pfarre Hollenburg und ihrer Umgebung 1525–1652, Dissertation, Wien 1975.

⁸² Johnston-Gordon Rona, The Bishopric of Passau and the Counter-Reformation in Lower Austria 1580–1636, Dissertation, Oxford 1997.

Protokolle. Johann Weissensteiner publizierte zwei Artikel über die Passauer Protokolle als Quelle selbst und wies darin auf die Reichhaltigkeit an Material für die kirchen- und landesgeschichtliche Forschung hin.⁸³

Zu einzelnen Offizialen und der internen Struktur des Offizialats existieren kaum Untersuchungen. Stögmänn beklagte in seiner Dissertation: „Nicht einmal das für die kirchliche Geschichte Niederösterreichs so wichtige Amt des Passauer Offizials hat jedoch – abgesehen vom „Sonderfall“ Khlesl – bis heute das Interesse der Forschung angezogen.“⁸⁴ Othmar Hageneder und Willibald Plöchl sind die ersten systematischen Arbeiten über die geistliche Gerichtsbarkeit des Konsistoriums zu verdanken.⁸⁵ Henriette Peters Werk „Passau, Wien und Aquileja“ bietet beachtenswerte Randbemerkungen zum Offizialat in Wien und zum Verhältnis mit dem Bistum Wien.⁸⁶ Ebenso von Interesse ist ihre Tätigkeitsbeschreibung und Auflistung der Passauer Notare.⁸⁷ Wirkliche Pionierarbeit leistete Rona Johnston-Gordon in ihrer Dissertation „The Bishopric of Passau and the Counter-Reformation in Lower Austria 1580–1636“, eingereicht 1996 an der University of Oxford.⁸⁸ Darin untersuchte sie zum ersten Mal die Wirkungsweise und den Beitrag des Offizialats in Wien zur Katholisierung. Entgegen des „mainstreams“ betrachtete sie nicht die landesfürstliche Gegenreformation, sondern ging zum ersten Mal auf das Passauer Offizialat in Wien ein. Die Ergebnisse ihrer Dissertation fasste Johnston-Gordon einige Jahre

⁸³ Weissensteiner Johann, Die Passauer Protokolle im Diözesanarchiv Wien. In: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 23 (1982), 17–19; Weissensteiner Johann, Die Passauer Protokolle im Wiener Diözesanarchiv. In: Pauser Josef / Scheut Martin / Winkelbauer Thomas (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie 16. bis 18. Jahrhundert. Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 44), Wien 2004, 649–662.

⁸⁴ Stögmänn, Konfessionalisierung, 28.

⁸⁵ Hageneder Othmar, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (=Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), Graz 1967, besonders Kapitel VIII: Offizial und Generalvikar, 259–288; Plöchl Willibald, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien. In Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 63 (1955), 323–337.

⁸⁶ Peters Henriette, Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und Niederösterreich im 17. Jahrhundert, Wien 1976.

⁸⁷ Peters Henriette, Die Notare des Passauer Offizialates für Niederösterreich in Wien, ihre Signete und Wappen. In: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 10 (1976), 314–328.

⁸⁸ Johnston-Gordon Rona, The Bishopric of Passau and the Counter-Reformation in Lower Austria 1580–1636, Dissertation, Oxford 1997.

später in einem Artikel zusammen.⁸⁹ Die Arbeiten von Johnston-Gordon bieten eine bereichernde Außenperspektive auf den niederösterreichischen Raum, verlieren sich jedoch bisweilen in allzu globalen Betrachtungsweisen. Sie wählte als Quellenmaterial hauptsächlich die Instruktionen an die Offiziale sowie das Selekt Wiedemanns im DAW über die Reformation und Gegenreformation sowie Wiedemanns Werk selbst. Dadurch kommt es in ihrer Arbeit zu einer Fokussierung auf konfessionelle Angelegenheiten, die aber das Offizialat nur in einem gewissen Ausmaß, das meines Erachtens meist überschätzt wird, beschäftigten. Die Passauer Protokolle bildeten, wie sie selbst betonte, keine essentielle Quelle ihrer Arbeit. Für das Offizialat Khlesls untersuchte sie nur PP 5, nicht jedoch das Passauer Protokoll HL Passau 927 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, was sie mitunter zu falschen Schlüssen veranlasste. Ist ihre Dissertation noch stark deskriptiv, so interpretierte sie die „hard facts“ in ihrem Artikel in einem stärkeren Maß, wodurch der Artikel meist mehr Erkenntnisse aufweist als die Dissertation selbst.

2.3. Die Auswahl der Quellen

Heinz Schilling, ein Pionier katholischer Kirchenzuchtsforschung, moniert seit langem, dass – anders als für den evangelisch-lutherischen Bereich sowie besonders für den Calvinismus – Studien zur katholischen Kirchenzucht noch in zu geringer Zahl vorhanden sind, um strukturelle Erkenntnisse zu gewinnen. Schilling plädiert für die Erschließung von Quellen und für die Entwicklung von Untersuchungs- und Erhebungsinstrumenten zur katholischen Kirchenzucht: „Es gehört zu den vordringlichsten Aufgaben der erweiterten Kirchenzuchtforschung die allgemeineschichtlichen Implikationen und Konsequenzen [...] des konfessionalistisch katholischen Zucht- und Disziplinierungstyps allgemein an Fallstudien herauszuarbeiten und konkret aus den Quellen zu belegen“.⁹⁰ Dieses Forschungsdesiderat versucht vorliegende Arbeit in Ansätzen zu erfüllen.

Zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragenbereiche boten sich die Passauer Protokolle an, deren systematische Auswertung bis dato noch nicht geleistet wurde. Sie ermöglichen Einblicke in die Arbeitsweise des Offizialats hinsichtlich der

⁸⁹ Johnston-Gordon Rona, *The Implementation of Tridentine Reform. The Passau Official and the parish clergy in Lower Austria 1563–1637*. In: Pettegree Andrew (Hg.), *The Reformation of the parishes. The ministry and the Reformation in town and country*, Manchester 1993, 215–237.

⁹⁰ Schilling, *Kirchenzucht*, 40.

Klerikerdisziplinierung und der Interaktion mit anderen Behörden und Korporationen. In ihnen ist es möglich, dem „Tagesgeschäft“ des Offizials in all seiner Bandbreite nachzuspüren, wobei in dieser Arbeit lediglich das Wirken des Offizialats im Hinblick auf den Klerus Beachtung fanden. Als zusätzliches Quellenmaterial wurde das Selekt Wiedemanns über die Reformation und Gegenreformation im DAW herangezogen, um sich abzeichnende Konturen zu schärfen.

2.4. Die Auswahl des untersuchten Territoriums und Zeitraums

Die Erforschung der Passauer Protokolle hatte die Einengung des Untersuchungsraumes auf das Offizialat unter der Enns zur Folge, das nicht deckungsgleich mit dem Erzherzogtum unter der Enns war.⁹¹ Der Zeitraum der Untersuchung dehnt sich von 1580 bis 1652, mit einem Schwerpunkt von 1618 bis 1626. Die Auswahl dieses spezifischen Untersuchungszeitraumes hat mehrere Ursachen. Der Beginn mit dem Jahr 1580 ist markiert durch den Amtsantritt Melchior Khlesls als Passauer Offizial. Der langen Amtszeit Khlesls von 1580 bis 1600 folgte eine Periode rasch wechselnder Offiziale, die erst durch Karl von Kirchberg unterbrochen wurde, der das Offizialat von 1617 bis zu seinem Tod 1636 leitete. Auf die Zeit von 1618 bis 1626 wurde deshalb ein Schwerpunkt gelegt, weil in dieser Zeit wesentliche Veränderungen im Land unter der Enns vor sich gingen. Von der umstrittenen Inthronisation Ferdinands II. angefangen, über die „Rebellion“ und die Kriegshandlungen nördlich der Donau bis hin zur endgültigen Beseitigung des evangelischen Kirchenwesens. Gerade die 1620er Jahre erscheinen als Schlüsselzeit der Katholisierung Niederösterreichs. Der Endpunkt des Untersuchungszeitraumes wird bestimmt durch die landesfürstliche Einsetzung von Reformationskommissionen im Jahr 1652.

2.5. Der untersuchte Personenkreis

Von Interesse für diese Arbeit war das Feld der Geistlichen, die in der Pfarrpastoral im Offizialatsgebiet tätig waren. Diese Arbeit versteht daher unter Weltklerus primär den Pfarrklerus. Regularkleriker werden nur insofern behandelt, als sie in die pfarrliche Seelsorge eingebunden waren. Die Prälatenkurie, die eine gewichtige Rolle im Land spielte

⁹¹ Vgl. hierzu Punkt 4.3

und oft genug in Kompetenzstreitigkeiten mit dem Offizialat verwickelt war, begegnet, wie die anderen katholischen Mächte auch, als Mitspieler der Katholisierung und weniger als Objekt der Disziplinierung.

Da die gesamte Arbeit auf die katholische Formung des Klerus ausgerichtet ist, erscheinen Institutionen und Personen außerhalb des Säkularklerus nur dann auf, wenn sie auf dem Feld der Klerikerdisziplinierung mit dem Offizialat in Kontakt kamen.

2.6. Methodische Überlegungen

Die Fülle des vorhandenen Materials machte eine begründete und vertretbare Auswahl notwendig. Die Arbeit versucht sowohl eine synchrone sowie diachrone Beantwortung der forschungsleitenden Fragen, da die Passauer Protokolle im Gegensatz zu Visitationsprotokollen die längerfristige Beobachtung ermöglichen. Um Kontinuitäten und Agitationsmuster des Offizialats feststellen zu können, wurden die ersten Jahre des Offizialats Kirchberg vom Amtsantritt 1617 bis Ende 1626 gewählt. Neben der Wichtigkeit dieses Zeitraums für die konfessionelle Entwicklung im Land unter der Enns war für diese Wahl ausschlaggebend, dass, anders als zu Khlesl, über Kirchberg bis dato kaum geforscht worden ist. Die Katholisierung des Klerus impliziert einen längeren Zeitraum als lediglich die Jahre 1617 bis 1626. Daher wurden zwei Gegenproben zu diesem Untersuchungszeitraum angestellt. Dazu wurden die Offizialate von Melchior Khlesl und Martin Geiger gewählt. Für Khlesl waren erste weitreichende Schritte der Katholisierung des Klerus zu vermuten, für Geiger ein bereits stark in konfessionelle Bahnen gezwungener Klerus. Für das Offizialat Khlesls wurde das erste Amtsjahr Khlesls von 3. Februar 1580 bis zum gleichen Datum 1581 ausgesucht. Da das Wirken Khlesls als Passauer Offizial in den Blickpunkt treten soll, wurde eine Zeit herangezogen, in der er „nur“ das Amt des Offizialats innehatte und noch nicht als Bischof oder Generalreformer fungierte. Dadurch kann die Arbeit als Offizial ohne zusätzliche Machtmittel in den Blick genommen werden.

Die notwendigen aber begründeten Einschränkungen des Untersuchungszeitraumes ermöglichen dennoch eine wissenschaftlich redliche Untersuchung der Handlungsweise des Offizialats und der Katholisierung des Klerus. Diese Arbeit stellt jedoch keineswegs den Anspruch, in voller Dimension die Klerikerdisziplinierung und die diesbezügliche Vorgehensweise des Offizialats in Interaktion mit anderen Behörden erschöpfend behandeln zu können. Dazu sind weder ausreichend Sekundärliteratur über die Passauer Protokolle und das Offizialat noch über den niederösterreichischen Klerus der Frühneuzeit vorhanden.

Vorliegende Arbeit versteht sich daher als Anstoß für weitere Forschungen zu diesem Thema, wozu sowohl noch unerforschtes Visitationsmaterial als – und in besonderem Maß – die Passauer Protokolle genügend Quellenmaterial böten.

3. Die behandelten Quellen⁹²

Die erhaltenen Protokolle des Passauer Offizialats in Wien (in Folge kurz Passauer Protokolle genannt) sind ein Ergebnis der Protokollführung der Konsistorialsitzungen des Offizials samt den Assessoren und dem Notar. Seit 1495 sind regelmäßige und protokollierte Sitzungen bezeugt.⁹³ Bis 1666 war es üblich, alle behandelten Themen unter dem Datum einer Konsistorialsitzung einzutragen. Danach ging man zu Separatprotokollen, gegliedert nach Themenbereichen, über.⁹⁴ Nach 1680, als wieder Gesamtprotokolle geführt wurden, existieren alphabetische Indizes nach Stichwörtern.⁹⁵ Die Protokolle wurden bis zur Auflösung des Großbistums Passau 1785 geführt.

Anhand der Protokolle kann nachvollzogen werden, wie oft das Konsistorium tagte und wie viele Angelegenheiten verhandelt wurden.⁹⁶ Das Besondere an den Protokollen des Passauer Offizialats ist die Vielfältigkeit der in ihnen vorkommenden Themen. Unter einem bestimmten Datum sind alle an diesem Tag behandelten Punkte nach der Reihenfolge ihrer Besprechung aufgelistet.

Die Passauer Protokolle bieten nicht nur zur Klerikerdisziplinierung, sondern auch für die Kanonistik, Sozial-, Alltags-, Wirtschaftsgeschichte wie auch für die Pfarr- und Heimatforschung eine unüberschaubare Menge an Material. Sie stellen eine viel zu wenig beach-

⁹² An Literatur über die Protokolle des Passauer Offizialats in Wien existieren nur folgende zwei Aufsätze von Johann Weissensteiner: Die Passauer Protokolle im Diözesanarchiv Wien. In: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 23 (1982), 17–19; Die Passauer Protokolle im Wiener Diözesanarchiv. In: Pauser Josef / Scheutz Martin / Winkelbauer Thomas (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie 16. bis 18. Jahrhundert. Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 44), Wien 2004, 649–662.

⁹³ Weissensteiner, Passauer Protokolle 1982, 17 und FN 7.

⁹⁴ Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 651, samt Nennung der Themenbereiche.

⁹⁵ Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 652.

⁹⁶ Die Häufigkeit der Konsistorialsitzungen und die behandelten Themen im Bezug auf die Klerikerformung werden in eigenen Punkten behandelt.

tete Quelle für die Frühneuzeitforschung in Niederösterreich dar. Aigner bezeichnet sie sogar als „wichtigste Quelle zur Geschichte von Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns“.⁹⁷ Die ungeordnete Vielfalt und die Fülle des Materials hat scheinbar eine systematische Auswertung bis dato verhindert.⁹⁸ Da eine Edition aufgrund der Fülle des Materials wahrscheinlich utopisch ist, wäre zumindest ein Index mit Orts- und Personennamen ein wichtiger Schritt zur Erschließung dieses aufschlussreichen Quellenbestands.

3.1. Die Passauer Offizialatsprotokolle im Diözesanarchiv Wien

Im Diözesanarchiv Wien befinden sich die meisten erhaltenen Passauer Protokolle. Bei der Aufteilung der Archivalien nach der josephinistischen Neuregelung der Diözesen wurden 239 Protokolle und Rapulaturen von der Erzdiözese Wien übernommen, da aufgrund der Anlage der Protokolle eine Aufteilung nach Pfarren nicht möglich war.⁹⁹ Wie die Tabelle im Anhang zeigt (siehe Anhang II), sind größere Lücken vor allem im 16. Jahrhundert zu bemerken. Für das 17. Jahrhundert fehlen im DAW die Jahre 1627 bis 1631, wobei für das Jahr 1630 eine unvollständige Rapulatur erhalten ist.¹⁰⁰ Diese Lücke ist insofern schmerzlich, als mit dem Ausweisungsdekret aller evangelischer Prädikanten und Schulmeister 1627 diese Jahre eine Schlüsselzeit der konfessionellen Auseinandersetzung darstellen.¹⁰¹ Für die übrigen Jahre des 17. Jahrhunderts sind zu jedem Jahr zumindest Teile der Protokolle oder Rapulaturen erhalten. In der Zeit von 1666–1679 wurden Separatprotokolle geführt, die nicht vollständig erhalten sind bzw. nur in Fragmenten von Reinschrift und Rapulatur vorliegen. Eine Unterbrechung des ab 1680 wieder aufgenommenen Systems von Gesamtprotokollen ergibt sich für die Jahre 1683–1686, bedingt durch die osmanische Belagerung Wiens. Von 1700 bis 1785 fehlt nur das Jahr 1776 voll-

⁹⁷ Aigner, Aspekte, 95.

⁹⁸ Johnston-Gordon bezeichnet die Passauer Protokolle als „notoriously difficult resource“ (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 11).

⁹⁹ Zur Aufteilung des Archivmaterials zwischen den Bistümern Wien und St. Pölten siehe Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 651.

¹⁰⁰ Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 651 nennt als Fehljahre nur 1627, 1631 und 1684. Nach freundlicher mündlicher Auskunft von Dr. Weissensteiner dürfte es sich hierbei um einen Irrtum handeln.

¹⁰¹ Für das Jahr 1627 befindet sich im BayHStA ein Protokoll (siehe Anhang II).

ständig. Nach 1776 bis zur Auflösung des Offizialats sind die Reinschriften, so überhaupt vorhanden, sehr lückenhaft. Als Ausgleich dienen die erhaltenen Rapulaturen. In den letzten drei Jahren des Offizialats sind kaum Reinschriften erhalten. Solche wurden wahrscheinlich auch nie angefertigt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Erstellung von Reinschriften oft erst Jahre später erfolgte.

Die Nummerierung der Passauer Protokolle erfolgte nach Foliengröße. Eine höhere Nummer bedeutet somit nicht automatisch ein jüngeres Datum. Während die Einträge im 16. Jahrhundert fast ausschließlich lateinisch sind, halten sich nach 1600 deutsche und lateinische Einträge ziemlich die Waage, bis nach 1640 fast ausschließlich die deutsche Sprache verwendet wird. Vereinzelte lateinische Einträge finden sich jedoch auch danach noch. Es lässt sich nicht eruieren, warum der Eintrag entweder lateinisch oder deutsch gehalten ist. Eine Zuordnung einer bestimmten Sprache zu einer speziellen Sorte oder Gruppe von Einträgen lässt sich nicht feststellen. Auffallend ist, dass die Einträge zu Ehesachen fast ausschließlich lateinisch sind, sogar noch 1652. Dies lässt vermuten, dass es einen Zusammenhang geben könnte zwischen der Sprache der eingebrachten Supplikation und der Sprache des Eintrags. Ehesachen wurden in der Regel von Advokaten eingebracht, die ihre Ansuchen lateinisch einbrachten. Abhängig ist die Sprache der Einträge auch vom Notar. Als Martin Huetter nach dem Tod Matthias Roths im Sommer 1626 das Notariat übernimmt, folgen fast ausschließlich lateinische Einträge.

3.2. Die Passauer Offizialatsprotokolle im Archiv des Bistums Passau

Von den im Passauer Offizialat in Wien angefertigten Protokollen mussten Abschriften an den Passauer Bischofshof geschickt werden. Für das Jahr 1652 findet sich in den Protokollen der Befehl Bischof Leopold Wilhelms an den Offizial, sogar monatlich (!) oder doch zumindest pro Quatember alle Protokolle der Ratssessionen nach Passau zu schicken.¹⁰² Ob dieser Befehl gemäß seinem Wortlaut eingehalten wurde, darf bezweifelt werden. Die erhaltenen Bände der Passauer Protokolle befinden sich heute im Ordinariatsarchiv des Bistums Passau mit der Signatur ABP, OA, Bände B 1 und B 46. B 46 beinhaltet die Protokolle vom 25. Oktober 1592 bis zum 17. August 1601. Unter der Signatur B 1 reihen sich etliche Protokolle der Jahre nach 1677 ein, die Untergliederung erfolgt

¹⁰² DAW, PP 82, pag. 553.

nach den Jahreszahlen.¹⁰³ Bemerkenswert ist die Häufung der vorhandenen Protokolle nach 1677. Die auch vor 1652 bestehende Verpflichtung der Übersendung einer Protokollabschrift wurde scheinbar nach 1677 in größerem Masse als zuvor eingehalten.

3.3. Die Passauer Offizialatsprotokolle im Bayerischen

Hauptstaatsarchiv

Im Zuge der Säkularisierung gelangten Passauer Protokolle in das BayHStA, wo sie unter den Archivalien des Hochstiftes Passau eingereiht wurden. Als Signatur erhielten sie HS Passau 927, wobei HS für Hochstift steht. Für die gleichen Bände findet sich auch die Signatur HL Passau 927, wobei H für Hochstift und L für Literale steht. Beide Signaturen sind in Verwendung, da für die archivalische Überlieferung der Hochstifte noch keine definitive Regelung getroffen wurde.¹⁰⁴ Unter HL Passau 927 befinden sich Protokolle der Jahre 1580 bis 1592, beginnend mit dem Antritt Khlesls am 3. Februar 1580. Die Bände der Signatur HL Passau 927a–d wurden erst nach Anlage des Repertoriums für das Hochstift Passau als unterrennsische Protokolle erkannt und durch Beifügung von Buchstaben zur Signatur des bereits als Passauer Protokoll bekannten HL Passau 927 eingereiht. Da eine Provenienzbereinigung der Hochstifte noch aussteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im BayHStA noch weitere, nicht als solche erkannte Passauer Protokolle befinden.

3.4. Die Passauer Offizialatsprotokolle im Vergleich

Die Passauer Protokolle im ABP und im BayHStA schließen Lücken, die im DAW vorhanden sind. Wie die Zusammenstellung in Anhang II ergibt, fehlt für folgende Jahre jegliches Quellenmaterial zu den Konsistorialsitzungen: Vor 1505, von 1506 bis 1525, 1537–1540, 1548/1549, 1564/1565, 1628/1629, 1631 und 1776. Für das Offizialat Khlesls (1580–1600) wäre eine durchgehende Erschließung aus den Protokollen möglich. Die Abschriften im ABP und BayHStA stellen oft das einzig erhaltene Protokoll dar, da sich das Original nicht im DAW befindet.

¹⁰³ Laut freundlicher Auskunft von Dr. Herbert Wurster vom 13. November 2009.

¹⁰⁴ Laut freundlicher Auskunft von Archivoberrat Gert Reiprich vom 10. September 2008.

3.5. Quellenbeschreibung

3.5.1. Der Vorgang der Verschriftlichung der Konsistorialsitzungen

Von den Konsistorialsitzungen wurden vor Anfertigung der Reinschrift Rapulaturen angefertigt. Anhand eines Vergleiches von PP 10 (Rapulatur von 1612 bis 1614) mit PP 80 (Protokollreinschrift von 1610 bis 1620) lassen sich folgende Rückschlüsse ziehen: Die Rapulatur ist halbbüchig geschrieben, es erscheinen mehrere Hände im Laufe eines Jahres. In den Rapulaturen finden sich Korrekturen von gleicher und anderer Hand. Die korrigierte Fassung findet sich meist wortwörtlich im Protokoll wieder. Die Schreiberhand der Rapulatur ist meist nicht die Hand der Protokollreinschrift. Eine der Hände von PP 10 erwies sich ab 1619 als eine Hand der Protokollreinschrift. In den Reinschriften bemerkt man anders als in den Rapulaturen über weite Strecken die gleiche Hand. Wachs- und Tintenspuren in der Rapulatur belegen die Entstehung derselben im alltäglichen Kanzleigeschäft. Somit ergibt sich folgender Ablauf der Verschriftlichung der Sitzungen: Der Notar legte die zu behandelnden Themen und Schriftstücke vor, in Ausnahmefällen brachte der Official oder einer der Assessoren zusätzliche Punkte ein. Unklar ist, wann die Rapulatur entstanden ist: Entweder als direkte Protokollierung der Sitzungen oder kurz danach anhand der eingebrachten Schriftstücke, auf denen die Präsentation und Beratung vermerkt wurde. Die Urkunden wurden bei der Kanzlei aufbewahrt und nach Pfarren geordnet.¹⁰⁵ Die Rapulatur wurde vermutlich vom Notar Korrektur gelesen und Verbesserungen angebracht. In den Reinschriften finden sich Korrekturen von anderer Hand äußerst selten. Die Reinschrift erfolgte erst später, manchmal sogar erst nach Jahren. Ein Beleg dafür ist die Kontinuität einzelner Hände über Jahre in den Reinschriften. In ihnen finden sich auch Zusätze, die erst nach der jeweiligen Konsistorialsitzung beschlossen wurden, aber gleichzeitig mit dem Hauptantrag eingetragen worden sind. Offen bleibt, ob gleichzeitig mit der Reinschrift auch die Abschrift für Passau angefertigt wurde. Rapulatur und folglich auch Reinschrift werden vom Notar diktiert, da er in den Protokollen in Ich-Form auftritt. Ohne Notar kam kein Protokoll zustande. Wenn der Notar resignierte, wie etwa 1569 Jakob Strigelius, oder plötzlich verstarb, wie Matthias Roth 1626, kam es zu Lücken in den Protokollen.

¹⁰⁵ Einen Einblick in die Archivordnung zur Zeit des Notars Matthias Roth bietet DAW, PP 265.

3.5.2. Der Aufbau der Oficialatsprotokolle in der Reinschrift

Der Aufbau der Passauer Protokolle ist im untersuchten Zeitraum von 1580 bis 1652 über die Jahre hinweg fast identisch: Links oben am Blatt wird der Monat genannt und in der Mitte die Jahreszahl (*Anno domini*). Eingerückt unter der Monatsnennung können der Name des Supplikanten und auch der Gegenpartei und/oder eine Art Kurzregist des Einbringens angeführt sein. In PP 82 existieren keine Kurzregisten, dafür werden die Namen der Teilnehmer des Konsistoriums aufgezählt. Jeder Eintrag findet sich unter dem Datum der abgehaltenen Konsistorialsitzung, wobei die diversen Sitzungen an Anzahl der behandelten Punkte sehr unterschiedlich sein können. Dies kann von einem Eintrag bis zu zehn oder mehr Blättern reichen. Das Anliegen des Supplikanten wird kurz zusammengefasst und danach der Beschluss des Konsistoriums wiedergegeben (*Rathschlag, Decretum est*). Jahreszahlen, Monatsnamen und Kalendertag werden immer Latein geschrieben.

Zu Beginn eines Jahres wird eine neue Seite begonnen und der Wochentag des Hochfestes der Geburt Jesu vermerkt, an dem das neue Jahr begann. Genannt werden auch die Indiktion und die Pontifikatsjahre des Papstes. Die Datierung erfolgte bis 1649 nach dem Nativitätsstil. Sitzungen in der Weihnachtsoktav fanden jedoch nur in Ausnahmefällen bei besonders dringlichen Angelegenheiten statt.¹⁰⁶ Im untersuchten Zeitraum fanden in der Weihnachtsoktav überhaupt keine Konsistorialsitzungen statt. Nach dem Ende der Nativitätsdatierung beginnt ein neues Protokolljahr mit der stereotypen Formulierung *Incipit faelicissimus* [sic!] *novus annus* und dem Datum der ersten Konsistorialsitzung im neuen Jahr und deren Teilnehmer. Bei Jahresende 1580 wird die Suspendierung der Amtsgeschäfte bis auf den 9. Jänner 1581 durch den Oficial angeführt.¹⁰⁷ Im 17. Jahrhundert schließen die Einträge eines Jahres mit dem stehenden Satz *Et sic concluduntur acta huius anni* und der Zahl des abgelaufenen Jahres. Das Ende von PP 80 ist gleichzeitig auch das Ende des Jahres 1620. Am Schluss dieses Protokollbandes findet sich nach Jahreschluss der zusätzliche Eintrag *Laus DEO virginique MARIAE* und die Unterschrift des Notars Matthias Roth.¹⁰⁸ Die Reinschriften der Protokolle wurden manchmal später neu

¹⁰⁶ Ein Beispiel ist BayHStA, HL Passau 927, 380r. Hier geht es um eine Verlassenschaftshandlung im Kloster (Klein-)Mariazell, die nicht aufgeschoben werden konnte.

¹⁰⁷ BayHStA, HL Passau 927, fol. 21v.

¹⁰⁸ DAW, PP 80, fol. 444v.

gebunden und mit Einbänden versehen, wie Bindestreifen belegen, die die Schrift verdecken.¹⁰⁹

3.5.3. HL Passau 927 (BayHStA)

Das ins Bayerische Hauptstaatsarchiv gelangte Passauer Protokoll wurde mit Beginn des Offizialats Khlesl unter dem Notar Sebastian Puechater angelegt. Es entspricht von der äußeren Form den im DAW üblichen Protokollen. Die Einträge sind mit Kurzregesten am linken Rand versehen. Der protokollierte Zeitraum reicht vom 5. Februar 1580 bis zum 30. Dezember 1592 und fällt somit ganz unter die Amtszeit Khlesls. Die Datierung erfolgte nicht nach dem Nativitätsstil. Beendet wurde HL Passau 927 durch den Notar Christoph Palfinger mit seiner Unterschrift.¹¹⁰

3.5.4. PP 5 (DAW)

Das Passauer Protokoll mit der Signatur PP 5 unterscheidet sich in der Form von den anderen Protokollen und verdient eine besondere Untersuchung. PP 5 weist 353 Blätter auf, die Folierung ist teilweise originär (mit Tinte) als auch jüngeren Datums (mit Bleistift). Vorangestellt ist ein Index, geordnet nach Vornamen mit lateinischer Zählung (II–XXV). Auf fol. 350–353 befindet sich eine Fortsetzung des Index zu den Buchstaben S, A und I. Die Ausmaße von HL Passau 927 (360x235 mm) sind größer als von PP 5 (311x213 mm). Der Buchblock ist in einen Holzeinband gefasst, darüber unbeschriebenes Pergament. Der Band kann mit Lederriemen geschlossen werden, wobei jedoch einer davon abgerissen ist. PP 5 weist am oberen Rand minimale Wasserschäden auf, die aber die Leserlichkeit kaum beeinträchtigen. Eingelegt findet sich eine Art Titeltettel aus späterer Zeit mit einer vormaligen Signatur: *Buech der Consistorial-Rathschläg und Decreten De Anno 1572 bis 1592 No.8*. Der zeitgenössische Beginn des Bandes findet sich auf fol. 1r: *Buech aller rathschleg und decret, so auf die bey dem Officialn fuergebrachten supplicationes, anrueffen und dergleichen erfolgt*. Der Anfang des Buches wird mit dem Offizialen

¹⁰⁹ DAW, PP 80, fol. 444v.

¹¹⁰ BayHStA, HL Passau 927, fol. 380r.

Nicolaen Ruof und dem Jahr 1572 angegeben.¹¹¹ Ruf übernahm laut Wiedemann das Offizialat am 11. Februar 1572, was sich mit dem Beginn der Eintragungen am 12. Februar 1572 deckt.¹¹² Der protokollierte Zeitraum reicht dann bis in die Amtszeit Khlesls und endet mit 22. April 1592. Der Name des Notars, der den Band eröffnet wird nicht genannt. Am Ende von PP 5 approbiert der Notar Christoph Palfinger die Einträge ab 1587, dem Jahr in dem er die Notariatsstelle antrat.¹¹³ Dieser Eintrag ist ungewöhnlich, da ansonsten der Notar ohnehin für die Protokollführung zuständig war. Es legt sich die Vermutung nahe, dass bei PP 5 mitunter nicht die Notare für die Reinschrift verantwortlich waren. Ein weiteres Indiz dafür ist, dass der Offizial Khlesl in Ich-Form in den Protokollen auftritt.¹¹⁴ Bei allen anderen untersuchten Protokollen ist in der Ich-Form fast ausschließlich der Notar gemeint. Im 16. Jahrhundert scheint es möglich, dass noch der Offizial zumindest zeitweise die Protokolle diktierte, während im 17. Jahrhundert dies ausnahmslos Aufgabe des Notars war.

PP 5 weist keine Kurzregesten am Rand auf. Wachs- und Tintenspuren, die bei Reinschriften sonst so gut wie nicht vorkommen, weisen auf eine Erledigung neben den Amtsgeschäften hin. Für den Zeitraum 1580/1581 zeigen sich unterschiedliche Hände, wobei eine Handschrift vorherrschend ist.

3.5.5. Vergleich PP 5 (DAW) – HL Passau 927 (BayHStA)

Vom zeitlichen Rahmen überschneiden sich die beiden Protokolle von Februar 1580 bis April 1592. Während HL Passau 927 mit dem Amtsantritt Khlesls beginnt, ist in PP 5 kein Offizialswechsel vermerkt. PP 5 wurde bereits vor Khlesl angefertigt und von gleicher Hand weitergeführt. Am auffallendsten ist, dass der überwiegende Teil der Einträge in HL Passau 927 Latein ist, während in PP 5 der größte Teil deutsch ist. Die Einträge in

¹¹¹ Bei Wiedemann als auch Krick heißt der Offizial Thomas Ruf, während er in PP 5 als Nikolaus Ruf bezeichnet wird. Hier dürfte es sich um eine Verwechslung handeln: Thomas Ruf wurde im Jahr 1600 zum Propst von Klosterneuburg gewählt (Tersch, *Österreichische Selbstzeugnisse*, 506).

¹¹² DAW, PP 5, fol. 1r. Zum Offizial Ruf siehe Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 513f und Krick, *Domstift Passau*, 218.

¹¹³ *A folio 220 usque ad finem libri omnia approbat M. Christoph. Palfinger S. Apostolica autoritate publicus et omniarum consistorialium curiae Episcopis Pataviensis per Austriam infra Onasum iuratus notarius* (DAW, PP 5, fol. 337v.) Zum Notar Christoph Palfinger siehe Peters, *Notare*, 320.

¹¹⁴ DAW, PP 5, fol. 148v und 152r.

beiden Protokollen sind nicht ident. Wie die Statistik der Disziplinierungsfelder zeigt (siehe Tabelle 2: Häufigkeit der Disziplinierungsfelder nach Einträgen), unterscheiden sich die Einträge von der Thematik her stark. Während sich in PP 5 die Einträge größtenteils um pekuniäre Angelegenheiten, sprich Schuldforderungen, drehen, sind die Themenfelder in HL Passau 927 viel breiter gestreut. Priesterliche Vergehen und Ehesachen kommen in PP 5 so gut wie nicht vor. In HL Passau 927 ist ein großes pastorales Bemühen Khlesls um Verbesserung der Lebensweise der Geistlichen erkennbar. Lediglich zwei Einträge stimmen inhaltlich überein: Dabei handelt es sich einerseits um eine Gefängnisstrafe eines Priesters¹¹⁵ und beim andern um eine Eheangelegenheit¹¹⁶. Da beide Themen sonst in PP 5 nicht vorkommen, handelt es sich möglicherweise um irrtümliche Einträge. Die Daten der Sitzungen sind ident, während HL Passau 927 auch die Tage vermerkt, an denen aus unterschiedlichen Gründen keine Sitzungen stattfanden.

Vom Umfang der Einträge 1580/1581 – rund zwanzig Blätter jeweils – sind beide Protokolle gleich. Beide Protokolle scheinen zur selben Zeit verfasst worden zu sein. Dafür spricht eine identische Handschrift an einer Stelle, wenngleich die Hände sonst divergieren.¹¹⁷ Da sich HL Passau 927 im BayHStA befindet, dürfte dieses Protokoll von Wien nach Passau überschickt worden sein. In Wien hat sich davon kein Exemplar erhalten. Ob es sich bei HL Passau 927 um eine Abschrift oder um das Original handelt, bleibt fraglich.

Im DAW befindet sich ein Konsistorialprotokoll von 1566 bis zum Februar 1580, also bis zum Antritt Khlesls (PP 78). Auch in diesem Passauer Protokoll findet sich keine inhaltliche Übereinstimmung mit dem gleichen Zeitraum von PP 5. Die Erklärung für die Existenz dieses zusätzlichen Passauer Protokolls (PP 5) scheint mit dem Beginn des Offiziats Ruf erklärbar zu sein. Aus einem nicht näher bekannten Grund begann man zu diesem Zeitpunkt mit der Führung eines Sonderprotokolls, welches bis 1592 weitergeführt wurde. Somit dürfte es sich bei PP 78 und dem daran anschließenden HL Passau 927 um das

¹¹⁵ DAW, PP 5, 149r und BayHStA, HL Passau 927, fol. 6v und 7r: Lorenz Eschrickh, gewesener Pfarrer von Walterskirchen, bittet um Entlassung aus dem Gefängnis. Hier auch eine nahezu wörtliche Übereinstimmung.

¹¹⁶ DAW, PP 5, fol. 148v und BayHStA, HL Passau 927, fol. 6r. Die Einträge in gleicher Causa sind mit unterschiedlichen Daten versehen.

¹¹⁷ DAW, PP 5, fol. 148v und BayHStA, HL Passau 927, fol. 6r.

Hauptprotokoll handeln und bei PP 5 um ein Zusatzprotokoll mit dem Hauptaugenmerk auf pekuniäre Angelegenheiten. Die in PP 5 verzeichneten Zitationen von Priestern haben daher wohl auch einen finanziellen Hintergrund. Um ein vollständigeres Bild des Umfangs der Konsistorialsitzungen zu erhalten, sind sowohl Haupt- als auch Nebenprotokoll heranzuziehen. Mehrere in PP 265, einer späteren Zusammenstellung unter dem Notar Roth, nach 1580 getätigten Verlassenschaftsabhandlungen finden sich jedoch weder in PP 5 noch in HL Passau 927.¹¹⁸ Somit erhärtet sich der auch bei anderen Protokollen bemerkbare Verdacht, dass in den Protokollen nicht alle Handlungen des Konsistoriums aufgezeichnet sind.

3.5.6. PP 80 (DAW)

Der Band PP 80 reicht vom 25. Juli 1610 bis Ende des Jahres 1620. Begonnen und beendet wurde dieser Protokollband durch den Notar Matthäus Roth.¹¹⁹ Er umfasst 444 Blätter und weist eine Dimension von 425x280 mm auf. Die Folierung ist durchgehend modern. Der Einband ist aus Pappe, umhüllt von dunkelbraunem Leder mit Rautenmuster.

3.5.7. PP 81 (DAW)

Mit dem Jahr 1621 wurde ein neuer Band der Passauer Protokolle noch unter Matthäus Roth begonnen. Die Größe ist mit 416x290 mm ähnlich wie bei PP 80. Der Einband ist aus Pappe, darüber Leder mit Blinddrucken. Der Band weist 798 Blätter auf, wobei fol. 128r–187v und fol. 781v–798 nicht beschrieben sind. PP 80 vereint zwei verschiedene Zeiträume in sich: 1621 bis Ende 1626 (fol. 1r–127r) und 1643 bis 1649 (fol. 188r–780r). Da für die Zeit dazwischen Protokolle existieren, ist zu vermuten, dass diese Zeiträume entweder bei der Bindung zusammengefasst wurden oder der Band 1643 nach Auslassung etlicher Blätter fortgeführt wurde. Ab fol. 74v (1624) sind nur mehr sporadisch Randregesten zu finden. Die plötzliche Ablöse des langgedienten Notars Matthäus Roth im Sommer 1626 äußert sich neben der vermehrten Verwendung von Latein durch unregelmäßige Konsistorialsitzungen. Diese fanden auch zu einem anderen Zeitpunkt als unter

¹¹⁸ DAW, PP 265, fol. 80r.

¹¹⁹ DAW, PP 80, fol. 1r und 444v.

Roth statt: Anstatt um acht Uhr morgens nun am zwei Uhr Nachmittag.¹²⁰ Außerdem dürften die Eintragungen nach Roths Tod einem beliebigen Datum zugeordnet worden sein. Die erfolgte Zitation einer Partei am 4. November 1626 wird einen Tag später bereits wiederholt, bzw. die am 4. November erfolgte Zitation des Pfarrers von Raabs wird am 5. November bereits verhandelt.¹²¹ Fol. 119v und 120r (November 1626) scheinen lange Zeit offen gelegen zu haben, da die Schrift sehr ausgebleicht ist. Auch dies ist ein mögliches Indiz für die schleppende Weiterführung des Protokolls unter Martin Huetter.

Die Bindung ist am Beginn des Bandes schadhaft, die ersten Blätter sind nicht erhalten. Die Quelle setzt erst mit 4. Februar 1621 ein. Einzelne Blätter wurden aufgrund der schadhaften Bindung entnommen und befinden sich in Karton IV/4a. Bei der modernen Folierung dieser Blätter ist allerdings ein Fehler unterlaufen. Die chronologische Ordnung der entnommenen Blätter lautet wie folgt: 6=1; 4=2; 1=3; 2=4; 3=5; 5=6.¹²² Blatt 7 fehlt. Bei dem mit fol. 7 bezeichneten Blatt handelt es sich um das Blatt zwischen fol. 15 und 16.

Auffallend ist der Umfang der Protokolle zwischen PP 80 und PP 81. Obwohl 1622 zwölf Konsistorialsitzungen mehr stattfanden als im Jahr 1619, ist das Protokoll von der Anzahl der Blätter her fast um die Hälfte geringer. Im Allgemeinen nehmen die Einträge der Jahre 1611 bis 1620 mehr als 41 Blätter pro Jahr in Anspruch, von 1621 bis 1626 ist es mit mehr als 22 Blätter rund die Hälfte. Auch die Anzahl der Einträge sind von 1618 bis 1620 viel höher als von 1621 bis 1626 (siehe Tabelle 2: Häufigkeit der Disziplinierungsfelder nach Einträgen). Ein möglicher Grund hierfür könnte die nachlassende Kraft des Notars Matthäus Roth sein.

3.5.8. PP 82 (DAW)

Das Passauer Protokoll mit der Signatur 82 beinhaltet die Jahre 1650 bis einschließlich 1653 und schließt zeitlich an PP 81 an. PP 82 ist ausnahmsweise paginiert, die Paginierung ist zeitgenössisch. Die Ausmaße belaufen sich auf 435x291 mm. Der hölzerne Einband mit hellem Leder und Blinddrucken ist stark beschädigt, so dass nur mehr eine lose

¹²⁰ DAW, PP 81, fol. 121r.

¹²¹ DAW, PP 81, fol. 118v und 119r.

¹²² Die erste Ziffer bezeichnet die aktuell geltende Folierung.

Verbindung zwischen Einband und Buchblock gegeben ist. Ins Auge springt die enorme äußerliche Ausdehnung der Protokollführung. Das Jahr 1652 nimmt 211 Seiten ein, das ist beinahe eine Verzehnfachung gegenüber dem Jahresschnitt von 1621 bis 1626.¹²³ Einzelne Einträge reichen mitunter über mehrere Seiten und sind viel ausführlicher gehalten als in den siebenzig Jahren davor.¹²⁴ So finden sich erstmals seitenlange Verhöre mit Beantwortung der gestellten Fragen.¹²⁵ Auch die Anliegen der Bittsteller werden ausführlicher beschrieben. Findet sich in den anderen Protokollen nur der Notar in der Ich-Form, werden in PP 82 auch die Supplikanten in der Ich-Form ihrer Einbringen zitiert.

Von den Themenfeldern der Einträge ist eine Häufung der Eheangelegenheiten und der Beschwerden von Pfarrern gegen ungehorsame Untertanen zu bemerken.

3.5.9. PP 265 (DAW)

PP 265 stellt einen Sonderfall der Passauer Protokolle dar. Es handelt sich um eine kirchenrechtliche Synopse von Fällen, die vor dem Konsistorium abgehandelt wurden. Erstellt wurden diese *Notata* vom Notar Matthäus Roth *aus denen bey der canzley liegenden actis und protocollum*.¹²⁶ Anhand einer kirchenrechtlichen Frage wird die bischöfliche Jurisdiktion gegenüber den Prälaten und Pfarrern unter verschiedenen Offizialen untersucht. Die angeführten Präzedenzfälle stammen ausschließlich aus dem 16. Jahrhundert, bis fol. 80v vor allem aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die ersten Fälle sind mit dem Jahr 1526 datiert, mit dem auch PP 2 beginnt, und reichen bis vor das Offizialat Khlesls. In den untersuchten Zeitraum dieser Arbeit fallen nur einige wenige Cridafälle aus den 1580er Jahren, die sich jedoch interessanterweise nicht in den Protokollen finden. PP 265 stellt zudem einen gewissen Ersatz für nicht erhaltene Protokolle des 16. Jahrhunderts dar. Es lässt sich daraus in einem begrenzten Rahmen die Jurisdiktion des Offizialats vor Khlesl ablesen. Leider sind die behandelten Fälle nur kurz expliziert, es wird auf Akten und Protokolle der Kanzlei verwiesen. Diese Akten sind jedoch nur schwer aufzufinden, da sie nach der damaligen Kanzleiordnung wiedergegeben werden.

¹²³ Pag. 479 ist aufgrund eines Beschriftungsfehlers nicht vorhanden.

¹²⁴ So etwa die genaue Beschreibung des Sexualaktes, der zur Schwangerschaft einer „Konkubine“ führte: DAW, PP 82, pag. 458.

¹²⁵ DAW, PP 82, pag. 434f.

¹²⁶ DAW, PP 265, fol. 1r.

Durch die Neuordnung des Archivs 1706 und die Auflösung des Offizialats ist die Nachvollziehbarkeit der Kasuistik nur begrenzt möglich.¹²⁷

PP 265 bietet jedoch einen interessanten Einblick in die Ordnung der Archivalien der Offizialatskanzlei zur Zeit Roths. Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts verweist Roth auf Offizialatsprotokolle. In den Jahren danach wird auf die bei der Kanzlei vorhandenen Akten verwiesen. Genannt ist, unter welchem Offizial sich dieser Fall ereignet hat (*sub officialatu*) und in welcher Lade sich der Akt befindet (*in khärnier No.*). Die Laden sind wiederum unterteilt in *puschen* mit Buchstaben und Nummern.¹²⁸

PP 265 ist 305x206 mm groß. Der Einband besteht aus Pappe mit unbeschriebenem Pergament umwickelt. Der Einband wurde erst nach dem Tod Roths angefertigt. Diese Handschrift kam erst 1957 durch Vermittlung von Pfarrer Karl Keck wieder in das Diözesanarchiv Wien zurück.

3.6. Quellenkritik

Die Gattung der Konsistorialprotokolle bietet durch ihre Kontinuität die Möglichkeit eines Längsschnittes und die Beachtung eines Falls oder einer Person über einen langen Zeitraum. Die genaue Datierung, die Benennung der Personen, die summarische Anführung des behandelten Punktes und der getroffene Entscheid ergeben ein sehr detailreiches Bild der Verhältnisse der Kleriker und der Entscheidungsrichtlinien des Konsistoriums. Einschränkend sollte man bei der Verwendung von Konsistorialprotokollen jedoch folgende Punkte beachten:

Zum einen wurden spontane Entscheidungen auch außerhalb des Konsistoriums getroffen und nur dann in die Protokolle oft nachträglich eingetragen, wenn sie von Relevanz für die weitere Aktion war. Bei aller von den Notaren geleisteten Akribie bleibt eine gewisse Zufälligkeit der Eintragungen bestehen.¹²⁹

¹²⁷ Zu den Inventarien und Repertorien des Offizialatsarchivs siehe Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 661.

¹²⁸ Als Beispiel DAW, PP 265, fol. 81r: *In puschen litera C, no. 1.*

¹²⁹ 1652 wird in einer Marginalie vermerkt: *Weillen sich hievor bey dem prothocoll nichts befindt* (DAW, PP 82, pag. 562). Zu erwartende Eintragungen wurden demnach nicht getätigt.

Zum andern darf nicht übersehen werden, dass die Protokolle eine ganz bestimmte Intention verfolgen. Sie sollten die Rechtsgeschäfte und Fälle des Konsistoriums über den Lauf der Jahre nachvollziehbar machen. Von der Gattung her sind die Protokolle mehr eine rechtshistorische Quelle denn eine pastorale.

Als dritte Einschränkung ist die „Gefährtheit“ der Einträge zu beachten. Nur die Fälle, die für den Notar und das Konsistorium von Belangen schienen, wurden behandelt und in die Protokolle eingetragen. Selbst mündliche Aussagen wurden durch den Notar in Schriftform gebracht und können nicht als „ipsissima vox“ der betroffenen Personen gelten.¹³⁰ Es ist auch nicht zulässig, von den zahlreichen negativen Einträgen über Kleriker auf einen moralisch völlig verfallenen Klerus zu schließen. Die Priester waren fast ausschließlich Thema in Konsistorialsitzungen, wenn sie Verfehlungen begingen. Positive Einträge über das Verhalten der Geistlichkeit stellen die Ausnahme dar. De Boer wies zu Recht darauf hin, dass die Stereotype des völlig verkommenen vortridentinischen Klerus mehr über die bischöfliche Art und Weise der Untersuchung aussagt als über den sozialen Kontext der Priester selbst.¹³¹ Die in zahlreichen Quellen, welcher Gattung auch immer, häufig anzutreffenden Negativbilder frühneuzeitlicher Kleriker beinhalten die Gefahr einer falschen Einschätzung der Gesamtlage. In dieselbe Kerbe schlagend bemängelte Schorn-Schütte die zu starke Beachtung herrschaftlicher Quellen. Übersehen werde dabei, dass die Disziplinierung gar nicht bei den Adressaten – und erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Gemeindepfarrer – ankam.¹³² De Boer plädiert daher Familie, Erziehung, wirtschaftliche Möglichkeiten und Karrierewahl der Geistlichen stärker in Betracht zu ziehen, spricht für eine stärker soziologische und prosopographische Geschichtsschreibung als Mikrohistorie.¹³³ So hilfreich dieser Vorschlag gegen eine Engführung und voreilige

¹³⁰ Dies gilt vor allem für das ausführlichere Protokoll PP 82 des Jahres 1652, in dem sich ausführlichere Verantwortungen der beklagten Personen befinden.

¹³¹ De Boer, *Professionalization and clerical Identity*, 376.

¹³² Schorn-Schütte, *Konfessionalisierung*, 66f.

¹³³ De Boer, *Professionalization and clerical Identity*, 369 und 374. De Boer unternimmt in diesem Artikel den Versuch einer Ausweitung des Betrachtungshorizonts anhand eines erhaltenen *libro de ricordi* eines Priesters in der Nähe von Pistoia im 16. Jahrhundert (De Boer, *Professionalization and clerical Identity*). Ähnlich die Forderung Stögmanns nach einer Kontextualisierung durch Beachtung von Herkunft, Persönlichkeit und Beziehungsnetz auffällig gewordener Priester (Stögmann, *Konfessionalisierung*, 274).

Schlüsse auch ist, so wird es in vielen Fällen am fehlenden diesbezüglichen Quellenmaterial scheitern. Von den Passauer Protokollen her ist eine Geschichte „von unten“, aus der Sichtweise der Landpfarrer nicht zu schreiben. Es handelt sich vielmehr um die Sichtweise des Offizialats „von oben“ auf die Kleriker.

II. Hauptteil

4. Das Passauer Offizialat in Wien und die behandelten Offiziale

Das Passauer Offizialat in Wien stellt sowohl für die religiöse wie auch profane Geschichte des Landes Niederösterreich einen wesentlichen und bis dato leider zu wenig erforschten Faktor dar. Dem Offizial für das Land unter der Enns mitsamt dem Konsistorium oblag die Verwaltung *tam in spiritualibus quam temporalibus*, wie es in den Quellen heißt, dieses Teils des Bistums Passau. Das Offizialat stellt somit neben den landesfürstlichen Behörden das wichtigste (kirchliche) Organ zur Verwaltung des unterenennsischen Teils des Passauer Bistums dar, das einen Großteil des heutigen Niederösterreichs beinhaltete.

4.1. Die historische Entwicklung

Die bairische Besiedlung und Missionierung der *Marchia orientalis* brachten es mit sich, dass ein großer Teil der seit 1156 zum Herzogtum erhobenen Babenbergermark dem 739 kanonisch errichteten Bistum Passau zufiel. Die Ausdehnung nach Osten hin bedeutete eine große Herausforderung für den jeweiligen Bischof von Passau, seine ausgedehnte Diözese zu verwalten. Es schien daher bereits im Hochmittelalter nötig, Ämter zu schaffen, die dem Bischof bei der Administration behilflich sein konnten. Eine erste Form dieser Hilfsmänner stellten vor der Ungarnherrschaft die Chorbischöfe und nach 955 die Archidiakone oder Archipresbyter dar. Flieder nennt als ersten urkundlich erwähnten Archidiakon *Egilbert* (Engelbert), nachweisbar von 1067 bis 1076.¹³⁴ Quellen des 12. Jahrhunderts legen nahe, dass mitunter mehrere Archidiakone gleichzeitig tätig waren, wenngleich sich ihre Anzahl nicht genau eruieren lässt.¹³⁵ Unklar sind auch die Kompetenzen dieser Archidiakone, die direkt dem Bischof unterstellt waren. Zinnhobler hat da-

¹³⁴ Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründungen, 206.

¹³⁵ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 53–55 mit Hinweis auf Krick, Domstift Passau, 221f. In Gegenden wo die Archidiakonatsgliederung beibehalten wurde, ist ihre Stellung mit der des Offizials zumindest bis zu Beginn der Frühen Neuzeit, als sie etwa im Erzstift Mainz durch geistliche Kommissäre verdrängt wurden, vergleichbar: Siehe Jendorff, Katholische Kirchengeschichte, 87–92.

rauf hingewiesen, dass sich keine Spur von einem *archidiaconatus* finden lässt, was gegen einen selbständigen Jurisdiktionsbereich dieser Archidiakone spricht.¹³⁶ Ein wesentlicher Einschnitt in die Verwaltung der Diözese erfolgte unter der Amtszeit von Bischof Albert von Passau (1321–1342), als das Bistum in zwei Verwaltungseinheiten, Offizialate genannt, aufgeteilt wurde.¹³⁷ In der Diözese Passau wurde damit bereits sehr früh die Archidiakonatsstruktur, die in anderen Diözesen bis nach dem Tridentinum beibehalten wurde, zu Gunsten eines einzigen Offizials aufgelöst. Ein Grund hierfür könnte der Versuch sein, den Bestrebungen der Errichtung eines eigenständigen Bistums in den habsburgischen Erblanden entgegenzutreten.¹³⁸ Die Entstehung des Generalvikariats und des Offizialats unter der Enns rühren daher eher von der Erkenntnis der Notwendigkeit derartiger Institutionen als einem dezidierten Gründungsakt.¹³⁹ 1326 nennt sich der Kremser Dechant Ludolf *vicarius generalis in spiritualibus* des Bischofs Albert.¹⁴⁰ Im gleichen Zeitraum begegnet in den Quellen zum ersten Mal expressis verbis ein Offizial. Für 1328 ist laut Peters die Existenz eines Offizials belegt,¹⁴¹ 1329 bezeichnet sich der Pfarrer Wil-

¹³⁶ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 54. Flieder hingegen vermutet, dass die bereits knapp vor 1000 in den Quellen vorfindliche Bezeichnung *orientales diocesanos* für die Bistumsbewohner von der Enns bis zum Wienerwald Hinweis dafür ist, dass diese Gegend damals bereits als kirchliche Einheit angesehen wurde (Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, 206).

¹³⁷ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 53 mit vorhergehenden Belegen. Über das exakte Errichtungsdatum des Offizialats unter der Enns gehen die Ansichten weit auseinander: Siehe Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, 208, FN 22.

¹³⁸ Laut Flieder wurden die Ämter eines Generalvikars und Offizials unter der Enns deswegen geschaffen, weil die Archidiakone den Bischöfen zu mächtig wurden und die Integrität der Diözese gefährdeten (Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründungen, 207f). Diesem Argument ist nur schwer zu folgen, denn gerade die Positionierung einer einzelnen Person an der Spitze des Offizialats ermöglichte erst die „quasibischöfliche Autorität“ des Offizials unter der Enns.

¹³⁹ Peters, Notare, 314. Vielleicht mit ein Grund dafür, dass das genaue Datum eines Gründungsjahres nur schwer anzugeben sein wird.

¹⁴⁰ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 260.

¹⁴¹ Peters, Notare, 314.

helm von Mannswörth als *officialis domini episcopi Pataviensis*.¹⁴² Eine Liste der Offiziale unter der Enns bringen sowohl Wiedemann als auch Krick,¹⁴³ beide jedoch fehlerhaft.¹⁴⁴ Ab 1330 ist auch ein Offizialatssiegel bezeugt. Es spricht einiges dafür, dass das Amt des Generalvikars und das des Offizials in den Anfängen von unterschiedlichen Personen ausgeübt worden sind.¹⁴⁵ Die Aufgabenbereiche waren jedoch nicht klar voneinander abgetrennt, kirchliche und weltliche Agenden konnten in die Jurisdiktion sowohl des Generalvikars wie auch des Offizials fallen.¹⁴⁶ Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das Amt des Offizials mit dem des Generalvikars verbunden, 1419 jedoch wieder getrennt.¹⁴⁷ Auffallend ist, dass erst 1581 Melchior Khlesl wiederum das Generalvikariat verliehen wird, während sich sein Vorgänger Raidel nur als *consiliarius et officialis Pataviensis infra Onasum generalis*¹⁴⁸ bezeichnete. Aus der Literatur ist leider nicht ersichtlich, ob die Offiziale des 16. Jahrhunderts – zumindest zeitweise – auch Generalvikare waren. Für die Zeit nach Khlesl ist die Verbindung der beiden Ämter stets gegeben. Falls beide Ämter in einer Person vereinigt waren, so „war bei dieser Personalunion das

¹⁴² Zu den im Mittelalter verwendeten Titeln siehe Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, 208. Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 484f und Krick, Domstift Passau, 216 nennen Pilgrim von Praunsdorf als ersten Offizial unter der Enns im Zeitraum von 1315 bis 1331. Da sich aber 1329 der Pfarrer von Mannswörth *officialis* nennt, stimmt wohl eher die Angabe bei Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 261, Pilgrim von Praunsdorf sei erst ab 1330 Offizial gewesen. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann jedoch, dass in den Anfängen auch mehrere Offiziale – eventuell auch nur für eine bestimmte Angelegenheit bestellt – tätig waren.

¹⁴³ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 484–558; Krick, Domstift Passau, 216–220. Auf Wiedemann aufbauend die Auflistung und Ausführungen einzelner Offiziale bei Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 515–517. Siehe auch Anhang I.

¹⁴⁴ Gerade für die Zeit bis 1419 ist es hilfreich, die Listen der Offiziale bei Wiedemann und Krick mit den Angaben bei Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 259–267 zu vergleichen.

¹⁴⁵ Eine konträre Ansicht vertritt Oswald, der – gemäß der älteren Theorie – Generalvikar und Offizial als eine Person sieht (Oswald, Aufbau, 137). Erschwerend kommt hinzu, dass diese Ämter in der Literatur nicht immer auseinander gehalten werden: Zinnhobler, Bistumsmatrikeln IV/1, 54 spricht bereits für 1326 von einem Offizial, während in der erwähnten Quelle jedoch die Rede von einem Generalvikar ist.

¹⁴⁶ Für eine ausführliche Beschreibung der Aufgaben des Offizials und des Generalvikars im Spätmittelalter siehe Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 259–288.

¹⁴⁷ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 264–268.

¹⁴⁸ BayHStA, HL 927, fol. 1r. Auch Khlesl führt bis zur Ernennung zum Generalvikar 1581 diese Bezeichnung.

Offizialat stets das wichtigere und daher vorzüglich betonte Amt“¹⁴⁹. Dieser Befund deckt sich auch mit der Titulatur in der Frühen Neuzeit, da zwar in wichtigen Urkunden sowohl der Titel eines Generalvikars für das Gebiet unter der Enns als auch der eines Offizials angeführt wird, in den Protokollen aber immer nur von *dominus Officialis* die Rede ist. Es sei die Vermutung in den Raum gestellt, dass dem Generalvikar primär der Aufgabenbereich der Spiritualien zugedacht war, wofür der Zusatz *in spiritualibus* in der erstmaligen Nennung des Generalvikars 1326 sprechen könnte. Der Offizial hingegen wäre als Hilfe des Bischofs in profanen Bereichen gedacht, wie die zahlreiche Siegeltätigkeit der Offiziale des Spätmittelalters beweist.¹⁵⁰ Hageneder ist der gegenteiligen Meinung: Er ist der Ansicht, dass der Offizial nur für die geistlichen Belange der Diözesanregierung verantwortlich war und mit der weltlichen Verwaltung nichts zu tun hatte.¹⁵¹ Da jedoch die Bereiche auch in der Frühen Neuzeit noch nicht zu trennen sind, ergab sich naturgemäß ein Wirrwarr der Kompetenzen, die letztlich zu einer Vereinigung der Ämter führte.¹⁵² Eine für das ganze Mittelalter geltende Abgrenzung der Kompetenzbereiche von Generalvikar und Offizial sowie ein allgemein gültiges Amtsverständnis herauszulesen, ist nicht möglich.¹⁵³

Eine wesentliche Prägung erfuhr das Amt durch Melchior Khlesl, der auch erreichte, dass der Offizial nicht mehr dem Generalvikar in Passau, sondern direkt dem Bischof unterstellt wurde.¹⁵⁴ Die direkte Unterstellung unter den Passauer Bischof blieb bis zum Ende

¹⁴⁹ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 265.

¹⁵⁰ Diese Ansicht teilt auch Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 650.

¹⁵¹ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 271.

¹⁵² Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 271 weist darauf hin, dass der Zuständigkeitsbereich, auch bei Vermischung der Titel, abgegrenzt wurde. So kam die Bezeichnung *official in geistlichen sachen* vor, jedoch wird nie ein „*vicarius generalis in temporalibus*“ genannt. Die Konzeption des Generalvikars als geistliches Amt war durch den *Liber Sextus* Bonifaz' VIII. vorgegeben.

¹⁵³ Da bis dato noch keine neuere kanonistische Untersuchung angestellt worden ist – auch aufgrund der fehlenden Quellenlage – gilt Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, als derzeitiger Diskussionsstand. Meines Erachtens erweist sich jedoch dieser Beitrag nicht durchgängig als schlüssig.

¹⁵⁴ Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 175; Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 514; Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, 208 (Jahreszahl 1580 bei Flieder falsch, da die Unterordnung unter den Passauer Generalvikar erst 1581 aufgehoben wurde). Unklar bleibt, ob die Offiziale vor Khlesl, die auch Generalvikare waren, dem Generalvikar in Passau unterstellt waren.

des Offizialats bestehen.¹⁵⁵ Zu Beginn der Neuzeit hatten sich die Offiziale auch weitgehende Rechte und Jurisdiktionsbereiche gesichert und konnten ihr Amt in relativer Unabhängigkeit ausführen. Seit 1437 wurde ihnen *de iure* auch die Rechtssprechung in Eheprozessen eingeräumt, die sie vorher bereits *de facto* ausübten.¹⁵⁶ Zur richterlichen und verwaltungstechnischen Funktion tritt in der Frühen Neuzeit stärker der pastorale Aspekt hinzu, am ausgeprägtesten bei Khlesl. Oswald bezeichnet die Offiziale ab der Hälfte des 16. Jahrhunderts daher als „Quasiordinarien“ und den niederösterreichischen Anteil der Diözese Passau als „Diözese in der Diözese“.¹⁵⁷ Es verwundert daher nicht, dass nach 1658 vermehrt Offiziale im Bischofsrang aufscheinen.¹⁵⁸ Lediglich die Bestätigung einer Prälatenwahl und die Vergabe der bischöflichen Pfründe blieben dem Passauer Bischof vorbehalten. Diese Stellung behielten sie bei, bis 1785 die Neugliederung der diözesanen Strukturen in den Erblanden der Habsburger das Ende der Zugehörigkeit des Großteils des Landes unter der Enns zum Bistum Passau brachte.

4.2. Passauer Hof und Maria am Gestade

Sowohl die Archidiakone als auch vermutlich die ersten Generalvikare und Offiziale für das Land unter der Enns übten ihr Amt neben ihrer sonstigen kirchlichen Tätigkeit ohne eigenen Amtssitz aus. Noch vor der endgültigen Ansiedelung in Wien begannen sich feste Offizialatssitze in Krems und später in Tulln zu etablieren.¹⁵⁹ Das genaue Datum der Ver-

¹⁵⁵ Die Vermutung Wiedemanns, unter Kirchberg sei der Offizial in Wien wiederum dem Generalvikar in Passau unterstellt worden, deckt sich nicht mit dem Quellenbefund (Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 542).

¹⁵⁶ Hageneder, *Geistliche Gerichtsbarkeit*, 275.

¹⁵⁷ Oswald, *Der organisatorische Aufbau*, 141.

¹⁵⁸ Die Annahme, nach 1658 seien alle Offiziale im Bischofsrang gewesen (Winner, *Diözesanarchiv St. Pölten*, 22) ist durch die Offizialatslisten bei Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 547–558 und Krick, *Domstift Passau*, 219f nicht gedeckt. Hier scheint eine Verwechslung mit den Weihbischöfen von Passau vorzuliegen, die seit 1658 bis 1784 gleichzeitig auch Pfarrer von Tulln waren (Kerschbaumer, *Geschichte des Bisthums St. Pölten* I, 515).

¹⁵⁹ Weissensteiner begründet die Wahl dieser Standorte mit den reich dotierten Pfarren bischöflicher Patronanz in der Umgebung von Krems und Tulln (Weissensteiner, *Die bayerischen Klöster und Hochstifte*, 175). Ein weiterer Grund könnte sein, dass die dort ansässigen Dechanten oft den Offizial stellten.

legung des Offizialatssitzes nach Wien ist nicht bekannt.¹⁶⁰ 1357 kaufte der Passauer Bischof in der Nähe der Kirche Maria am Gestade ein Haus, mit dem auch die Patronatsrechte der genannten Kirche verbunden waren.¹⁶¹ Gerade diese Kirche samt ihren Benefizien und ihrem umstrittenen Jurisdiktionsbereich sollte zum ständigen Zankapfel zwischen dem Offizialat und dem 1469 errichteten Bistum Wien werden.¹⁶² Eine kurz darauf erfolgte Erweiterung des Offizialatssitzes spricht dafür, dass diese Einrichtung auf Dauer angelegt war.¹⁶³ Abgesehen von der nur wenige Jahre dauernden Übersiedelung nach Heiligenstadt als Reaktion auf die Gründung des Bistums Wien,¹⁶⁴ blieb der Offizialatssitz bei Maria am Gestade bis zur Auflösung des Offizialats. Die Kirche Maria am Gestade, auch „Unsere Liebe Frau auf der Stiegen“ genannt, beherbergte eine eigene Kapelle für den Offizial und diente auch als Begräbnisstätte für Offiziale und Offizialatsangehörige.¹⁶⁵

An Klerikern versahen in der Kirche Maria am Gestade ein oberster Kaplan, auch als *Rector ecclesiae* bezeichnet, und mehrere Kapläne und Vikare den Gottesdienst.¹⁶⁶ Mitunter wurde dem Offizial bei seiner Bestellung aufgetragen, Kleriker anzustellen und die Kirche mit allem Notwendigen zu versorgen. Der Offizial hatte die Verfügungsgewalt,

¹⁶⁰ Perger nennt bereits 1297 ein dem Passauer Bischof gehörendes Haus in der Bäckerstraße als ersten Offizialatssitz (Perger, Geistliche Einrichtungen, 232; ähnlich auch Peters, Passau, Wien und Aquileja, 49, FN 3). Es ist jedoch fraglich, ob es zu dieser Zeit bereits ein Offizialat unter der Enns bestand.

¹⁶¹ Perger, Geistliche Einrichtungen, 232. Zur Entstehung und Geschichte des Passauer Hofes und der Kirche Maria am Gestade siehe auch Dilgskron, Geschichte, 34f und 210f und Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II, 535–543, samt vorausgehender Literatur. Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II, 536 nimmt irrtümlich an, dass erst mit der Errichtung der Diözese Wien die Kirche Maria am Gestade Amtssitz des Offizialats wurde. Eine Abbildung der Kirche Maria am Gestade und des ehemaligen Passauer Hofes findet sich bei Fenzl, Erzdiözese Wien II/1, 27.

¹⁶² Der umstrittene Status der Kirche Maria am Gestade und das dortige Antoniumsbenefizium waren Anlass heftiger Konflikte zwischen den Diözesen Passau und Wien: Siehe Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II, 537 und 541 und Peters, Passau, Wien und Aquileja, 49–60. In den Protokollen spiegelt sich der Konflikt an folgenden Stellen wider: DAW, PP 80, fol. 432v; DAW, PP 81, fol. 107r.

¹⁶³ Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 514, FN 2 spricht von einem weiteren Gebäudeankauf im Jahr 1360: Dies könnte ein Hinweis für eine Aufteilung des Offizialatssitzes auf zwei Häuser (Großer und Kleiner Passauerhof: vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 26) sein.

¹⁶⁴ Siehe dazu auch Punkt 8.6.

¹⁶⁵ Offizial Kirchberg wurde laut Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 543 in der Kirche Maria am Gestade begraben.

¹⁶⁶ Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, 209.

Vikare und Kapläne je nach Belieben ein- und abzusetzen.¹⁶⁷ Einige Kapläne der Kirche sind namentlich bekannt.¹⁶⁸ Auch ein Mesner und ein Kalkant wurden durch das Offizialat in der Kirche Maria am Gestade angestellt.¹⁶⁹

4.3. Das Offizialat unter der Enns – eine geographische Fehlbezeichnung?

Die Bezeichnung „Offizialat unter der Enns“ (*Officialatus infra Onasum*¹⁷⁰, seltener auch *Officialatus inferius Austriae*¹⁷¹) ist insofern irreführend, da nicht die Enns die Grenze zwischen den beiden Offizialaten markierte, sondern bei der Teilung auf eine vorhergehende Archidiakonats- bzw. Diözesaneinteilung zurückgegriffen wurde.¹⁷² Dementsprechend stellte die westliche Grenze des Offizialats nicht die Enns dar, sondern die Grenze des Archidiakonats bzw. des späteren Dekanats Lorch, das bis zur Ybbs reichte.¹⁷³ Dies deckt sich insofern mit den Offizialatsprotokollen, in denen zwar Ybbs vorkommt, aber keine Orte westlich davon. Zinnhobler plädiert daher für die Bezeichnungen „westliches“ und „östliches“ Offizialat¹⁷⁴, um Missverständnissen vorzubeugen. Diese Arbeit folgt diesem Vorschlag nicht, da diese Begriffe nicht quellenmäßig belegt sind.

Selbst das Territorium des Landes unter der Enns östlich von Ybbs lag nicht ausnahmslos im Jurisdiktionsbereich des Bistums Passau. Einen ersten Abstrich in ihren Jurisdiktionsrechten musste die Diözese Passau hinnehmen, als dem Kollegiatskapitel in der Burg zu Wien, dem späteren Domkapitel von St. Stephan, auf Betreiben Rudolfs IV. von Papst

¹⁶⁷ Am 20. November 1626 wurde der Vikar Matthias Schirmreutter *certis de causis* entlassen und an seiner Stelle Fortunatus Marchiandolli eingesetzt: DAW, PP 81, fol. 120r/v.

¹⁶⁸ Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 15.

¹⁶⁹ DAW, PP 80, fol. 340r/v.

¹⁷⁰ In den von mir untersuchten Quellen der Frühen Neuzeit ist der Ausdruck *Officialatus infra Onasum* geläufig, als *Officialatus infra Anasum* wird es bei Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 649 und Oswald, Der organisatorische Aufbau, 140 genannt.

¹⁷¹ So die Bezeichnung bei der Amtsübernahme von Kirchberg 1617: DAW, PP 80, fol. 310v.

¹⁷² Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 174f.

¹⁷³ Zinnhobler, Bistumsmatrikeln IV/1, 54; Oswald, Der organisatorische Aufbau, 138–140.

¹⁷⁴ Zinnhobler, Bistumsmatrikeln IV/1, 54.

Innozenz VI. im Jahr 1359 die Exemtion zugestanden wurde.¹⁷⁵ Ein tiefgreifender Einschnitt erfolgte 1469 mit der Gründung des Bistums Wien.¹⁷⁶ Zwar war dessen Diözesangebiet recht überschaubar, aber fortan saß Wien in Passau und Passau in Wien, wie es Henriette Peters humorvoll ausdrückte.¹⁷⁷ Die gleichzeitige Gründung der Diözese Wiener Neustadt betraf Passau nicht, da das Gebiet südlich der Piesting seit jeher der Erzdiözese Salzburg zugehörig war.¹⁷⁸ Die Diözese Raab besaß Pfarren in der Grafschaft Forchtenstein entlang der ungarischen Grenze.¹⁷⁹ Der Jurisdiktionsbereich des Offizialats unter der Enns ist somit nicht deckungsgleich mit dem Territorium des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, aber rund 85% der Fläche Niederösterreichs unterstanden der Diözese Passau.¹⁸⁰

4.4. Melchior Khlesl (1580–1600)

In dieser Arbeit wurden drei Offiziale herausgenommen, die in der Zeit der Katholischen Formung und der Gegenreformation Schlüsselfiguren darstellen. Zum einen ist dies Melchior Khlesl, der nicht nur der Amtsausübung des Offizialats seinen Stempel aufdrückte, sondern auch als erster starker Wegbereiter der Katholisierung hervortrat. Ein Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf Offizial Karl Freiherr von Kirchberg, der sein Amt an markanten Stellen der (Kirchen-)Geschichte des 17. Jahrhunderts ausübte. Er übernahm es zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges und führte es über das Jahr der Ausweisung aller evangelischen Prädikanten und Schulmeister 1627 bis über die Reformationskommission des Jahres 1630 hinaus. Als dritter Offizial wurde Martin Geiger ausgewählt, der nach dem Westfälischen Frieden das Offizialat während der konsequent ausgeführten Reformationskommissionen, beginnend mit 1652, bekleidete.

¹⁷⁵ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 325.

¹⁷⁶ Die zur Diözese Wien geschlagenen Pfarren sind aufgelistet bei Zinnhobler, Bistumsmatrikeln IV/1, 62. Dem dadurch entstandenen Konflikt ist in dieser Arbeit noch ein eigener Punkt gewidmet.

¹⁷⁷ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 19 und 39.

¹⁷⁸ Zu den Unterschieden hinsichtlich der Verwaltung im Passauer und Salzburger Anteil des Landes unter der Enns vgl. Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 173f.

¹⁷⁹ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 132f.

¹⁸⁰ Aigner, Aspekte, 94. Eine Karte des gesamten Bistums Passau bringen Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 2 und Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, Anhang.

4.4.1. Khlesl in der Forschung

Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, eine Biographie Khlesl zu entwerfen, obwohl eine solche immer noch ein Forschungsdesiderat darstellt.¹⁸¹ Abgesehen von einigen Arbeiten vor dem Ersten Weltkrieg hat sich danach noch niemand gefunden, der über Artikelbeiträge hinausgehend eine umfassende Biographie Khlesls entworfen hätte.¹⁸² Dabei stellt der Konvertit und spätere Kardinal Melchior Khlesl sicherlich eine der markantesten und kontroversiellsten Figuren des Konfessionellen Zeitalters für das Land unter der Enns und darüber hinaus dar. Bereits von Zeitgenossen entweder verehrt oder angefeindet,¹⁸³ ist das Urteil über seine Person bis heute in der Literatur vielschichtig. Die bis dato profundeste Untersuchung anhand von Quellenmaterial hat Joseph von Hammer-Purgstall in der Mitte des 19. Jahrhunderts angestellt.¹⁸⁴ Der Verdienst Hammer-Purgstalls liegt in der Edition zahlreicher Quellen zu Khlesl, die in den biographischen Teil Eingang finden, wobei die Zitation nicht heutigen Kriterien entspricht. Anton Kerschbaumer hat in seiner Monographie über Khlesl heftig gegen das Werk Hammer-Purgstalls polemisiert, ohne jedoch die historischen Qualitäten desselben aufzuweisen.¹⁸⁵ Kerschbaumer ist bemüht, eine Apologie Khlesls im katholisch-konfessionellen Sinn zu erstellen. Einen editorischen Beitrag leistete Victor Bibl, indem er zahlreiche Briefe und Schriften Khlesls edierte.¹⁸⁶ Direkt nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden an der Universität Wien vier Dissertationen über unterschiedliche Teilaspekte Khlesls, die jedoch kaum wesentlich neue Erkennt-

¹⁸¹ Die biographischen Eckdaten Khlesls sind zusammengefasst bei Rainer im Artikel über Khlesl in: *Neue Deutsche Biographie* XII, 51f und Weissensteiner in: Gatz, *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs 1448 bis 1648*, 367–370.

¹⁸² Auf das Fehlen einer soliden historischen Gesamtschau über Khlesl haben bereits Ludwig Pastor und Hugo Hantsch hingewiesen: Rainer, *Kardinal Melchior Klesl*, 15.

¹⁸³ Eine Zusammenfassung zeitgenössischer Urteile über Khlesl bringt Angermeier, *Politik*, 251f.

¹⁸⁴ Hammer-Purgstall *Joseph, Khlesls, des Cardinals, Directors des geheimen Cabinetes Kaisers Mathias, Leben*, 4 Bände, Wien 1847–1851.

¹⁸⁵ Kerschbaumer Anton, *Kardinal Klesl*, Wien 1905.

¹⁸⁶ Bibl Victor, *Klesls Briefe an Kaiser Rudolfs II. Obersthofmeister Adam Freiherrn von Dietrichstein (1583–1589). Ein Beitrag zur Geschichte Klesls und der Gegenreformation in Niederösterreich*. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 88 (1900), 473–580; Bibl Victor, *Briefe Melchior Klesls an Herzog Wilhelm V. von Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Österreich unter der Enns*. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 21 (1900), 640–673; Bibl Victor, *Eine Denkschrift Melchior Khlesls über die Gegenreformation in Niederösterreich*. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*, NF 8 (1909), 155–171.

nisse brachten.¹⁸⁷ Erst mit Johann Rainer kam die Forschung über Khlesl wieder in Gang und wurde in jüngerer Zeit durch Heinz Angermeier und Rona Johnston-Gordon weitergeführt, wobei alle drei über Beiträge in Artikelform nicht hinaus kamen.¹⁸⁸

Ein Grundtenor der Sekundärliteratur, der sich bis in jüngste Arbeiten gehalten hat, ist die bei Viktor Bibl stark betonte Sichtweise Khlesls als „gewaltiger Führer der Gegenreformation“¹⁸⁹ und „Seele aller Restaurationsbestrebungen“¹⁹⁰. Dieses Bild Khlesls, der unter Rudolf II. die alte Kirche und ihre Traditionen und Riten zu verteidigen beginnt, hat sich bis heute durchgezogen: Magdalena Lohn nennt Khlesl „einen kirchlichen Reformator ersten Ranges“¹⁹¹, Rona Johnston-Gordon bezeichnet ihn schlicht als „Gegenreformator par excellence“¹⁹². Hierbei klingt der doppelte Ansatz der Gegenreformation an, der in der späteren Klärung der Begrifflichkeit ausdifferenziert wurde hin zu einer landesfürstlichen Gegenreformation und einer innerkirchlichen Reform. Bei Khlesl sieht gerade die ältere Literatur diese beiden Varianten der Gegenreformation vereint. So nennt ihn die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche von 1899 eine „Seele der kirchlichen und staatlichen Gegenreformation“¹⁹³.

Über das Verhältnis der religiösen und politischen Seite Khlesls herrschen nach wie vor zwei konträre Ansichten vor: Besonders die ältere Literatur betont, dass Khlesls gegenreformatorische Bemühungen sich eng mit seinen Ambitionen einer politischen Karriere

¹⁸⁷ Kummerer Anton, Kardinal Khlesls Stellung zur Kirche, Dissertation, Wien 1947; Lohn Magdalena, Melchior Khlesl und die Gegenreformation in Niederösterreich, Dissertation, Wien 1949; Erdmann Hans-Günther, Melchior Khlesl und die niederösterreichischen Stände, Dissertation, Wien 1949; Eder Alois, Kardinal Klesl und sein Werk, Dissertation, Wien 1950.

¹⁸⁸ Rainer Johann, Kardinal Melchior Klesl (1552–1630). Vom „Generalreformator“ zum „Ausgleichspolitiker“. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 59 (1964), 14–35; Angermeier Heinz, Politik, Religion und Reich bei Kardinal Melchior Khlesl. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 110 (1993), 249–330; Johnston-Gordon Rona, Melchior Khlesl und der konfessionelle Hintergrund der kaiserlichen Politik im Reich nach 1610. In: Beiderbeck Friedrich / Horstkemper Gregor / Schulze Winfried (Hgg.), Dimensionen europäischer Außenpolitik zur Zeit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, Berlin 2003, 199–222.

¹⁸⁹ Bibl, Klesls Briefe, 475.

¹⁹⁰ Bibl, Denkschrift, 158.

¹⁹¹ Lohn, Melchior Khlesl, 27.

¹⁹² Johnston-Gordon, Melchior Khlesl, 199.

¹⁹³ Zitiert nach Eder, Kardinal Klesl, 1.

paarten. Hammer-Purgstall nennt Khlesl daher einen „herrschaftstüchtigen Bäckersohn“. Auch Ritter unterstellt der „Kompositionspolitik“ Khlesls in den Jahren nach 1600 einen Versuch der Beschwichtigung der Parteien, um seine eigene Machtposition abzusichern.¹⁹⁴ Ganz in dieser Linie schreibt Rainer, dass Khlesl geradezu eine Kehrtwendung von den religiösen hin zu den politischen Dingen machte, indem er 1611 Direktor des Geheimen Rats von Kaiser Mathias wurde: „Nun drängte bei ihm der kühl rechnende Politiker den Bischof und Generalreformer immer mehr in den Hintergrund.“¹⁹⁵ Rainer meint daher in Khlesl eine Entwicklung vom „Generalreformer zum Ausgleichspolitiker“¹⁹⁶ beobachten zu können.

Die konträre Position dazu haben zuerst Heinz Angermaier und in Folge Rona Johnston-Gordon eingenommen. Beide sehen keinen Widerspruch zwischen dem „Gegenreformer“ Khlesl und dem späteren „Kompositionspolitiker“, denn Religion und Politik seien zwar bei Khlesl sehr wohl unterschieden, aber bedingen sich gegenseitig. Der religiöse Eifer Khlesls habe immer einen Zug hin zur Politik gehabt und die religiöse Ordnung Khlesls sei untrennbar mit der politisch-weltlichen Ordnung verbunden gewesen. Es sei daher nicht korrekt, im späten Khlesl einen reinen Machtpolitiker zu sehen, dem es nicht mehr so sehr nur um die katholische Sache gegangen wäre, denn „ein religiöser Politiker bzw. ein politisch Religiöser ist Khlesl immer und von Anfang an gewesen“.¹⁹⁷

Der politische Schwerpunkt bei Khlesl, und hierin könnte man eine Schnittmenge beider Ansätze sehen, liegt im Bemühen Khlesls, die kaiserliche Autorität zu erhalten. Diese von Gott eingesetzte Autorität zu erhalten ist aber nur durch die Einigkeit in der Religion gegeben, denn es ist für Khlesl *unmöglich, das rechte Politia bei unterschiedlichen Religionen kann erhalten werden*.¹⁹⁸ Khlesl sah allein im Kaisertum, nicht beim Papst oder dem Konzil, den Garanten, Hüter und die Zukunft der katholischen Religion.¹⁹⁹ Jeglicher Widerstand in Sachen Religion gegen den Kaiser geriet daher zum Ungehorsam gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit, und genau unter dieser Kategorie wurde die landesfürstli-

¹⁹⁴ Ritter, Deutsche Geschichte II, 380.

¹⁹⁵ Rainer, Kardinal Melchior Klesl, 23.

¹⁹⁶ Rainer, Kardinal Melchior Klesl, 14.

¹⁹⁷ Angermaier, Politik, 266.

¹⁹⁸ Zitiert nach Angermaier, Politik, 258.

¹⁹⁹ Angermaier, Politik, 279.

che Gegenreformation betrieben.²⁰⁰ Letztlich scheint die Erhaltung der gottgewollten monarchischen Ordnung ein roter Faden zu sein, der sich durch das Leben Khlesls zieht. Angermeier führt diesen Punkt sogar noch weiter, indem er Khlesl als Pazifisten beschreibt, für den ein starkes Kaisertum den drohenden Religionskrieg abwenden hätte können.²⁰¹ Diese Argumentation scheint ein wenig zu weit getrieben, denn man wird Khlesl nicht ganz von einem gewissen Hang zur Karriere freisprechen können. Doch trotz allem Hang zum Opportunismus scheute er den Konflikt nicht, wie die Opposition zu Ferdinand II. zeigte.

Somit bleiben beim Versuch, die Aussagen und Verhaltensweisen Khlesls unter einen Hut zu bringen, Widersprüche bestehen, die sich nicht durch simple Erklärungen auflösen oder in ein bestimmtes Schema pressen lassen. Ein Grund hierfür mag auch die Persönlichkeit Khlesl sein, ohne in Spekulationen verfallen zu wollen. Ein Charakterzug Khlesls ist aber unleugbar seine Beharrlichkeit, wenn nicht fast Starrköpfigkeit. Er begegnet als Eiferer, der in allen Bereichen Entschlossenheit zeigt, seine gefasste Meinung, von der er überzeugt ist, sie sei die richtige für die Religion und die Politik, ohne Kompromissbereitschaft zu verfolgen.²⁰² Khlesl ist ein unbedingter Verteidiger der Rechte des Herrn, in dessen Dienste er steht, sei es die des Bischofs von Passau oder noch stärker die des Kaisers. Die Unnachgiebigkeit, mit der Khlesl seine Ziele verfolgte, ließ ihn entweder auf Sympathie oder strikte Ablehnung bis hin zu offener Feindschaft zu stoßen. Bemerkenswert ist, dass sich bei aller Objektivität auch die neuere Forschung diesem Für oder Wider nicht ganz entziehen kann.²⁰³

²⁰⁰ Vgl. hierzu Leeb Rudolf, Widerstand und leidender Ungehorsam gegen die katholische Konfessionalisierung in den österreichischen Ländern. In: Leeb Rudolf u.a. (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien 2007, 183–201, hier 186.

²⁰¹ Angermeier, Politik, 283.

²⁰² Rainer bezeichnet Khlesl als „Eiferer für die Wiederherstellung der katholischen Religion in Österreich“ (Rainer, Kardinal Melchior Klesl, 14).

²⁰³ Besonders die Karriereambitionen Khlesls werden nach wie vor sehr unterschiedlich beurteilt: Vgl. dazu die Positionen von Rainer einerseits und Angermeier und Johnston-Gordon andererseits auf Seite 51.

4.4.2. Khlesl als Passauer Offizial

Melchior Khlesl in seiner Rolle als Passauer Offizial in den Blick zu nehmen ist ein schwieriges Unterfangen. Zwar übte er diese Tätigkeit rund zwanzig Jahre lang aus, dennoch hat die Literatur gerade diesem Amt die wenigste Bedeutung und Aufmerksamkeit zugemessen. Abgesehen von Wiedemann, der als Einziger dem Offizial Khlesl Aufmerksamkeit schenkte, findet sich die Offizialatstätigkeit Khlesls meist nur als Randbemerkung.²⁰⁴ Gerade in diesem Punkt wird die fehlende Forschung über Khlesl schmerzlich in Erinnerung gerufen. Im Folgenden soll daher ein über Wiedemann hinausgehender Versuch unternommen werden, das Offizialat Khlesls von 1580 bis 1600 zu beleuchten.

Die Stelle des Offizials verdankte Khlesl nicht unwesentlich dem Reichshofrat Georg Eder. Dieser hatte mit einem Schreiben an den Passauer Bischof Ende Juni 1579 den Vorgänger Khlesls, Thomas Raidel, denunziert und in einem weiteren Schreiben vom 14. Juli 1579 Khlesl als geeigneten Offizial vorgeschlagen. Bedenken, dass Khlesl mit seinen 27 Jahren zu jung für dieses Amt sei, zerstreute Eder mit dem Hinweis auf seinen Fleiß.²⁰⁵ In einem Antwortschreiben Bischof Urbans von Trennbach an Eder vom 17. Juli 1579 zeigt er sich entsetzt über seinen Offizial Raidel, den er bereits wegen seines öffentlichen Konkubinats halber gerügt habe und der ihm den Vorwurf eingebracht habe, die Besetzung Passauer Pfarren mit Prädikanten gestattet zu haben. Gegen diesen Vorwurf wehrt sich Bischof Urban vehement, habe er doch bereits beim Kaiser um die Abschaffung etlicher Prädikanten angehalten, sei damit jedoch nicht durchgedrungen. Falls er von diesen Machenschaften Raidels früher Kunde gehabt hätte, würde er ihn nicht so lange als Offizial geduldet haben. Er gedenke, Raidel bei ehester Gelegenheit aus seinem Amt zu entfernen. Eder wird gebeten, bei Khlesl anzufragen, ob er das Offizialat annehme. Gegebenenfalls werde Bischof Urban ihn selbst anschreiben und mit ihm über eine Bestellung verhan-

²⁰⁴ Wiedemann verfasste 1873 einen Artikel über Khlesl als Passauer Offizial (Wiedemann Theodor, Klesel als Passau'scher Offizial. In: Österreichische Vierteljahresschrift für katholische Theologie 12 (1873), 617–628), den er größtenteils in seiner Beschreibung der Offiziale unter der Enns im 5. Band der „Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns“ wiederholte. Bei Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 13–23 findet sich zwar auch ein Kapitel über Khlesl als Offizial, gibt jedoch im Wesentlichen die wenigen Erkenntnisse von Hammer-Purgstall wieder. Auch Johnston-Gordons Erkenntnisse in ihrer Dissertation sind größtenteils bereits bei Wiedemann zu finden: Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 44–50.

²⁰⁵ Bibl, Berichte, 90.

deln.²⁰⁶ Bischof Urban kannte Khlesl bereits, da sie bei seiner Rückreise von der Ingolstädter Universität, wo Khlesl 1579 das Lizentiat in der Theologie erworben hatte, in Passau zusammengetroffen waren.²⁰⁷ Die Verhandlungen gestalteten sich aber schwierig, da Khlesl sehr hohe Forderungen stellte: Unabhängigkeit vom Generalvikar in Passau, keine Einmischung durch das Domkapitel und Errichtung eines selbständigen Konsistoriums.²⁰⁸ Da die Sache ins Stocken kam, erfolgten nun direkte Verhandlungen zwischen Khlesl und Bischof Urban, der ihn überreden konnte, zumindest für ein Jahr die bisher übliche Hierarchie zu akzeptieren.

Die Bestellsurkunde für Khlesl als Passauer Offizial durch Bischof Urban ist mit 2. Februar 1580 datiert.²⁰⁹ Bereits einen Tag danach erfolgte die Amtseinführung durch die bestellten Kommissäre und die Übergabe des Inventars und der Akten.²¹⁰ Hammer-Purgstall, und ihm folgend Kerschbaumer, setzten die Übernahme des Offizialats durch Khlesl mit Herbst 1579 an.²¹¹ Dieser Irrtum dürfte auf die langwierigen Verhandlungen ab dem Sommer 1579 zurückzuführen sein, so dass sich das Gerücht der bevorstehenden Übernahme vor der offiziellen Amtseinführung breit machte. Auch die Angabe bei Alois Eder, Khlesl hätte erst mit dem Jahr 1581 das Offizialat übernommen, ist falsch.²¹² Den Amtsantritt Anfang Februar 1580 bestätigen nicht nur das Bestellsdekret sondern auch die Offizialatsprotokolle: Mit dem Amtsantritt Khlesls wird unter dem Notar Sebastian Puechater ein neues Protokoll begonnen, das den Amtsantritt Khlesls mit 3. Februar 1580 festlegt.²¹³ Zwar wird Khlesl selbst einmal sagen, er habe das Offizialat 22 Jahre innege-

²⁰⁶ Der Brief Bischof Urbans an Eder ist abgedruckt bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 515–517.

²⁰⁷ Bibl, Berichte, 90, FN 2.

²⁰⁸ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 517.

²⁰⁹ Die Instruktion für Khlesl befindet sich im DAW, Bischofsakten (Khlesl), 2. Februar 1580.

²¹⁰ Wiedemann, Klesel, 620. Hier findet sich auf eine Auflistung des Inventars samt dem amüsanten Hinweis, dass der Cursor die Fesselwerkzeuge des Konsistorialkarzers übergab.

²¹¹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 38.

²¹² Eder, Klesl, 7f.

²¹³ BayHStA, HL Passau 927. In fol. 1r gibt die Einleitung an, dass Raidel das Amt *ex certis quibusdam causis* zurückgelegt hat und das Offizialat Khlesl übertragen wird.

habt, jedoch scheint er hier die Zeit von der Vorverhandlung zur Übernahme 1579 bis zur Installation eines neuen Offizials 1601 gemeint zu haben.²¹⁴

In seinem Bestellsdekret heißt es, dass der neue Offizial sein besonderes Augenmerk auf die *excesse und delicta clericorum* richten möge. Er solle den ärgerlichen Lebenswandel der Geistlichen strafen, damit die *neuen haereses und Verführungen insbesondere bei den Geistlichen nicht einreissen*. Weitere Aufforderungen sind die Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion gegenüber Geistlichen und Weltlichen, die Berichterstattung und die ordentliche Kanzleiführung. Khlesl werden alle Vollmachten der geistlichen und in seinen Bereich fallenden weltlichen Rechtssprechung übertragen, auch die Ehesachen, lediglich die Bestätigung der Prälaten und die Verleihung der bischöflichen Pfründe werden ausgenommen. In die Angelegenheiten des Offizialats ob der Enns solle er sich nicht einmischen. Es wird ihm zur Aufgabe gemacht, die Präsentationen zu überprüfen und die Pfarren und Klöster zu visitieren. Die Kirche Maria am Gestade soll mit Priester, Mesner und notwendiger Ausstattung versehen werden.²¹⁵

Die Verhandlungen Khlesl mit dem Passauer Bischof gingen auch nach seiner Bestellung weiter. Erklärtes Ziel Khlesls war es, seine Stellung als Offizial insofern zu festigen, indem die Unterordnung unter den Generalvikar in Passau beseitigt werden sollte, was ihm auch gelang. Seit 2. Februar 1581 war Khlesl auch Generalvikar des Landes unter der Enns und direkt dem Bischof unterstellt.²¹⁶ Damit änderte sich auch die Titulatur: Wird Khlesl im Jänner 1581 noch als *consiliarius et officialis Pataviensis infra Onasum generalis*²¹⁷ bezeichnet, so nennen sich die Offiziale forthin *officialis et vicarius generalis*. Diese Erhebung des Offizialats sollte Jahre später den Argwohn des Klosterrates auf sich ziehen: 1594 wurde seitens des Klosterrates bei der Regierung angefragt, ob sich Khlesl zu Recht Generalvikar nenne. Die Regierung antwortete, dass sich dergleichen zwar nicht in den Akten finde, man kenne aber nicht die Schreiben des Passauer

²¹⁴ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 202.

²¹⁵ Die Instruktion ist teilweise nachzulesen bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 525f. Ausführlich behandelt ist die Instruktion an Khlesl bei Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 42–48.

²¹⁶ Raidel wurde nur als *consiliarius et officialis Pataviensis infra Onasum generalis*, nicht jedoch als Generalvikar bezeichnet: BayHStA, HL 927, fol. 1r. Auch Khlesl führt bis zur Ernennung zum Generalvikar 1581 diese Bezeichnung.

²¹⁷ BayHStA, HL Passau 927, fol 1r; BayHStA, HL Passau 927, fol. 22v; DAW, PP 80, fol. 428v.

Bischofs an Khlesl.²¹⁸ Möglicherweise verfolgte Khlesl die direkte Unterstellung unter den Bischof auch deswegen mit Nachdruck, da er vom Passauer Weihbischof Hector Wegmann bereits im April 1580 zu mehr Diskretion und Vorsicht im Reformwerk gemahnt wurde.²¹⁹ Durch den Wegfall dieser für Khlesl als Beeinträchtigung seiner Arbeit empfundenen Zwischeninstanz erlangte Khlesl eine Ausdehnung seiner Kompetenzen, so dass man von einer „quasiepiskopalen Gewalt“²²⁰ für das Offizialat unter der Enns sprechen kann. Oswald begründet die Erhebung Khlesls zum Generalvikar durch Bischof Urban – entgegen seiner ursprünglichen Intention – nicht mit der Absicht, dem Offizial in Wien mehr Rechte einzuräumen, sondern um der aufgrund der Landesbistumsbestrebungen des Herrscherhauses bedenklichen Verselbständigung des unterenbistumsischen Bistumssprengels Einhalt zu gebieten.²²¹ Den Passauer Bischöfen gelang es nicht – wie vom Konzil von Trient unterstützt – ihre völlige bischöfliche Gewalt in ihrem Bistum durch Beseitigung konkurrierender Instanzen wieder herstellen, sondern sie waren sogar noch zur Ausweitung des Machtbereichs des Offizials gezwungen.²²² Die Durchsetzung dieser Kompetenzerweiterung spricht für den „Machtmenschen“ Khlesl. Er hatte sich im ersten Jahr seines Offizialats derart bewährt, dass er von Bischof Urban, der ihn als Offizial behalten wollte, das Generalvikariat einfordern konnte.

Khlesl ging mit Feuereifer ans Werk. Eder berichtet bereits im April nach München, dass Khlesl etliche Pfarrer ob ihres Lebenswandels gestraft und als mahnendes Beispiel für alle Kleriker abgesetzt hätte.²²³ Der Klerikerreform, die Khlesl bereits in seinem Bestelungsdekret aufgetragen worden war, widmete er sein besonderes Augenmerk. Als Leitli-

²¹⁸ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 117. Die Ernennung zum Generalvikar findet sich in den Bischofsakten Khlesl des DAW.

²¹⁹ Dieses Schreiben des Passauer Weihbischofs an Khlesl, dem er zu diesem Zeitpunkt unterstand, ist erwähnt in einem Schreiben Eders an den Hof in München: Bibl, Berichte, 111. Vgl. auch Ziegler, Kampf mit der Reformation, 220.

²²⁰ Rainer, Kardinal Melchior Klesl, 16.

²²¹ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 141.

²²² Im Erzstift Mainz gelang es dem Erzbischof, die Machtbefugnisse der Archidiacone weitgehend zu beseitigen und durch von ihm völlig abhängige Kommissäre zu ersetzen (Jendorff, Katholische Kirchenzucht, 91).

²²³ Bibl, Berichte, 111.

nie diene ihm hierzu die Passauer Synode von 1576.²²⁴ Rege Tätigkeit, inklusive anstrengender Reisen bis hin zum Einsatz der eigenen Gesundheit, entwickelte Khlesl im Bereich der systematischen Visitationen der Geistlichen und Pfarren: 1584 erhielt er vom Nuntius am kaiserlichen Hof, Giovanni Francesco Bonhomini (1536–1587), das Pouvoir zur Visitation der gesamten Welt- und Ordensgeistlichkeit.²²⁵ Aufgrund seiner Erfolge wurde er 1590 durch Rudolf II. zum Direktor der Religionskommission und damit zum Generalreformer bestellt.

Khlesls temperamentvolles Wesen zeigte sich nicht nur in der Amtsführung des Offizialats, sondern auch in seiner Predigtstätigkeit. Bereits in Korneuburg und vor dem Bischof von Breslau, der ihm daraufhin zu einem dortigen Kanonikat verhalf, hatte sich Khlesl einen guten Ruf als Prediger erworben. Auch als Dompropst von Wien fanden seine Predigten im Stephansdom regen Zulauf, auch von Evangelischen, so dass ihm 1583 die Stelle des Hofpredigers und das damit verbundene Bistum Wiener Neustadt angeboten wurde.²²⁶ Diese Angebote lehnte er mit der Begründung ab, dass er das Offizialat jetzt nicht aufgeben könne, da er es gerade erreicht habe, dass der Klerus sich wieder der Jurisdiktion des Bischofs zu fügen beginne und eine Unterbrechung seine Bemühungen wieder zunichte machen würde. Erst 1588 nahm er die Stelle des Hofpredigers und des Administrators der Diözese Wiener Neustadt an, jedoch unter der Bedingung, von der Residenzpflicht befreit zu sein. Die Administration der Diözese Wiener Neustadt scheint Khlesl nicht von seinen Aufgaben als Passauer Offizial abgehalten zu haben, auch der Passauer Bischof sah darin kein Problem.²²⁷ Anders war es jedoch mit der Funktion des Hofpredigers, die Reisen an den Hof nach Prag bedeuteten. Zudem stieg die Beanspruchung Khlesls durch andere Tätigkeiten zunehmend an: Neben der Hofpredigerstelle und der

²²⁴ Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 14. Zur Passauer Synode siehe 6.2.1.

²²⁵ Bibl, Klesls Briefe, 477.

²²⁶ Die ausgezeichneten Predigerqualitäten rühmt auch Eder in einem Brief an Herzog Wilhelm vom März 1580: *Khlesl predigt wohl, hat einen grossen Zulauf von Sektischen*. (Zitiert nach Eder, Kardinal Klesl, 9).

²²⁷ Bischof Urban intervenierte persönlich beim Kaiser, Khlesl in der Funktion des Passauer Offizials zu belassen: Hammer-Purgstall, Khlesl I, 257–263. In einem Brief an den Kaiser versuchte der Passauer Bischof den Kaiser davon abzubringen, Khlesl zum Bischof von Wien zu machen, damit er ihm als Offizial erhalten bleibe. In der Betreuung des Bistum Wiener Neustadt sah Bischof Urban kein Problem, da Khlesl nur Administrator und nicht Bischof sei: Hammer-Purgstall, Khlesl I, 134.

Administration von Wiener Neustadt kam ab 1596 die Administration und 1598 die endgültige Übernahme des Wiener Bistums dazu. Daneben begann Khlesl sich auch immer mehr für politische Aufgaben im Dienst der Habsburger verwenden zu lassen. Dies hatte zur Folge, dass Khlesl sich seinen Agenden als Passauer Offizial in den 1590er Jahren nicht mehr so wie das Jahrzehnt davor kümmern konnte.²²⁸ Die Ämterkumulation und die damit verbundenen Aufgaben hatten eine immer häufigere Absenz vom Offizialat in Wien zur Folge. Er versuchte daher wahrscheinlich schon bald nach 1590, vom Amt des Offizials und Generalvikars entbunden zu werden.²²⁹ Bischof Urban und sein Koadjutor Erzherzog Leopold wollten ihn jedoch nicht ziehen lassen und auch Rudolf II. wünschte Anfang der 1590er Jahre Khlesl weiterhin als Passauer Offizial. Khlesl fügte sich ganz dem Willen des Kaisers, der nominell gar keine Kompetenz in dieser Sache hatte.²³⁰ Ein Indiz für die zunehmende Bindung Khlesls an den Landesfürsten, dessen Wunsch ihm mehr zählte als der des Bischofs von Passau. Erst als ihm der Kaiser auftrug, das Bistum Wien zu administrieren und das Offizialat aufzugeben, sah Khlesl eine Chance, sich dieses leid gewordenen „Amtes ohne Mittel“ zu entledigen. Aufgrund des Dauerkonfliktes mit der Diözese Wien schien es unmöglich, gleichzeitig Bischof von Wien und in Diensten Passaus zu sein. Khlesl lag aber gar nichts daran, das Bistum Wien zu übernehmen, war es doch hoch verschuldet und stand einer Karriere bei Hof im Wege. Bei seinem Aufenthalt in Passau Ende 1597 veranlasste er – in Widerspruch zu seinem vorigen Ansinnen – Bischofskoadjutor Erzherzog Leopold, einen Brief an Kaiser Rudolf zu verfassen. Dieses Schreiben lobt Khlesls Wirken als Offizial in höchsten Tönen und stellt dem Kaiser vor Augen, dass Khlesl als Bischof für die Diözese Wien zwar ein Gewinn, seine Zurücklegung des Offizialats für Passau jedoch ein großer Verlust sei. Die begonnene Klerikerreform würde damit mit einem Schlag zunichte gemacht werden.²³¹

Mit 2. Februar 1600, genau zwanzig Jahre nach seinem Dienstantritt, wurde ihm die Entlassung aus dem Offizialat endlich bewilligt. Bischof Leopold äußerte sich in seinem Schreiben höchst zufrieden mit dem Wirken Khlesls als Passauer Offizial: Besonders für die Erhaltung der geistlichen Jurisdiktion und seinen Einsatz bis hin zur Lebensgefahr in

²²⁸ Johnston-Gordon, Melchior Khlesl, 212.

²²⁹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 133.

²³⁰ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 110.

²³¹ Ediert bei Hammer-Purgstall, Khlesl I, Beilage 115, 257–263.

Sachen der *reformatio religionis* wird ihm gedankt. Der Bischof hätte ihn gerne weiterhin in seinen Diensten gesehen, doch da er beharrlich wegen seiner *Leibs Unvermöglichkeit (!)* neben anderer Ursachen um seine Entlassung angesucht, so habe er seinem Begehren stattgegeben.²³²

Schon seit 1592 hatte der Vizeoffizial Balthasar Scultetus zunehmend die laufenden Amtsgeschäfte übernommen.²³³ Mit 1596 legte Khlesl de facto die Offizialatsführung in die Hände von Scultetus und des Vize-Vizeoffizials (sic!) Adam Latomus, der 1596 zum Vizeoffizial aufstieg. Auf Bitte des Passauer Bischofs behielt Khlesl jedoch die Oberaufsicht inne.²³⁴ Diese Konstellation war auf Dauer keine Lösung. Erzherzog Mathias beklagte in einem Schreiben an Passau, dass der Offizial nicht auf Dauer vom Vize- und sogar von Vize-Vizeoffizialen vertreten werden könne. Es brauche einen tüchtigen Offizial, an der Universität gäbe es für dieses Amt zahlreiche taugliche Kandidaten.²³⁵ Seine letzte Amtshandlung als Passauer Offizial unternahm Khlesl am 25. Februar 1600.²³⁶ Die Nachfolge war nicht geregelt und letztlich sollte es nach einiger Zeit des Provisoriums bis zum 7. August 1601 dauern, bis der neue Offizial Johann Grossthoman installiert wurde. Anscheinend war das Amt durch die Person Khlesls derart geformt worden, dass sein Weggang eine Lücke hinterließ, die Passau erst nach einiger Zeit zu schließen vermochte. Andererseits war das Amt des Offizials bei in Frage kommenden Kandidaten nicht sehr beliebt: Grossthoman konnte laut dem Passauer Administrator Christoph Pöttinger nur mit großer Mühe zur Übernahme des Offizialats überredet werden.²³⁷

Die Entlohnung Khlesls als Passauer Offizial wurde im Anstellungsdekret geregelt: Neben 300 Talern Passauer Währung erhielt er noch Naturalien wie Wein und Korn. Die Besoldung hat sich rasch verbessert, da Eder im Jahr 1585 schon von 800 Talern als Ent-

²³² Das Entlassungsschreiben ist bei Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 529f teilweise wiedergegeben.

²³³ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 51.

²³⁴ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 528f.

²³⁵ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 531f.

²³⁶ Wiedemann, *Klesel*, 623.

²³⁷ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 532.

gelt berichtet.²³⁸ Khlesl installierte sich 1586 selbst auf die Pfarre Niederhollabrunn, die zuvor dem Domdechant von Passau als Einkunftsquelle gedient hatte. Das führte zu einem Rechtsstreit, der bis an die Rota in Rom gelangte. Denn nach der Zurücklegung des Offizialats forderte der Domdechant Karl Graf von Lamberg die Pfarre wieder zurück, Khlesl jedoch weigerte sich, auf die Einkünfte zu verzichten. Nach heftig ausgetragenen Streit wurde erst 1605 ein Kompromiss gefunden, dass Khlesl gegen eine jährliche Zahlung an den Domdechanten die Pfarre auf Lebzeiten behalten dürfe.²³⁹

Als besonderer Beweis des Dankes wurde ihm zum Abschied von Erzherzog Leopold eine jährliche Pension von 400 Gulden und 20 Klafter Holz bis an sein Lebensende bewilligt. Diese Pension vermachte Khlesl den Jesuiten in Passau, die er jedoch für die Jahre 1613 bis 1632 erst nach Aufforderung des Bischofs ausbezahlte. Er behielt auch weiterhin seine Wohnung im Passauer Hof und ein zusätzliches Leibgedinge von jährlich 600 Gulden.²⁴⁰

Ein Punkt, der Khlesl während seiner Laufbahn immer wieder nachgesagt wurde, ist seine Geldgier und die Annahme von Bestechungsgeldern bis hin zur Simonie. Wolf Unverzagt, der Präsident des Klosterrates und erklärter Feind Khlesls, hatte ihn bezichtigt, unter anderem als Offizial gutes Geld gemacht zu haben, weshalb er 20.000 Gulden freiwillig an die Staatskasse leisten solle. Khlesl rechtfertigte sich daraufhin in einem langen Schreiben, dass die Stelle als Offizial keinen finanziellen Gewinn gebracht hätte. Die Pfarrer und Prälaten können bezeugen, dass er bei der Ämtervergabe nie Geld genommen habe, sondern sogar im Gegenteil, armen neuantretenden Pfarrern Geld geschenkt oder geliehen habe.²⁴¹ Sein Einkommen verwende er zum Besten der katholischen Religion in Sachen

²³⁸ Bibl Berichte, 148. Die „Gehaltssprünge“ sind bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 527 zu verfolgen. Grossthoman wurden bei seiner Installation wiederum lediglich 300 Gulden bezahlt (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 59f).

²³⁹ Einen soliden Überblick über die Entlohnung Khlesls und den Streit um Niederhollabrunn liefert Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 527–530.

²⁴⁰ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 529.

²⁴¹ Ein *honorarium* bei der Wahl oder Installation eines Prälaten zu bekommen war im 17. Jahrhundert durchaus üblich für die Offiziale und wurde sogar im Bestellsdekret geregelt: Martin Geiger wurde bei Amtsantritt erlaubt, *von den Prälaten ein honorarium und Verehrung* anzunehmen (Zitiert nach Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 547).

der Reformation.²⁴² Ob Khlesl wirklich als „Pfeffersack“²⁴³ zu bezeichnen ist, sei dahingestellt, aber Wiedemann wird nicht ganz Unrecht haben, wenn er der Ansicht ist, Khlesl habe als Offizial keine Gelegenheit ausgelassen, seine Einkünfte zu verbessern.²⁴⁴

Folgende Charakteristika kennzeichnen zusammenfassend das Offizialat Khlesls:

1. Khlesls Amtsausführung war geprägt durch einen „paulinischen Eifer“, wie Hammer-Purgstall es nennt. Diese Standhaftigkeit und Forschheit, mit der Khlesl seine Position vertrat, brachte Khlesl gleich zu Beginn seiner Tätigkeit als Offizial in Konflikt mit dem Klosterrat, der eine stete Überschreitung der Kompetenzen Khlesls ortete.²⁴⁵ Zum anderen ging Khlesl auch gegen Kleriker, die nicht nach seinen Vorstellungen lebten, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vor. Khlesl wurde von den Geistlichen regelrecht gefürchtet. Ein schönes Zeugnis dafür ist ein im Archiv des Stiftes Kremsmünster erhaltener Brief des Kaplans von Bruck an der Leitha Christoph Goldner, der sich wünscht, wieder in einer Klosterpfarre angestellt zu werden, da es sich unter der Kutte besser lebe als unter der Kette. Besonders da er „Konkubinarier“, fürchte er von *herrn Kleßellio wenig frid, sonderlich bin ich ihme yezt in die hent gefallen, daz er seine liedl mit mir singen mag, wie er will*.²⁴⁶ Khlesl wurde daher des Öfteren von mehreren Seiten zur Zurückhaltung gemahnt. Er selbst sah in seiner Amtsführung keine besondere Strenge gegeben. Als ihm der Klosterrat und auch Erzherzog Ernst vorwarfen, mit kanonischen Prozessen und Exkommunikationen zu schnell zur Hand zu sein, entgegnet er, dass er seit acht Jahren Offizialat lediglich drei Pfarrer abgeschafft habe.²⁴⁷

2. Die Art und Weise, wie Khlesl sein Amt als Offizial führte, musste ihn in Konflikt mit anderen kirchlichen und staatlichen Instanzen sowie Untergebenen bringen. Auch in der Ausführung des Offizialats zeigt sich ein hartnäckiger Khlesl, der gewillt ist, seine Vorstellungen gegen alle Widerstände, von wem auch immer sie kommen mögen, durch-

²⁴² Hammer-Purgstall, Khlesl I, 202–204 und Beilage 152.

²⁴³ Lohn, Melchior Khlesl, 165.

²⁴⁴ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 529.

²⁴⁵ Dem Konflikt mit dem Klosterrat ist ein eigener Punkt in dieser Arbeit gewidmet.

²⁴⁶ Zitiert nach Hammer-Purgstall, Khlesl I, 104, FN 2.

²⁴⁷ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 108 und Erlach, Entwicklung des niederösterreichischen Prälatenstandes, 56. Ziegler bezeichnet Khlesl sogar als einen „expliziten Gegner rücksichtsloser und offener Gewalt bei der Katholischen Reform“ (Ziegler, Kampf mit der Reformation, 222).

zusetzen. Im Gegenzug zeigt sich aber auch jene unbedingte Loyalität zu seinem jeweiligen Herrn, auch ein Charakteristikum Khlesls. Er selbst fasst sein Amtsverständnis mit den folgenden aussagekräftigen Worten zusammen: *Weil er aber Offizial sei, so müsse er als solcher so handeln, wie er es seinem Herrn gelobt und geschworen habe und hierbei kenne er keine Freunde.*²⁴⁸

3. Khlesl hat das Amt nicht nur durch seine lange Ausübung geformt, sondern ihm Profil gegeben und dessen Kompetenz gesteigert, so dass die Weichenstellungen Khlesls bis zum Ende des Offizialats erhalten blieben. Die direkte Unterstellung unter den Bischof von Passau und die Stellung eines Generalvikars für das Land unter der Enns sind nur zwei Belege dafür.

4. Khlesl kam durch diese Tätigkeit in Kontakt mit der politischen Welt und fand an ihr Gefallen. So war Khlesl nicht unwesentlich beteiligt, dem Haus Österreich mit Erzherzog Leopold den Passauer Bischofssitz zu sichern. Lohn spricht daher richtig vom Offizialat als „Sprungbrett für seine rege kirchliche und später besonders politische Tätigkeit“.²⁴⁹ Khlesl störte am Passauer Offizialat, dass es mit wenig Exekutionsgewalt ausgestattet war.²⁵⁰ Er erkannte bereits als Offizial, dass es die Unterstützung des Landesfürsten braucht, um der „katholischen Sache“ nach seiner Lesart zum Durchbruch zu verhelfen. Das Ende des Offizialats zeigt deutlich, dass Khlesl, als er andere Machtmittel zur Hand hatte, froh war, dieses nach eigenen Aussagen „mühsamen Amtes“²⁵¹ entledigt zu werden. Nach Johnston-Gordon tauschte er nun „den Mangel an Einfluss des Passauer Offizials [...] mit der potentiellen Wirkungsmacht der landesfürstlichen Autorität“.²⁵²

²⁴⁸ Zitiert nach Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 319f.

²⁴⁹ Lohn, Melchior Khlesl, 24.

²⁵⁰ Der konkreten Möglichkeit der Durchsetzung konsistorialer Beschlüsse ist ein eigener Punkt in dieser Arbeit gewidmet.

²⁵¹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 212. Khlesl bezeichnete das Öfteren das Offizialat als mühsame Aufgabe, deren er sich zu entledigen suche: Hammer-Purgstall, Khlesl I, 110 und 118 sowie Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 23.

²⁵² Johnston-Gordon, Melchior Khlesl, 213.

4.4.3. Khlesl in den Passauer Protokollen – am Beispiel 1580/81

Khlesls Amtsübernahme ist in HL Passau 927 mit 3. Februar 1580 vermerkt.²⁵³ In PP 5 wurde der Offizialatswechsel nicht eingetragen. Ähnlich wie bei späteren Installationen eines neuen Offizials übergaben vorherbestimmte Kommissäre Khlesl die Akten und das sonstige Zubehör des Offizialats. Die Namen der Kommissäre und der Assessoren werden nicht genannt. Die erste Offizialatssitzung hielt Khlesl am 5. Februar ab. In diesem ersten Eintrag findet sich auch der Hinweis, der Offizial entscheide *ex consilio dominorum assessorum*.²⁵⁴ Desgleichen zeigt sich bereits sowohl in HL Passau 927 als auch in PP 5 die Doppelformulierung „Offizial und ein ehrwürdiges Konsistorium“, was darauf hindeutet, dass unter Khlesl das Konsistorium als Kollegialorgan angesehen wird. Besonders in HL Passau 927 findet sich der oftmalige Hinweis, dass der Offizial bestimmten Personen scharfe Verweise erteilt (*per dominum Officialem serio iniunctum est*). Inhalt dieser Verweise ist drei Mal die Einschärfung priesterlicher Pflichten und je einmal die Ermahnung an einen Pfarrer nach Tod seiner vermeintlichen Frau sich nicht wieder zu verheiraten und die Aufforderung, die Landsteuern zu bezahlen. Allgemein fällt eine starke pastorale Ausrichtung der Bemühungen Khlesl, besonders in HL Passau 927, auf. Hauptanliegen sind, der katholischen Religion treu zu bleiben, die alten Riten und Vorschriften einzuhalten, die Seelsorge ordentlich zu verrichten und keine „Konkubinen“ zu halten. Khlesl droht und exekutiert auch des Öfteren Strafen, die von der Androhung der Suspension und der Exkommunikation bis hin zu Kerker und Verweis von der Pfarre reichen. Versprachen jedoch die Ermahnten, die vom Offizialat auferlegten Vorschriften einzuhalten, so ließ Khlesl jedes Mal Gnade gewähren. So anerkannte er das Bemühen seines Vizeoffizials Wolfgang Molitor, seine „Konkubine“ abzuschaffen und erließ dem Pfarrer von Staaß die Strafe, nachdem er versprochen hatte, sich wieder katholisch zu verhalten und der Passauer Agende nachzukommen.²⁵⁵ Viel stärker als bei den beiden anderen Offi-

²⁵³ BayHStA, HL Passau 927, fol. 1r.

²⁵⁴ BayHStA, HL Passau 927, fol. 1r.

²⁵⁵ BayHStA, HL Passau 927, fol. 5r. Zur Passauer Agende und anderen liturgischen Büchern vgl. Brückler, Studien, 349f und Stögmayer, Konfessionalisierung, 51.

zialen ist hier das pastorale Bemühen Khlesls zu spüren, den Lebenswandel der Priester zu bessern und sie auf die Gebräuche und Vorschriften der alten Kirche zu verpflichten.²⁵⁶

Weiters fällt auf, dass Khlesl die dominierende Figur im Konsistorium ist: In einem Eintrag ist vom Offizial in der Ich-Form die Rede, etwas, das sonst in keinem anderen Eintrag je zu finden ist.²⁵⁷ Als er einmal abwesend ist, werden die Parteien bis zur baldig erwarteten Rückkunft des Offizials zur Geduld angewiesen. Khlesl hat scheinbar sehr rasch in dem für ihn typischen Impetus das Offizialat zu führen und gestalten begonnen.

4.5. Karl von Kirchberg (1617–1636)

Über Karl Freiherr von Kirchberg zu Ensegg ist weit weniger bekannt als von der ambivalenten Figur Melchior Khlesls. Neben einem kurzen Eintrag bei Wißgrill und der Beschreibung seines Offizialats bei Wiedemann in seiner Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns ist keine Sekundärliteratur vorhanden.²⁵⁸ Wiedemann nennt drei Hauptaufgaben des Offizialats von Kirchberg: Die Restituierung der Kirchengüter, den Konflikt mit den Prälaten um die Pfarrechte und die Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Bistum Wien. Wiedemann berichtet von einer Abwesenheit Kirchbergs vom Offizialat im Jahr 1629, jedoch ohne Angabe von Gründen. In dieser Zeit scheint Bartholomäus Kobalt, nach dem Tod Kirchbergs auch dessen Nachfolger, die Vertretung übernommen zu haben. Kirchberg war Domherr in Passau und auch Passauer Lehenspropst in Niederösterreich und hatte zwei große Passauer Lehen empfangen. Als Todesdatum gibt Wiedemann das Jahr 1636 und als Bestattungsort die Kirche Maria am Gestade an. Das Urteil über die Amtszeit Kirchbergs fällt bei Wiedemann durchwegs positiv aus: „Kirchberg [...] führte es [das Offizialat; Anm.] während der rauen Periode der Gegenreformation mit Milde, ohne jedoch der nöthigen Autorität das Geringste zu vergeben.“²⁵⁹

²⁵⁶ Johnston-Gordon gibt an, Khlesl sei viel mehr Generalreformer und Generalvikar als Passauer Offizial gewesen (Johnston, *Implementation of Tridentine Reform*, 227)

²⁵⁷ DAW, PP 5, fol. 148v. Sonst ist in der Ich-Form nur der Notar gemeint. Hat Khlesl diesen Eintrag dem Schreiber selbst diktirt?

²⁵⁸ Wißgrill, *Schauplatz V*, 147f; Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation*, 542f.

²⁵⁹ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation V*, 542.

4.5.1. Kirchberg in den Passauer Protokollen der Jahre 1618 bis 1626

Den Amtsantritt Kirchbergs gibt Wiedemann nach einem Codex des Haus-, Hof- und Staatsarchivs mit dem 2. Februar 1618 an. Dem widersprechen jedoch die Offizialatsprotokolle. Laut PP 80 erfolgte die Installation Kirchbergs bereits am 3. April 1617, nachdem sein Vorgänger Johann Caspar Stredele, später Passauer Weihbischof, am 17. März dem Konsistorium mitgeteilt hatte, dass er dem Bischof von Passau das Amt aufgekündigt habe, er jedoch noch bis zur Bestellung eines neuen Offizials die Amtsgeschäfte führe. Er bedankte sich bei den Assessoren für ihre Hilfe. Diese bedankten sich ebenfalls gegenüber dem scheidenden Offizial und befahlen sich ihm.²⁶⁰

Der Eintrag über die Installation Kirchbergs gibt Aufschluss über das Verfahren der Amtseinführung und soll daher ausführlich wiedergegeben werden:²⁶¹ Bischof Leopold von Passau verordnete zur Einsetzung des neuen Offizials den Propst von Klosterneuburg, Andreas Mosmüller, und den Passauer Rat und Landuntermarschall, Erasmus Gold, zu Kommissären. Sie begaben sich am vereinbarten Tag, Montag den 3. April 1617, ins Offizialat und zeigten den anwesenden Assessoren Philipp Pizon und Abraham Bard²⁶², beide Doktoren beider Rechte, und dem Notar Matthäus Roth ihr Kommissionsschreiben. Vor der Einsetzung leistete Kirchberg den üblichen Eid, worauf ihm durch die Kommissäre das Amt mit allen Rechten und gemäß dem Inhalt der Instruktion übergeben wurde.²⁶³ Die Assessoren wurden ermahnt, dem neu antretenden Offizial alle geschuldete Hilfe und Respekt zu erweisen. Der Notar wurde zu Gehorsam und Treue aufgefordert, was selbiger auch versprach. Bei dieser Gelegenheit beschwerten sich sowohl die Assessoren als auch der Notar bei den Kommissären, dass sie schon länger kein Salär erhalten hätten. Matthäus Roth als Notar wies darauf hin, dass er ohne Lohn das Amt nicht weiterführen könne und bot seinen Rücktritt an. Die Kommissäre versprachen, dieses Anliegen in ihre Relation an den Bischof einzufügen. Ungeachtet dieser Differenzen sagten jedoch auch die Assessoren dem neuen Offizial ihre Unterstützung zu.

²⁶⁰ DAW, PP 80, fol. 310v.

²⁶¹ DAW, PP 80, fol. 310v und 311r.

²⁶² Abraham Bard saß seit 2. April 1612 als Assessor im Konsistorium: DAW, PP 80, fol. 93v.

²⁶³ Die Instruktion für Kirchberg ist nicht erhalten.

4.5.2. Die Differenzen zwischen Kirchberg und Khlesl

Zwischen der Resignation Khlesls und dem Amtsantritt Kirchbergs hatten fünf Personen das Offizialat inne, keiner jedoch länger als vier Jahre. Erst mit Kirchberg, der das Amt über 18 Jahre lang bekleidete, kam wieder eine gewisse Kontinuität in die Amtsführung. Von der Amtszeit her dienten Khlesl und Kirchberg nahezu gleich lang. Vergleicht man die Amtsführung dieser beiden Offiziale, so lässt sich doch eine gewisse Differenz erkennen, die zu Spannungen führte. Der Konflikt schien zudem vorprogrammiert, war doch der Bischof von Wien, zu dem Khlesl 1598 ernannt worden war, der natürliche Gegner des Passauer Offizials. Der Amtsantritt Kirchbergs fällt für Khlesl in eine Zeit, in der Letzterer politisch immer mehr aufs Abstellgleis geriet. Die Gefangennahme Khlesls am 20. Juli 1618 dürfte Kirchberg nicht ungelegen gekommen sein. Das Konsistorium berichtete eine Woche später an den Passauer Bischof, dass Khlesls Zimmer im Passauer Hof gesperrt und Tag und Nacht bewacht wurden.²⁶⁴ Aus einem Brief aus den Kreisen des Wiener Bischofshofs wurde Kirchberg vorgeworfen, jetzt wo Khlesl weg sei, wage der Offizial offen den Angriff auf das Bistum Wien und seinen Oberhirten.²⁶⁵ 1626 unternahm Kirchberg tatsächlich den Versuch, den seit langem schwelenden Konflikt vor die Kurie in Rom zu bringen, was Khlesl, zu dieser Zeit in der Engelsburg in Ehrenhaft, unterbinden konnte.²⁶⁶

Die Abneigung beruhte auf Gegenseitigkeit.²⁶⁷ Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft in Rom setzte Khlesl zum direkten Angriff auf Kirchberg an. In einem Bericht an die niederösterreichische Regierung bezichtigte 1629 Khlesl Kirchberg, mehr Jurist als Theologe zu sein. Er führe sein Amt wie ein weltlicher Lehenspropst²⁶⁸ und nicht wie ein geistlicher Vicarius. Dadurch sei der Klerus auch in einem so üblen Zustand: Jeder Geistliche lebe so, wie er will und die Stolgebühren wachsen. Er versuche hauptsächlich dem Domkapitel in Passau zu gefallen und dessen Kompetenz zu erhalten und zu erweitern. Hingegen bräuchte es als Offizial einen geistlichen Menschen, der nur Gott und seine

²⁶⁴ DAW, PP 80, fol. 365r/v.

²⁶⁵ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 40. Das Schreiben ist jedoch sicherlich nicht frei von Polemik.

²⁶⁶ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 41.

²⁶⁷ Ein Grund könnte unter anderem die adelige Herkunft Kirchbergs im Unterschied zu jener Khlesls als Bäckersohn sein.

²⁶⁸ Khlesl spielt hierbei darauf an, dass Kirchberg Passauer Lehenspropst in Niederösterreich war.

Kirche vor Augen habe.²⁶⁹ Hierin wird die Unterschiedlichkeit der Amtsführung sehr deutlich: Khlesl ist ein Offizial, der stark pastoral orientiert ist, dem es nicht nur um die äußere Disziplinierung der Geistlichen geht, sondern der in seinem missionarischen Impetus auch für den rechten Glauben bei den Priestern sorgt. Kirchberg ist hingegen ein Offizial, der nach rechtlichen Grundlagen seine Entscheidungen trifft. Dem entspricht auch das Bild, das sich aus den Offizialatsprotokollen ergibt. Bei Khlesl spürt man den pastoralen Grundtenor seiner Bemühungen um die Klerikerreform, während bei Kirchberg stärker die Durchführung der bestehenden Vorschriften durchklingt. In den Offizialatsprotokollen zwischen 1618 und 1626 ist nicht dieselbe konfessionelle Konfrontation und Polarisierung wie unter Khlesl zu spüren. Der persönliche Glaube und die religiöse Lebenswelt der Geistlichen spielt bei Kirchberg im Unterschied zu Khlesl beinahe keine Rolle. Dies zeigt aber letztlich auch die Bandbreite auf, wie man das Offizialat anlegen konnte: Wie sich bereits in der Titulatur ausdrückt entweder im Sinne eines *vicarius generalis in spiritualibus* oder eines *officialis* in juridischer Hinsicht.

4.6. Martin Geiger (1646–1659)

Der gebürtige Hamburger Martin Geiger übernahm nach Wiedemann das Offizialat am 24. Juni 1646 und wurde noch während seiner Amtszeit am 6. Mai 1658 zum Weihbischof von Passau ernannt. Im Juni 1659 legte er sein Amt als Passauer Offizial zurück. Martin Geiger starb am 3. Juli 1669 in Wien und wurde in Tulln, dem Sitz der Passauer Weihbischöfe, begraben.²⁷⁰

In seinem Bestellungsdekret nimmt die Klerikerdisziplinierung einen großen Stellenwert ein.²⁷¹ Geiger solle besonders auf die Dechanten Acht geben, die die skandalöse Lebensweise ihrer untergebenen Pfarrer nicht an das Offizialat gelangen lassen. Die Dechanten würden durch diese Verheimlichung ihre eigenen Verfehlungen zu verdecken suchen. Dem Offizial wird aufgetragen, *heimliche inspectores und dennuntiatores* zu bestellen, um an Informationen über deviante Geistliche zu erhalten. Der Offizial soll auch selbst an

²⁶⁹ Das Schreiben findet sich auszugsweise bei Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 543.

²⁷⁰ Zur Person und zum Offizialat Geigers siehe Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 545–547 und Kerschbaumer, *Geschichte des Bisthums St. Pölten* I, 515.

²⁷¹ Das Bestellungsschreiben ist auszugsweise wiedergegeben bei Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 546f.

Sonn- und Feiertagen verdächtige Pfarren visitieren und den Gottesdienst und die Haushaltung kontrollieren. Damit könnten ohne Denunziation und Unkosten die unpriesterlichen Geistlichen zum Vorbild aller gebessert werden. Die Zurückdrängung des Konkubinats ist auch unter Geiger noch ein wichtiges Thema. Bei einer diesbezüglichen Anzeige an das Offizialat möge der Offizial samt Notar und Cursor den verdächtigten Pfarrer sofort visitieren, die „Konkubine“ aus dem Pfarrhof schaffen und den Pfarrer verhaften. Dem Offizial wird hierbei aber aufgetragen, in diesem Fall für die Seelsorge zu sorgen, was darauf hinweist, dass früher bei der Verhaftung der Pfarrer die Gemeinde ohne Gottesdienst auskommen musste. Falls diese drastische Maßnahme jedoch nicht der Schwere des Deliktes entspricht, soll der auffällig gewordene Priester zum Offizialat nach Wien zitiert und im Beisein der Assessoren und Notare verhört und ihm dann *die gebührende correction* zuteil werden. Ein eigener Punkt ist den vagierenden Geistlichen gewidmet, die der Offizial mit Hilfe der weltlichen Gewalt vertreiben soll.

Geiger erhielt als Entlohnung 1000 Gulden, 50 Klafter Holz, das Siegelgeld und die Erlaubnis von den Prälaten Honorarien anzunehmen. Gegenüber Khlesl, der als Einstiegsgehalt nur 300 Taler erhielt, hat sich das Salär 80 Jahre danach doch deutlich verbessert.

4.6.1. Geiger in den Passauer Protokollen – am Beispiel 1652

Martin Geiger begegnet bereits 1630 in den Protokollen als Dechant von Hainburg.²⁷² In PP 82 wird er als *consiliarius, officialis und vicarius generalis in spiritualibus* bzw. auf Deutsch als *des hochw. Durchl. fürsten und herrn herrn Leopoldi Wilhelmi erzherzogen zu Österreich etc. bischofen zu Passaw etc rath und in Österreich under der Ennß officialis, auch in spiritualibus vicarius generalis etc.*²⁷³ bezeichnet. Hier findet sich die seit Khlesl bestehende dreifache Titulatur eines geistlichen Rats des Passauer Bischofs (im Sinne eines Mitglieds des Passauer Domkapitels), eines Offizials und eines Generalvikars wieder. Da die anwesenden Personen der Konsistorialsitzungen angeführt sind, wissen wir, dass Offizial Geiger bis auf zwei Ausnahmen, in denen er von seinem Vizeoffizial Franz Jocher vertreten wurde, den Beratungen vorstand. Er leitete damit im Jahr 1652 79 Konsistorialsitzungen. Die schon unter Khlesl übliche Doppelbezeichnung „Offi-

²⁷² DAW, PP 11, 54r–55r.

²⁷³ DAW, PP 82, pag. 522.

zial und ehrwürdiges Konsistorium“ wird beibehalten, was auf die Kollegialität des Gremiums hindeutet. Einen persönlichen Konflikt trug der Offizial mit Jakob Theodor de Friese, Hofkaplan und Pfarrer in Laa, aus. Die Animositäten gingen dem Protokoll nach von de Friese aus, der sich aufgrund seiner Hofkaplanstelle nicht als ein gewöhnlicher Pfarrer sah. Nach mehreren Aufforderungen, seiner Residenzpflicht und den Befehlen des Offizials nachzukommen, schrieb er Geiger einen verächtlichen Brief mit bedrohlichem Inhalt. Daraufhin zur Rede gestellt, verantwortete er sich, dass er diesen Brief nur an den Offizial und nicht an das gesamte Konsistorium gerichtet habe. Für sein ungebührliches Verhalten wurde er mit Haft im Passauerhof bestraft, wobei das Konsistorium dies als Milde wertete, da er den Arrest auf Greifenstein verdient habe.²⁷⁴ De Fries sah sich unschuldig im Karzer und änderte seine Ansichten über das Offizialat nicht. Er ließ sich vernehmen, dass er lieber resigniere, als unter einer solchen Obrigkeit zu leben. Bei einer späteren Tagsatzung bereute er jedoch diese Aussagen und leitete jedem Konsistorialrat per Handschlag Abbitte. Beim nicht anwesenden Offizial versprach er sich persönlich zu entschuldigen. Mit dem Verweis, dass er wohl eine schärfere Strafe verdient hätte, wurde er aus dem Arrest erlassen.²⁷⁵

4.7. Die Handschrift der einzelnen Offiziale

In den Protokollen ist eine deutliche Veränderung des Kontextes unter den einzelnen Offizialen erkennbar. Das Offizialat Khlesls stand viel stärker unter einem konfessionellen Vorzeichen als dasjenige Kirchbergs und Geigers. Eine pastorale Amtsführung zeigt sich am stärksten bei Khlesl, am wenigsten bei Kirchberg. Alleine die zahlreichen Reisen, Visitationen und Predigten in den einzelnen Pfarren zeigen die bei seinen Nachfolgern nicht in dieser Dimension erkennbare pastorale Ausrichtung seines Amtes. Sowohl Khlesl wie auch Kirchberg prägten das Offizialat auf ihre Art und Weise. Johnston-Gordon sieht einen großen Unterschied zwischen dem Offizialat Khlesls und Kirchberg. Während Khlesl die Unabhängigkeit des Offizialats zu erhalten suchte, war Kirchberg gewillt, das *brachium saeculare* in Anspruch zu nehmen, selbst wenn dies der bischöflichen Jurisdiktion abträglich war. Khlesl hätte jede weltliche Einmischung in kirchliche Angelegenhei-

²⁷⁴ DAW, PP 82, pag. 568.

²⁷⁵ DAW, PP 82, pag. 576.

ten zu vermeiden gesucht, Kirchberg hingegen erscheine geradezu als „functionary of the state“.²⁷⁶ Diese Ansicht erweist sich meines Erachtens in den Grundzügen als richtig, wobei es jedoch zu bedenken gilt, dass bereits Khlesl durch seine starke Bindung an den Landesfürsten und das Kaiserhaus die Unterordnung des Offizialats unter den weltlichen Arm bewirkte. Johnston-Gordons Ansicht, Khlesl habe nach 1620 die neue Allianz, die Kirchberg mit dem Hof einging, abgelehnt,²⁷⁷ relativiert sich insofern, als gerade er es war, der diese Verbindung anbahnte. Zwar suchte er vielleicht stärker als Kirchberg die bischöfliche Jurisdiktion etwa gegenüber dem Klosterrat zu erhalten, letztlich erkannten jedoch alle Offiziale die Abhängigkeit von der Hilfe des Landesfürsten in der Umsetzung der konsistorialen Beschlüsse. Deutlich zeigt sich dies in der Aussage Khlesls, er wisse wohl, wo die geistlichen Sachen hingehören, aber auch, dass von dort leider keine Hilfe zu erwarten sei.²⁷⁸ Khlesl war es auch, dem bewusst war, dass Patente im Namen des Bischofs allein wenig fruchteten und sie daher zusätzlich durch Erzherzog Ernst publizieren ließ.²⁷⁹ Johnston-Gordon selbst schwächt den scharfen Gegensatz zwischen der Amtsführung Khlesls und Kirchbergs in ihrer Dissertation ab: „The working relationship which Kirchberg established with the secular authorities was the final ingredient in the mixture already prepared by Khlesl and together they helped create the distinctive flavour of the Counter-Reformation in the parishes of Austria below the Enns.“²⁸⁰ Bezüglich des Eingehens einer Allianz mit der weltlichen Macht scheint also Khlesl vielmehr die Spur gelegt zu haben, die Kirchberg und Geiger weiter ausbauten. In den Reformationskommissionen von 1652 hatte – anders als noch 1630 – die niederösterreichische Regierung vollends das Ruder übernommen, und Geiger reagierte nur mehr auf Zurufe der Regierung.

Die tatsächlichen Unterschiede zwischen den Offizieren liegen nicht im Verhältnis gegenüber der säkularen Macht sondern in ihrer Persönlichkeit. Das Offizialat, als Amt schwach konzipiert und abhängig von zahlreichen anderen Mächten, konnte nur durch die Persönlichkeit des Inhabers aufgewertet werden. Die Stärke des Amtes hing ganz stark von den

²⁷⁶ Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 229 und 232.

²⁷⁷ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 62.

²⁷⁸ Hammer-Purgstall, *Khlesl I*, 188.

²⁷⁹ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 112.

²⁸⁰ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 61.

Eigenschaften des jeweiligen Offizials ab. Dem Offizialat konnte durch den jeweiligen Inhaber ein Stempel aufgeprägt werden.²⁸¹ Die Kritik Khlesls an Kirchberg zeigt, dass Khlesl an Kirchberg besonders den pastoralen Impetus vermisste, mit dem er selbst das Offizialat geführt hatte. Prononciert könnte man Khlesl als Seelsorger, Kirchberg als Juristen und Geiger als eine Mischung von beiden bezeichnen.

5. Die Funktionsweise des Passauer Offizialats als geistliche Behörde von 1580–1652

5.1. Das Offizialat als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde

Im ausgehenden Mittelalter entwickelte sich durch stetige Kompetenzzunahme für das Offizialat in Wien der bis 1785 gültige zweifache Aufgabenbereich als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde heraus.²⁸² Der Offizial verwaltete, mit Ausnahme der bischöflichen Reservationen, zum einen sowohl in weltlicher als auch in geistlicher Hinsicht das ihm anvertraute Gebiet und war zum andern gleichzeitig auch geistlicher und weltlicher Richter, wobei weltliche Angelegenheiten nur insofern in den Bereich des Offizials fielen, wenn sie den Passauer Vermögensbereich betrafen.²⁸³ Das Offizialat übte somit alle „kirchenpolicylichen“ Funktionen im Sinne eines Kirchenregiments für den ihm zugewiesenen Bereich aus.

Rechtssprechung durch den Offizial ist seit 1370 belegt.²⁸⁴ Die Entscheidungen fielen nach den Regeln des römisch-kanonischen Prozessverfahrens, wobei das Offizialat jedoch

²⁸¹ Vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25.

²⁸² Plöchl nennt neben administrativen und gerichtlichen Aufgaben auch die Legislative in der Kompetenz des Offizialats, ohne jedoch Beispiele zu bringen. Zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang, inwieweit das Konsistorium berechtigt war, kirchenrechtliche Vorgaben für das Offizialat unter der Enns eigenständig zu erlassen.

²⁸³ Vgl. Oswald, Der organisatorische Aufbau, 137; Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 329. Das Konsistorium selbst bezeichnete sich als geistliches Gericht (BayHStA, HL Passau 927, fol. 22v).

²⁸⁴ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 274.

eine eigene Gerichtsordnung besaß.²⁸⁵ Die Gefahr der Einmischung weltlicher Gerichtshöfe in die geistliche Gerichtsbarkeit wurde durch die Reformation noch verschärft, weshalb Ferdinand I. 1537 ein allerdings nie in Kraft getretenes Generalmandat erließ, wonach den Weltlichen die Einmischung in die geistliche Gerichtsbarkeit untersagt wurde.²⁸⁶ 1596 wiederholte Kaiser Rudolf per Dekret das Verbot an die weltliche Obrigkeit, sich in die geistliche Jurisdiktion des Bischofs oder Offizials einzumischen.²⁸⁷

Aber auch gegen konkurrierende geistliche Gerichtsbarkeit hatte sich das Offizialat zu wehren: Im September 1618 mahnte das Offizialat den Grafen von Hardegg durch seinen Advokaten an, sein Eheverfahren mit der Frau von Krauseck vor dem Passauer Offizial, wohin diese Angelegenheit gehört, zu verhandeln und nicht vor dem Wiener Konsistorium, dem ausgerichtet wird, *sich anderer und frembder iurisdiction nit zu unterfahen*.²⁸⁸ Eine Appellation an das Salzburger Metropolitangericht oder die päpstliche Rota war möglich.²⁸⁹ Nach Weissensteiner traten die richterlichen Funktionen nach Khlesl in den Hintergrund, da sie nach 1601 in den Instruktionen für die Offiziale nicht mehr genannt werden.²⁹⁰ Dennoch wurde durch den Offizial weiterhin Recht gesprochen, weshalb meines Erachtens das Fehlen dieses Aufgabenbereiches darin begründet liegt, dass er bereits als selbstverständlich angesehen wurde. Jendorff hat in seiner Untersuchung der geistlichen Kommissariate im Erzbistum Mainz festgestellt, dass deren Aufgabenbereiche die streitige Gerichtsbarkeit und die kirchliche Strafgerichtsbarkeit waren.²⁹¹ Somit genau dieselben Aufgabenbereiche wie diejenigen des Offizialats in Wien.

Die Sekundärliteratur stimmt überein, dass der Passauerhof im Allgemeinen ein gut funktionierendes Gericht und eine effiziente Behörde war.²⁹² Die Führung der Passauer Proto-

²⁸⁵ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 276. Zur Gerichtsordnung des Passauer Offizialats vgl. Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 653.

²⁸⁶ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 36.

²⁸⁷ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 126.

²⁸⁸ DAW, PP 80, fol. 369v.

²⁸⁹ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 278.

²⁹⁰ Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 650.

²⁹¹ Jendorff, Katholische Kirchenzucht, 87.

²⁹² Winner, Diözesanarchiv St. Pölten, 23; Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 175; Peters, Notare, 315.

kolle und die daraus ersichtliche akkurate Geschäftsgebarung unterstreichen diese Annahme.

5.2. Das Konsistorium

Die Anfänge eines dauerhaften konsistorialen Gremiums liegen im Dunkeln. Die Vermutung geht dahin, dass ursprünglich nur der Offizial gemeinsam mit dem Notar, bisweilen unterstützt durch rechtskundige Männer, die Rechtsgeschäfte führte. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahmen diese Rechtsberatungen feste Formen an, das vorher lose Gremium wurde zum Konsistorium.²⁹³ Aus dieser Entwicklung heraus erklärt sich, dass die Assessoren des Konsistoriums meist keine Geistlichen waren. Offizial Inama wurde 1644 in seiner Instruktion aufgetragen, sofern es möglich sei, Geistliche in das Konsistorium aufzunehmen, wie es im Wiener Konsistorium, das wahrscheinlich nach dem Vorbild des Passauer Offizialatskonsistoriums geschaffen wurde, bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts üblich war.²⁹⁴ Im Passauer Konsistorium in Wien ist somit ein starkes Laienelement – zumal auch die Notare meist Laien waren – zu bemerken.

Seit 1495 tagte das Konsistorium regelmäßig. Das Archivinventar, das zu Khlesls Amtsantritt 1580 gefertigt worden ist, nennt bereits für die Jahre 1495 bis 1497 ein leider verlorengegangenes Protokoll.²⁹⁵

Das Konsistorium wies einen stark kollegialen Charakter auf.²⁹⁶ Die bei allen behandelten Offizialen begegnende Doppelformulierung „Offizial und ehrwürdiges Konsistorium“ deutet die Bedeutung des Konsistoriums als „zweites Zugpferd“ neben dem Offizial an. Über die Art und Weise der Beschlussfassung kann nur spekuliert werden. Laut Plöchl besaßen sowohl die Räte als auch der Notar nur beratendes Stimmrecht im Konsistorium.²⁹⁷ Dies kann weder bestätigt noch verneint werden, da sich in den Protokollen nirgendwo Abstimmungen oder deren Ergebnisse finden. Auch sind in den Protokollen keine

²⁹³ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 326.

²⁹⁴ Vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 27; Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 331.

²⁹⁵ Vgl. Weissensteiner, Passauer Protokolle 1982, 19, FN 7.

²⁹⁶ Vgl. Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 329f.

²⁹⁷ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 323 und 330.

Unstimmigkeiten zwischen Offizial und Assessoren bzw. Notar überliefert. Gemäß dem Eindruck, den man durch die Passauer Protokolle erhält, scheint ein kollegialer Konsens gefunden worden zu sein. Obgleich die Letztentscheidung nominell beim Offizial lag, entschied dieser bei Abwesenheit der Konsistorialräte nicht allein.²⁹⁸

Dennoch lag es innerhalb einer gewissen Bandbreite im Ermessen des Offizials, wie viel Bedeutung er dem Konsistorium zumaß. Eine Veränderung der Einstellung gegenüber dem Konsistorium ist bei Khlesl zu bemerken. In den ersten Jahren seines Offizialats kam ihm die Beratung der Assessoren sehr recht, da sie meist seit längerem im Amt waren und sich ein neuantretender Offizial auf ihre Erfahrung stützen konnte. Gegen Ende der Offizialatszeit legte Khlesl immer weniger Wert auf Beratung durch das Konsistorium, zumal er auch nur mehr in geringem Ausmaß selbst an den Sitzungen teilnahm. Wiedemann kommt zum Urteil, dass Khlesl mit den Konsistorialmitgliedern „grob und ungeschlacht“ verfuhr.²⁹⁹ Khlesl, in den 1590er Jahren immer öfter abwesend vom Passauerhof, revidierte auch Beschlüsse des Konsistoriums, wenn sie nicht in seinem Sinn waren.³⁰⁰

Da die regelmäßig stattfindenden Konsistorialsitzungen die Grundlage der Passauer Protokolle bilden, ist es für diese Arbeit vertretbar, die Begriffe Offizialat und Konsistorium synonym zu verwenden.

5.3. Zuständigkeitsbereiche des Konsistoriums

Die Aufgabe des Konsistoriums bestand darin, „mitwirkendes und ausführendes Organ der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt“³⁰¹ zu sein, obwohl die Rechtssprechung nicht klar von der restlichen Administration des Offizialats zu unterscheiden ist. Der Bereich der bischöflichen Jurisdiktion war, wie in der Instruktion für Khlesl angeführt, dreigeteilt:³⁰² Zum einen umfasste sie die geistliche Jurisdiktion, sprich die Anwendung der bischöfli-

²⁹⁸ DAW, PP 82, pag. 598.

²⁹⁹ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 528. Auch Johnston-Gordon kommt zum Urteil, dass das Konsistorium unter Khlesl keine große Rolle spielte, wenngleich dies aus PP 5 nicht geschlossen werden kann (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 100).

³⁰⁰ Vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 129.

³⁰¹ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 259.

³⁰² Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 45.

chen Macht für den Offizialatsbereich, die sich hauptsächlich auf die Kontrolle der Geistlichkeit, aber auch auf die Erteilung von Lizenzen oder Dispensen erstreckte. Zum zweiten betraf die Jurisdiktionsgewalt des Konsistoriums die weltliche Rechtssprechung über die Passauer Besitzungen im Offizialat bedingt durch die starke lehensherrschaftliche Präsenz Passaus im Land unter der Enns. In diesen Fällen handelte es sich meist um Streitigkeiten über finanzielle Angelegenheiten. Den dritten Jurisdiktionsbereich stellt die Rechtssprechung in Ehefällen dar, nachdem Eheverfahren ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterlagen. Das Konsistorium wehrte sich daher auch vehement gegen Eingriffe in die matrimoniale Jurisdiktion und verhängte Strafen über Kleriker, die ohne Konsultation des Konsistoriums eigenmächtig in ihren Pfarren Eheangelegenheiten abgehandelt hatten.³⁰³

Die Verwobenheit kirchlicher und weltlicher Angelegenheiten und die Interaktionen mit den landesfürstlichen Behörden hatten zur Folge, dass das Konsistorium durch Gutachten und Eingaben in einem gewissen Sinn auch eine politische Funktion ausübte. 1620 ersuchte Kaiser Ferdinand das Offizialat um Gutachten bezüglich einer Leibsteuer auf alle weltlichen und geistlichen Personen, die den landesfürstlichen Schutz genießen und in keinem Stand inbegriffen sind, aber bisher keine Kontribution leisteten. Das Konsistorium erklärte daraufhin, dass *dergleichen berath- und anschlagungen [...] des Consistorii profession nit sey*. Obwohl sich das Konsistorium als nicht zuständig ansah, war es dennoch gut informiert über eine derartige Transaktion. Der Kaiser wurde zum einen darauf hingewiesen, dass Geistliche von einer derartigen Steuer ausgenommen seien, und dass der Kaiser es mit der Leibsteuer so halten möge, wie es seine Vorgänger bereits im 16. Jahrhundert taten.³⁰⁴ Unter dem Prätext sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen zu wollen, verstand es das Konsistorium geschickt, seine Meinung zu politischen Aktionen abzugeben. Das Konsistorium erwies sich über das politische Geschehen als sehr gut informiert.

³⁰³ DAW, PP 80, fol. 413r, 435v; DAW, PP 81, fol. 72v, 82r als Beispiele. Der Dechant von Mistelbach wurde gerügt, weil er einem Pfarrer eine verbotene Eheschließung erlaubt hatte: DAW, PP 81, fol. 92r.

³⁰⁴ DAW, PP 80, fol. 434v.

5.4. Häufigkeit der Konsistorialsitzungen

Unter Khlesl fanden die Sitzungen jeden Montag, Mittwoch und Freitag statt. Fand an einem festgelegten Tag aus einem bestimmten Grund keine Sitzung statt, so wurde dies in HL Passau 927 vermerkt. An diesen Tagen findet sich dann der Eintrag *Non est celebratum consistorium* mit Begründung des Ausfalls. Im untersuchten Zeitraum war dies 35 Mal der Fall. Bemerkenswerter Weise wurde in HL Passau 927 auch vermerkt, wenn niemand im Konsistorium erschien und daher keine Sitzung stattfand. An 16 Tagen fand aus diesem Grund von Februar 1580 bis Februar 1581 keine Sitzung statt. Unter Kirchberg und Geiger wurden nur mehr die Tage angegeben, an denen auch Konsistorialsitzungen stattfanden. Gründe für den Ausfall eines Konsistoriums konnten Feiertage oder Ferialzeiten sein.³⁰⁵ In HL Passau 927 ist der Beginn und das Ende der jeweiligen Ferien vermerkt. Zählt man die Ferialzeiten (Oster-, Ernte-, Weinlese- und Weihnachtsferien) zusammen, so kommt man auf annähernd drei Monate, in denen 1580/81 keine Konsistorialsitzungen stattfanden. Unter Kirchberg sind die Ferialzeiten viel kürzer gehalten: Waren die Weinleseferien unter Khlesl über einen Monat lang, so machten sie 1622 gerade einmal neun Tage aus.³⁰⁶ 1652 dauerten die Weinleseferien dann wieder über drei Wochen.³⁰⁷

Die Gleichmäßigkeit der Sitzungen wie unter Khlesl wurde später aufgegeben, wenngleich bestimmte Tage, wie der Freitag, als Fixtermine meist beibehalten wurden. Natürlich konnten aus gewichtigen Gründen auch außerplanmäßige Sitzungen stattfinden. Installationen von Priestern auf eine Pfarre wurden meist unter dem Sonntag eingetragen, an dem sie stattfanden.

Der Zeitpunkt der Konsistorialsitzungen ist schwankend. Unter Khlesl erfolgten der Beginn der Sitzungen und die Bestellung der Parteien für ein Uhr Nachmittag. Bis zum Tod des Notars Roth und unter Offizial Geiger wurden die Sitzungen um acht Uhr Vormittag

³⁰⁵ Auch am Rosenmontag wurde *propter festa Bacchanalia* kein Konsistorium gehalten: BayHStA, HL Passau 927, fol. 2r.

³⁰⁶ DAW, PP 81, fol. 43r.

³⁰⁷ DAW, PP 82, pag. 584f. Die Suspendierung der Geschäfte wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch finden sich zwischen 16. Oktober und 6. November 1652 keine Eintragungen.

anberaumt. Die Sitzungen konnten den ganzen Vormittag andauern.³⁰⁸ Nach der Übernahme des Notariats durch Huetter erfolgte eine Verlegung des Sitzungsbeginnes von acht Uhr Vormittag auf zwei Uhr Nachmittag.

Eine Übersicht über die Häufigkeit der Sitzungen von 1580 bis 1652 ergibt folgendes Bild:

Zeitraum	1580/81	1619	1622	1652
Anzahl der Sitzungen	84	37	49	81

Tabelle 1: Anzahl der Konsistorialsitzungen

Unter Khlesl und Geiger fanden annähernd gleich viele Sitzungen statt, während unter Kirchberg nur rund die Hälfte der Sitzungen von 1580/81 und 1652 abgehalten wurden. Glaubt man den Angaben bei Plöchl, so tagte das Konsistorium der Diözese Wien im 16. und 17. Jahrhundert fast täglich, erst im 18. Jahrhundert ging man zu wöchentlichen Beratungen über.³⁰⁹ Von einer täglichen Konsistorialsitzung ist man auch unter Khlesl weit entfernt, statistisch fand unter ihm eine Sitzung beinahe jeden dritten Tag statt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Handlungen des Offizials Eingang in die Protokolle gefunden haben und die Tätigkeit des Offizials sich nicht nur auf die Konsistorialsitzungen beschränkte.

5.5. Die Zusammensetzung des Konsistoriums

5.5.1. Offizial bzw. Vizeoffizial

Den Vorsitz im Konsistorium führte der Offizial. Für das Jahr 1652 ist belegt, dass der Offizial bis auf wenige Ausnahmen in eigener Person den Vorsitz ausübte. Bei Abwesenheit des Offizials übernahm der Vizeoffizial den Vorsitz, wenngleich der Offizial die letztverbindliche Instanz blieb.³¹⁰ Als sich Offizial Jakob Lambert (1611–1613) auf Befehl der niederösterreichischen Regierung auf seine Pfarre Krems begeben musste, wurde auf Verordnung des Passauer Bischofs Wolfgang Kellner, Pfarrer und Dechant in Pillichsdorf, als Vizeoffizial eingesetzt, wobei Lambert aus Krems weiterhin Anweisun-

³⁰⁸ DAW, PP 82, pag. 598.

³⁰⁹ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 329.

³¹⁰ DAW, PP 80, fol. 93v; DAW, PP 81, fol. 47r, 102v, 104v und 105r; DAW, PP 82, pag. 573 bis 584.

gen gab.³¹¹ Somit erforderte nicht erst die vermehrte Abwesenheit Khlesls einen Vizeoffizial, sondern die Existenz eines solchen ist – neben diesem Beispiel – auch andere Male vor Khlesl bezeugt.³¹² Unter Kirchberg und Geiger ist das Amt des Vizeoffizials ein fixer Bestandteil der Offizialatshierarchie.

War der Vizeoffizial, der zugleich auch Vorsteher eines Dekanats war, in Wien anwesend, nahm er gemeinsam mit dem Offizial und den Assessoren an den Konsistorialsitzungen teil.³¹³ Eine wichtige Rolle kam dem Vizeoffizial bei Sedisvakanz des Offizials zu. In diesen Zeiträumen führte der Vizeoffizial interimistisch das Offizialat, da sich die Bestellung eines neuen Offizials oft mehrere Monate hinzog, wie sich beim Übergang von Khlesl auf Grossthoman zeigte.

Über Auswahl und Bestellung eines Vizeoffizials liefern die Protokolle keine Anhaltspunkte. Ähnlich wie bei der Bestellung der Assessoren ist an ein Vorschlagsrecht des Offizials zu denken, das jedoch der Bestätigung durch den Bischof bedurfte. Für Khlesl sind zahlreiche Konflikte mit seinen Vizeoffizialen bezeugt. Der Dechant und Pfarrer von Hainburg, Wolfgang Molitor, laut Wiedemann bereits unter Raidel Vizeoffizial, scheint für die Zeit Khlesls erst nach 1586 wieder als Vizeoffizial auf. Gut möglich, dass Khlesl ihn nicht als Vizeoffizial weiterverwenden wollte, da er „Konkubinarier“ war.³¹⁴ Offene Ablehnung zeigte Khlesl gegen seinen Vizeoffizial Balthasar Scultetus, der in den 1590er Jahren für Khlesl das Offizialat führte. Khlesl bezichtigte ihn, die Einkünfte des Offizialats in seine eigene Tasche zu wirtschaften, da er sich sonst nicht erklären könne, wie Scultetus ein derart luxuriöses Leben zu führen vermag.³¹⁵ Auch mit Adam Latomus, zunächst Vizevizeoffizial und seit 1597 Vizeoffizial, gab es Schwierigkeiten: Die Priester bezeichneten ihn als „Klesels Hupfenden“, laut Verdikt Wiedemanns war er ein „halber Narr“.³¹⁶ Derartige Spannungen zwischen dem Offizial und seinem Stellvertreter sind unter Kirchberg und Geiger nicht bekannt.

³¹¹ DAW, PP 80, fol. 93v; Vgl. auch Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 541.

³¹² Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 508 und 528.

³¹³ So etwa DAW, PP 82, pag. 518–525.

³¹⁴ BayHStA, HL Passau 927, fol. 5r und 18v.

³¹⁵ Wiedemann, Klesel, 621f.

³¹⁶ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 528.

5.5.2. Der Notar³¹⁷

Die Existenz eines Notars an der Seite des Archidiacons nimmt Winner seit dem 13. Jahrhundert an, ohne jedoch Belege für diese Behauptung zu bringen.³¹⁸ Peters hingegen nimmt Notare erst für das 14. Jahrhundert an, die jedoch noch nicht ausschließlich für das Offizialat arbeiteten.³¹⁹ Vielmehr waren sie öffentliche Notare, die nur fallweise im Dienst des Offizials standen. Sebastian Puechater bezeichnet sich 1580 noch als öffentlicher und Passauer Notar.³²⁰ Der erste dem Offizial unterstellte Notar begegnet 1396, wobei das Notariat noch keine feste Einrichtung des Offizialats darstellte. Es scheinen weiterhin auch öffentliche Notare mit Einzelgeschäften betraut worden zu sein.³²¹ Die dauerhafte Anstellung eines Notars beim Offizialat veränderte das Aufgabengebiet des Notars. Während zuvor die Aufgabe nahezu ausschließlich in der Ausfertigung von Schriftstücken lag,³²² avancierte der dauerhaft bestellte Notar zusätzlich zum Berater des Offizials. Spätestens mit dem 16. Jahrhundert stieg der Notar neben dem Offizial zur zweitwichtigsten Position innerhalb des Offizialats auf.³²³ Er begleitete den Offizial zu Installationen und Prälatenwahlen, fungierte als Trauzeuge und vertrat sogar den Offizial in Abwesenheit. Seine Aufgabenbereiche wuchsen systematisch an: Neben seiner Tätigkeit als Notar wirkte er auch in der Kanzlei mit und sorgte für die Archivierung der Dokumente. In der Instruktion für den Offizial Grosstoman von 1601 erfuhre die erstarkte Position des Notars bischöfliche Kritik. Dem Offizial wurde aufgetragen, die Arbeit des Notars zu beaufsichtigen. Er soll wöchentlich die Protokolle kontrollieren und besonders auf die Finanzgebarung des Notars Obacht geben, damit er nicht gemeinsam mit dem

³¹⁷ Eine Liste der Notare des Passauer Offizialats in Wien bei Peters, Notare, 317–325. Die Ausführungen Peters in diesem Artikel stellen die einzige zusammenhängende Sekundärliteratur zu den Notaren des Passauer Offizialats dar. Siehe auch Anhang I.

³¹⁸ Winner, Diözesanarchiv St. Pölten, 22.

³¹⁹ Peters, Notare, 314.

³²⁰ BayHStA, HL Passau 927, Titelblatt (sine folio).

³²¹ Winner, Diözesanarchiv St. Pölten, 22f. Winner rechnet diese öffentlichen Notare fälschlich als Bestandteil des Offizialats. In den untersuchten Quellen ist immer nur von einem Notar die Rede.

³²² Diesen Aufgabenbereich behielt der Notar bis zum Ende des Offizialats bei: Vgl. DAW, PP 82, pag. 432.

³²³ Peters sieht in der Instruktion für den Offizial Wolfgang Furtmair von 1548 einen Beleg für die erweiterte Funktion des Notars. Darin wird dem Offizial und dem Notar eine gute Zusammenarbeit zum Wohl des Offizialatsamts aufgetragen (Peters, Notar, 315).

Cursor im Namen des Offizialats von den Priestern unrechtmäßige Gebühren einfordere. Der Notar solle wieder stärker Sekretär des Offizials und weniger Berater in jurisdiktionellen Dingen sein.³²⁴ Diese Bestimmung wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts definitiv nicht umgesetzt.

Plöchl bezeichnet den Notar in heutigen Berufsbildern als „Hauptreferent und Sachbearbeiter“³²⁵. Dies wird durch die Quellenlage bestätigt: In den Konsistorialsitzungen scheint es Aufgabe des Notars gewesen zu sein, die zu behandelnden Themen vorzulegen. So referierte der Notar Martin Huetter 1630 im Konsistorium über das unerwartete Ableben des Kremser Dechanten und die weitere Vorgehensweise.³²⁶ Es ist anzunehmen, dass dies kein Einzelfall war, wenngleich es sonst an keiner anderen Stelle dezidiert erwähnt wird. Bisweilen war überhaupt der Notar zugleich auch Assessor.³²⁷ Eine derartige Konstellation dürfte eher die Ausnahme gewesen sein. Im untersuchten Zeitraum wird der Notar stets von den Assessoren unterschieden.

Der Notar war mit der Protokollführung der Konsistorialsitzungen beauftragt. Zu Beginn eines neuen Bandes der Passauer Protokolle findet sich auf dem Deckblatt meist der Name des amtierenden Notars (*inchoatum per N.N.*).³²⁸ Bei Ende eines Bandes taucht häufig die Unterschrift des Notars auf.³²⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass er die Rapulaturen und Reinschriften selbst verfasste. Für diese Arbeit waren mehrere Schreiber beim Offizialat beschäftigt, da durch den zunehmenden bürokratischen Aufwand der Notar unmöglich allein alle Schriftstücke anfertigen konnte. Bei der Übertragung der Rapulatur in Reinschrift hat meist der Notar diktiert, da sich die Notare größtenteils in Ich-Form in den Protokollen finden. Die verschiedenen Schreiberhände in den Protokollen belegen klar, dass nicht der Notar selbst die Feder geführt hat. Für den von Peters vermuteten *Substitutus* bei Abwesenheit oder Krankheit des Notars finden sich im untersuchten Mate-

³²⁴ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 56.

³²⁵ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 328.

³²⁶ DAW, PP 11, fol. 9r. Auch Matthäus Roth referierte im Konsistorium: DAW, PP 80, fol. 407v.

³²⁷ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 328. So etwa Petrus Lambertus im Jahr 1604 (Peters, Notare, 321).

³²⁸ So etwa bei BayHStA, HL Passau 927 am Deckblatt.

³²⁹ Sowohl bei DAW, PP 80, fol. 444v als auch bei BayHStA, HL Passau 927, fol. 380r findet sich bei Bandende die Unterschrift des Notars. Mitunter unterschrieb der Notar auch am Ende eines Jahres die Reinschrift der Protokolle, so etwa Matthäus Roth 1621: DAW, PP 81, fol. 20v.

rial keine Anhaltspunkte. In seltenen Fällen scheint es einen Vizenotar mit Nachfolgerecht gegeben zu haben.³³⁰

Waren die Notare bis zum 16. Jahrhundert meist noch Kleriker mit niederen Weihen, so übernahmen im 17. und 18. Jahrhundert vorwiegend Laien das Ruder. Die Bestellung erfolgte durch den Bischof von Passau, der wie der Offizial an einer Kontinuität im Notariat Interesse hatte. Kannte doch die Kanzleiordnung, das Dokumentenarchiv und die Rechtsvorgänge niemand so gut wie der Notar. Die Notare entstammten oft der Universität Wien, waren Doktoren beider Rechte und übten mitunter auch andere Ämter außerhalb des Offizialats aus. Man kann sie als hochqualifiziertes akademisches Personal bezeichnen, das einen wichtigen Anteil am reibungslosen Geschäftsablauf des Offizialats hatte. Ihre Aufgabe lag nicht im seelsorglichen sondern rein im administrativen Bereich, wenngleich die Grenze fließend war.

In der Ausfertigung der Urkunden brachten die Notare ihr Signet bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf den von ihnen ausgestellten Urkunden an. Ab dann siegelten die Notare Schriftstücke meist mit ihren eigenen Petschaften. Ihre wichtige Stellung neben dem Offizial drückt sich auch darin aus, dass sie wichtige Urkunden gemeinsam siegelten. Als Amtstitel standen folgende Ausdrücke in Verwendung: *Notarius*, *Notarius Passaviensis* oder *Notarius officii*. Die beiden Ersteren scheinen in offiziellen Schriftstücken auf, Letzterer scheint die alltägliche Bezeichnung gewesen zu sein. Die Notare hatten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen Eid zu leisten.³³¹ Bei Dienstantritt eines neuen Offizials hatten sie ihm *stipulata manu* Gehorsam und Treue zu versprechen.³³²

Anders als in der Diözese Wien, wo der Offizial Vorsteher der Kanzlei war, scheint beim Passauer Offizialat der Notar seit Bestehen einer Kanzlei auch dessen Vorstand gewesen zu sein.³³³ Durch die Bürokratisierung des Offizialats im 17. Jahrhundert gewann die Kanzlei an Bedeutung. Daher wurde Mitte des 18. Jahrhunderts eine zusätzliche Instanz geschaffen, der *Director Consistorii*. Dies hatte eine Abstufung der Notare zu Folge. Der

³³⁰ Peters, Notare, 322, FN 131.

³³¹ Eine Eidesformel aus dem 18. Jahrhundert findet sich bei Peters, Notare, 316.

³³² DAW, PP 80, fol. 311r.

³³³ Seit wann eine eigene Kanzlei bestand, lässt sich nicht eruieren, auf jeden Fall bereits seit Beginn des 16. Jahrhunderts.

Notar wurde zum Kanzler des Offizialats gemacht, der gemeinsam mit dem Direktor die Schriftstücke unterzeichnete. Diese Besetzung währte durch die Auflösung des Offizialats 1785 jedoch nicht einmal zwanzig Jahre.

Die Notare scheinen mit einem bereits bei der Installation vereinbarten Betrag, ähnlich wie beim Offizial, entlohnt worden zu sein. Die Höhe des jährlichen Solds ist nicht bekannt, sie dürfte jedoch nicht allzu hoch gewesen sein.³³⁴ Zudem kam es, wie bei Matthäus Roth, vor, dass er längere Zeit auf seinen Lohn warten musste.³³⁵ Zusätzlich erhielten sie Kost und Logis im Passauer Hof.³³⁶ Ähnlich wie dem Offizial könnten ihnen auch noch weitere Naturalien wie Wein, Holz und dergleichen zugedacht worden sein. Ein zusätzliches Einkommen hatten die Notare durch das Siegelgeld.³³⁷

5.5.2.1. Sebastian Puechater (1569–1587)

Sebastian Puechater, aus Passau gebürtig, begegnet 1560 als Student in Wien. Am 15. Juli 1569 trat er in den Dienst des Offizials.³³⁸ In den Protokollen führt er den Titel *sacra apostolica et imperiali auctoritatibus publicum ac officii iuratum notarium*³³⁹. Daraus ist zu erfahren, dass er neben seiner Tätigkeit im Offizialat öffentlicher, kaiserlicher Notar verblieb. Puechater wohnte im Passauer Hof, was ein Indiz dafür sein könnte, dass er Kleriker war.³⁴⁰ Mit dem Amtsantritt Khlesls am 3. Februar 1580 begann er einen neuen Protokollband (HL Passau 927).³⁴¹ In der Beschreibung seiner protokollarischen Tätigkeit findet sich die gleiche Floskel, die auch in späteren Jahren immer wieder begegnet: Der Notar habe versucht, die folgenden Aktenstücke mit größtmöglicher Sorgfalt und Umsicht

³³⁴ Auf Anhalten des Notars Matthäus Roth bewilligte der Passauer Bischof 1619 eine jährliche Erhöhung des Lohns um 30 Gulden: DAW, PP 80, fol. 390v.

³³⁵ DAW, PP 80, fol. 311r.

³³⁶ 1580 findet eine Kollationierung *in deß notarii officii zimmer* statt: DAW, PP 5, fol. 147v.

³³⁷ DAW, PP 80, fol. 408r.

³³⁸ Peters, Notare, 320. Möglicherweise besteht eine verwandtschaftliche Beziehung zu Georg Puechater, der sich 1536 als Substitut des Salzburger Konsistoriums in einer ähnlichen Stellung befand. (Schmid, Urkundenregesten, 74).

³³⁹ BayHStA, HL Passau 927, fol. 1r.

³⁴⁰ DAW, PP 5, fol. 147v.

³⁴¹ *Prothocolum novum per Sebastianum Puechater publicum ac Pataviensem notarium inchoatum anno Domini MDLXXX*: BayHStA, HL Passau 927, Titelblatt (sine folio).

zusammenzufassen und zu beschreiben.³⁴² In den untersuchten Quellen tritt er kaum hervor. Im Februar 1580 wird seine Anwesenheit erwähnt, als Offizial Khlesl den Pfarrer von Großrußbach ermahnt, sich nach dem Tod seiner vermeintlichen Frau nicht wieder zu verheiraten.³⁴³ Von einer Begleitung des Offizials auf Reisen, wie später üblich, ist nichts zu lesen. Insgesamt scheint er keine derart herausragende Stelle gehabt zu haben als etwa später Matthäus Roth, vielleicht auch deswegen, da er nicht nur für das Offizialat tätig war. 1587 legte er das Notariat nieder, blieb aber als Kastner des Rentamtes in Wien in Passauer Diensten.³⁴⁴ Als sein Nachfolger wurde Christoph Palfinger bestellt, der dieses Amt bis 1597 ausübte. In der Amtszeit Khlesls versahen insgesamt vier Notare ihren Dienst. Sebastian Puechater, beim Amtsantritt Khlesls bereits elf Jahre im Amt, war dem neuantretenden Offizial sicherlich eine große Stütze. Auch Christoph Palfinger erscheint von den erhaltenen Quellen als pflichtgetreuer Notar. Vor seiner Tätigkeit als Passauer Notar war er Syndikus und Notar der Universität und brachte reichlich Erfahrung in dieses Amt mit. Als sich Khlesl gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer weniger dem Offizialat widmete, ist auch unter den Notaren keine Kontinuität mehr zu bemerken. Ändern sollte sich dies erst mit einem der herausragendsten Passauer Notare, Matthäus Roth.

5.5.2.2. Matthäus Roth (1605–1626)

Henriette Peters bezeichnet das 16. und 17. Jahrhundert als „Blütezeit des Notariats im Passauer Offizialat“³⁴⁵. Einen nicht unwesentlichen Teil trug der Notar Matthäus Roth zu dieser Blüte bei.

Mit seinen 21 Jahren in diesem Amt ist er einer der längst dienendsten Notare überhaupt. Roth erscheint in den Quellen als überaus eifriger und akkurater Notar, dem das Offizialat seine Effizienz verdankte. Als *defensor iurisdictionis ecclesiasticae*³⁴⁶ stellte er aus den Akten des Offizialats eine Kompilation diverser kirchenrechtlicher Fragen in Hinblick auf

³⁴² *Acta quae sequuntur summa cura potuit fieri diligentia ac sedulitate per me Sebastianum Puechaterum sacra apostolica et imperiali auctoritatibus publicum ac Officii iuratum notarium concepta ac conscripta sunt* (BayHStA, HL Passau 927, fol. 1r). Beinahe gleichlautende Formel in DAW, PP 81, fol. 189r; DAW, PP 81, fol. 109v und DAW, PP 83, fol. 2r.

³⁴³ BayHStA, HL Passau 927, fol. 2v.

³⁴⁴ Peters, Notare, 320.

³⁴⁵ Peters, Notare, 315.

³⁴⁶ DAW, PP 265, fol. 1r.

die Spruchpraxis des Offizialats im 16. und frühen 17. Jahrhundert zusammen, die sich heute als letzter Band der Passauer Protokolle (PP 265) wieder im DAW befinden. Hierin sieht man die Gewandtheit der Notare in beiden Rechten und zu Recht wird man die Notare als wichtiges Instrument in der Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion bezeichnen können.

Der Laie Matthäus Roth stammte aus der Pfalz und wurde am 26. Oktober 1605 zum Notar des Offizialats bestellt.³⁴⁷ Er scheint ausschließlich für das Offizialat tätig gewesen zu sein, da er sich nicht als öffentlicher Notar bezeichnet, sondern stets als Passauer. Die Protokolle von 1618 bis 1626 geben einen tiefen Einblick über die vielfältige Tätigkeit dieses umtriebigen Notars. Eine Aufgabe, die den größten Raum einnahm, ist die Rolle des Notars bei der Abhandlung der Verlassenschaft der verstorbenen Geistlichen. Hierbei hatte der Notar ein breit gestreutes Feld an Aufgaben: Bei wichtigen Pfarren begab er sich mitsamt dem Offizial vor Ort, um die Sperre und Verlassenschaftshandlung durchzuführen.³⁴⁸ Ihm oblagen der Vollzug des Testaments, die Zusammenstellung des Inventars, die Auflistung der Gläubiger, die Erstellung der Endrechnung und die Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben.³⁴⁹ Die Wichtigkeit des Notars im 17. Jahrhundert sieht man auch daran, dass Roth bei der Installation des Propstes von Dürnstein und anderer Pfarrer persönlich anwesend war.³⁵⁰ Als 1626 eine Kommission die skandalöse Lebensweise des Propstes von St. Pölten, Matthias Jamerer, untersuchen sollte, war Roth einer der Kommissäre.³⁵¹ Dies zeigt, dass Roth auch Aufgaben übertragen worden sind, die nicht direkt in den Tätigkeitsbereich eines Notars fielen. Hier begegnet er vielmehr als Vertreter des Konsistoriums gleich dem Offizial oder einem der Assessoren. Aber auch alltägliche Angelegenheiten wurden von Roth ausgeführt. So zeichnet er verantwortlich für die

³⁴⁷ DAW, PP 79, fol. 109r und DAW, PP 81, 109v; Peters, Notare, 322.

³⁴⁸ Gemeinsame diesbezügliche Reise nach Abstetten im Mai 1622: DAW, PP 81, fol. 33r.

³⁴⁹ DAW, PP 80 fol. 362v und 419v; DAW, PP 81, fol. 35v und 65r. Als Roth selbst 1623 in einer Verlassenschaft mit einem Legat bedacht wurde, kam er über dessen Auszahlung mit dem Pfarrer von Sieghartskirchen, Johann Leitner, in Konflikt: DAW, PP 81, fol. 50v bis 55r.

³⁵⁰ DAW, PP 80, fol. 376r (Propst von Dürnstein), fol. 420r (Pfarrer von Abstetten und Tulbing); DAW, PP 81, fol. 65r (Dechant von Melk).

³⁵¹ DAW, PP 81, fol. 113r/v.

Offizialatsrechnung, die an den Bischofshof nach Passau geschickt wurde.³⁵² Auch als Kommissär für die Überprüfung von Kirchenrechnungen wurde der Notar eingesetzt.³⁵³

Im Februar 1624 zeigen sich gesundheitliche Probleme bei Matthäus Roth, da er um Erlaubnis ansucht, in der bevorstehenden Fastenzeit Fleisch essen zu dürfen.³⁵⁴ Vom Jahr 1624 und dem ersten Halbjahr 1625 findet sich kein einziger Hinweis auf die Tätigkeit des Notars. Erst im Mai 1626 taucht Roth als Kommissär wieder auf. Sein bald darauf erfolgender Tod am 20. Juni 1626 scheint eine große Lücke gerissen zu haben, die so schnell nicht zu füllen war. Durch den offenbar unerwarteten Tod konnte das Protokoll des ersten Halbjahres 1626 nur sehr unvollständig erstellt werden. Daran sieht man die Wichtigkeit der Notare bei der Verschriftlichung der Protokolle und der Sammlung der Akten und Schriftstücke.

Aus der Verlassenschaftshandlung, soweit in den Protokollen wiedergegeben, wissen wir, dass der Laie Matthäus Roth drei Kinder hatte, von denen zumindest eines noch unmündig gewesen sein muss, da die beiden Assessoren Veit Pader und Christoph Hörl als Vormund eingesetzt wurden.³⁵⁵ Die bereits verheiratete Tochter Barbara musste seitens des Konsistoriums ihre Hilfe bei der Bezahlung der Schulden ihres Vaters zusagen.³⁵⁶ Eine finanziell großzügige Bedeckung hatte auch einer der umtriebigen Notare des Offizialats nicht zu erwarten.

5.5.2.3. Martin Huetter (1626–1636)

Martin Huetter trat mit der Übernahme des Notariats in große Fußstapfen. Der Einstieg gestaltete sich aufgrund des überraschenden Todes seines Vorgängers Matthäus Roth schwierig. Die Protokolle setzen nach dem Tod Roths erst mit dem 14. Juli 1626 wieder ein.³⁵⁷ Am 9. Juli 1626 wurde Martin Huetter provisorisch als Notar aufgenommen: Seine Bestellung verrät, dass der Bischof von Passau als führende Person bei der Vergabe dieses Amtes auftrat. Seine endgültige Einsetzung mit Ablegen des Amtseids erfolgte jedoch erst

³⁵² DAW, PP 80, fol. 335r/v.

³⁵³ DAW, PP 81, fol. 42r.

³⁵⁴ DAW, PP 81, fol. 74v.

³⁵⁵ DAW, PP 81, 113v.

³⁵⁶ DAW, PP 81, 115v.

³⁵⁷ DAW, PP 81, fol. 109r.

am 15. Dezember 1626.³⁵⁸ Bei seinem Amtsantritt wird er als Magister der Künste und der Philosophie, als Bakkalareus und Kandidat beider Rechte bezeichnet. Noch im Jahr 1626 promovierte er zum Doktor beider Rechte, im Dezember wird er bereits als solcher betitelt. Bereits vorher war er als Anwalt bei der Wiener Richterschaft tätig.³⁵⁹

Der aus Murnau in Bayern stammende Martin Huetter war im Offizialat kein Unbekannter. Er taucht bereits vor seiner Amtsübernahme an mehreren Stellen auf. Seit 1617 studierte er in Wien, von 1618 bis 1620 wurde ihm für das Studium der Theologie ein Stipendium aus der Verlassenschaft des verstorbenen Dechanten von Tulln, Michael Pinder, gewährt.³⁶⁰ Seit 1625 war er beim Konsistorium als Sollicitator zugelassen.³⁶¹ Wie alle Notare des 17. Jahrhunderts war er Laie und kaiserlicher Notar.

In der Wahrung der Jurisdiktionsrechte des Passauer Bischofs legte er den gleichen Eifer an den Tag wie sein Vorgänger, fällt in seine Zeit auch eine Phase der heftigen Auseinandersetzung mit dem Bistum Wien.³⁶² Bei der Führung des Protokolls fehlte ihm jedoch die Akribie von Matthäus Roth: In seine Amtszeit fällt von 1627 bis nahezu 1632 eine Lücke in den Protokollen. Seine Tätigkeit als Passauer Notar dürfte ihn nicht vollends zufrieden gestellt haben. Am 8. März 1636, nur ein Monat nach dem Tod Kirchbergs, resignierte er, blieb jedoch weiterhin in Diensten des Offizialats und der Diözese Passau.³⁶³ In den Quellen begegnet er bis in das Jahr 1649.³⁶⁴

5.5.2.4. Caspar Gille (1649–1662)

Caspar Gille stammte wie Martin Huetter nicht aus den habsburgischen Erblanden. Peters gibt seine Herkunft aus Sachsen an, seine Studien absolvierte er bereits in Wien und war

³⁵⁸ DAW, PP 81, fol. 121v und 122r. Der hier als Kanzler des Passauer Bischofs erwähnte Nikolaus von Egmond ist nicht identifizierbar. Seine Position scheint jedoch eine andere als die des Kanzlers des Offizialats im 18. Jahrhundert gewesen zu sein.

³⁵⁹ DAW, PP 81, fol. 109v.

³⁶⁰ Peters, Notare, 322.

³⁶¹ DAW, PP 81, fol. 103r.

³⁶² Peters, Passau, Wien und Aquileja, 54f.

³⁶³ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 55: In einem Exlibris eines Buches der Staatlichen Bibliothek Regensburg bezeichnet er sich 1643 als *syndicus* des Passauer Bischofs. Seine Anwaltschaft bei der Wiener Richterschaft behielt er bei.

³⁶⁴ Peters, Notare, 322.

vor der Übernahme des Offizialats am 21. April 1649 bereits als Passauer Lehensnotar tätig.³⁶⁵ Die Protokolle verraten nur wenig über sein Wirken. Ein starkes Engagement wie unter Matthäus Roth lässt sich nicht belegen. Die neu eingeführte Auflistung der Teilnehmer an den Konsistorialsitzungen gibt preis, dass der Notar nahezu bei jeder Sitzung teilgenommen hat.

5.5.3. Die Assessoren

Seit dem ausgehenden Mittelalter zog der Offizial neben dem Notar weitere rechtserfahrene Männer (*iurisperiti*) zu Beratungen heran. In den Beschlüssen der Passauer Synode 1470 werden Mitarbeiter des Offizials genannt, die dem Offizial beratend zur Seite standen.³⁶⁶ Mit Ende des 15. Jahrhunderts wurden diese Beratungen zu einer festen Einrichtung, dem Konsistorium.³⁶⁷ Peters vermutet, dass die *Consistoriales* aus den Reihen der Anwälte genommen wurden, die bereits ein *stallum advocandi* beim Offizialat erhalten hatten.³⁶⁸ Dies deckt sich mit der Quellenlage. Vormalige Prokuratoren scheinen als spätere Assessoren auf.³⁶⁹ Plöchl nimmt an, dass sich der Offizial seine Berater nach eigenem Gutdünken aussuchten konnte.³⁷⁰ Hier liefern die Protokolle ein differenzierteres Bild: Als 1580 Walter Haseckhe als Assessor aufgenommen wird, geschieht dies auf ein Mandat des Bischofs Urban hin. Der Ausdruck *ex assensu* (mit Zustimmung) des Bischofs könnte ein Vorschlagsrecht des Offizials bei der Besetzung andeuten, die definitive Bestellung erfolgte jedoch durch den Bischof.³⁷¹

Ab wann sich das Amt eines Assessors als Konsistoriale endgültig etablierte, ist nicht geklärt. Unter Khlesl werden die Assessoren von den Prokuratoren (Anwälten) bereits unterschieden. So beschließt Khlesl gemeinsam mit den Assessoren und Prokuratoren die

³⁶⁵ Peters, Notare, 322.

³⁶⁶ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 327.

³⁶⁷ Zur historischen Entwicklung des Konsistoriums vgl. Punkt 5.2.

³⁶⁸ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25.

³⁶⁹ Carl Stredele, 1580 noch als Prokurator genannt (DAW, PP 5, fol. 148r), begegnet 1585 bereits als Assessor (Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 528). Desgleichen wird 1620 der spätere Assessor Veit Pader als Prokurator genannt: DAW, PP 80, fol. 444r.

³⁷⁰ Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 331.

³⁷¹ BayHStA, HL Passau 927, fol. 16v

Verhandlungen für anstehende Ferien oder Feiertage auszusetzen.³⁷² Es war jedoch möglich, dass Assessoren zugleich auch Rechtsvertretungen für Parteien eingehen konnten: Carl Stredele, 1579 als Assessor genannt, vertrat 1580 auch eine Partei als Prokurator.³⁷³

Die Zahl der Assessoren lag beim Amtsantritt Khlesls bei zwei.³⁷⁴ Mit der Aufnahme Haseckes im September 1580 erfolgte eine Aufstockung auf drei Assessoren. Unter Kirchberg scheinen wieder zwei Assessoren auf.³⁷⁵ Unter Martin Geiger begegnen bis zu vier Assessoren, die Vizeoffiziale mitgerechnet.³⁷⁶ In den Protokollen unter Geiger werden die teilnehmenden Assessoren jeder Konsistorialsitzung namentlich genannt. Meist waren neben dem Offizial und dem Notar zwei Assessoren anwesend. In den Konsistorialsitzungen des Jahres 1652 machen sich auch noch andere Veränderungen bemerkbar: Es wird von Geheimen Räten berichtet, die von Bischof Leopold Wilhelm in Wien zurückgelassen wurden. Sie saßen zwar nicht im Konsistorium, forderten aber Informationen von diesem ein.³⁷⁷ Weiters erhoben einige Dechanten Anspruch auf Sitz im Konsistorium. Dieses Ansuchen wurde jedoch zurückgewiesen, da Bischof Leopold Wilhelm dem Offizial ausdrücklich anbefohlen habe, sie nicht mehr zum Konsistorium zuzulassen.³⁷⁸

Bei Antritt ihres Amtes oder eines neuen Offiziats mussten die Assessoren wie der Notar einen Amtseid ablegen.³⁷⁹ In der Amtszeit Khlesls wurde ihnen ein jährliches Gehalt von 55 Gulden ausbezahlt.³⁸⁰ Die meisten Assessoren scheinen auch aufgrund dieses relativ niedrigen Einkommens andere Stellen angenommen zu haben.

Die Aufgabe der Assessoren bestand im Rechtsbeistand für den jeweiligen Offizial. Letztentscheidungen (*sententiae definitivae*) der Offiziale erfolgen *ex consilio Dominorum iurisperitorum et assessorum nostrorum* (mit Rat rechtserfahrener Herren und unserer

³⁷² BayHStA, HL Passau 927, fol. 5r, fol. 11r, fol. 17r.

³⁷³ Vgl. Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 515, FN 1 und DAW, PP 5, fol. 148r.

³⁷⁴ Laut Bestellungsdekret Khlesl: Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 525.

³⁷⁵ DAW, PP 81, fol. 113v: Veit Pader und Christoph Hörl (1624).

³⁷⁶ Peters nimmt nach dem Tod von Bischof Leopold Wilhelm eine Vergrößerung des Konsistoriums an (Peters, Passau, Wien und Aquileja, 46).

³⁷⁷ DAW, PP 82, pag. 445f, 642f.

³⁷⁸ DAW, PP 82, pag. 574.

³⁷⁹ DAW, PP 80, fol. 93v, fol. 310v und 311r.

³⁸⁰ BayHStA, HL Passau 927, fol. 16v.

Assessoren).³⁸¹ Sie sind aber keineswegs nur als Berater des Offizials anzusehen, sondern übten im Auftrag des Konsistoriums wichtige Amtsgeschäfte aus. 1623 verglich der Assessor Veit Pader mit Vorwissen des Offizialats zwei Parteien außerhalb der Konsistorialsitzung.³⁸² Daneben wurden sie auch als Begleiter bei Installationen und zu Verlassenschaftshandlungen hinzugezogen.³⁸³

Als Assessoren begegnen hochqualifizierte Personen: Die Assessoren des untersuchten Zeitraums sind allesamt Laien mit einem Doktorat in beiden Rechten. Herausragend sind etwa Erasmus Gold, Assessor unter Khlesl, der später das Amt eines Landuntermarschalls bekleidete, oder Abraham Bardt, der gemeinsam mit Matthäus Roth eine wichtige Stütze des Offizialats darstellte und für diverse Geschäfte verwendet wurde.³⁸⁴

5.5.4. Die Prokuratoren bzw. Sollicitoren

Um als Anwalt Parteien vor dem Offizialat vertreten zu können, musste beim Konsistorium ein Ansuchen *pro stallo advocandi* gestellt werden. Nach positivem Bescheid hatte der neu antretende *procurator partium* einen Eid zu leisten. Ab dann durfte er Parteien vor dem Konsistorium vertreten. Im Zeitraum 1618 bis 1626 wurden acht Personen als Prokuratoren zugelassen. Bedingung für die Zulassung war die Zugehörigkeit zur juristischen Fakultät der Universität Wien.³⁸⁵ Unter Khlesl gab es offensichtlich noch weniger Prokuratoren, da sie gemeinsam mit dem Offizial und den Assessoren die Suspendierung der Amtsgeschäfte während der Feiertage beschließen. Bei ungebührlichem Verhalten konnte die Vertretungsbefugnis auch wieder entzogen werden, wie der Fall Andreas Nigrinus von 1580 zeigt. Nigrinus vertrat als Prokurator den aus der Pfarre Walterskirchen verwiesenen Priester Lorenz Eschrick vor dem Konsistorium. Bei der Tagsatzung am 2. Dezember 1580 verhielt er sich *ungeschaidenlich genueg* gegenüber

³⁸¹ DAW, PP 81, fol. 66r. Ob neben den Assessoren auch noch andere Rechtsgelehrte zur Beratung hinzugezogen wurden, entzieht sich der Kenntnis. In einer anderen Eintragung heißt es nur *ex consilio iurisperitorum assessorum nostrorum* (DAW, PP 80, 428v und 429r).

³⁸² DAW, PP 81, fol. 63v.

³⁸³ Hauptsächlich unter Kirchberg: DAW, PP 80 fol. 376r, fol. 381r, fol. 381v und PP 81, fol. 65r.

³⁸⁴ DAW, PP 80, fol. 93v: Aufnahme Bardts als Assessor, der über mehrere Jahre hindurch dieses Amt bekleidete.

³⁸⁵ DAW, PP 80, fol. 382v.

den Assessoren.³⁸⁶ Als Konsequenz wurde ihm am 16. Jänner 1581 die Prokuratur eingestellt, um die Autorität des Konsistoriums, das an Stelle des Ordinarius handelt, zu wahren.³⁸⁷

Durch eine Vollmacht konnte sich eine Partei beim Konsistorium durch einen zugelassenen Advokaten vertreten lassen.³⁸⁸ Der Prokurator brachte dann in seinem und seines Prinzipals Namen die Einbringen an.³⁸⁹ Ein Prokurator konnte die Rechtsvertretung der Partei beim Konsistorium auch wieder zurücklegen.³⁹⁰ Im untersuchten Jahr 1652 hat es den Anschein, dass die Unterschrift eines Advokaten für Anbringen generell notwendig war.³⁹¹ Das Offizialat drängt die Parteien, sogar mit Pönfall, auf die Namhaftmachung eines Advokaten.³⁹² Prokuratoren konnten durch das Offizialat auch mit Kommissionen betraut werden.³⁹³

5.5.5. Der Cursor

Seit wann das Offizialat einen Cursor beschäftigte, liegt im Dunklen. Beim Amtsantritt Khlesls begegnet dieses Amt jedoch bereits.³⁹⁴ Die Bestellung des Cursors erfolgte nach Bewerbung durch das Konsistorium.³⁹⁵ Die Cursors sind das Bindeglied und der Kontakt des einzelnen Geistlichen mit dem Offizialat. Bei der Vorladung gegnerischer Parteien wurde ihnen aufgetragen, sich durch den Cursor für die jeweilige Tagsatzung anmelden zu lassen. Die Tätigkeit des Cursors erschöpfte sich jedoch nicht darin, Botschaften

³⁸⁶ BayHStA, HL Passau 927, fol. 20r/v.

³⁸⁷ BayHStA, HL Passau 927, fol. 22v.

³⁸⁸ Ein Beispiel für eine Vertretungsvollmacht DAW, PP 82, pag. 430f. Eine Vertretung war jedoch nicht möglich, wenn eine Zitation einer bestimmten Person erfolgt war: DAW, PP 80, fol. 371r.

³⁸⁹ DAW, PP 82, pag. 570.

³⁹⁰ DAW, PP 80, fol. 444r.

³⁹¹ DAW, PP 82, pag. 436: [...] *solle der H. suppliant hinfüro die anbringen durch einen angenommen advocaten nach ordnung unterschreiben lassen.*

³⁹² DAW, PP 82, pag. 461, 476 und 499.

³⁹³ DAW, PP 80, fol. 350r.

³⁹⁴ Wiedemann, Klesel, 620.

³⁹⁵ Am 4. Juli 1618 wurde Hans Philipp Berthold auf die freie Cursorsorenstelle angenommen. Diese Aufgabe scheint durchaus attraktiv gewesen zu sein, da es auch noch einen anderen Bewerber gab: DAW, PP 80, fol. 359v.

des Offizialats in Wien an die adressierten Parteien zu bringen. Der Cursor stellt das einzige Exekutivorgan des Offizialats dar. So nahm er Verhaftungen vor, wenn es das Offizialat auftrug.³⁹⁶ „Konkubinariern“ wird mit dem Cursor gedroht, falls sie ihre Frauen nicht abschaffen.³⁹⁷ Der Cursor überwachte auch den Offizialatskarzer und verwaltete dessen Inventar.³⁹⁸ Weiters trieb er Außenstände von Pfarrern ein und fungierte als Geldbote.³⁹⁹ Kein Wunder, dass der *pfaffensherg*, so die amtliche Bezeichnung laut Wiedemann, keineswegs beliebt war beim Klerus.⁴⁰⁰

Die räumliche Ausdehnung des Offizialats machte es unmöglich, dass der Offizialatscursor allein alle Schriftstücke zustellen hätte können. Die Dechanten beschäftigten daher ihrerseits auch Cursorsen, die die gleiche Aufgabe wahrnahmen wie der Cursor des Offizialats, jedoch beschränkt auf ihr Dekanat.⁴⁰¹ Diese Dekanatscursoren verteilten im Namen des Offizialats Dekrete, Mandate, Kalender und sonstige Schriftstücke an die jeweiligen Pfarrer. Die Cursorsen übten kein leichtes Amt aus, hatten sie doch unliebsame Befehle des Dechanten oder Offizials auszurichten. Diese Tätigkeit konnte für sie mit Schlägen und Tritten enden, wie ein erhaltener Beschwerdebrief des Cursors Friedrich Reissig aus dem Dekanat Mistelbach an das Offizialat beweist. Der betrunkene Pfarrer von Oberhollabrunn schlug ihn bei der Überbringung des Kalenders derart, dass er *im Gesicht ganz blau und geschwollen* war.⁴⁰² Auch die Cursorsen des Dechanten von Traismauer wurden die Stiegen hinuntergeworfen oder grob behandelt, als sie 1578 den Priestern des Dekanats die Aufforderung zum Erscheinen auf der Dekanatskonferenz brachten.⁴⁰³ An den Cursorsen wurde die aufgestaute Wut gegen das Offizialat und den Dechanten abgeladen. Die Gewalt an den unbewaffneten Cursorsen war eine Form des Protests gegen die Übermacht des Dechanten und des Offizialats.

³⁹⁶ DAW, PP 82, pag. 471: Verhaftung einer „Konkubine“; DAW, PP 80, fol. 147r: Bitte eines Pfarrers um Verhaftung eines benachbarten Geistlichen durch den Cursorsen wegen einer Schuldforderung.

³⁹⁷ DAW, PP 81, fol. 97r/v.

³⁹⁸ Wiedemann, Klesel, 620.

³⁹⁹ DAW, PP 82, pag. 502.

⁴⁰⁰ Wiedemann, Klesel, 620.

⁴⁰¹ DAW, PP 82, pag. 404.

⁴⁰² DAW, Akten Reformation/Gegenreformation (1631–1639), 31.1.1634.

⁴⁰³ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation IV, 137.

5.6. Die Stellung zum Bischofssitz in Passau

Der Offizial für das Passauer Gebiet unter der Enns wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts aus den Reihen des Passauer Domkapitels genommen.⁴⁰⁴ Aus diesem Grund bezeichnen sich die Offiziale als *consiliarius episcopi Pataviensis* bzw. als *Passauer rath*.⁴⁰⁵ Durch die Bestellung einer der Ihrigen konnte sich das Domkapitel somit eine wichtige Kompetenz sichern. Auch im Erzstift Mainz stammten die Geistlichen Kommissäre aus dem Kapitel des Kollegiatstifts.⁴⁰⁶

Der Grad der Abhängigkeit des Offizials hing stark von der Persönlichkeit des Offizials ab. Speziell nach Khlesl war es durchaus möglich, weitgehend unabhängig zu agieren, wobei der Offizial hierbei auch abhängig war von der Tendenz am Bischofshof und der Persönlichkeit des Ordinarius.⁴⁰⁷ Auch die große räumliche Distanz zu Passau ermöglichte dem Offizial eine weitgehend autonome Offizialatsführung.

Khlesl, den Bischof Urban um jeden Preis als Offizial erhalten wollten, gelang es, sich eine weitgehend selbstbestimmte Position zu erkämpfen, die für alle nachfolgenden Offiziale die Spur legte. Die Kompetenzerweiterung des Offizialats unter Bischof Urban band auch seine Nachfolger, die beiden österreichischen Erzherzöge Leopold und Leopold Wilhelm. Letztere scheinen mit dieser Situation aber nicht unglücklich gewesen zu sein, da sie, durch politische Tätigkeiten und Ämterkumulierung abgelenkt, die Leitung des Bistums ohnehin in die Hände der Bistumsadministratoren und Offiziale legten. Sowohl Leopold als auch Leopold Wilhelm wird man ob ihrer fehlenden Weißen, Ämterkumulierungen und Nichteinhaltung der Residenzpflicht nicht gerade als Musterbeispiele tridentinischer Bischöfe ansprechen können. Dennoch versuchten sie, die Beschlüsse des Tridentinums umzusetzen. Oswald ist der Ansicht, dass unter den Habsburgerbischöfen die tridentinische Reform im Bistum Passau zum Abschluss gebracht wurde.⁴⁰⁸

⁴⁰⁴ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 286.

⁴⁰⁵ BayHStA, HL Passau 927, fol. 1r.

⁴⁰⁶ Jendorff, Katholische Kirchenzucht, 93.

⁴⁰⁷ Vgl. Winner, Diözesanarchiv St. Pölten, 22.

⁴⁰⁸ Oswald, Tridentinische Reform, 35.

5.6.1. Die Beziehung zu Passau im Licht der Protokolle

Bischof Urban behielt sich trotz der Kompetenzerweiterung Khlesls die Bestätigung der Prälaten und die Vergabe der bischöflichen Pfründe vor. Beide Bereiche begegnen daher in der Korrespondenz zwischen dem Offizialat in Wien und dem Passauer Bischofshof. Sowohl um Bestätigung des Prälaten von Klein-Mariazell als auch in der Frage der hochverschuldeten Propstei St. Pölten und der dortigen anstehenden Propstwahl konsultierte Kirchberg den Bischof.⁴⁰⁹ Unter Kirchberg nahm anstelle des Passauer Weihbischofs der Franziskanerbischof Alphons de Requesens (1570–1639) Weihen und Infulierungen vor, wobei jedes Mal um Erlaubnis ersucht wurde.⁴¹⁰ Auch das Domkapitel forderte vom Offizialat in Wien Berichte ab, wie etwa über die durch den Nuntius erfolgte Exkommunikation des Propstes von Klosterneuburg.⁴¹¹ 1623 beauftragte Bischof Leopold das Konsistorium in Wien, gegen Graf Jakob von Strozzi vorzugehen, der sich eigenmächtig eines Kirchengutes bemächtigt hatte.⁴¹²

Bei Lizenzen und Dispensen, die der bischöflichen oder päpstlichen Autorität reserviert waren, musste sich das Offizialat von Amts wegen an den Bischof in Passau wenden. So bat Kirchberg den Bischof im Mai 1623, beim Papst um eine *neue licenz absolvendi ab haeresi et legendi libros haereticos*, da die alte bereits abgelaufen sei, anzusuchen.⁴¹³

Über wichtige Ereignisse und Beschlüsse im Land unter Enns informierte das Konsistorium den Bischof. Als 1618 eine Kontribution der Kleriker für den böhmischen Krieg eingehoben werden sollte, wandte sich das Konsistorium an Bischof Leopold, da dies seine Jurisdiktion beeinträchtigte.⁴¹⁴ Auch die Konzession der evangelischen Konfession durch Ferdinand II. und die kaiserliche Resolution an die evangelischen Stände wurde zur Information und eventuellen Einspruch nach Passau geschickt.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ DAW, PP 80, fol. 334v und 401r; DAW, PP 81, fol. 23v.

⁴¹⁰ DAW, PP 80, fol. 385v, 390v und 435v.

⁴¹¹ DAW, PP 81, fol. 46r.

⁴¹² DAW, PP 81, fol. 49r.

⁴¹³ DAW, PP 81, fol. 55v.

⁴¹⁴ DAW, PP 80, fol. 367r/v.

⁴¹⁵ DAW, PP 80, fol. 394r und 434r.

Der Passauer Bischofshof stellte eine Art Appellationsinstanz dar. 1618 wurde der Bischof durch das Konsistorium ersucht, den Propst von Zwettl, Kaspar Quork, der von 1604 bis 1607 selbst das Offizialat bekleidete, einen scharfen Verweis zu geben, damit er die Autorität des Offizialats anerkenne.⁴¹⁶ Nicht nur das Konsistorium wandte sich an den Passauer Bischof, auch einzelne Priester und sogar der Mesner von Maria am Gestade wurden als Bittsteller beim Bischof vorstellig.⁴¹⁷

Die *taxa primorum fructuum* bei Installation eines Priesters auf eine neue Pfarre und die *portio canonica* aus der Verlassenschaft von Priestern hatte der Offizial in Passau abzuliefern. Als der Benefiziat von Pöchlarn, Jakob Schreiber, um Ermäßigung der *taxa primorum fructuum* ansuchte, lehnte das Konsistorium dieses Ansuchen ab, *diweiln innermelte taxa primorum fructuum dem herrn Ordinario ordenlich mueß verraitet werden*.⁴¹⁸

Die Ansuchen nach Passau scheinen unter Bischof Leopold nur sehr langsam erledigt worden zu sein oder das Offizialat erhielt keine Antwort. Ende Jänner 1624 mahnte das Konsistorium den Bischof erneut an, in Rom um die Lizenz zur Absolvierung von Häresien und Lesen häretischer Bücher anzusuchen. Desgleichen möge der Bischof endlich Kommissäre zur Abstellung der geistlichen Gravamina verordnen, da die kaiserlichen Kommissäre bereits ihre Arbeit aufgenommen haben.⁴¹⁹ Man gewinnt aus den Protokollen den Anschein, dass Bischof Leopold teilweise gegen seinen Offizial in Wien agierte. Im Februar 1624 holte das Konsistorium beim Dechanten von Krems Erkundigungen ein, wie es sich mit den Kirchen und Benefizien im Dekanat Krems verhalte, die der Ordinarius den Jesuiten vermacht haben soll.⁴²⁰ Bischof Leopold scheint seinen Offizial nicht über die Vergabe von Pfründen unterrichtet zu haben. Weiters erlaubte Bischof Leopold Seyfried Christoph von Breuner entgegen dem Rat des Konsistoriums den Bau eines Minoritenklosters in Asparn.⁴²¹

⁴¹⁶ DAW, PP 80, fol. 367v.

⁴¹⁷ DAW, PP 80, fol. 373r, 394r und 421v.

⁴¹⁸ DAW, PP 80, fol. 408r.

⁴¹⁹ DAW, PP 81, fol. 74v.

⁴²⁰ DAW, PP 81, fol. 74v und 75r.

⁴²¹ DAW, PP 81, fol. 93v.

Einen guten Einblick in die unerledigten Sachen, wegen derer der Offizial Bischof Leopold um Hilfe anlangte, bietet ein Memorialschreiben ein halbes Jahr nach Dienstantritt von Kirchberg. Auf folgende Punkte erwartete der Offizial eine bischöfliche Resolution: 1. Beschwerde über den Eingriff in die geistliche Jurisdiktion, 2. Pfarrlehen zu Göllersdorf, 3. Verletzung der Residenzpflicht durch den Olmützer Domdechanten in der Pfarre Staatz, 4. Dispensation des Pfarrers von Sieghartskirchen wegen Kumulierung von Benefizien, 5. gegen den Abt von Melk wegen Missachtung der bischöflichen Jurisdiktion aufgrund der Exemption, 6. Hans Khollanitsch solange sein Passauer Lehen zu sperren, bis er die Einkommen der Pfarr Schleimbach restituiert, 7. Ersetzung des Klosters Klein-Mariazell mit dem Abt von Gleink, 8. um Erstattung des Rosenblumischen Gelds, das wegen der ausständigen Landsteuern der Pfarre Stockerau in das Landhaus erlegt werden musste und 9. wie sich das Konsistorium gegenüber Lehnsherrn verhalten solle, die ihre Pfarrer nicht präsentieren wollen.⁴²² Eine Antwort des Passauer Bischofs auf diese Punkte findet sich in den Protokollen nicht.

Anders als sein Onkel kümmerte sich Bischof Leopold Wilhelm in viel stärkerem Maß um die Belange des Offizialats unter der Enns. Für das Jahr 1652 sind, anders als für den untersuchten Zeitraum von Offizial Kirchberg, Entscheidungen des Passauer Bischofs über Pfarrsachen zu finden. Auf Anlangen des Offizials Geiger entschied Bischof Leopold Wilhelm über umstrittene Kirchengülden und Güter zwischen dem Pfarrer von Trautmannsdorf und dem dortigen Inhaber der Herrschaft, Friedrich von Windischgrätz.⁴²³ Sogar direkte Befehle des Bischofs an den Offizial, wie die ehebaldigste Installation von Johann Baptist Toldt auf die vakante Pfarre St. Andrä, finden sich 1652. Andererseits erteilte das Konsistorium seinerseits an den Weihbischof von Passau, gleichzeitig Dechant von Mistelbach, den Befehl, in Sachen der Barnabiten in Mistelbach tätig zu werden.⁴²⁴

Somit ergibt sich folgender Befund: Khlesl konnte durch geschicktes Verhandeln eine große Unabhängigkeit vom Passauer Bischofshof erreichen. Ähnlich war die Situation unter Kirchberg während des Episkopats von Bischof Leopold, der sich durch seine poli-

⁴²² DAW, PP 80, fol. 335r.

⁴²³ DAW, PP 82, pag. 413–415.

⁴²⁴ DAW, PP 82, pag. 499.

tische Agitation kaum um die Belange des Offizialats kümmerte. Erst Bischof Leopold Wilhelm scheint sich wieder verstärkt der Probleme seines Offizials unter der Enns angenommen zu haben.

5.7. Die Möglichkeit der Durchsetzung konsistorialer Beschlüsse

Dem Offizialat fehlten die Möglichkeiten, Konsistorialbeschlüsse auch zu exekutieren.⁴²⁵ Die einzige Möglichkeit bei ungehorsamen Klerikern die Durchsetzung getroffener Entscheidung zu erzwingen, war die Anrufung der weltlichen Gewalt. Das Offizialat vertrat damit die seit dem Mittelalter gängige Ansicht, wonach der weltliche Arm die kirchlichen Beschlüsse zu vollziehen hätte.⁴²⁶ Besonders Khlesl nutzte die Androhung des *brachium saeculare* als Mittel, den Gehorsam zu erzwingen. Von Februar 1580 bis Februar 1581 drohte Khlesl vier Mal mit der weltlichen Gewalt,⁴²⁷ während sich unter Kirchberg von 1617 bis 1626 keine einzige direkte diesbezügliche Drohung gegen einen Priester findet. Nur dem Dechanten von Melk wird aufgetragen, zwei Verlobte notfalls mithilfe des weltlichen Arms zum Erscheinen zu zwingen, sowie dem Dechanten von Tulln, im Namen des Offizialats gegen den des Mordes bezichtigten Pfarrers von Riedenthal weltliche Assistenz anzufordern.⁴²⁸ Unter Geiger wurde 1652 die Androhung der weltlichen Gewalt ein Mal gegen eine Ehefrau und ein Mal gegen einen Priester ausgesprochen.⁴²⁹ Zur Eintreibung von Geldstrafen konnte das Offizialat sich von der Regierung den Einsatz des Profosen bewilligen lassen.⁴³⁰ Der Grund für die – anders als bei Khlesl – unter Kirchberg und Geiger selten anzutreffende Androhung der weltlichen Gewalt liegt darin, dass die Assistenz des *brachium saeculare* nur schwer zu erreichen war. 1630 klagte der Melker Dechant, dass die Bekehrung der Unkatholischen so langsam vonstatten gehe, *weil keine assistenz von brachiis saecularibus geleistet wird*.⁴³¹ Der Grund hierfür lag in der Sorge

⁴²⁵ Zum gleichen Ergebnis gelangt Johnston-Gordon: “The officialdom lacked the executive powers to discipline and restore” (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 109).

⁴²⁶ Vgl. Johnston-Gordon, Patronage and Parish, 226.

⁴²⁷ DAW, PP 5, 146r, 150r/v, 151r.

⁴²⁸ DAW, PP 80, fol. 413r und 426v.

⁴²⁹ DAW, PP 82, pag. 483, 497f, 514 und 546.

⁴³⁰ DAW, PP 80, fol. 342v und 343r.

⁴³¹ Zitiert nach Wiedemann, Reformation und Gegenreformation IV, 183.

der Regierung vor Konflikten mit den Grundherren.⁴³² Mehrere Male hielt Kirchberg daher beim Kaiser um Veröffentlichung eines Patents an, das die weltlichen Grundherren zur Hilfeleistung bei der Durchsetzung der Vorgaben des Offizialats an die Kleriker anhalten sollte.⁴³³

Neben dieser Machtlosigkeit des Offizialats infolge mangelnder Exekutionsmöglichkeiten behinderten besonders die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges die Arbeit des Offizialats. In den Jahren 1619 und 1620 konnten etliche Installationen und Verlassenschaftshandlungen nicht durchgeführt werden, *da die rebellen in der gegend lagern und niemand sicher dorthin gelangen kann.*⁴³⁴

5.8. Die Dechanten als Zwischeninstanz

Die Dechanten stellten die wichtigste Stütze des Offizialats bei der Umsetzung konsistorialer Vorgaben dar. Sie dienten dem Offizial als erweiterter Arm bis in die einzelnen Pfarren hinein.⁴³⁵ Johnston-Gordon bezeichnet sie als „backbone of the structure under the Official“.⁴³⁶

Die Inanspruchnahme der Dechanten für die kirchliche Obrigkeit stellt keine rein frühneuzeitliche Erscheinung dar. Bereits Bischof Leonhard von Layming trug 1437 den *decanes rurali* auf, die Verfehlungen der Priester ihrer Sprengel anzuzeigen.⁴³⁷ Die Anforderung an die Dechanten, die Lebensweise der ihnen untergebenen Priester zu überwachen, stellt ein oft wiederkehrendes Gebot dar. Sowohl in den Instruktionen der Offiziale als auch durch direkte bischöfliche Anordnung wurden die Dechanten in den Dienst der Klerikerreform genommen.⁴³⁸ Die Besserung des Klerus sollten die Dechanten insbesondere durch *eine scharffe und ernstliche visitation* und Dekanatsversammlungen errei-

⁴³² Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 252f.

⁴³³ Vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 209 und 223; Johnston-Gordon, Patronage and Parish, 226.

⁴³⁴ DAW, PP 80, fol. 406r, 427v, 429v und 435r.

⁴³⁵ Johnston-Gordon nennt die Dechanten daher “the Official’s principal local agents” (Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 224). Vgl. auch Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 53.

⁴³⁶ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 63.

⁴³⁷ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 284.

⁴³⁸ Deutlich etwa in der Instruktion für Offizial Grosstoman (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 53f). Vgl. auch Oswald, Tridentinische Reform, 10.

chen.⁴³⁹ Im konfessionellen Zeitalter kam hinzu, dass den Dechanten durch Khlesl aufgetragen wurde, auf die katholische Religion ihrer Pfarrer zu achten.⁴⁴⁰ Der große Nutzen der Dechanten für das Offizialat lag darin, dass sie am besten über die Verhältnisse und Zustände in ihrem Distrikt Bescheid wussten und auch sehr rasch vor Ort im Namen des Offizialats handeln konnten.⁴⁴¹ Neun Mal von 1617 bis 1626 und zwölf Mal allein im Jahr 1652 wurden Dechanten daher mit der Untersuchung eines in Verdacht geratenen Pfarrers beauftragt. Gleichzeitig hatten die Dechanten die Aufgabe, die durch das Konsistorium verhängten Strafen zu vollziehen.⁴⁴² Dazu diente unter anderem die Gefangenschaft im Dechantenhof.⁴⁴³ Bei Konflikten von Priestern untereinander war es die Aufgabe der Dechanten, vermittelnd einzuschreiten.⁴⁴⁴ Im Namen und Auftrag des Offizials verrichteten sie Installationen und Kommissionen. Ihr Einsatzbereich reichte bis hin zur Verfolgung straffällig gewordener Geistlicher.⁴⁴⁵ Am treffendsten wird man die Dechanten als „Exekutivorgan des Offizialats“ bezeichnen können. Ihre starke Rolle in der Hierarchie des Offizialats drückte sich auch darin aus, dass meist einer der Dechanten auch Vizeoffizial war und sie einen Sitz im Konsistorium prätendierten.

Eine wichtige Rolle fiel den Dechanten als geistliche Kommissäre im Zuge der Reformationskommissionen zu, besonders 1630, als die Dechanten als gleichberechtigte Partner der weltlichen Kommissäre eingesetzt waren.⁴⁴⁶ Durch den Erfolg im Dekanat Mistelbach wurden für den 16. April 1630 alle Dechanten in den Passauerhof bestellt und ihnen die

⁴³⁹ DAW, PP 81, fol. 101r. Bedingt durch die Größe der Diözese sollte die Umsetzung des Tridentinums nicht mittels Diözesansynode, sondern auf Dekanatsebene erfolgen.

⁴⁴⁰ BayHStA, HL Passau 927, fol. 4r/v.

⁴⁴¹ Feldbauer beschreibt die Mittlerrolle der Dechanten des bayerischen Teil des Bistums Freising wie folgt: „Ein Teil der Geistlichkeit wurde also sozusagen in die Kreise der Reformer kooptiert und sollte Spurensicherung und Informationssammlung vor Ort betreiben, nicht mehr erwünschtes Verhalten aufspüren und so erst für die weit entfernten Eliten die Klarheit der Verhältnisse schaffen, ohne die die ganze Reformanstrengung nur einem Herumtappen in Finsternis und Dunkelheit glichen“ (Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 266).

⁴⁴² DAW, PP 81, fol. 34r.

⁴⁴³ DAW, PP 5, fol. 145r; DAW, PP 80, fol. 354r; DAW, PP 81, fol. 29r als Beispiele.

⁴⁴⁴ DAW, PP 80, fol. 413v und 414r.

⁴⁴⁵ Vgl. Punkt 7.2.9.

⁴⁴⁶ Vgl. Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 256; Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 200; Scholz, *Bemühungen der Dechanten*, 63–65.

diesbezüglichen Instruktionen erteilt.⁴⁴⁷ Eine ähnliche Versammlung findet sich für 1652, als die niederösterreichische Regierung die Zügel in der Hand hatte, nicht.

Durch die ihnen vom Offizialat zugedachte Rolle kamen die Dechanten naturgemäß in Konflikt mit ihren untergebenen Priestern. Nicht selten sind daher in den Protokollen Auseinandersetzungen zwischen Priestern und Dechanten zu finden. Dem Pfarrer von Idolsberg wurde ein scharfer Verweis erteilt, nachdem er den Dechanten von Altpölla bedroht hatte.⁴⁴⁸ Manche Geistliche verweigerten die Visitation durch den Dechanten.⁴⁴⁹ Um dem vorzubeugen, wurde bei der Ernennung des Dechanten von Traiskirchen den Dekanatspriestern aufgetragen, ihn als Dechanten anzuerkennen, sich durch ihn visitieren und korrigieren zu lassen, sowie alle Sachen, so er namens des Konsistoriums befiehlt, zu befolgen.⁴⁵⁰

Die Heranziehung der Dechanten zur Klerikerdisziplinierung war allerdings erst dann möglich, als sie selbst eine vorbildliche Lebensführung aufwiesen. Dies erklärt die noch geringe Einbindung der Dechanten unter Khlesl. Wie hätten die Dechanten etwa das Konkubinat durchsetzen sollen, wenn sie selbst im Konkubinat lebten? Wohl nicht ohne Grund befanden sich unter Dechant Georg Friedrich Sterlegger im Dekanat Altpölla auffallend viele „Konkubinarier“.⁴⁵¹ Noch unter Kirchberg begegnen Dechanten als „Konkubinarier“ oder solche, die durch einen schlechten Lebenswandel auffielen. Über den Dechanten von Traiskirchen, Caspar Viechtmayr, befand das Konsistorium 1618, dass *er nit wenig bey dero aniezo zu Träskirchen angestellten reformation seines ärgerlichen lebens halber verhinderlich sey*.⁴⁵² Unter Kirchberg ist eine merklich erhöhte Disziplin der Dechanten zu bemerken, sodass sie erst 1630 überhaupt zu den Reformationskommissionen herangezogen werden konnten. 1652 wurde kein Dechant mehr wegen eines Konkubinats oder seiner Lebensweise gerügt. Zu diesem Zeitpunkt war die Disziplinierung

⁴⁴⁷ DAW, PP 11, fol. 54r–55r. Vgl. Punkt 8.5.5.

⁴⁴⁸ DAW, PP 81, fol. 62r/v. Einen ähnlichen Fall für das Bistum Freising schildert Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 266.

⁴⁴⁹ DAW, PP 80, fol. 331r und 338r.

⁴⁵⁰ DAW, PP 80, fol. 394v.

⁴⁵¹ DAW, PP 81, fol. 110r. Feldbauer vertritt die Meinung, dass die meisten Dechanten diese Kooptierung durch die kirchliche Obrigkeit gar nicht wollten (Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 266).

⁴⁵² DAW, PP 80, fol. 343r.

der Dechanten bereits derart fortgeschritten, dass der Dechant von Heidenreichstein aufgefordert ein Dekret über die exemplarische Lebensweise seiner Dekanatspriester erließ und zur Approbation an das Offizialat sandte.⁴⁵³ Parallel zur Disziplinierung der Dechanten erfolgte die Disziplinierung der Pfarrer. Ähnlich wie bei der Disziplinierung der Untertanen hat man für diesen Disziplinierungsvorgang eine Reziprozität von Fremd- und Selbstdisziplinierung anzunehmen. Eine exakte Anleitung zur Dechantenformung bietet die Instruktion für Martin Geiger von 1646: Zur Implementierung der konsistorialen Jurisdiktion, sollten die Dechanten mit dem Offizial in der Klerikerdisziplinierung konform gehen und nicht, wie vorhin oft geschehen, gemeinsame Sache mit devianten Klerikern machen. Der Offizial solle dafür Sorge tragen, dass Dechanten, die Verfehlungen ihrer Untergebenen decken, durch andere Priester oder Laien vor dem Offizialat angezeigt werden. Der Offizial, Notar und Cursor mögen die Dechanten unangemeldet aufsuchen und notfalls verdächtige Frauen aus dem Pfarrhof schaffen. Derart überführte Dechanten sollen bei schweren Delikten entweder sofort verhaftet oder bei leichteren Vergehen vor das Konsistorium zitiert werden.⁴⁵⁴

Als der Passauer Offizial jedoch zu Mitte des 17. Jahrhunderts bereits nahezu die volle Jurisdiktionsgewalt über alle Pfarren wieder erlangt hatte, nahm gleichzeitig auch die Bedeutung der Dekane als Instrument der Klerikerdisziplinierung ab. Im Jahr 1652 hatten sie nicht mehr die herausragende Rolle wie noch unter Kirchberg, da der Offizial jetzt in viel direkterer Art und Weise auf die einzelnen Priester zugreifen konnte.

⁴⁵³ DAW, PP 82, pag. 418.

⁴⁵⁴ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 546. Die Instruktion für Offizial Inama zwei Jahre zuvor ist fast gleichlautend: Vgl. Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 63f.

6. Die pastoralen Felder

6.1. Die kirchliche Geographie in Niederösterreich in der Frühen Neuzeit

Die Diözese Passau war mit rund 42.000 km² Ausdehnung flächenmäßig die größte des Heiligen Römischen Reiches.⁴⁵⁵ Für das Offizialat unter der Enns soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die kirchlichen Verwaltungssprengel (Dekanate und Pfarren) und deren Zustand zu Beginn der Frühen Neuzeit geboten werden. Dazu wird die vorhandene Sekundärliteratur mit Beobachtungen aus den Passauer Protokollen verglichen.

6.1.1. Die Dekanate

Oswald konstatiert für den Beginn der Reformationszeit im Verwaltungsgefüge des Bistums Passau große Mängel. Die Dekanatsstrukturen waren veraltet, die einzelnen Dekanate viel zu groß.⁴⁵⁶ Wie aus einer Passauer Bistumsmatrikel um 1530 hervorgeht, bestanden zu diesem Zeitpunkt im Offizialat unter der Enns lediglich fünf Dekanate. Diese waren Wien/Pottendorf, Mautern, Staatz, Zwettl und Röschitz, wobei das Dekanat Staatz die größte Anzahl an Pfarren aufwies.⁴⁵⁷ Auf diese „Versteinerung der äußeren kirchlichen Formenwelt“⁴⁵⁸ wurde reagiert. Nach 1530 begann die Anzahl der Dekanate sehr rasch zu wachsen. Oswald nennt für 1550 schon sieben Dekanate,⁴⁵⁹ Zinnhobler für 1560 bereits neun.⁴⁶⁰ Auch im 17. Jahrhundert setzte sich die Zunahme an Dekanaten fort. Ein rasanter Anstieg ist für die Mitte des Jahrhunderts festzustellen: Von über zehn im Jahr 1646 über

⁴⁵⁵ Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 649.

⁴⁵⁶ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 161f.

⁴⁵⁷ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 148f. Hier findet sich auch eine Beschreibung der geographischen Ausdehnung der einzelnen Dekanate. Noch ausführlicher bei Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 58–64 mit Kartenmaterial über die Dekanatsgrenzen.

⁴⁵⁸ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 162.

⁴⁵⁹ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 163.

⁴⁶⁰ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 56.

13 im Jahr 1659 bis zur Höchstzahl von 15 Dekanaten im Jahr 1666.⁴⁶¹ Somit verdreifachte sich die Anzahl der Dekanate innerhalb von nur 140 Jahren.⁴⁶²

Für den Untersuchungszeitraum bedeutet dies, dass man für Khlesl rund zehn Dekanate annehmen kann. Da sich die Zahl der Dekanate erst gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges zu steigern begann, wird man auch für Kirchberg eine ziemlich gleiche Anzahl annehmen können. In der Rapulatur von 1630 (PP 11) werden anlässlich einer Versammlung aller Dechanten acht Dekanate genannt. Es sind dies Hainburg, Tulln, Melk, Retz, Waidhofen/Thaya, Krems, Traiskirchen und Mistelbach.⁴⁶³ Im Offizialat Geigers findet sich bereits eine veränderte Situation vor. Zu dieser Zeit kann man 1650 bereits über 13 Dekanate annehmen. Die Bezeichnung der Dekanate variiert im Untersuchungszeitraum stark, da das Dekanat in den Quellen nach dem Ort benannt wurde, in dem der Dechant Pfarrer war.⁴⁶⁴

In der Frühen Neuzeit war es noch üblich, dass der Offizial selbst ein Dekanat innehatte.⁴⁶⁵ Bis 1666 wurde das Dekanat vor dem Wienerwald durch das Offizialat selbst versehen oder dem Vikar bei Maria am Gestade anvertraut.⁴⁶⁶ Dabei handelt es sich meines Erachtens um einen Beleg dafür, dass das Amt des Offizials dadurch entstand, dass der Bischof von Passau Dechanten mit bestimmten Aufgaben für das Gebiet unter der Enns betrauten.⁴⁶⁷ Im untersuchten Zeitraum wurden immer noch die Vizeoffiziale aus den

⁴⁶¹ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 56f. Eine ausführliche Beschreibung der Dekanate nach der Matrikel von 1666 bei Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 63f.

⁴⁶² Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 62. Zur Teilung der Dekanate siehe auch Winner, Diözesanarchiv St. Pölten, 23.

⁴⁶³ DAW, PP 11, fol. 54r–55r.

⁴⁶⁴ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 57. Die Bezeichnung in der Matrikel von 1666 nennt keine Ortsnamen sondern großflächige Angaben („vor dem Wienerwald“ etc.).

⁴⁶⁵ Offizial Wolfgang Furtmair (1545–1551) war zugleich auch Dechant: Oswald, Der organisatorische Aufbau, 163.

⁴⁶⁶ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 64. Es beinhaltete jedoch nur wenige Pfarren. Durch die direkte Unterstellung unter das Offizialat wurde es nur pro forma als Dekanat gerechnet: In den Passauer Protokollen scheint es nicht auf.

⁴⁶⁷ Vgl. Punkt 4.1.

Reihen der Dechanten genommen, während der Offizial aus dem Passauer Domkapitel stammte.⁴⁶⁸

6.1.2. Die Pfarren

Noch stärker als für die Dekanate zeigt sich für die Pfarren unter der Enns ein unerfreuliches Bild zu Beginn des 16. Jahrhunderts.⁴⁶⁹ 1511 entnimmt man einem Schreiben des Passauer Bischofs Wiguleus Fröschl von Marzoll an Maximilian I., dass im österreichischen Anteil der Diözese um die 40 Pfarren unbesetzt und im Verfall seien.⁴⁷⁰ Dies bestätigt die Annahme Reingrabners, dass Pfarren bereits vor der Reformation abgekommenen waren und mitunter durch evangelische Pfarrer wiederbelebt wurden.⁴⁷¹ Die Situation verschlimmerte sich durch die Einfälle der Osmanen noch einmal dramatisch. Niedergebrannte und devastierte Kirchen wurden nicht mehr aufgebaut.⁴⁷² Hinzu kam, dass aufgrund der evangelischen Bewegung viele Pfründe und Stiftungen erloschen oder die Pfarreinkommen von adeligen Grundherren einbehalten wurden.⁴⁷³ Noch de iure bestehende Pfarren konnten aufgrund des Priestermangels nicht besetzt werden.⁴⁷⁴ Diese Umstände zusammen genommen führten – entgegen dem spätmittelalterlichen Trend von Pfarrgründungen – zu einem Rückgang an Pfarren ab der Mitte des 15. Jahrhunderts. Abzulesen ist dies anhand der Passauer Bistumsmatriklen: Die Passauer Bistumsmatrikel

⁴⁶⁸ Michael Hoffman ist 1622 als Vizeoffizial zugleich Dechant und Pfarrer in Pillichsdorf (DAW, PP 81, fol. 22r/v), Franz Jocher ist 1652 zugleich Dechant und Pfarrer von Ernstbrunn (DAW, PP 82, pag. 485).

⁴⁶⁹ Für die Zeit davor vgl. die in der Bibliographie angeführten Arbeiten von Helmuth Feigl sowie eine geraffte Zusammenfassung bei Weissensteiner, *Die bayerischen Klöster und Hochstifte*, 177f.

⁴⁷⁰ Oswald, *Der organisatorische Aufbau*, 146.

⁴⁷¹ Reingrabner, *Parochie*, 135.

⁴⁷² Im Jahr 1619 (!) bat Freiherr Adam von Herberstein das Offizialat, die *noch von türkchen zerstörte alte capelln zu Prottes auf dem Marchfeld* wieder aufbauen zu dürfen: DAW, PP 80, fol. 391r.

⁴⁷³ DAW, PP 80, fol. 427v; DAW, PP 81, fol. 66v. Oswald spricht von einem regelrechten „Pfründesterben“ (*Der organisatorische Aufbau*, 146), Reingrabner von einem „Sterben des Seelgerätes“ (*Parochie*, 127). Ein Beispiel für ein solches Schicksal stellt die Pfarre Loosdorf dar. Die Pfarrkirche wurde 1529 durch Osmanen zerstört und erst über vierzig Jahre später wieder aufgebaut. Zudem zogen die Losensteiner auf der Schallaburg die pfarrlichen Einkommen an sich (Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation IV*, 182f).

⁴⁷⁴ Zinnhobler, *Passauer Bistumsmatrikeln IV/1*, 109. Kerschbaumer, *Kardinal Klesl*, 7, spricht von 300 unbesetzten Pfarren in Österreich. Diese Zahl ist zu hinterfragen.

von 1429 wies für das Offizialat unter der Enns rund 593 Pfarren aus.⁴⁷⁵ 1476 waren es noch 584 und um 1530 nur mehr 556 Pfarreien samt Filialen.⁴⁷⁶ Ein noch deutlicher Rückgang ist anhand der Matrikel von 1666 abzulesen, die nur mehr 443 Pfarren und Vikariate unter der Enns zählt.⁴⁷⁷ Gingen in den rund hundert Jahren von 1429 bis 1530 rund dreißig Pfarren ein, so ging die Zahl von 1530 bis 1660 noch einmal um weit über hundert Pfarren zurück. Der Rückgang ist somit nach 1530 deutlicher schneller vor sich gegangen als zuvor. Abzüglich der zwanzig Pfarren, die 1469 an die neugegründete Diözese Wien abgetreten wurden, waren im Zeitraum zwischen 1429 und 1666 etwa 130 Pfarren effektiv abgekommen.⁴⁷⁸ Dabei blieb das Pfarrnetz unterhalb der Enns stets dichter als oberhalb.⁴⁷⁹ Laut Zinnhobler waren vom Rückgang hauptsächlich gering dotierte Pfarren betroffen.⁴⁸⁰ Reingrabner fügt als weitere Gründe Krieg, Erschöpfung der materiellen Substanz, fehlendes Engagement der Grundherren sowie Priestermangel hinzu.⁴⁸¹

Die Situation verbesserte sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht.⁴⁸² Das Offizialat selbst sprach 1621 von *ganz und gar ruinierten pfarren in Österreich under der Ennß*.⁴⁸³ Wie hundert Jahre zuvor kam es durch den Dreißigjährigen Krieg zu Verwüstungen der Pfarrkirchen und -höfe.⁴⁸⁴ Die Pfarrhöfe befanden sich oft noch lange nach den

⁴⁷⁵ Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 176.

⁴⁷⁶ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 158f.

⁴⁷⁷ Johnston-Gordon nennt für den Amtsantritt Khlesls 1580 noch etwa 500 Pfarren des Offizialats (Johnston-Gordon, Melchior Khlesl, 205).

⁴⁷⁸ Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 176: Auffallend ist, dass die Anzahl der Pfarren unter landesfürstlicher Patronanz zwischen 1429 und 1666 um zwei Drittel zurückgegangen ist. Damit ist dieser Rückgang der stärkste unter allen Patronatsherren. Die Anzahl der Pfarren bischöflicher Patronanz verzeichnet nur einen geringen Rückgang. Die Pfarren, in denen der Bischof von Passau das Patronat besaß, sind angeführt bei Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 512.

⁴⁷⁹ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 160. Auch das Offizialat ob der Enns war vom Rückgang der Pfarren betroffen.

⁴⁸⁰ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 109.

⁴⁸¹ Reingrabner, Parochie, 135.

⁴⁸² Vgl. Reingrabner, Parochie, 138.

⁴⁸³ DAW, PP 81, fol. 7r.

⁴⁸⁴ DAW, PP 80, 427v; DAW, PP 81, fol. 18r/v.

Kriegswirren in einem unbewohnbaren Zustand.⁴⁸⁵ Die Pfarrer flohen vor dem Krieg aus ihren Pfarren.⁴⁸⁶ In den Protokollen begegnen immer wieder Pfarren, die über Jahrzehnte keinen Seelsorger hatten.⁴⁸⁷ Befand sich kein Pfarrer vor Ort, war die Versuchung für die Gemeinde groß, sich an den Gütern der Geistlichen zu bedienen.⁴⁸⁸ Ein enormes Problem für eine ausreichende Pastorierung der Bevölkerung stellte die mitunter sehr große Ausdehnung der Pfarren dar, entgegen dem spätmittelalterlichen Trend zur Verkleinerung der Pfarrgebiete. Grund hierfür war, dass man im 17. Jahrhundert begann, die eingegangenen oder vormals evangelisch pastorierten Pfarren den noch verbliebenen Pfarren als Filiale zu inkorporieren.⁴⁸⁹ Ein derartiges Konstrukt erwies sich jedoch nur dann als effektiv, wenn der Priester der (Haupt-)Pfarre gewillt war, an den Filialkirchen auch Kapläne und Vikare anzustellen. Das Konsistorium war zwar bemüht, dafür Sorge zu tragen, doch an der unbefriedigenden Gesamtsituation änderte das Konsistorium nichts: Als der Regensburger Kommissär 1652 ein Präsentationsformular für die Pfarren Alt- und Klein-Pöchlarn einbrachte, wurde es zurückgewiesen, da beide Orte nur für eine Pfarre zu halten seien.⁴⁹⁰

Die Schuld für großflächige Pfarren lag aber auch an den Patronatsherren, wie das Beispiel der Pfarren Wieselburg und Steinakirchen zeigt. Nach Resignation des Pfarrers von Steinakirchen⁴⁹¹ beehrte der Abt des Stiftes Mondsee 1619 eine Zusammenlegung mit Wieselburg. Das Konsistorium sprach sich gegen dieses Ansinnen aus, da *es sich nit thuen*

⁴⁸⁵ DAW, PP 81, fol. 18r/v, 61v und 62r, 57r; DAW, PP 82, pag. 607. Weitere Beispiele bei Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 231.

⁴⁸⁶ DAW, PP 80, fol. 436v; DAW, PP 81, fol. 18r/v. Das Offizialat trug dem Dechanten von Mistelbach im Dezember 1621 auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Pfarrer wieder in ihre Pfarrhöfe zurückkehren und den Gottesdienst halten. Eine sehr aufschlussreiche Untersuchung über den vor den Schweden geflohenen Pfarrer von Groß-Krut bringt Stögmair Arthur, Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen leutt? Blasphemie und klerikale Autorität in Niederösterreich (1647/48). In: Andrea Griesebner u.a. (Hgg.), Justiz und Gerechtigkeit (=Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1), Innsbruck 2002, 169–198.

⁴⁸⁷ DAW, PP 80, fol. 382r/v; DAW, PP 82, pag. 463 und 536. Die Pfarre Gottsdorf war seit der Flucht des Pfarrers 1619 bis 1651 ohne Priester (Wiedemann, Reformation und Gegenreformation III, 174).

⁴⁸⁸ DAW, PP 80, fol. 439v. Dem Pfarrer von Nappersdorf wurde aufgetragen dafür zu sorgen, dass bis zum Antritt eines neuen Pfarrers in Kammerndorf *die pauern alda weiters den wein in pfarrhof nit außsauffen* (DAW, PP 81, fol. 106r).

⁴⁸⁹ Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 109.

⁴⁹⁰ DAW, PP 82, pag. 497.

⁴⁹¹ DAW, PP 80, fol. 386r/v.

lasse, zwey beneficiata curata ainen priester allein zu geben. Zudem sei die seelsorgliche Aufgabe bei beiden Pfarren sehr groß. Der Abt wurde daher aufgefordert, für Steinakirchen einen eigenen Priester zu bestellen.⁴⁹² Der Grund für dieses Begehren des Abtes ist leicht ersichtlich: Durch eine Zusammenlegung konnte der Abt die Kosten für einen weiteren Priester einsparen und der Pfarrer von Wieselburg die Einkommen von zwei Pfarren genießen. Letztlich ergaben die Sachzwänge, dass dem Wunsch des Abtes Rechnung getragen wurde: Da der evangelische Vogtherr der Pfarre sich anschickte, einen Prädikanten in Steinakirchen anzustellen, wurde der Abt von Mondsee aufgefordert, einen Pfarrer zu bestellen und die Pfarre aus den Schulden zu bringen.⁴⁹³ Der kam jedoch der Aufforderung nicht nach, so dass das Konsistorium gezwungen war, Steinakirchen dem Pfarrer von Wieselburg, wie vom Abt gewünscht, provisorisch anzuvertrauen. Die Vereinigung der Pfarren wurde mit der Auflage versehen, dass der Pfarrer von Wieselburg einen tauglichen Kaplan in Steinakirchen halten und für eine ordentliche Verrichtung der Gottesdienste sorgen soll. Im Zuge dieser Union ist von großen Schulden und der Baufälligkeit der kirchlichen Gebäude in Steinakirchen zu erfahren.⁴⁹⁴ 1624 wiederholte der Abt von Mondsee die Bitte, die Pfarre Steinakirchen dem Pfarrer von Wieselburg, Nicolas Ionas, noch etliche Jahre zu überlassen. Der Dechant von Melk wurde mit einem Gutachten beauftragt, da Ionas des Konkubinats verdächtigt wurde.⁴⁹⁵ Der Bericht des Melker Dechanten fiel sehr positiv aus: Ionas habe sechs Jahre lang gut gewirtschaftet in der Pfarre. Auffallend ist, dass der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Der Konkubinatvorwurf stellte kein Thema dar. Das Konsistorium beschloss trotz dieses positiven Gutachtens, dass Ionas die Pfarre Steinakirchen aufgrund der großen pastoralen Aufgabe zurückzulegen habe.⁴⁹⁶ Auf neuerliche Interzession des Abtes von Mondsee wurde ihm *in ansehung der vill bezalten schulden und daß er diße pfarr widerumben zimblichen erhebt und in ihr altes ehr gebracht* noch die Ernte des Jahres 1624 überlassen. Spätestens zu Mariä Lichtmess 1625 sollte er die Pfarre resignieren.⁴⁹⁷ Damit hatte sich der Termin der

⁴⁹² DAW, PP 80, fol. 399v.

⁴⁹³ DAW, PP 80, fol. 403v.

⁴⁹⁴ DAW, PP 80, fol. 407v.

⁴⁹⁵ DAW, PP 81, fol. 72r.

⁴⁹⁶ DAW, PP 81, fol. 76r/v.

⁴⁹⁷ DAW, PP 81, fol. 79v.

Resignation gegenüber dem ursprünglich vom Konsistorium gesetzten Zeitpunkt (Georgi-Tag 1624) bereits fast um ein Jahr nach hinten geschoben. Sowohl Khlesl wie auch Kirchberg versuchten, Zusammenlegungen von Pfarren zu verhindern, die Umstände erzwangen jedoch in zahlreichen Fällen eine gemeinsame Pastorierung.⁴⁹⁸

Das Konsistorium trachtete, wie in Steinakirchen, die Anstellung eines evangelischen Prädikanten zu verhindern. Im Offizialat Kirchbergs stellt dies eher ein singuläres Phänomen dar. Khlesl agierte gegen die Inbesitznahme der Pfarren durch evangelische Prediger weitaus vehementer.⁴⁹⁹ Von Kirchberg gewinnt man den Eindruck, dass er evangelisch pastorierte Pfarren hingenommen und toleriert hat.⁵⁰⁰ Ihn störte weniger deren Existenz per se, als vielmehr, dass sie der bischöflichen Jurisdiktion entzogen waren.⁵⁰¹ Im Dezember 1618 forderte das Offizialat die Dechanten zwar auf, alle evangelischen Pfarren in ihren Dekanaten dem Konsistorium mitzuteilen,⁵⁰² eine Konsequenz ergab sich daraus jedoch nicht. Das Offizialat war von 1618 bis 1626 ausreichend mit den Problemen der katholischen Pfarren und Geistlichen beschäftigt, so dass man in der Zurückdrängung evangelisch pastorierte Pfarren keine vordringliche Aufgabe sah. Ob sich diese Situation nach 1627 änderte, kann aufgrund der fehlenden Offizialatsprotokolle leider nicht nachgewiesen werden.

⁴⁹⁸ Vgl. Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 236.

⁴⁹⁹ Khlesl verhaftete und entfernte Friedrich Pesenreutter aus der kaiserlichen Pfarre Aspern an der Donau, in die er als *sectarius* ohne Vorwissen des Offizials und des Kollators eingedrungen war (BayHStA, HL Passau 927, fol. 11r). Ziegler spricht von über 57 Prozent evangelisch pastorierte Pfarren in Niederösterreich um 1580 (Ziegler, *Kampf mit der Reformation*, 211). Eine Aufschlüsselung nach Vierteln bei Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 24, FN 23.

⁵⁰⁰ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Reingrabner, der annimmt, dass sich die kirchlichen Institutionen der unterschiedlichen Konfessionen in ihrer faktischen Existenz im frühen 17. Jahrhundert anerkannt haben (Reingrabner, *Parochie*, 125). Vgl. auch Aigner, *Aspekte*, 122 über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen lutherischen Pfarrern und katholischen Lehnsherren.

⁵⁰¹ DAW, PP 81, fol. 58r, 70r, 106r. Johnston-Gordon formuliert schlicht über evangelische Prediger in Pfarren evangelischen Patronats: “Technically these preachers were under the discipline of the Passau Consistory in Vienna, but this was similarly ignored.” (Johnston-Gordon, *Patronage and parish*, 216). Unter Khlesl kam es jedoch noch vor, dass evangelische Prediger auf Zitation hin vor dem Offizial erschienen und auch zu ihren evangelischen Ansichten und zur Benützung evangelischer Agenden standen (BayHStA, HL Passau 927, fol. 11r).

⁵⁰² DAW, PP 80, fol. 378v. Stögmänn spricht von rund hundert evangelischen Pfarren 1621 in Niederösterreich (Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 19).

Insgesamt gilt es zu betonen, dass die Pfarre als kirchliche Organisationseinheit durch das Tridentinum eine deutliche Aufwertung erfuhr. Der Pfarre als „Kirche vor Ort“ wurde wiederum eine gewichtige Rolle zugeordnet, insbesondere da sich auf dieser kleinen Ebene die Einhaltung kirchlicher Normen gut kontrollieren ließ, wie der sogenannte Pfarrzwang deutlich zeigt.⁵⁰³

6.1.3. Die wirtschaftliche Situation der Pfarren

Das eben angeführte Beispiel zeigt die Abhängigkeit der kirchlichen Verwaltungsstrukturen von wirtschaftlichen Faktoren im 17. Jahrhundert. Der wirtschaftliche Aspekt überwog in den Überlegungen des Konsistoriums die durchaus erkennbare Sorge für eine ausreichende Pastorierung.⁵⁰⁴ Den Gemeinden wurde die Anstellung eines eigenen Pfarrers nur dann erlaubt, wenn sie auch bereit waren, für dessen Unterhalt zu zahlen.⁵⁰⁵ Hintergrund für diese Betonung der wirtschaftlichen Dimension seitens des Konsistoriums mag die Schuldenlast gewesen sein, die auf vielen Pfarren lastete. Die Pfarre Hadres – nur ein Beispiel unter vielen – wurde aus diesem Grund nicht vergeben, sondern auf Weisung des Offizialats nur durch einen Vikar versehen.⁵⁰⁶ Die wirtschaftliche Misere der Pfarren führte auch zu mangelnder seelsorglicher Betreuung. Valentin Stumpf schien überhaupt erst bereit die Pfarre Leitzersdorf zu übernehmen, als ihm das Konsistorium anbot, bei der Abarbeitung der Schulden behilflich zu sein.⁵⁰⁷ Die Quellen belegen überdeutlich, dass der Rückgang der Zahl der Pfarren und die damit verbundenen Großpfarren zum Großteil auf wirtschaftliche Probleme zurückzuführen sind. Die missliche finanzielle Lage vieler Pfarren bestand bis über die Hälfte des 17. Jahrhunderts hinaus. Kirchberg listete gegenüber Kaiser Ferdinand 1630 über hundert Pfarren auf, die ein derart beschränktes Einkommen aufwiesen, dass sich kein Priester darauf halten könne.⁵⁰⁸ 1652 resignierten die Pfarrer von Altlichtenwörth und Michelstetten ihre Pfarren, da ihr Unterhalt nicht einmal

⁵⁰³ Vgl. Johnston, *Bishopric*, 258.

⁵⁰⁴ Zum gleichen Ergebnis kommt Aigner, *Aspekte*, 97.

⁵⁰⁵ DAW, PP 82, pag. 522–525.

⁵⁰⁶ DAW, PP 81, fol. 101v und 102r.

⁵⁰⁷ DAW, PP 81, fol. 2r. Stumpf resignierte die Pfarre drei Jahre später bereits wieder: DAW, PP 81, fol. 79v und 80r. Im Fall des abgebrannten Pfarrhofs von Kagrau ersuchte das Konsistorium das Hochstift Passau um Hilfe: DAW, PP 81, fol. 61v und 62r.

⁵⁰⁸ DAW, Akten Reformation/Gegenreformation (1585–1630), ohne Datum (vor dem 11. September 1630).

für die notwendigen Lebensmittel reiche.⁵⁰⁹ Die finanzielle Notlage der Pfarren erklärt auch, warum das Offizialat bei der Bestellung von Pfarrern mitunter mehr auf deren wirtschaftliche denn pastorale Qualitäten achtete.⁵¹⁰

Die größten finanziellen Belastungen für die Pfarren stellten die Landsteuern und die Abgaben auf geistliche Güter dar.⁵¹¹ Der Hof versuchte die hohen Kosten des Dreißigjährigen Krieges durch Steuern auf geistliche Güter zu kompensieren.⁵¹² Das Konsistorium trat stets gegen eine über die Landsteuern hinausgehende Besteuerung des Klerus ein. Mit drastischen Worten suchte man die geistlichen Räten und den Bischof in Passau mehrmals von der fatalen Konsequenz einer Kriegskontribution zu überzeugen: Käme es wirklich dazu, würde dies zum *eussrigsten ruina und verdeben* der ohnehin verarmten Priesterschaft führen.⁵¹³ 1623 protestierte der Offizial namens des Bischofs von Passau beim Kaiser gegen die begehrte neuerliche Kontribution, die den Prälaten und Pfarrern auferlegt werden sollte.⁵¹⁴

Zur finanziellen Misere vieler Pfarren trug bei, dass die Inhaber der Pfarrpfünde über Gebühr aus den Pfarren Profit schlagen wollten. Der Olmützer Kanoniker Sebastian Lustrier resignierte die Pfarre Rußbach und überließ sie Frater Michael Felix de Roma mit der Bedingung, dass er dafür auf Lebenszeit drei gewisse Zehent der Pfarre erhalten sollte. Das Konsistorium erhob dagegen Einspruch. Die Pfarre sei in einem derart schlechten wirtschaftlichen Zustand, dass bei zusätzlichem Abgang von drei Zehent *ein total ruin der pfarr erfolgen würde*.⁵¹⁵

⁵⁰⁹ DAW, PP 82, pag. 607 und 610.

⁵¹⁰ Dem Abt von Klein-Mariazell wurde die Pfarre Guntramsdorf nur deswegen auf zehn Jahre verliehen, *ut interea temporis dictae parochiae ruinosa aedificia erigiat* (DAW, PP 81, fol. 57r). Vgl. auch Punkt 7.6.2.

⁵¹¹ Zu den Landsteuern vgl. 8.4.1.

⁵¹² Bereits Ferdinand I. hatte zur Abwehr der Osmanen versucht, Kirchengut zu besteuern (Stögmänn, Konfessionalisierung, 56f).

⁵¹³ DAW, PP 80, fol. 367r/v; DAW, PP 81, fol. 7r. Auch hinsichtlich der Einführung einer allgemeinen Leibsteuer wies das Konsistorium den Kaiser darauf hin, dass Kleriker von einer solchen ausgenommen sind: DAW, PP 80, fol. 434v.

⁵¹⁴ DAW, PP 81, fol. 64r.

⁵¹⁵ DAW, PP 82, pag. 596.

Zudem begegnen zahlreiche Priester als miserable Wirtschaftler, die sowohl die Buchführung als auch die Pfarrgüter vernachlässigten. So warf der neue Pfarrer von Hollenburg seinem Vorgänger vor, *bey der pfarr khein inventarium, sondern lautter schulden und unrichtigkeiten* hinterlassen zu haben.⁵¹⁶ Um solch einer Misswirtschaft vorzubeugen, trug das Konsistorium allen Dechanten auf, die Grund-, Dienst- und Zehentbücher sowie Stiftsbriefe von ihren untergebenen Pfarrern einzufordern und dem Konsistorium zu übergeben.⁵¹⁷

Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Niedergang einer Pfarre ging der Verfall der kirchlichen Gebäude. Die Baufälligkeit von Kirche und Pfarrhof begegnet meist bei verschuldeten Pfarren.⁵¹⁸ Ein Mittel, um abgebrannte und heruntergekommene Kirchen wieder aufzubauen, war die Ausstellung eines Sammelbriefes durch das Offizialat an die Gemeinde auf Anhalten der jeweiligen Pfarrer.⁵¹⁹

6.1.4. Die Pfarrei zwischen Offizialat und Patronat

Das Patronats- bzw. Vogteisystem der Pfarren barg großes Konfliktpotential in sich, wie sich gerade in der Reformationszeit zeigte.⁵²⁰ Der Einfluss des Bischofs von Passau bei der Pfarrvergabe unter der Enns war anders als oberhalb gering.⁵²¹ Der überwiegende Teil der Präsentationsrechte lag in den Händen anderer geistlicher oder weltlicher Patronatsherren. Zu den großen Pfründenbesitzern im Land unter der Enns zählten diverse Klöster und Stifte (Melk, Klosterneuburg, Heiligenkreuz, St. Pölten, Geras, Altenburg und Schottenkloster), gefolgt von Adel und Landesfürst.⁵²² Nur ein wenig mehr als ein Zehntel der Pfarren waren direkter bischöflicher Kollation.⁵²³ In den meisten Pfarren waren Grundob-

⁵¹⁶ DAW, PP 81, fol. 47v und 48r. Weitere Beispiele bei Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 250.

⁵¹⁷ DAW, PP 80, fol. 378v.

⁵¹⁸ DAW, PP 80, fol. 407v und DAW, PP 82, pag. 607 als Beispiele.

⁵¹⁹ DAW, PP 80, fol. 339v und 389r.

⁵²⁰ Einen geschichtlichen Überblick über das Patronats- und Vogteisystem bietet Erlach, Entwicklung des niederösterreichischen Prälatenstandes, 78–86 und 100–106.

⁵²¹ Oswald, Der organisatorische Aufbau, 156. Diese in der Regel gut dotierten Pfarren waren zumeist auch Sitz der Dechanten oder dienten den Passauer Weihbischöfen bzw. Offizialen als Pfründe (Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 185).

⁵²² Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25.

⁵²³ Eine genaue Auflistung bei Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 176.

rigkeit und Pfarrpatron ident. In einigen Fällen beanspruchten zusätzlich nicht mit dem Patron idente Vogte meist umstrittene Rechtstitel.⁵²⁴

Sowohl weltliche wie auch geistliche Patronate bereiteten dem Offizialat in der Frühen Neuzeit Probleme. Adelige Patronatsherren suchten in der Reformationszeit die Pfarren ihres Herrschaftsbereiches mit evangelischen Pfarrern zu besetzen, was man seitens der alten Kirche zu unterbinden suchte. In diesem Konflikt kann man wohl einen Angelpunkt konfessioneller Auseinandersetzung sehen. Beide Konfessionsparteien waren bemüht, der jeweils anderen Seite Kirchenlehen abspenstig zu machen. Sowohl Khlesl als auch Kirchengberg erkannten die wichtige Rolle des Patrons im Konfessionalisierungsprozess und traten energisch gegen eine unberechtigte Ausdehnung der Religionskonzession auf.⁵²⁵ Nicht zuletzt durch zunehmende Konversion des Adels und anschließender „Adelskonfessionalisierung“ gewann die katholische Partei die Oberhand über die Pfarrpatronate. Selbst nach 1627, als auch von evangelischen Patronatsherren nur mehr katholische Geistliche präsentiert werden durften, wurde mitunter den neu antretenden Priestern durch den Patronatsinhaber Steine in den Weg gelegt.⁵²⁶ In den Passauer Protokollen begegnet dieser Konflikt überraschender Weise nur peripher. Lediglich im Bemühen des Offizialats um die ausreichende Sustentation der Priester, die in Pfarren eingezogener „Rebellengüter“ eingesetzt worden waren, tritt diese Thematik öfter in Erscheinung. Das Patronatsrecht konfiszierter Pfarren behielt sich der Kaiser vor, ohne jedoch auch für eine ausreichende finanzielle Basis zu sorgen.⁵²⁷ Das Offizialat mahnte den Kaiser mehrere Male an, den eingesetzten Pfarrern von den „Rebellengütern“ auch den Unterhalt zu gewähren.⁵²⁸

Nicht minder als evangelische bereiteten also dem Offizialat katholische Patronatsherren Probleme, da sie in ähnlicher Weise versuchten, den Einfluss des Offizialats zu mindern und „ihre“ Pfarrer in eine möglichst große Abhängigkeit zum Grundherrschaft zu bringen.

⁵²⁴ Patronat und Vogtei wurden im Lauf der Kirchengeschichte hinsichtlich ihrer Definition, Aufgabenbereiche und Rechtsansprüche nie klar abgegrenzt (vgl. Reingrabner, Parochie, 116).

⁵²⁵ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 131 und 209.

⁵²⁶ Vgl. Winkelbauer, *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung*, 319. Etliche Beispiele über Schwierigkeiten katholischer Geistlicher in evangelischen Patronatspfarren bringt Stögmayer, *Konfessionalisierung*, 227f. Das primäre Druckmittel des evangelischen Patrons war der Entzug der Pfründe oder des Lohns. Siehe dazu auch die Punkte 8.5.2 und 8.5.3.

⁵²⁷ Vgl. Johnston, *Implementation of Tridentine Reform*, 228.

⁵²⁸ DAW, PP 81, fol. 16r und 34r. Vgl. auch Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 185.

Stögmann hat klar herausgearbeitet, dass das Patronatsrecht, unabhängig von der Konfession des Inhabers, „das gravierendste Hindernis bei den kirchlichen Bemühungen um Durchsetzung des tridentinischen Pfarrerrideals“ darstellte.⁵²⁹

Einen noch stärkeren Kampf hatte das Offizialat um die Erhaltung ihrer Jurisdiktion in Ordenspfarren zu führen. Mit den Prälaten geriet das Offizialat deswegen in Konflikt, weil die Klöster den Versuch unternahmen, ihre Exemption auch auf die Pfarren auszudehnen, in denen sie das Präsentationsrecht ausübten.⁵³⁰ Dieser Konflikt nimmt in den Passauer Protokollen größeren Raum ein als die Konflikte mit weltlichen Grundherren.⁵³¹ Daran kann man auch das Bemühen der Offiziale, verstärkt seit Khlesl, bemerken, das Offizialat auch innerhalb der alten Kirche im Kräftefeld zu verankern.

Gerade im Bereich des Patronatswesens hatte das Offizialat Aufholbedarf, denn die Einsetzung der Pfarrer und der Benefiziaten war der bischöflichen Jurisdiktion in der Frühneuzeit zunehmend entzogen worden.⁵³² Oswald und Reingrabner kommen übereinstimmend zum Befund, dass die Grundherren in ihren Pfarren zunehmend ohne jegliche Koordination mit dem Offizialat nach ihrem eigenen Gutdünken diverse Veränderungen vornahmen.⁵³³ Oswald gibt der „kirchlichen Oberbehörde“ – wie er das Offizialat nennt – eine Mitschuld an der Diminution der bischöflichen Jurisdiktion in diesem Bereich. Der Selbstherrlichkeit der Patrone wurde nicht offensiv entgegengetreten.⁵³⁴

Für den untersuchten Zeitraum gewinnt man den Eindruck, dass das Offizialat besonders nach Khlesl begann, die Kontrolle über die Vergabe der Pfarren wieder zu erlangen, indem versucht wurde, die *de iure* bestehende Präsentationspflicht auch tatsächlich umzusetzen. In Rechtsstreitigkeiten um umstrittene Kirchenlehen versuchte das Offizialat die

⁵²⁹ Stögmann, *Konfessionalisierung*, 260f. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen Raab, *Gegenreformation*, 175f und Holzem, *Religion und Lebensformen*, 171–173.

⁵³⁰ Peters, *Passau, Wien und Aquileja*, 25. Vgl. Punkt 8.3.1.

⁵³¹ Zum Konflikt mit den Prälaten um die Präsentationspflicht vgl. Punkt 8.3.2.

⁵³² Peters, *Passau* 25.

⁵³³ Oswald, *Der organisatorische Aufbau*, 156f; Reingrabner, *Parochie*, 122f. Oswald weist dies an der Matrikelführung nach, in denen vollzogene Änderungen erst nach Jahrzehnten eingetragen wurden.

⁵³⁴ Oswald, *Der organisatorische Aufbau*, 157. Dementsprechend verringerte sich auch der Einfluss der Grundherren auf ihre Patronatspfarren als die kirchliche Organisation allmählich erstarkte (Stögmann, *Konfessionalisierung*, 180).

bischöfliche Jurisdiktion zu wahren und durchzusetzen.⁵³⁵ Solche Rechtsstreitigkeiten zogen sich oft über Jahre, mit fatalen Auswirkungen für die betroffenen Pfarren für diesen Zeitraum.⁵³⁶ Hierbei hatte sich das Offizialat nicht nur mit der Gegenpartei auseinanderzusetzen. Auch andere Kräfte, besonders der Hof, spielten hierbei eine wichtige Rolle.⁵³⁷ Dies ist deutlich am Beispiel der Pfarre Litschau zu sehen. Das Patronat über die Pfarre Litschau war zwischen dem Kaiserhof und der Propstei Eisgarn im frühen 17. Jahrhundert umstritten. Der Propst von Eisgarn beantragte 1622 bei Hof, unterstützt durch das Konsistorium, die Restitution der Pfarre.⁵³⁸ Da jedoch der Propst die Sache nicht vorantrieb und in gutem Einvernehmen mit Freiherrn Andreas Maraschki (Moratschky) und seinem Prädikanten stand, betrachtete es das Konsistorium als legitim, dem Landesfürsten das Präsentationsrecht zu gewähren.⁵³⁹ Im Juni 1623 bat Maraschki den Hof, ihm auf Lebensdauer das Kirchenlehen zu Litschau zu gewähren. Im Gegenzug erbot er sich an, nach seinem Tod die Einkommen wieder der Pfarre zufallen zu lassen und für den Unterhalt des jeweiligen Pfarrers von Litschau aufzukommen. Das Konsistorium sprach sich strikt gegen dieses Begehren aus. Vielmehr bat es den Kaiser, Maraschki dahin zu halten, die Pfarre abzutreten und die entwendeten Einkommen wieder zu erstatten. Maraschki habe die Einkommen dieser Pfarre unrechtmäßig genossen, Pfarrgüter entwendet und durch Anstellung eines evangelischen Predigers die Pfarre der bischöflichen Jurisdiktion entzogen. Der Kaiser möge nach *altem herkommen* dem Ordinarius einen katholischen Priester präsentieren und diesen vom Offizialat bestätigen lassen.⁵⁴⁰ Der Kaiser missachtete den

⁵³⁵ An umstrittenen Kirchenlehen begegnen im untersuchten Zeitraum neben Litschau und Asparn noch die Pfarren Groß-Krut und Schrattenberg (DAW, PP 80, fol. 349r/v), Maria Langedg (DAW, PP 80, fol. 381r), Michelstetten (DAW, PP 81, fol. 106v), Göllersdorf (DAW, PP 81, fol. 116r) und Guntramsdorf (DAW, PP 82, pag. 530).

⁵³⁶ „With this typical confusion of various authorities and their rights over the various parishes – who was feudal lord and what where his traditional privileges, who held the right of patronage, who was responsible for upkeep of the church and supervision of the priest – claims were made by various parties which could take years to resolve by legal means.“ (Johnston-Gordon, Patronage and parish, 219).

⁵³⁷ Peters verweist darauf, dass in einer Zeit, als der Adel zunehmend zum Hofadel und auch der Passauer Bischofsitz in Habsburger Hand war, nur Priester auf Pfarren gelangten, die auch dem Hof genehm waren (Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25)

⁵³⁸ DAW, PP 81, fol. 23r.

⁵³⁹ DAW, PP 81, fol. 42r und 55r/v.

⁵⁴⁰ DAW, PP 81, fol. 58r.

Wunsch des Konsistoriums völlig. Da der Kaiser Maraschki *die kaiserliche gnad zu erzaigen gnedigist gedacht*, wurde ihm, unter Einhaltung der Präsentationspflicht, das Kirchenlehen auf Lebenszeit verliehen. Das Konsistorium musste sich der kaiserlichen Entscheidung fügen.⁵⁴¹ Dieses Beispiel zeigt, dass es dem Konsistorium nicht gelang, über die Präsentationspflicht hinausgehende Rechte und Anliegen in Pfarren, die nicht bischöflicher Kollation waren, durchzusetzen. Andererseits wusste es sich auch zu wehren, wenn die geistliche Herrschaft durch den Hof direkt in Frage gestellt wurde, wie im Fall des umstrittenen Kirchenlehens Asparn an der Zaya.⁵⁴²

Die untersuchten Passauer Protokolle vermitteln klar, dass sich das Ringen um die Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion in den zwei vornehmlichen Konfliktfeldern Präsentationspflicht und Verlassenschaft hauptsächlich im innerkatholischen Bereich zwischen den Machtfeldern Hof, Prälaten und Offizialat abspielte. Das Hauptaugenmerk lag für das Konsistorium hierbei nicht ausschließlich im finanziellen Bereich, wie das Nachgeben bei der Pfarre Litschau zeigt. Wurde jedoch die geistliche Herrschaft des Ordinarius und somit des Offizialats in Zweifel gezogen, wehrte sich das Offizialat mit den allen zu Gebote stehenden Mitteln. Da diese jedoch äußerst begrenzt waren und der Passauer Bischof kaum diesbezüglich Assistenz leistete, war das Offizialat letztlich doch wiederum auf die Entscheidungen des Hofes angewiesen. So wurde auch die endgültige Entscheidung über die Pfarre Asparn durch Resolution vom Hof erwartet.⁵⁴³

6.2. Der Säkularklerus in Niederösterreich in der Frühen Neuzeit

Reichshofrat Georg Eder zeichnete vor dem Amtsantritt Khlesls ein sehr düsteres Bild vom Zustand des Klerus auf den Landpfarren. In den Pfarren sei nicht einmal die notwendige Ausstattung wie Gesang- und Betbücher, Ornat, Altar, Kelch, Leuchter, Agenden oder Kalender vorhanden. Ein jeder Geistlicher halte daher den Gottesdienst auf seine eigene Art und Weise. Die größte Schuld an diesem Missstand gab Eder den Bischöfen von Passau, die sich nicht um Religionsangelegenheiten kümmerten. Der Passauer Offizi-

⁵⁴¹ DAW, PP 81, fol. 73r/v.

⁵⁴² Vgl. Punkt 8.5.5.

⁵⁴³ DAW, PP 80, fol. 385v.

al vergebe die besten Pfarren wissentlich an „Ketzer“.⁵⁴⁴ Ähnlich drastisch beschreibt Khlesl den Zustand des Klerus bei seinem Amtsantritt. Die Pfarren seien entweder mit „Sektischen“ oder mit „Konkubinariern“ besetzt.⁵⁴⁵ Von den 900 Geistlichen, die ihm unterstehen, hält er nur fünf für gut katholisch.⁵⁴⁶ Besondere Sorge bereitete ihm der moralische Verfall der Kleriker, gegen den er offensiv vorzugehen gedenke.⁵⁴⁷ Ähnlich drastisch schilderte Erzherzog Ernst den Pfarrklerus 1585: Die Pfarren seien mit ungebildeten und häretischen Priestern besetzt, die durch ihr skandalöses und unpriesterliches Leben und Verhalten viele Pfarrangehörige von der wahren Religion abhalten und zu allen Arten von Sekten führen.⁵⁴⁸

Sind diese Zustandsbeschreibungen repräsentativ für die Situation des Säkularklerus in Niederösterreich des 16. Jahrhunderts oder hatten sie die Intention, die Situation besonders dramatisch darzustellen, um zum Handeln zu bewegen oder die eigenen Erfolge hervorzuheben? Leider fehlt bis dato eine empirische Untersuchung über die Weltkleriker zu Beginn der Frühen Neuzeit im Offizialat unter der Enns, dennoch lassen sich in der Zusammenschau von Ergebnissen der Sekundärliteratur und der Passauer Protokolle gewisse Konturen zeichnen. Um die Situation des Klerus von 1580 bis 1652 besser verstehen zu können, ist es geboten, zuvor einen Überblick über die Ansätze einer Klerikerreform vor diesem Zeitraum zu vermitteln.

6.2.1. Die kirchlichen Bemühungen um eine Klerikerreform

Der spätmittelalterliche Ruf nach einer Reform der Kirche beinhaltete auch die Forderung nach einer Reform des Klerus, wie der im 15. Jahrhundert verstärkte Ruf nach einer *reformatio in capite et in membris* verdeutlicht. Besonders die ungenügende Pfarrseelsorge, versehen durch ein ungebildetes „Klerikerproletariat“, konnte den „immense appétit du divin“ (Lucien Febvre) nicht stillen. Die alte Kirche war jedoch nicht fähig, diese

⁵⁴⁴ Schrauf, Reichshofrath Dr. Georg Eder, 132.

⁵⁴⁵ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 97 und 171.

⁵⁴⁶ Bibl, Klesls Briefe, 476 und Hammer-Purgstall, Khlesl I, 109.

⁵⁴⁷ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 43.

⁵⁴⁸ DAW, Akten Reformation/Gegenreformation (1585–1630), 20. April 1585.

Klerikerreform – trotz beachtlicher Ansätze wie der Melker Reform – nachhaltig und spürbar auf die Wege zu bringen.⁵⁴⁹

Der Ausbruch und die raschen Anfangserfolge der evangelischen Bewegung hängen wesentlich mit dem ungenügenden frühneuzeitlichen Klerus zusammen. Hans-Jürgen Goertz versteht die Reformation geradezu als einen „Aufstand gegen die Priester“.⁵⁵⁰ Etwas differenzierter wird man besser von einer „evangelischen Krise“ – im Sinne der griechischen Wortbedeutung – des mittelalterlichen Priesterbildes sprechen können.⁵⁵¹ Die Herausforderung bestand besonders in der Betonung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen im Unterschied zum sacerdotalen Priesterbild des einzigen Vermittlers zwischen göttlicher und laikaler Sphäre. Das Konzil von Trient beharrte auf dem speziellen Priestertum und war daher gezwungen, Richtlinien für einen paradigmatischen katholischen Klerus zu erarbeiten, der sich der Unterscheidung als würdig erwies.⁵⁵² Der Erfolg der katholischen

⁵⁴⁹ Die Sekundärliteratur divergiert in der Beantwortung der Frage, ob das vorreformatorische Potential der Klerikerreform gänzlich von der Reformation aufgesogen wurde oder nicht. Brückler sieht es als Ergebnis seiner Arbeiten als erwiesen an, dass „die mittelalterlichen Reformbestrebungen in den Sog der Reformation gerieten und für die katholische Kirche unwiederbringlich verloren waren“ (Brückler, *Zum Problem der Katholischen Reform*, 162). Ziegler hingegen vertritt die Ansicht, „dass auf dem Gebiet der inneren Reform ein relativ großes und durchaus noch lebensfähiges Potential vorhanden war, das [...] schnell wieder fruchtbar gemacht werden konnte“ (Ziegler, *Kampf mit der Reformation*, 227. Meines Erachtens handelt es sich hierbei um eine rein akademische Frage ohne großen Nutzen.

⁵⁵⁰ Zitiert nach Pettegree, *The Clergy and the Reformation*, 1. Einzuwenden ist dagegen, dass sich gerade auch der niedere Klerus und ehemalige Religiösen in großer Zahl der evangelischen Bewegung anschlossen.

⁵⁵¹ Vgl. hierzu den Artikel von Pettegree Andrew, *The Clergy and the Reformation. From devilish priesthood to new professional elite*. In: Pettegree Andrew (Hg.), *The Reformation of the parishes. The ministry and the Reformation in town and country*, Manchester 1993, 1–21. Pettegree spricht von der dramatischen Natur der Herausforderung des Klerus hinsichtlich Einkommens, sozialen Status und herausgehobenen Stellung durch die evangelische Bewegung des 16. Jahrhunderts (Pettegree, *The Clergy and the Reformation*, 1). Ähnlich Forster, *Counter-Reformation*, 58.

⁵⁵² „Da das Tridentinum gerade in der sacerdotalen Grundlage des Kirchendienstes entschieden an die altkirchl. Tradition anknüpfte und sich darüber hinaus – wie vor allem beim Zölibat – bewusst von der Reformation absetzte, erscheint die nachtridentinische Priester-Geistlichkeit idealtypisch gesehen in nahezu allen genannten Punkten als Gegenbild zur protestantischen Amts-Geistlichkeit“ (Schilling, *Das konfessionelle Europa*, 38f).

Reform und Gegenreformation hing wesentlich von einer Reform insbesondere des Pfarrklerus ab.⁵⁵³

Welche Schritte wurden in der Salzburger Kirchenprovinz und der Diözese Passau zur Umsetzung der Beschlüsse des Tridentinums über die Kleriker unternommen?⁵⁵⁴ Als ersten, wenngleich zögerlichen Schritt, wird man die Salzburger Provinzialsynode von 1569 ansehen können. In den Konstitutionen 26 und 27 der Synode wird der Priester als *pastor bonus* vorgestellt, der durch Wachsamkeit und Barmherzigkeit seine „Schäfchen“ führen und leiten soll. Betont wird seine herausgehobene Stellung, die durch vorbildliche Lebensweise und Kleidung unterstrichen wird.⁵⁵⁵ Um der Unsicherheit hinsichtlich der Riten zu begegnen, wurde 1573 zu Salzburg für die ganze Provinz ein *Manuale parochorum* herausgegeben.⁵⁵⁶ Im Offizialat unter der Enns scheint es jedoch kaum Verwendung gefunden zu haben.

Bischof Urban, dem die Klerikerreform sehr am Herzen lag, berief 1576 eine Passauer Diözesansynode ein, die eine wichtige Etappe in der Umsetzung der Trienter Beschlüsse darstellte. Sie sah ein Verbot der bis dahin mit Erlaubnis des Dechanten geschlossenen Priesterehen, die Entlassung aller verdächtigen Frauen aus dem Pfarrhof, die Beitragspflicht der Geistlichen zu einem Alumnat und die die Einschärfung der Agendenbücher und Dekrete der Salzburger Synode vor.⁵⁵⁷ Die Umsetzung dieses Programms erwies sich jedoch als äußerst schwierig, nicht nur was Priesterehe und Konkubinat anlangte. Selbst im scheinbar einfachsten Anliegen, der Errichtung eines Alumnats, dauerte es Jahrzehnte,

⁵⁵³ „Reform of the parish clergy was central to the Counter-Reformation programme” (Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 216).

⁵⁵⁴ Vgl. zum Folgenden: Winkler Gerhard, Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576, Wien 1988; Oswald Josef, Die tridentinische Reform in Altbaiern. In: Schreiber Georg, Das Weltkonzil von Trient, Band 2, Freiburg 1951, 1–37; Molitor Hansgeorg, Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche. In: Brandmüller Walter / Immenkötter Herbert (Hgg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*. Band 2: Zur Reformationsgeschichte, Paderborn 1988, 399–431. Speziell auf das Offizialat unter der Enns bezogen vgl. Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, besonders 219f.

⁵⁵⁵ Für den exakten Inhalt der diesbezüglichen Beschlüsse siehe Stögmänn, Konfessionalisierung, 45f.

⁵⁵⁶ Oswald, Tridentinische Reform in Altbaiern, 11.

⁵⁵⁷ Lohn, Melchior Khlesl, 28; Eder, Kardinal Klesl, 12; Brückler, Studien, 268f.

bis seine Umsetzung gelang.⁵⁵⁸ Bereits 1583 hatte Khlesl dem Kaiser einen Plan zur Gründung eines Seminars vorgelegt, scheiterte jedoch am Widerstand der Prälaten und Pfarrer gegen ihre Beitragspflicht.⁵⁵⁹ Erst 1595 konnte dieses Vorhaben zumindest ansatzweise realisiert und sechs Stellen für die Heranbildung des Weltklerus bei den Jesuiten geschaffen werden. Im Jänner 1618 ersuchte das Konsistorium Khlesl um Hilfe bei der Errichtung eines Seminars, damit *bey dem aniezo leider übel bestelten clero in der diecaes zue außrottung etlicher böser geistlichen leben und fortpflanzung unserer allain seligmachenden catholischen religion* beigetragen werde.⁵⁶⁰ Eine endgültige Errichtung erfolgte jedoch erst 1638 in Passau.

Mit der Konzentration der Passauer Synode auf Abschaffung der Priesterehe bzw. des Konkubinats und der Schaffung eines „tridentinischen“ Seminars waren thematisch die Schienen für das weitere Vorgehen im Bereich der Klerikerreform gelegt. Zu Recht bezeichnet Oswald die Beseitigung des Priesterkonkubinats und die Schaffung eines Seminars als „Angelpunkt aller kirchlichen Reform“.⁵⁶¹

Die Vorgaben der Salzburger und Passauer Synode erwiesen sich als die Hauptanliegen der Passauer Bischöfe, die bei Neuantritt eines Offizials im Bestellungsschreiben immer wieder Erwähnung finden.⁵⁶² Khlesl wurde in seiner Instruktion auf die Klerikerdisziplinierung verpflichtet und detailliert aufgetragen, worauf er beim Klerus zu achten habe.⁵⁶³ Dementsprechend trachteten auch die Offiziale selbst Schritte zur Klerikerreform in ihrem Offizialat zu unternehmen. Offizial Hillinger (1560–1565) unternahm im Auftrag des Passauer Bischofs an der Seite kaiserlicher Kommissäre eine Visitation der Klöster.⁵⁶⁴ Offizial Raidel erließ 1576 eine Instruktion zur Klerikerreform, die

⁵⁵⁸ Einen Überblick über die Bemühungen zur Schaffung eines Priesterseminars in der Diözese Passau bietet Stögmann, *Konfessionalisierung*, 60–65.

⁵⁵⁹ Schreiben Khlesls an den Kaiser wegen Errichtung eines Seminars 1583: Hammer-Purgstall, Khlesl I, 86–88, Kerschbaumer, *Kardinal Klesl*, 23; Rainer, *Kardinal Melchior Klesl*, 17.

⁵⁶⁰ DAW, PP 80, fol. 334r.

⁵⁶¹ Oswald, *Tridentinische Reform in Altbaiern*, 13.

⁵⁶² Vgl. etwa das Bestellungsschreiben von Offizial Grossthoman (1601–1604), das sehr ausführlich die Vorgehensweise der Klerikerreform beschreibt und ausdrücklich auf die Beschlüsse der Salzburger Provinzialsynode hinweist: Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation V*, 533–536.

⁵⁶³ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 46f.

⁵⁶⁴ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 28.

sowohl auf die Bildung als auch auf die wirtschaftliche Kompetenz der Pfarrer abzielte.⁵⁶⁵ Bereits 1562 vom Salzburger und Passauer Bischof beschlossen, wurde es unter Khlesl zumindest für landesfürstliche Pfarrwerber üblich, nach Überprüfung durch den Kloster-rat vor dem Passauer Offizial ein theologisches Examen abzulegen.⁵⁶⁶ Khlesl ließ 1582 im Auftrag des Bischofs eine Ordnung für alle Seelsorger im Land unter der Enns ausgeben, wie sie den Gottesdienst zu halten und die Sakramente zu administrieren haben.⁵⁶⁷ Diese „Pastoralinstruktion“ ging über die Richtlinien des Trienter Konzils hinaus und stellte eine wichtige Präzisierung dar. 1590 wurde sie in gedruckter Fassung erneut veröffentlicht.⁵⁶⁸ Die Notwendigkeit einer Klerikerreform war auch unter Kirchberg noch existent. Wiederholt brachte er zwischen 1632 und 1634 bei Hof Klage über Nichterfolgung einer bereits vor Jahren beschlossenen Kommission zur Abstellung der Missstände im Klerus ein.⁵⁶⁹ Stögmann ortet auch für das Offizialat Geigers noch „vortridentinische Missstände im Klerus“.⁵⁷⁰ Insgesamt gilt für die Bemühungen um eine Klerikerreform im Offizialat unter der Enns, was Johnston-Gordon für die Umsetzung des Tridentinums allgemein konstatiert: „The implementation of the reform decrees of the Council of Trent in Lower Austria was neither a speedy achievement nor a streight-forward task.“⁵⁷¹

6.2.2. Der konfessionell unbestimmte Klerus

In den innovativen Prozess der Entwicklung der katholischen Konfession sind auch die Kleriker mit einbezogen. Schilling hat deutlich erkannt, dass „im Zuge der tridentinischen Konfessionalisierung auch die katholische Geistlichkeit neu formiert“⁵⁷² wurde. Bei un-

⁵⁶⁵ Brückler, Studien, 295; Stögmann, Konfessionalisierung, 47.

⁵⁶⁶ Vgl. Brückler, Studien, 295–297.

⁵⁶⁷ Ordnung des Passauer Offizials Melchior Klesl für die Amtsführung des niederösterreichischen Pfarr-klerus (1582), abgedruckt in: Luttenberger Albrecht (Hg.), Quellen zur Katholischen Reform und Kon-fessionalisierung, 437–452.

⁵⁶⁸ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 47 und 84; Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 220; Stögmann, Konfessionalisierung, 47. Einen detaillierten Einblick in die Pastoralinstruktion bei Brückler, Studien, 343–349.

⁵⁶⁹ Stögmann, Konfessionalisierung, 250.

⁵⁷⁰ Stögmann, Konfessionalisierung, 254.

⁵⁷¹ Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 216.

⁵⁷² Schilling, Das konfessionelle Europa, 38.

leugbarer Kontinuität in einzelnen Punkten, wie etwa der sakramentalen Fundierung des Amtes, des Zölibats und der Hierarchie, entstand durch die „evangelische Krise“ ein neu geformter katholischer Klerus. Fragen wie „How did the clergy survive the Reformation?“⁵⁷³ sind insofern irreführend, als sie implizieren, es hätte im Lauf der Geschichte der Christenheit stets einen katholischen Klerus gegeben. Exakter wäre es zu fragen, welche Kontinuitäten und Veränderungen es zwischen dem altkirchlichen Priesterbild und dem tridentinischen-katholischen Priesterideal gibt.

Ab welchem Zeitpunkt kann man von einem katholischen Klerus sprechen? Die Datierung mit Abschluss des Konzils von Trient erweist sich in der historischen Realität als falsch. Zu sehr unterschieden sich zu diesem Zeitpunkt idealtypische Vorstellung und konkrete Lebenswelt des Klerus, besonders im untersuchten Raum. Parallel zur Diskussion, ab wann man von zwei unterschiedlichen Konfessionen sprechen kann, ist die Bandbreite zu den Angaben über die Existenz eines dezidiert katholischen Klerus in der Literatur groß. Es fällt auf, dass die ältere Literatur einen konfessionell bestimmten Klerus bereits für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ausmacht, während die jüngere Literatur diesen Zeitpunkt in Richtung oder ins 17. Jahrhundert verlegt. Hengst hält eine Unterscheidung zwischen katholischen Priestern und evangelischen Predigern erst nach 1570 für möglich.⁵⁷⁴ Brückler erachtet in den 1580er Jahren die katholische Theologie bereits als derart etabliert, dass dogmatische Unsicherheiten der Kleriker immer seltener wurden, liefert jedoch selbst Beispiele für die Fragwürdigkeit seiner Behauptung.⁵⁷⁵ Ziegler dagegen stellt im Bereich der Bekenntnisse und Zeremonien große Unsicherheiten des Klerus im ganzen 16. Jahrhundert fest.⁵⁷⁶ Für eine noch spätere Datierung spricht sich Johnston-Gordon aus: „As late in 1600 in many rural parishes the battle lines had still not been clearly drawn.“⁵⁷⁷ Parallel dazu wird man auch für die Zeit nach 1600 gerade für die Landpfarren noch von einem konfessionell unbestimmten Klerus ausgehen müssen. Bei zahlreichen Priestern ist eine Art Mischkonfession zu bemerken: „Priests adopted a posi-

⁵⁷³ Pettegree, *The Clergy and the Reformation*, 1.

⁵⁷⁴ Hengst, *Kirche und Konfessionsbewußtsein im Klerus*, 604f.

⁵⁷⁵ Brückler, *Studien*, 298.

⁵⁷⁶ Ziegler, *Kampf mit der Reformation*, 214.

⁵⁷⁷ Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 226 samt Nennung etlicher Beispiele.

tion which incorporated aspects of both the Roman Catholic and Lutheran agendas.”⁵⁷⁸ So gab der Pfarrer von Spital im Dekanat Zwettl noch 1611 an, zuvor eine lutherische Pfarre und danach eine katholische versehen zu haben, da ihm beides gleich gelte.⁵⁷⁹

Nicht übersehen werden darf in diesem Kontext der Druck der Pfarrgemeinden auf ihre Pfarrer, etablierte (lutherische) Bräuche wie deutschen Gesang und Kommunion unter beiderlei Gestalten beizubehalten. Selbst als die konfessionellen Grenzen bereits relativ deutlich gezogen waren, erforderte die kleinräumige Situation einer Pfarre oft eine kulan- te Haltung des Pfarrers.⁵⁸⁰ Deutlich wird das am Beispiel des 1652 vor das Konsistorium zitierten Pfarrers von Altenpöchlarn (heute Klein-Pöchlarn) Johannes Schober. Ihm wurde vorgeworfen, selbst an evangelischen Pfarrangehörigen pastorale Handlungen vorge- nommen zu haben. Schober gab zu, dass er einer lutherischen Frau die Leichenpredigt gehalten und sie feierlich mit Vorantragen des Kreuzes und Laudatio zu Grabe getragen habe. Schober nennt als Rechtfertigung für sein Verhalten, dass er die Leichenpredigt zur Erbauung für die Lebenden und nicht für die Verstorbene gehalten habe. Auf den Vorwurf der Erhaltung eines lutherischen Friedhofs auf seine (!) und der Evangelischen Kosten gab Schober an, dies *auß andacht gegen dem orth* getan zu haben.⁵⁸¹

Zu fragen gilt auch, was beim einfachen Klerus überhaupt an reformatorischem Gedan- kengut ankam. Für spitzfindige theologische Streitigkeiten, wie sie die evangelische Be- wegung im Flacianismusstreit erlebte, fehlte dem meist ungebildeten Landklerus das nö- tige Vorwissen. Als Substrat der Reformation wurden unter Auslassung des dogmatischen Lehrgebäudes oft nur Priesterehe bzw. Konkubinat und Laienkelch rezipiert. Diese beiden Kennzeichen jedoch als einzige Zuordnungskriterien heranzuziehen, erweist sich als sehr

⁵⁷⁸ Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 226. Einen guten Einblick über die konfessio- nell nicht definierbare liturgische Praxis in Landpfarren bieten die Visitationsberichte des Dekanates Zwettl: Eichmayr (Hg.), Visitationsbericht, 196–200 sowie besonders Lux (Hg.), Visitation des Decanates Zwettl 1590, 189–196.

⁵⁷⁹ Eichmayr (Hg.), Visitationsbericht, 199. Weitere Beispiele bei Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 244–246.

⁵⁸⁰ Offizial Geiger forderte im Zuge der Reformationskommissionen von der Regierung Rücksicht auf die realen Gegebenheiten vor Ort zu nehmen, da sich die Pfarrer ansonsten den Unwillen der Pfarrkinder zuziehen und dann erst recht nichts mehr vollbringen können (Stögmänn, Konfessionalisierung, 258).

⁵⁸¹ DAW, PP 82, pag. 434f. Im Visitationsbericht des Jahres 1611 heißt es über den Pfarrer von Sallingstadt: *Die Bauern loben ihn, weil er nach ihrem Begehren thut*. Zitiert nach Eichmayr (Hg.), Vi- sitationsbericht, 200.

problematisch. Zum einen weil ja im Augsburger Interim Laienkelch und Gültigkeit bisher geschlossener Ehen zugestanden und auch von Ferdinand I. und Maximilian II. gefordert wurden. Zum anderen ist gerade in diesem Bereich der Unterschied zwischen obrigkeitlicher Idealvorstellung und priesterlicher Selbstsicht enorm groß. Auch sich als gut katholisch verstehende Priester übten als lutherisch gebrandmarkte Tätigkeiten (Laienkelch, Priesterehe bzw. Konkubinat, deutsche Gesänge, Gebrauch des lutherischen Katechismus etc.) aus.⁵⁸²

Die Prozesshaftigkeit der Entwicklung eines katholischen Klerus verbietet im Endeffekt eine exakte Datierung. Immanent wichtig ist es, die konkreten Gegebenheiten vor Ort in Betracht zu ziehen. Für den städtischen Bereich kann man früher von einem dezidiert katholischen Klerus sprechen als in ländlichen Pfarren, wo zudem die oft konfessionell unbestimmte Ortsgemeinde als „Opposition“ zum Pfarrer in Betracht zu ziehen ist.⁵⁸³ Gerade die Undefiniertheit des Klerus des 16. und frühen 17. Jahrhunderts zeigt, dass die Historiographie mitunter mit Periodisierungen zu schnell zur Hand ist.

6.2.3. Die ökonomische Situation der Landpfarrer

Ähnlich dramatisch wie die unter Punkt 6.1.3 beschriebene wirtschaftliche Situation der Pfarren gestaltete sich die persönliche finanzielle Lage zahlreicher Priester. Die kargen Erträge der Pfründe brachten die Pfarrer der Frühen Neuzeit verstärkt in eine finanzielle Abhängigkeit vom Patron einer- und Gemeinde andererseits.⁵⁸⁴ Die in vielen Fällen unzureichende Sustentation durch den Patron und die schwankenden Einkünfte aus Stolgebühren, Zehent, Oblationen und dergleichen führte viele Pfarrer in große finanzielle Schwierigkeiten.⁵⁸⁵ Besonders schlecht abgesichert waren Vikare und Provisoren. Sie waren auf

⁵⁸² Vgl. Hengst, Kirche und Konfessionsbewußtsein im Klerus, 602.

⁵⁸³ Stögmann sieht selbst für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts in großen Teilen Niederösterreichs keine geschlossene Konfessionsgesellschaft (Stögmann, Hoffet ihr noch, 192). Für den Klerus wird man zu diesem Zeitpunkt aber bereits eine abgeschlossene Konfessionalisierung annehmen können.

⁵⁸⁴ Die Einkommensquellen eines bayerischen Dorfpfarrers im 17. und 18. Jahrhundert bei Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 118f. Besonders auf die finanzielle Abhängigkeit von der Gemeinde hat die Literatur mehrfach hingewiesen: Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 268.

⁵⁸⁵ Zur priesterlichen Sustentation durch den Patron vgl. Punkt 8.5.3.

die Bezahlung durch den Pfarrer der Hauptkirche oder ein Deputat angewiesen.⁵⁸⁶ Der Vikar von Hadersdorf wandte sich mit einer Beschwerde gegen den dortigen Rat und Richter an das Konsistorium, ihm das vermachte Deputat zu reichen, *weilln er sonstn khein anders einkhomen hat*.⁵⁸⁷ Es verwundert daher nicht, dass die Einträge in Schuldsachen den Löwenanteil in den Passauer Protokollen ausmachen.⁵⁸⁸

Manche Geistliche suchten zur Aufbesserung ihres Gehalts daher Nebeneinkünfte. Einer davon war der Ausschank von Bier und Wein. Zwar hatte die Salzburger Synode ein diesbezügliches Verbot ausgesprochen, das Offizialat billigte jedoch diese Praxis.⁵⁸⁹ Manche Priester verschafften sich ein zusätzliches Einkommen, indem sie die Pfarreinkommen unrechtmäßig verwendeten, Pfarreigentum veräußerten oder bei Abzug von der Pfarre im wahrsten Sinn des Wortes „mitgehen“ ließen.⁵⁹⁰ Besonders von Armut betroffen waren alte Priester und solche, die durch Kriegseinwirkungen alles verloren hatten. Alte Priester suchten Vikariatsstellen oder Leibgedinge als Lebensgrundlage zu erhalten,⁵⁹¹ ein Priester erhielt auf seine Bitte hin drei Gulden aus der Offizialatskasse als Almosen.⁵⁹² Das Konsistorium war sich der finanziellen Not der Geistlichen in den 1620er Jahren durchaus bewusst. 1621 sprach es sich gegen neue Steuern aus, weil *die armen priester, und deren der maiste thail, an yezo selberst das liebselige brott nit zu essen haben*.⁵⁹³ Mehr als auf

⁵⁸⁶ DAW, PP 80, 336r, 379r, 386r. Starb der Pfarrer, so musste der Vikar oder Provisor seine Ansprüche im Zuge der Verlassenschaftshandlung geltend machen: DAW, PP 81, fol. 62v.

⁵⁸⁷ DAW, PP 81, fol. 85v und 86r.

⁵⁸⁸ Vgl. Punkt 7.2.1.

⁵⁸⁹ DAW, PP 81, fol. 11r; DAW, PP 82, pag. 504. Weitere Beispiele des *pierleitgebens* bei Stögmänn, Konfessionalisierung, 58f, 156f und bei Struber, Priesterkorrektionsanstalten, 39f. Wie Stögmänn herausstellte, kam dadurch der Pfarrer oft auch in einen wirtschaftlichen Konflikt mit der Pfarrgemeinde. Diese Annahme wird in den Passauer Protokollen bestätigt. In der Erzdiözese Salzburg wurde 1658 der Weinausschank per gedrucktem Verbot neuerlich eingeschärft (Struber, Priesterkorrektionsanstalten, 40).

⁵⁹⁰ DAW, PP 80, fol. 337v; DAW, PP 81, fol. 31r, 56v, 58v und 76r. Der Pfarrer von Tulbing ließ verlauten, dass er nach eingebrachter Ernte mit seiner „Konkubine“ von der Pfarre zu fliehen gedenkt (DAW, PP 81, fol. 64r). Vgl. auch Punkt 7.2.1.

⁵⁹¹ DAW, PP 80, 350r, 393r, 399v, 427v, 436r, 441r/v, 442v; DAW, PP 81, fol. 17v, 64 v. Auf die schlechte Altersversorgung von Priestern in der Frühen Neuzeit weist auch Forster, Counter-Reformation, 91 hin.

⁵⁹² DAW, PP 80, fol. 402r.

⁵⁹³ DAW, PP 81, fol. 7r.

Anlagen der Priester für deren verbriefte Einkommen zu sorgen sowie neue Steuern abzuwenden, unternahm das Konsistorium jedoch nicht.

Gesamt betrachtet erscheint es für die Erforschung der pastoralen Situation im katholischen Bereich der Frühneuzeit geboten, die wirtschaftliche Situation stärker als bisher in die Betrachtung mit einzubeziehen.⁵⁹⁴ Ob eine Pfarre überhaupt oder ausreichend durch einen vorbildlichen Priester pastoriert wurde, hing wesentlich von materiellen Grundlagen ab.⁵⁹⁵ Waren diese in ausreichendem Maß gegeben, waren die Kleriker auch nicht angewiesen, sich um zusätzliche Einkünfte umzusehen oder sich an Pfarreigentum zu vergreifen. Zudem konnten sie sich in stärkerem Maß der Seelsorge widmen.⁵⁹⁶

6.2.4. Landfremde Geistliche

Der Zuzug und die Aufnahme der Pastoral durch landfremde Geistliche in der Frühneuzeit ist ein Phänomen sowohl der alten Kirche wie auch der evangelischen Bewegung. In der Reformationszeit kamen hauptsächlich flacianische Prediger, die aus evangelischen Reichskreisen vertrieben worden waren, in das Land unter der Enns und verursachten innerhalb der evangelischen Bewegung große theologische Spannungen.⁵⁹⁷ Im altkirchlichen Bereich wird die wachsende Zahl landfremder Kleriker besonders im 17. Jahrhundert spürbar. Meist wird als Ursache für die Verwendung fremder Kleriker der Priestermangel angeführt. Dies trifft sicherlich auf einen Großteil der Fälle zu. So wandte sich der Pfarrer von Laa, Joseph Püdler, 1619 und 1621 an das Konsistorium, um sowohl Säkular- wie auch Regularkleriker aus Mähren bzw. anderen Diözesen zur Verrichtung

⁵⁹⁴ „It shows the enduring importance of the benefice, hence the economic underpinnings of the parish, as a key toward understanding the history of the parish priest“ (De Boer, Professionalization and clerical Identity, 376).

⁵⁹⁵ Zum gleichen Ergebnis gelangen Brückler, Studien, 294f und Stögmänn, Konfessionalisierung, 56, Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 120 sowie Johnston-Gordon: „Both Khlesl and Kirchberg recognizes that for a network of Catholic parishes to be restored, income would also have to be assured“ (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 228).

⁵⁹⁶ Eine detaillierte Studie über die ökonomische Situation der katholischen Geistlichkeit der Frühen Neuzeit für Niederösterreich fehlt leider noch gänzlich. Die Passauer Protokolle böten genug Stoff zu dieser Thematik.

⁵⁹⁷ Auch Khlesl beklagte sich über die Abweichung zahlreicher Prädikanten, *so gueten thails anderer ortten ausgetriben sein*, von der konzertierten Augsburger Konfession und sah darin die Rechtfertigung, die Religionskonzession etappenweise zurückzunehmen (Bibl, Denkschrift, 168f).

der Seelsorge, besonders in den Filialkirchen, heranziehen zu dürfen. Beide Male stimmte das Konsistorium dem Ansuchen zu.⁵⁹⁸ Ob der Priestermangel der alleinige Grund für die Zunahme an landfremden Geistlichen im Lauf des 17. Jahrhunderts ist, sei dahingestellt. Eine weitere Ursache kann auch die Anziehungskraft der Residenzstadt Wien sein. In den Jahren nach 1628 kamen zahlreiche Theologiestudenten aus dem zu Österreich gehörenden Gebieten des Patriarchats Aquileja nach Wien, empfingen dort auch die Priesterweihe und blieben in den Diözesen Wien und Passau.⁵⁹⁹ Weitere Herkunftsorte waren der italienische⁶⁰⁰, süddeutsche⁶⁰¹ und kroatisch-ungarische⁶⁰² Raum, ja sogar Dänemark⁶⁰³. Auch etliche Offiziale stammten nicht aus dem Land unter der Enns.⁶⁰⁴

Die Unterschiede in Kultur und Mentalität zwischen ausländischen Priestern und angestammter Ortsgemeinde führte naturgemäß zu teils erheblichen Differenzen.⁶⁰⁵ Die größte Barriere stellte aber die deutsche Sprache dar. Heinrich Fastroyer wurde 1624 die Propstei Eisgarn nur mit der ausdrücklichen Kondition verliehen, dass, falls er in der deutschen Sprache nicht genug erfahren sei, zwei taugliche Kapläne in Eisgarn und Dobersberg an-

⁵⁹⁸ DAW, PP 80, fol. 407v; DAW, PP 81, fol. 12r.

⁵⁹⁹ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 22.

⁶⁰⁰ Stögmann, Konfessionalisierung, 59. Besonders 1652 begegnen vermehrt italienische Namen in den Protokollen (z.B. P. Michael Felix de Roma: DAW, PP 82, pag. 596).

⁶⁰¹ Scholz, Bemühungen der Dechanten, 69. 1618 bat Abraham Krauß das Konsistorium um Fürsprache beim Bischof von Würzburg und Bamberg, ihm sein Entlassungsschreiben auszustellen: DAW, PP 80, fol. 367r.

⁶⁰² Hier ist besonders an die kroatischsprachigen Gemeinden des damaligen Westungarns zu denken. P. Johannes Mayr kam 1620 aus St. Johann in Ungarn (heute Mosonszentjano nahe Győr) in die Diözese Passau.

⁶⁰³ Der Domdechant von Wien und Pfarrer von Hütteldorf, Laurentius Christianus de Arup, stammte aus Dänemark (DAW, PP 81, fol. 39r).

⁶⁰⁴ Offizial Martin Geiger war gebürtiger Hamburger, sein Nachfolger Jodokus Höpfner von Brendt stammte aus Franken (Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 515).

⁶⁰⁵ Stögmann beschreibt den Konflikt des Pfarres von Eibesthal, dem Barnabiten Petrus Päschtz, und der dortigen Gemeinde, die ihren Pfarrer einen „kroatischen Schelm“ schalt. Stögmann liest aus dieser Auseinandersetzung ab, „wie sehr auch ethnische bzw. sprachliche Schranken und daraus entstehende Vorurteile das Zusammenleben von Seelsorger und Gemeinde beeinträchtigen konnten“ (Stögmann, Konfessionalisierung, 269).

zustellen habe.⁶⁰⁶ Das Offizialat erkannte demnach das Problem fremdsprachiger Priester und traf Vorkehrungen.

Nachdem sich nach der Ausweisung der evangelischen Pfarrer 1627 nicht ausreichend der Landessprache mächtige Priester für die Besetzung der nun vakanten Pfarren finden ließen, musste notgedrungen in noch stärkerem Maß auf fremde Priester zurückgegriffen werden.⁶⁰⁷ Wirklich virulent wurde daher die Problematik erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als der Priestermangel nicht mehr das vordringlichste Problem darstellte. Im Zuge der Reformationskommission 1652 beschwerte sich die Filialgemeinde von Deutsch Altenburg über den Pfarrer von Hainburg, Volcardus a Grienwegen, dass er der österreichischen (sic!) und sein Kaplan der deutschen Sprache nicht mächtig sei.⁶⁰⁸ Die vom Konsistorium daraufhin anberaumte Prüfung ergab, dass sich der Kaplan tatsächlich nicht in ausreichendem Maß auf Deutsch verständigen konnte. Das Konsistorium befahl, ihn entweder abzusetzen oder einen zusätzlichen Kaplan, der sowohl die deutsche wie auch die kroatische Sprache beherrsche, aufzunehmen.⁶⁰⁹

Eine wesentliche Änderung in der Aufnahme fremder Priester ergab sich nach dem Tod Bischofs Karl Joseph.⁶¹⁰ Waren unter den drei Habsburger Bischöfen vor 1664 vermehrt landfremde Priester geholt worden, so trachteten die nachfolgenden Bischöfe dies wieder rückgängig zu machen.

Während diese Thematik in der Instruktion für Martin Geiger 1647 noch nicht erwähnt wird, so erteilte 1667 den Offizial in Wien der bischöfliche Befehl, keine fremden Priester mehr aufzunehmen, die kein Entlassungsschreiben ihres Heimatbischofs vorweisen können.⁶¹¹ 1671 erließ der Passauer Bischof sogar ein Dekret, keinem fremden Priester mehr eine Pfarre in der Diözese zu verleihen. Grund hierfür seien der üble Lebenswandel, die

⁶⁰⁶ DAW, PP 81, fol. 93v.

⁶⁰⁷ Reingrabner, Parochie, 138.

⁶⁰⁸ DAW, PP 82, pag. 558.

⁶⁰⁹ DAW, PP 82, pag. 576.

⁶¹⁰ Zum folgenden Absatz vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 22–24.

⁶¹¹ Diese *litterae dimissoriae* waren die Voraussetzung, die Pastoral auch in anderen Diözesen ausüben zu dürfen. Auch das Konsistorium stellte derartige Entlassungsschreiben aus (DAW, PP 80, fol. 354v, 394v, 428v). Zudem scheint es üblich gewesen zu sein, ein Zeugnis des Wohlverhaltens des betroffenen Priesters auszufertigen (DAW, PP 80, fol. 430v). Vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 23.

schlechte Verwaltung der Pfarren und die Außerlandesbringung von in der Diözese erworbenen Geldern. Die Umsetzung dieses Auftrags erwies sich jedoch als in der Praxis undurchführbar. Eine Verringerung des Ausländeranteils in kurzer Zeit war insofern illusorisch, da viele fremde Priester rechtmäßig auf ihren Pfarren installiert waren. Um 1680 waren von den 28 Pfarren des Dekanats Ob dem Bisamberg zwölf mit südslawischen Priestern besetzt. Als der neu antretende Bischof Sebastian von Pötting den Befehl des Verbots der Pfarrverleihung an diözesanfremde Priester 1673 wiederholte, erwiderte das Offizialat in Wien, dass die Umsetzung dieses Befehls nur in den Pfarren bischöflicher Kollation möglich sei, da die anderen Patronatsherren keine Einmischung dulden. Den Vorschlag des Bischofs, bei Fehlen eines geeigneten Kandidaten nach Passau um Entsendung eines Kandidaten zu schreiben, wies das Konsistorium als zu langwierig ab. Zudem würden sich abgewiesene fremdsprachige Priester an weltliche Patronatsherren oder an den Hof wenden und kämen auf diese Weise zu einer Stelle.⁶¹² Nach 1680 wurde vom Passauer Bischof eine Probepredigt in Deutsch vor dem Offizial als Anstellungsbedingung gefordert.

Das Offizialat hatte die Problematik fremdsprachiger Priester zwar erkannt und reagierte bei Extremfällen auch, musste jedoch realistisch die Notwendigkeit landfremder Priester für die Aufrechterhaltung der Pastoral im Offizialat anerkennen. Einen wesentlichen Anteil an der Zunahme fremder Priester hatte der vermehrte Einsatz von Regularklerikern als Pfarrer, denn gerade in den Orden war die Zahl ausländischer Regularen sehr hoch.⁶¹³

6.2.5. Regularkleriker als Pfarrer

Die Regierungsjahre Ferdinands II. gelten als Gründerzeit zahlreicher neuer Ordensniederlassungen im Land unter der Enns. Fast jedes Jahr seiner Regentschaft siedelte sich in Wien eine neue Ordensgemeinschaft an. Hand in Hand ging damit die Übertragung seelsorglicher Aufgaben und Rechte. 1626 erhielten die Paulaner die Vollmacht, in allen Pfar-

⁶¹² Die meisten Hofburgpfarrer, Hofkapläne und Hofprediger des 17. Jahrhunderts kamen aus dem Süden (Peters, Passau, Wien und Aquileja, 22).

⁶¹³ Seyfried Christoph von Breuner hatte daher verfügt, dass im Minoritenkloster von Asparn nur deutschsprachige Patres einziehen durften (Stögmänn, Konfessionalisierung, 269).

ren der Diözese Beichte zu hören und Messe zu lesen und von Häresien zu absolvieren.⁶¹⁴ Die Orden halfen dadurch mit, die strukturellen Schwächen der Pfarrorganisation auszugleichen.⁶¹⁵ Diese für Ferdinand II. charakteristische Linie hatte der Kaiser bereits 1622 in einem Memorandum ausgegeben: Da viele Landpriester ein skandalöses Leben führen, sollen sie durch einen geeigneten Klerus, der hauptsächlich von den Orden kommen soll, ersetzt werden.⁶¹⁶ Dies bedeutete eine Umkehrung der vorhergehenden Verhältnisse und Praxis: Khlesl beklagte sich bitter, dass gerade der Klerus auf den Ordenspfarren – die jedoch nicht immer von Regularen besetzt waren – moralisch völlig dekadent sei.⁶¹⁷ Dies gilt auch für das Offizialat Kirchbergs, der sich über den Abt von Melk beschwerte, da dieser stets notorische „Konkubinarier“ oder Priester mit schlechtem Lebenswandel präsentiere.⁶¹⁸ Mitunter brachten Ordenskleriker auf Pfarren reformatorisches Gedankengut mit in ihr Stammkloster oder vergaßen durch das unkontrollierte und „freie“ Leben auf den Pfarren rasch ihre Ordensgelübde und führten ein zügelloseres Leben als die Weltgeistlichen.⁶¹⁹ Bisweilen kam vor, dass in den Konventen unliebsame Mitbrüder zur Pfarrseelsorge ausgeschickt wurden.⁶²⁰

Die Ausübung der Pfarrseelsorge durch Religiösen lag keineswegs im Sinn des Offizialats. Mehrere Gründe sprachen aus der Sicht des Offizialats dagegen. Erstens befürchtete es eine Schmälerung der eigenen Jurisdiktion, da die Orden versuchten, ihre Pfarren und Priester der Gerichtsbarkeit des Offizialats zu entziehen. Zweitens hatte man genügend schlechte Erfahrungen mit Geistlichen auf Ordenspfarren gemacht, die sich dem Offizialat gegenüber ungehorsam verhielten.⁶²¹ Der Konventuale von Korneuburg, Paul Fridel,

⁶¹⁴ DAW, PP 81, fol. 114r.

⁶¹⁵ Stögmänn, Konfessionalisierung, 218.

⁶¹⁶ Stögmänn, Konfessionalisierung, 213f.

⁶¹⁷ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 41. Vgl. das Beispiel des Kaplans von Bruck an der Leitha, Christoph Goldner, in Punkt 4.4.2.

⁶¹⁸ DAW, PP 80, fol. 378v und 396r.

⁶¹⁹ Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 186. Diesen Umstand monierte bereits Johannes Eck in einer Denkschrift an Papst Hadrian VI. (Franzen, Ordensklerus und Pfarrseelsorge, 482).

⁶²⁰ Einen Fall schildert Franzen, Ordensklerus und Pfarrseelsorge, 504f.

⁶²¹ Vgl. den Fall des St. Pöltener Konventualen in Punkt 7.2.6. Etliche Beispiele auch bei Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 178f.

erschien trotz sechsmaliger Aufforderung nicht vor dem Konsistorium.⁶²² Drittens sah das Offizialat die monastische Lebensweise nicht mit der Pfarrpastoral kompatibel an.⁶²³ Dem Prior von Mauerbach wurde sein Ansuchen auf Verleihung eines Benefiziates abgeschlagen, da es nicht rechtens sei, Kartäusern solche Benefizien zu verleihen.⁶²⁴ Wer von seinem Ordensoberen keine *licentia extra monasterium manendi* vorweisen konnte, wurde befohlen, sich wieder in sein Professkloster zu begeben.⁶²⁵ Kam es zu Vergehen von Regularen oder hielten sie sich rein zu wirtschaftlichen Zwecken auf den Pfarren auf, wurde die Rückberufung ins Kloster gefordert. 1620 schrieb das Offizialat dem Abt von Melk, seinen ärgerlichen Konventualen wieder ins Kloster zu holen, *da ihme nit gebüre, extra monasterium zu sein, weniger der gleichen weltlichen wirtschaften*.⁶²⁶ Viertens erfolgte durch den meist besser gebildeten Ordensklerus eine gewisse Abwertung des Säkularklerus und es begann eine neue Form des Auslaufens und damit eine Lockerung des Pfarrzwangs.⁶²⁷

Die ablehnende Haltung des Offizialats zu Klostergründungen und Versehung der Pastoral durch Regularkleriker änderte jedoch nichts daran, dass beides in zunehmenden Maß erfolgte. Im Protokoll von 1652 begegnen weit mehr Ordenskleriker als unter Kirchberg und Khlesl. Dieser Umstand ist durch zweierlei Ursachen zu begründen. Zum einen erkannte das Offizialat – wie bei den landfremden Priestern auch – die Notwendigkeit von Ordensgeistlichen in der Pastoral. Auch hier zeigte sich nach 1627, dass die Regularkleriker die ihnen zugedachte Rolle eines exemplarischen Klerus nicht erfüllen konnten, weshalb vermehrt Regularkleriker eingesetzt wurden. 1630 befahl der Vizeoffizial den Dechanten, erfahrene Patres der Dominikaner, Jesuiten, Franziskaner, Kapuziner oder anderer Orden einzusetzen, um den Pfarrkindern das Kreuzzeichen und den richtigen

⁶²² DAW, PP 81, fol. 59v.

⁶²³ Gundaker von Liechtenstein lehnte für seine Pfarren Regularkleriker ab, *denn sie gehören ins Kloster, ist ihnen auch secundum Concilium Tridentinum parochalia zu administriren verboten* (Zitiert nach Stögmänn, Konfessionalisierung, 177).

⁶²⁴ DAW, PP 80, fol. 421r.

⁶²⁵ BayHStA, HL Passau 927, fol. 6v; DAW, PP 80, fol. 351v, 339r/v, 408v, 409r, 410r.

⁶²⁶ DAW, PP 80, fol. 431r. Ähnliche Fälle DAW, PP 80, fol. 354r und 397r/v.

⁶²⁷ Raab, Gegenreformation, 177.

Empfang der Kommunion beizubringen.⁶²⁸ Zum andern zeigt sich gerade in diesem Punkt die Ohnmacht des Offizialats gegenüber Kaiser und Adel. Dies soll an zwei folgenden Beispielen illustriert werden: Offizial Kirchberg weigerte sich 1621, den Jesuiten die Pfarre Horn zu verleihen. Daraufhin richtete Ferdinand II. an Kirchberg ein Dekret, dass es sein Entschluss sei, diese Pfarre den Jesuiten zu überlassen, damit an den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen die Pfarrkinder nicht vernachlässigt werden und zur Fortpflanzung der Ehre Gottes und seiner Religion bei denselben. Kirchberg solle sich dessen weiter nicht verwehren. Ferdinand habe in dieser Sache ohnehin bereits seinem Bruder, dem Bischof von Passau, in dieser Sache geschrieben. Kirchberg musste sich dem Willen des Kaisers fügen und die Installation der Jesuiten in Horn gewähren.⁶²⁹ 1623 riet das Konsistorium in einem Gutachten an den Passauer Bischof vom geplanten Bau eines Minoritenklosters in Asparn ab, da Seyfried Christoph von Breuner hierzu die Einnahmen der Pfarren Asparn und Grafensulz zu verwenden gedenke und dadurch die Einkünfte und Rechte des Passauer Bischofs geschmälert würden.⁶³⁰ Da aber Bischof Leopold dem Begehren Breuners zustimmte, fügte sich auch das Offizialat. Für die dem Bischof entgehenden Einkünfte hinterlegte Breuner 1200 Gulden, deren jährliche Zinsen dem Offizialat zugute kommen sollten.⁶³¹

Die positive Haltung der Passauer Bischöfe gegenüber den Regularklerikern änderte sich jedoch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts merklich. Inkorporationen von Pfarren an Klöster kamen aufgrund grundsätzlicher Bedenken der Diözesanbischöfe gegen die Beteiligung des Ordensklerus an der Pfarrseelsorge zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor.⁶³² 1652 weigerte sich das Konsistorium strikt, dem Franziskaner Michael Felix de Roma die Pfarre Rußbach zu verleihen, da *durch dergleichen regulares auf denen pfarren gemeiniglich ubel gehaust wird*. Der Bischof habe daher dem Konsistorium ausdrücklich

⁶²⁸ Johnston, Implementation of Tridentine Reform, 230f.

⁶²⁹ DAW, PP 81, fol. 20v. Vgl. auch Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 209f.

⁶³⁰ DAW, PP 81, fol. 70r.

⁶³¹ DAW, PP 81, fol. 93v.

⁶³² Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 179.

verboten, *denen regularibus beneficia curata zu conferiren*.⁶³³ Ähnlich wie die landfremden Priester auch, wurden die zuvor für die Seelsorge notwendigen Ordensgeistlichen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend als Problem empfunden.⁶³⁴

Welche Rolle spielten die Orden bei der Katholischen Formung des Klerus und der Landgemeinden? Stögmänn vertritt die Ansicht, deren Beitrag zur Katholischen Reform werde überschätzt. Der einfache Pfarrer repräsentierte weiterhin die Kirche und blieb die primäre Instanz der religiösen Wissensvermittlung im Dorf.⁶³⁵ In prinzipieller Übereinstimmung mit dieser Meinung, seien folgende Differenzierungen angebracht: Die Intention für den vermehrten Einsatz von Regularklerikern in der Pfarrseelsorge (seitens Ferdinands II.) war es, dem „verkommenen“ Säkularklerus ein Vorbild vor Augen zu stellen. Die anfänglich exterritoriale Seelsorge der Orden, wie beim Beispiel der Paulaner, wurde durch den Mangel an vorbildlichen Priestern zunehmend in reguläre Präsentationen von Regularklerikern als Pfarrer umgewandelt, wie der Fall Horn zeigt. Ordensgeistliche lösten Säkularkleriker in zunehmenden Maß nach 1627 als Pfarrer ab, wie das vermehrte Auftreten in den Quellen 1652 belegt. Der vermehrte Einsatz von Regularklerikern führte jedoch beim Weltklerus, der intellektuell meist unterlegen war, zu großer Skepsis, wie Beschwerden über das anmaßende und verächtliche Auftreten einiger Ordenspriester gegenüber ihren weltlichen Mitbrüdern und der Entzug von Benefiziaten zeigen.⁶³⁶ Die auch für die Pfarren kennzeichnende *Pietas Austriaca* wurde dennoch wesentlich durch den Ordensklerus mitgeprägt. Erst die josephinistische Reform bedeutete eine vermehrte Wiederherstellung der Pastorierung durch den Pfarrklerus.⁶³⁷

⁶³³ DAW, PP 82, pag. 596. Auf einer einem Orden inkorporierten Pfarre hatte der Ordinarius die Pastorierung durch einen Ordensangehörigen nach Präsentation seines Oberen zu gestatten, nicht jedoch auf Pfarren, wo der Orden nur das Präsentationsrecht besaß (Vgl. Franzen, Ordensklerus und Pfarrseelsorge, 488 und 512).

⁶³⁴ Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 183.

⁶³⁵ Stögmänn, Konfessionalisierung, 274.

⁶³⁶ Dürr, Images of the Priesthood, 91f.

⁶³⁷ Raab, Gegenreformation, 177.

6.2.6. Existentielle Glaubenskrisen der Geistlichen

In der Sekundärliteratur werden zahlreiche Gründe für das Fehlverhalten von Klerikern der Frühen Neuzeit genannt: Konfessionelle Differenzen, mangelnde Bildung, wirtschaftliche Faktoren, Ablehnen der zölibatären Lebensform, negative Charaktereigenschaften, sozial und wirtschaftlich divergierende Interessen von Pfarrer und Gemeinde und anderes mehr. Ein Punkt der meines Erachtens zu wenig in Erwägung gezogen wird, ist eine existentielle Glaubenskrise der Geistlichen selbst. Wenngleich eine solche quellenmäßig schwer zu fassen ist, können gewisse Anzeichen doch auf Glaubenszweifel der Geistlichen hindeuten. Im Hintergrund stellt die allgemeine Frage nach der Religiosität der Priester selbst. Als was sahen sie sich? Als *homines religiosi* oder nur als Administratoren der Sakramente? Welche Umstände und Motive ließen eine Person des 17. Jahrhunderts den Priesterberuf ergreifen? Diese anachronistisch anmutenden Fragen seien in einer kirchenhistorischen Arbeit dann gestattet, wenn sie ihre Antworten aus den Quellen zu ziehen versuchen.

Arthur Stögmann behandelt in seiner Dissertation den Fall des Pfarrers von Obersulz, Sebastian Knosp, der durch die Passauer Protokolle ergänzt und angereichert werden kann.⁶³⁸ Seit 1613 Pfarrer in Obersulz, erwies sich Knosp in den Anfangsjahren als ein von der Gemeinde geschätzter und vorbildlicher Priester. 1624 kam es zu einem Konflikt zwischen Pfarrer Knosp und dem Schulmeister Holofernes Kriegseder. Hintergrund der Auseinandersetzung dürfte gewesen sein, dass Kriegseder Knosp um seine durch das Priesteramt herausgehobene Stellung beneidete. Die Betonung des Standesunterschiedes durch das Konzil von Trient konnte zu erheblichen sozialen Spannungen im Dorf führen. Kriegseder bemühte sich daher 1626 selbst – obwohl verheiratet – Priester zu werden und wurde durch das Offizialat zu den niederen Weihen zugelassen.⁶³⁹ Die Pfarrgemeinde stand in diesem Konflikt auf Seite des Pfarrers, gegen den niemand eine Klage zu erheben wusste, während Kriegseder argwöhnisch als Außenseiter betrachtet wurde. Innerhalb weniger Jahre änderte sich jedoch die Zufriedenheit der Gemeinde mit ihrem Pfarrer drastisch. Erhob zuvor nur der Ludimagister Kriegseder Klagen gegen Knosp vor dem Offi-

⁶³⁸ Vgl. zum folgenden Fall Stögmann, Konfessionalisierung, 180–183.

⁶³⁹ DAW, PP 81, fol. 118v und 119v.

zialat,⁶⁴⁰ beschwerte sich 1627 nun auch die Gemeinde gegen ihren Pfarrer. Die Anklagepunkte enthalten schwerwiegende Vorwürfe bezüglich persönlicher Lebensführung, besonders aber hinsichtlich der Ablehnung bis hin zur Blasphemie reichenden Verächtlichmachung sakramentaler Handlungen. Ihm wurde zur Last gelegt, die Leute vom Sakramentenempfang und Gebet abzuhalten. Einem stummen Dorfbewohner zog er Paramente an und ließ ihn Gebetshandlungen imitieren, Taufspendungen verweigerte er mit dem Hinweis, dass nur Gott taufen solle. Beten mögen die Kühe, die ein größeres Maul haben, weswegen er vom Gebet beim Glockenläuten abhielt. In Kriegseder sah er den personifizierten Teufel, vor dem er die verwunderten Dorfbewohner warnte. Zudem erscheint er als starker Trinker, der sich täglich in einen Vollrausch versetzte.⁶⁴¹ Darüber hinaus wurden ihm Unzucht mit „Dirnen“ und „ledigen Knechten“ zur Last gelegt. Das Offizialat reagierte bereits vor der offiziellen Klageschrift der Gemeinde und suspendierte Knosp am 23. Dezember 1626 von jeglicher seelsorglicher und priesterlicher Handlung.⁶⁴² Nach der am 22. Jänner 1627 eingebrachten Klageschrift wurde Knosp vom Konsistorium für fünf Tage inhaftiert und als Pfarrer von Obersulz abgesetzt.

Das Herausragende an diesem Fall stellt die offenkundige Ablehnung religiöser Zeremonien und Handlungen bis hin zur Verächtlichmachung derselben dar. Was bewirkte diesen dramatischen Umschwung in Knosp, der zuvor über zehn Jahre als vorbildlicher Pfarrer in Obersulz wirkte? Stögmann nimmt eine immanente Glaubenskrise und „Gotteszweifel“ des Pfarrers an. Während in anderen Fällen oft den Antagonismus zwischen Pfarrer und Gemeinde Konflikte hervorbrachte und zu einer mangelhaften Pastorierung durch den Pfarrer führte – etwa wenn die Stolgebühren oder das Seelgerät nicht ordnungsgemäß entrichtet wurden⁶⁴³ – so ist hier kein derartiger Konflikt zu erkennen. Die Streitigkeiten mit Kriegseder haben wohl auch nicht zu dieser dramatischen Änderung im Verhalten Knosps beigetragen, da die Gemeinde ja den Pfarrer unterstützte. Konfessionelle Hintergründe bei Knosp kann man vollends ausschließen, da er zuvor lange Zeit die Pfarre katholisch versah und konfessionelle Differenzen in den Beschwerden auch keine Rolle

⁶⁴⁰ DAW, PP 81, fol. 81r.

⁶⁴¹ DAW, PP 81, fol. 121v.

⁶⁴² DAW, PP 81, fol. 122v. Das Konsistorium sorgte – wahrscheinlich auch aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage – für Ersatz, und schickte Willibald Creusius (Kreuser) nach Obersulz.

⁶⁴³ Beispiele bei Labouvie, Geistliche Konkubinate, 117.

spielen. Die von Stögmänn angenommenen Krise scheint somit durchaus plausibel. Wodurch sie ausgelöst wurde – Stögmänn vermutet wirtschaftliche Hintergründe – bleibt im Dunkeln. Für die Erforschung des katholischen Klerus bedeutet dies, sich gewahr zu sein, keinen dogmatisch konsolidierten und religiös immerzu überzeugten Klerus anzunehmen, wenn auch die persönliche Religiosität der Priester nur rudimentär zu beleuchten ist. Zu fragen wird sein, inwiefern eine persönliche religiöse Überzeugung überhaupt als Voraussetzung für den priesterlichen Dienst der Frühen Neuzeit angesehen werden muss. Beck betont, dass sowohl die geistliche Obrigkeit als auch die Priester im Dorf selbst ihre Rolle als „Exekutor sakraler Riten, die ihre Wirkung durch das Einhalten fest umrissener Formeln entfalteten“, sahen.⁶⁴⁴ Persönliche Frömmigkeit war dazu nicht vonnöten. Die Attraktivität des Priesterberufes im 17. Jahrhundert – vermehrt in der zweiten Hälfte – bestand nicht zuletzt in der herausgehobenen Stellung des Amtes im Dorf, um die Kriegseder Knosp beneidete und selbst danach trachtete.

7. Die Disziplinierungsfelder

Die Passauer Protokolle bieten eine unglaubliche Fülle an Fällen und Beispielen disziplinierenden Eingreifens durch das Offizialat. Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, war es nötig, die einzelnen Einträge zur Klerikerformung zu systematisieren. In diesem folgenden Punkt ist hauptsächlich die Disziplinierung des Pfarrklerus von Relevanz. Die auch unterkommenden Konflikte mit den Prälaten werden gesondert behandelt.⁶⁴⁵

7.1. Häufigkeit der Einträge

Für einen Vergleich der Eintragungen hinsichtlich der Klerikerformung wurde versucht, acht große Bereiche zu benennen, die alle erwähnten Fälle subsumieren und tabellarisch nach der Anzahl der im jeweiligen Jahr vorkommenden Einträge aufzulisten. Allgemein ergibt sich, dass die Einträge zu 1622 spärlicher ausfallen als in den anderen Jahren. Der Grund dafür ist wohl im bereits erwähnten geringeren Umfang an Protokollblättern dieses

⁶⁴⁴ Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 141.

⁶⁴⁵ Vgl. Punkt 8.3.

Jahres zu suchen. Die meisten Einträge zur Klerikerdisziplinierung weist das Jahr 1618 auf, gefolgt von 1652 und 1580/81

Besonders für das Jahr 1652 verzeichnen die Protokollbücher eine deutliche Zunahme an Fällen insgesamt, nicht nur der Klerikerdisziplinierung, wie die gesteigerte Protokollführung bereits vermuten lässt. Herausragend ist die gehäufte Zahl an Zitationen 1652 sowie die vermehrten Aufforderungen seitens des Offizialats, sich eine ordentliche Verrichtung der Seelsorge angedeihen zu lassen.

Bei den folgenden Disziplinierungsfelder handelt es sich um eigens geschaffene Kategorien der am häufigsten vorkommenden Disziplinarvergehen des Untersuchungszeitraums. Die Aufzählung erfolgt erläutert nach der Häufigkeit des Auftretens.

	Pekuniäre Angele- genheiten	Zitatio- nen	Unpriesterlicher Lebenswandel	Verrich- tung der Seelsorge	Konkubi- nat	Ungehorsam	Residenz- pflicht	Häresie	Eintragungen gesamt
1580/81 (HL Passau 927)	15	14	3	20	8	4	2	1	67
1580/81 (PP 5)	46	10	0	0	0	3	1	0	60
Gesamt 1580/81	61	24	3	20	8	7	3	1	127
1618 (PP 80)	79	43	28	10	10	5	0	0	175
1622 (PP 81)	20	10	8	1	4	1	0	0	44
1652 (PP 82)	35	52	9	17	12	1	5	0	131

Tabelle 2: Häufigkeit der Disziplinierungsfelder nach Einträgen

7.2. Die Disziplinierungsbereiche

7.2.1. Pekuniäre Angelegenheiten

Wie die Statistik der Disziplinierungsbereiche ausweist, nehmen Einträge in pekuniären Angelegenheiten in allen Offizialaten den ersten Rang ein.⁶⁴⁶ Welche disziplinären Vergehen sind in dieser Kategorie inbegriffen? Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Klagen von Privatpersonen gegen Priester aufgrund von Schuldforderungen.⁶⁴⁷ Diese konnten auf Geld oder auf Sachgegenstände lauten. Gläubiger wandten sich an das Offizialat, damit dieses dem beklagten Kleriker die Bezahlung der Schuld auferlege. Die Einträge enden größten Teils mit folgendem Ratschlag des Konsistoriums: *Dem beklagten zue bevelhen, daß er den supplicanten zufriden stelle und ohn clag halte*. Eine Überprüfung der Schuldforderung durch das Konsistorium fand nicht statt. In den meisten Fällen war mit diesem Urteil die Sache auch erledigt. Erhob der beschuldigte Priester Einspruch, so beraumte das Offizialat meist eine Tagsatzung zur Beilegung des Streites an.⁶⁴⁸ Gewisse Priester tauchen als Schuldner zahlreicher Gläubiger immer wieder auf. Als Beispiel sei der Pfarrer von Schwadorf, Frater Johannes Mayr, genannt. Er kam im Jänner 1620 als *spolirter pfarrer bey St. Johan in Ungern*⁶⁴⁹ in die Diözese Passau. Bereits ein Jahr darauf steckte er in großen finanziellen Schwierigkeiten. Von unterschiedlichen Gläubigern wurde er mehrere Male vor dem Konsistorium angeklagt. Da Mayr eine Gegendarstellung einbrachte, setzte das Konsistorium ein mündliches Verhör an, das jedoch nicht stattfand.⁶⁵⁰ Seine Gläubiger drängten auf Verhaftung des Pfarrers, worin das Konsistorium auch einwilligte.⁶⁵¹ Bei einer neuerlichen Zitation sollte er solange in Haft genommen werden, bis er sich mit den Gläubigern verglichen habe. Der Konflikt wurde erst entschärft, als sich der Landuntermarschall Erasmus Gold anerbote, die Schulden zu über-

⁶⁴⁶ Ausgenommen die Zitationen des Jahres 1652, die aber auch einen finanziellen Hintergrund haben konnten.

⁶⁴⁷ PP 5 hat fast ausschließlich Schuldforderungen zum Inhalt: Vgl. Punkt 3.5.4.

⁶⁴⁸ Zum Beispiel DAW, PP 80, fol. 329v; DAW, PP 81, fol. 5r.

⁶⁴⁹ DAW, PP 80, fol. 425v: Heute Mosonszentjanos nahe Győr.

⁶⁵⁰ DAW, PP 81, fol. 5r.

⁶⁵¹ DAW, PP 81, fol. 12v. Trotzdem – oder vielleicht wegen eines zusätzlichen Einkommens halber – verlieh ihm das Offizialat eine zusätzliche Pfarre (DAW, PP 81, fol. 16r).

nehmen.⁶⁵² Mayr ist nicht der einzige hoch verschuldete Priester. Vom Propst von Eisgarn, Jakob Molitor, berichten die Protokolle, dass der *verstorbene probst nichts alß schulden verlassen*.⁶⁵³

Nicht nur Privatpersonen, sondern auch das Offizialat selbst begegnet als Eintreiber von Außenständen bei Priestern. Hierbei konnte es sich um unbezahlte Landsteuern, die *taxa primorum fructuum*⁶⁵⁴ oder die *portio canonica* bei Verlassenschaften handeln. Das Offizialat wurde auch tätig, wenn einzelne Geistliche zur Aufbesserung ihrer Einkünfte versuchten, Pfarrgüter zu veräußern.⁶⁵⁵ Den Dechanten wurde daher aufgetragen, bei ihren untergebenen Priestern die *verkhauffung der pfarrgueter und beneficien* [zu] *verhuetten*.⁶⁵⁶

Die zahlreichen Schuldforderungen, die vor dem Konsistorium abgehandelt wurden, weisen auf eine weitverbreitete Verschuldung des Pfarrklerus hin. Aus den Quellen erschließt sich meist nicht, welche Ursachen dahinter stecken. Einen Grund stellt die teils schlechte wirtschaftliche Situation der Pfarren selbst dar.⁶⁵⁷ Da viele Kleriker, die aufgrund von Schulden in den Protokollen auftauchen, sich auch anderer Vergehen schuldig machten und damit oft mehrfach erfasst sind, kann in vielen Fällen von einem Selbstverschulden der Kleriker ausgegangen werden.⁶⁵⁸ Das Offizialat verstand sich in diesem Zusammenhang als Instanz, die für die gerechte Bezahlung der Schulden, auch mittels Beugehaft, zu sorgen hatte.

7.2.2. Zitationen und deren (Nicht-)Befolgung

Erforderte eine Tagsatzung die persönliche Anwesenheit einer bestimmten Person, wurde durch das Konsistorium eine Zitation erlassen. Diese Aufforderung zum persönlichen Erscheinen wurde in den Protokollen vermerkt, in manchen Fällen zusätzlich auch der Grund für die Zitation. Anscheinend um ein Fernbleiben von Klerikern aus Angst vor

⁶⁵² DAW, PP 81, fol. 17r.

⁶⁵³ DAW, PP 81, 92r.

⁶⁵⁴ Eine Abgabe, die jeder Priester bei der Übernahme einer Pfarre an das Offizialat abzuführen hatte.

⁶⁵⁵ DAW, PP 80, fol. 417v; DAW, PP 81, fol. 39r und 79r.

⁶⁵⁶ DAW, PP 80, fol. 363v.

⁶⁵⁷ Vgl. Punkt 6.1.3.

⁶⁵⁸ Vgl. die in der Arbeit näher behandelten Pfarrer Nicolaus Scyrpaeus und Balthasar Fischbach.

Konsequenzen zu vermeiden, wurde sehr oft die Floskel *ad audienda ea, qua illi(s) ex officio proponenda erunt* verwendet. Die Beklagten sollten erst vor dem Offizialat erfahren, was ihnen zur Last gelegt wurde. Erschien der Zitierte nicht, wurde er erneut vorgeladen.⁶⁵⁹ Unter Khlesl kam es vor, dass Priester offen gegen die Zitation des Offizials spotteten.⁶⁶⁰ Anders als bei Zitationen gegen Laien, etwa bei Matrimonialangelegenheiten, konnte bei Priestern nicht die Herrschaft mittels Kompass-Schreiben um Assistenz angelangt werden.⁶⁶¹ Die mit den Zitationen ausgesprochenen Drohungen fruchteten nur wenig.⁶⁶² Kirchberg beklagt in einem Schreiben an den Kaiser, dass die Kleriker auf Zitationen nicht erscheinen und die von ihm gesandten Visitatoren gar nicht einlassen.⁶⁶³ Daher kam es vor, dass manche Priester unzählige Male zitiert wurden. Der Pfarrer von Raabs, Daniel Lippez, wurde im Zeitraum vom 10. Jänner 1618 bis zum 11. März 1619 zehn Mal wegen Schuldforderungen zitiert, ohne ein einziges Mal vor dem Konsistorium zu erscheinen.⁶⁶⁴ Fünf Mal wurde auf Ansuchen seiner Gläubiger seine Verhaftung bewilligt.⁶⁶⁵ Nach 14 Monaten Anmahnung beauftragte das Konsistorium den Dechanten von Altpölla Lippez gefangen nach Wien bringen zu lassen, falls er wiederum nicht erscheinen sollte.⁶⁶⁶ Ob er tatsächlich vor dem Konsistorium erschien, ist nicht bekannt. Als Pfarrer von Raabs war er aber nicht mehr lange im Amt: Am 10. Jänner 1620 wurde die Pfarre neu vergeben.⁶⁶⁷

Bei beständiger Nichtbeachtung der Zitation in einer wichtigen Angelegenheit war das Konsistorium gezwungen, die niederösterreichische Regierung um Hilfeleistung zu ersuchen. Auf Ansuchen des Konsistoriums bewilligte diese den Profosen, um die Priester in

⁶⁵⁹ Folgezitationen wurden meist mit dem Zusatz *peremptorie* oder *zu allem überfluß* versehen.

⁶⁶⁰ Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 193.

⁶⁶¹ Zum ähnlichen Vorgang der Zitationen in Ehefällen siehe Weissensteiner, Passauer Protokolle 2004, 653.

⁶⁶² Johann Veit Peilwiz, Pfarrer von (Bad) Pirawarth, wurde die Befolgung der Zitation befohlen, da er sonst *durch andere gebührende ernstliche mittel zum gehorsamb würde compellirt werden* (DAW, PP 80, fol. 408v).

⁶⁶³ Stögmänn, Konfessionalisierung, 252.

⁶⁶⁴ DAW, PP 80, fol. 329v, 332v, 337v, 347v, 348r, 357r, 376v, 384v, 385r, 392v, 393r, 394v.

⁶⁶⁵ DAW, PP 80, fol. 337r, 341v, 346r, 370r, 376v.

⁶⁶⁶ DAW, PP 80, fol. 392v und 393r.

⁶⁶⁷ DAW, PP 80, fol. 425v. Es wird jedoch nicht angegeben, warum Lippez nicht mehr Pfarrer in Raabs ist.

den Passauerhof zu bringen.⁶⁶⁸ Das Konsistorium trachtete jedoch danach, dieses äußerste Mittel möglichst zu verhindern.⁶⁶⁹ Konnte der Zitierte nicht ausfindig gemacht werden, erfolgte eine *citatio valialis*, sprich durch Anschlagen an die Kirchentür.⁶⁷⁰ Reagierte der Betroffene auch darauf nicht, wurde das Urteil in Abwesenheit des Betroffenen gefällt.⁶⁷¹

Summa summarum zeigt sich gerade bei den Zitationen die Angewiesenheit des Offizialats auf das *brachium saeculare*, da dem Offizialat außer den Dechanten keine Exekutionsmöglichkeiten zur Verfügung standen, ausgesprochene Zitationen auch durchzusetzen.

7.2.3. Unpriesterlicher Lebenswandel

Die Anklage eines unpriesterlichen Lebenswandels taucht in den Quellen unter dem Stichwort ärgerliches und gottloses Leben auf. Was das Offizialat darunter verstand, ist zusammengefasst in einem Eintrag über den Pfarrer von (Bad) Pirawarth, Johann Veit Peilwiz, aus dem Jahr 1618. Ihm wird zur Last gelegt, dass er ein Leben führe *mit rauffen und schlagen, schiessen, täglichen vol und toll sein, die leuth verwundt und hoch iniuriet, auch ihre viech (salva venia) darnieder schiesse und schlage, wie er dan auch seiner concubin nit verschont*.⁶⁷² Dieser Anklagepunkt subsumierte also im Wesentlichen zwei Vorwürfe: Raufhändel und Trunkenheit. Von 1618 bis 1626 gibt es insgesamt 14 Einträge über Raufereien und von Priestern ausgeteilte Schläge.⁶⁷³ Darunter fällt auch eine Schlägerei mit einem Schwerverletzten⁶⁷⁴ und zwei mit Todesfolgen⁶⁷⁵. 1580/81 und 1652 finden sich keine diesbezüglichen Einträge.

In puncto Trunkenheit scheinen im Zeitraum 1618 bis 1626 vier⁶⁷⁶, 1652 drei Fälle⁶⁷⁷ und 1580/81 kein Fall auf. Die Anzahl zeigt, dass Trunksucht ein nicht allzu großes Problem

⁶⁶⁸ DAW, PP 80, fol. 342v und 343r.

⁶⁶⁹ DAW, PP 80, fol. 404v; DAW, PP 81, fol. 30r.

⁶⁷⁰ DAW, PP 80, fol. 334. In diesem Fall gegen den flüchtigen Pfarrer von Bisamberg, Andreas Schlarith.

⁶⁷¹ Dieses Urteil hieß dann *in contumaciam*, in Widerspenstigkeit des Nicht-Erschienenen.

⁶⁷² DAW, PP 80, fol. 373r.

⁶⁷³ DAW, PP 80, fol. 340v, 357r, 364v, 368r/v, 373r, 376r, 376v, 377r, 386v, 393r/v, 395r/v, 404r, 414r, 428b und 429r; DAW, PP 81, fol. 120v.

⁶⁷⁴ DAW, PP 81, fol. 120v. Zu diesem Fall siehe auch Punkt 7.4.

⁶⁷⁵ Diese beiden Fälle werden in Punkt 7.2.9 näher expliziert.

⁶⁷⁶ DAW, PP 80, fol. 373r und 414r; DAW, PP 81, fol. 121r und 121v.

darstellte.⁶⁷⁸ Jedoch darf eine hohe Dunkelziffer vermutet werden, da ja nur diejenigen Fälle vor das Offizialat gelangten, die extreme Auswüchse darstellten. Der Pfarrer von Obersulz betrank sich *ad insaniam ferme quotidie*⁶⁷⁹, ein anderer Priester ist sonntags Morgen stets zu betrunken, um die Messe zu zelebrieren⁶⁸⁰. Der Gefahr der Trunksucht bei Priestern war sich auch Bischof Leopold von Passau bewusst: Im Bestellungsdekret des Offizials Grossthuman 1601 wurde der Offizial angehalten, darauf zu achten, dass aus den Dekanatskonferenzen, die zur Reformation des Klerus einzuberufen sind, *nit eine deformation und sauferei* gemacht werde.⁶⁸¹

Das Ahnden der Delikte Rauferei und Trunksucht muss im Zusammenhang mit dem Bemühen des Offizialats gesehen werden, den Gemeinden einen exemplarischen Priester zu geben.⁶⁸²

7.2.4. Das Konkubinat

Das Konzil von Trient bekräftigte gegen den Einwand der Reformation die Höherbewertung des ehelosen Standes gegenüber der Ehe und schrieb die Einhaltung des Zölibats, entgegen der spätmittelalterlichen Praxis der Duldung des Konkubinats durch Zahlungen von Straftaxen, verbindlich vor.⁶⁸³ Zölibat und Keuschheit wurden zum „erstrebenswerten Ideal menschlicher Selbstverwirklichung“⁶⁸⁴ stilisiert. Die Umsetzung dieser Vorgabe sollte sich über hundert Jahre hinziehen. 1566 mahnte Pius V. die Bischöfe des Salzburger Sprengels in einem Breve, Priesterehe bzw. Konkubinat zu bekämpfen. Für die Passauer Diözese wurden die Beschlüsse des Konzils in der Passauer Synode von 1576 umgesetzt und ein Verbot der Priesterehe bzw. des Konkubinats ausgesprochen. Die Verbote zeigten allerdings im 16. Jahrhundert keine große Wirkung. Im September 1605

⁶⁷⁷ DAW, PP 82, pag. 509, 564 und 567.

⁶⁷⁸ Zum gleichen Ergebnis gelangt Becker, Konfessionalisierung in Kurköln, 145.

⁶⁷⁹ DAW, PP 81, fol. 121v.

⁶⁸⁰ DAW, PP 82, pag. 567.

⁶⁸¹ Zitiert nach Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 533. Ermahnungen, die Dekanatsversammlungen nicht in Trinkgelage entarten zu lassen, finden sich auch in anderen Diözesen: Becker, Konfessionalisierung in Kurköln, 143).

⁶⁸² Vgl. dazu Punkt 7.6.4 dieser Arbeit.

⁶⁸³ Sessio 24, canones 9 und 10, de sacramento matrimonii.

⁶⁸⁴ Schilling, Das konfessionelle Europa, 52.

richtete Bischof Leopold erneut in einem Generalmandat die Aufforderung an die Dechanten, für die Abschaffung der Konkubinen zu sorgen. Ein halbes Jahr später wurde dem Offizial erneut die Bestrafung aller „Konkubinarier“ aufgetragen, Listen mit Widerspenstigen sollten nach Passau geschickt werden.⁶⁸⁵

Damit wurde untersagt, was sich gewohnheitsrechtlich etabliert hatte. Im 16. Jahrhundert wurde Priestern entweder direkt durch bischöfliche Lizenz oder mit Erlaubnis der Dechanten (*cum permissione decani*) gestattet, eine Ehe einzugehen.⁶⁸⁶ Auch das Offizialat erteilte diesbezügliche Lizenzen: Dem Pfarrer von Asparn wurde 1573 vom Konsistorium die Erlaubnis erteilt, sich nach dem Tod seiner ersten Frau erneut zu verhehelichen.⁶⁸⁷ Vielfach waren die Priester bereits vor der Weihe verheiratet: Als 1580 der Propst und Dechant von Zwettl, Johannes Zenonianus, vor das Konsistorium zitiert wurde, gestand er, dass er bereits als Subdiakon eine Ehe eingegangen war und sie nach seiner Priesterweihe fortgeführt hatte.⁶⁸⁸ Die Priesterehe war ein weit verbreitetes Phänomen, das auch die kirchlichen Oberen erfasste. Der direkte Vorgänger Khlesls, Thomas Raidel, lebte selbst in einer eheähnlichen Gemeinschaft, genauso wie sein Vizeoffizial und Pfarrer von Hainburg, Wolfgang Molitor. Dechanten als „Konkubinarier“ begegnen weit bis in das 17. Jahrhundert hinein. 1609 erschienen etliche Dechanten sogar vor dem Konsistorium und bekannten sich zu ihren Konkubinen.⁶⁸⁹ 1619 war die „Konkubine“ des Dechanten von Melk abermals schwanger.⁶⁹⁰ Es ist daher nicht verwunderlich, dass Denunziationen in punkto Konkubinat nur sehr selten zu finden sind.

In Visitationsprotokollen des 16. Jahrhunderts wird bereits zwischen den verschiedenen Formen des Zusammenlebens unterschieden. Es sind dabei drei Formen ausgewiesen: 1) das eheähnliche Verhältnis zwischen Pfarrer und Haushälterin ohne jegliche gegensei-

⁶⁸⁵ Vgl. Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 253.

⁶⁸⁶ Vgl. Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 44 und Kerschbaumer, *Kardinal Klesl*, 17. Etliche Beispiele bei Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 251f.

⁶⁸⁷ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation I*, 276: Nach Wiedemann hatte sich diese Praxis seit 1563 herausgebildet. Die Ehen wurden als rechtmässig angesehen und auch bei Verlassenschaften berücksichtigt. Lediglich Mönchen wurde diese Lizenz nie erteilt.

⁶⁸⁸ BayHStA, HL Passau 927, fol. 21r/v. Der spätere Pfarrer von Herrnleis drohte seiner Frau Prügel an, wenn sie nicht zu seiner Priesterweihe zustimme (*Hammer-Purgstall, Khlesl I*, 55).

⁶⁸⁹ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation I*, 45.

⁶⁹⁰ DAW, PP 80, fol. 392r.

tige Bindung, 2) das Konkubinat und 3) die öffentlich geführte Ehe.⁶⁹¹ Franzen definierte Konkubinat als „das dauernde, mit ehelicher Treue und Hingabe durchgeführte Zusammenleben eines Priesters mit einer Frau“.⁶⁹² Eine Priesterehe ist dann gegeben, wenn die Verbindung durch ein gegenseitiges Gelöbnis besiegelt wurde. Dies konnte entweder geheim, in Form einer Klandestinehe, oder öffentlich durch die in der Mitte des 16. Jahrhunderts betriebene Praxis der Vermählung durch einen anderen Priester erfolgen. Bischof Urban erließ daher 1579 ein striktes Verbot an Pfarrer, Priester zu trauen. Danach wichen viele auf evangelische Prädikanten aus oder legalisierten ihre Ehe dadurch, indem sie sich offen zur evangelischen Bewegung bekannten.⁶⁹³ Noch unter Kirchberg wurden Taufen von Priesterkindern durch andere Pfarrer oder Prädikanten durchgeführt: 1624 taufte der Pfarrer von Windischsteig das Kind des Vikars von Vitis und nachdem es kurz darauf verstarb, wurde es vom Pfarrer von Waidhofen begraben.⁶⁹⁴ Das Kind des Vikars von Roseldorf wurde 1625 von einem Prädikanten getauft.⁶⁹⁵

Die Sicht der Obrigkeit und der betroffenen Priester, ob es sich um eine gültige Ehe handelte, ging weit auseinander: Selbst verheiratete Priester sahen sich als gut katholisch und ihre Ehe als rechtmäßig geschlossen an.⁶⁹⁶ Wie die Visitationsberichte für den niederösterreichischen Raum ausweisen, sahen sich die meisten Priester als *uxorati*,⁶⁹⁷ während dieser Ausdruck in den Passauer Protokollen nicht vorkommt. Das Offizialat verwendete fast ausschließlich den Begriff des Konkubinats bzw. der „Konkubine“. 1652 begegnet ver-

⁶⁹¹ Hengst, Kirche und Konfessionsbewußtsein im Klerus, 593. Vgl. auch Stögmänn, Konfessionalisierung, 32.

⁶⁹² Franzen, Zölibat und Priesterehe, 93. Feldbauer unterteilt das Konkubinat noch einmal in „klassisches Konkubinat“ und „lavierendes Konkubinat“: Unter „klassischem Konkubinat“ versteht er „eine Quasi-Ehe zwischen dem Pfarrer und einer Frau, die ihm das Haus führte, die er meist als mehr oder weniger legitime Ehefrau sah, mit der er oft Kinder hatte; eine Beziehung also, die auf längerfristige Bindung angelegt war.“ Das „lavierende Konkubinat“ hingegen, welches das „klassische Konkubinat“ nach 1630 ablöste, sieht er als ein Wechselspiel zwischen Zusammenleben und erzwungener Trennung (Feldbauer, Der Priester als Vorbild und Spiegel, 258 und 260).

⁶⁹³ Ein Beispiel bei Stögmänn, Konfessionalisierung, 44.

⁶⁹⁴ DAW, PP 81, fol. 67r.

⁶⁹⁵ DAW, PP 81, fol. 97r.

⁶⁹⁶ Vgl. Hengst, Kirche und Konfessionsbewußtsein im Klerus, 596. In Visitationsprotokollen findet sich oftmals der Eintrag *catholicus sed concubinarius*: Stögmänn, Konfessionalisierung, 171 und Eichmayr (Hg.), Visitationsbericht, 196–200.

⁶⁹⁷ Eichmayr (Hg.), Visitationsbericht, 196.

mehrt auch der Ausdruck *coqua* (Köchin) im Zusammenhang mit eheähnlichen Verbindungen.

Prozentuelle Angaben über Konkubinat und Priesterehe stehen für das Land unter der Enns nicht zur Verfügung, man darf jedoch von einem sehr hohen Prozentsatz, bis über die Amtszeit Kirchbergs hinaus, ausgehen. Die Prälaten ob der Enns erachteten die von der Passauer Synode geforderte Abschaffung der Konkubinen ob der großen Zahl der Priesterehen für völlig unrealistisch. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, dass laut Visitationsbericht des Dekanates Zwettl des Jahres 1611 nahezu alle Geistlichen „Konkubinarier“ waren.⁶⁹⁸ Die Klöstervisitation von 1561 mit Beteiligung des Offizials Hillinger zeichnete ein verheerendes Bild: Selbst Ordenspriester feierten mit allem Pomp Hochzeit und die Pfarrhöfe seien Bordellen ähnlich.⁶⁹⁹ Hinsichtlich der Akzeptanz von Priesterehen bzw. Konkubinat herrschen in der Forschung unterschiedliche Meinungen: Labouvie sieht bis weit ins 17. Jahrhundert hinein das Konkubinat von Dorf und kirchlicher Obrigkeit geduldet, da zwischen dem Privatmann und dem Priester unterschieden wurde. Anzeigen wegen Konkubinats erfolgten nicht aufgrund moralischer Bedenken, sondern wegen der Entfremdung von Stiftungen oder hohen Stolgebühren zwecks Unterhalts der Priesterfamilie. Erst als die Geistlichen die Einhaltung sittlicher Gebote einzumahnen begannen, wurden auch sie selbst auf diese Normen verpflichtet.⁷⁰⁰ Franzen vertritt die Ansicht, dass die Pfarrgemeinden die ehelichen Verhältnisse der Geistlichen lediglich duldete, sie jedoch keineswegs begünstigte oder gar wünschte. Konkubinate seien von der Gemeinde eher geduldet worden als öffentlich zur Schau getragene Ehen.⁷⁰¹

Ein wesentlicher Grund für die Zählebigkeit des Phänomens Konkubinat liegt in der Ökonomie des Pfarrhauses. Gegen das Verbot des Konkubinats durch die Passauer Synode erhob sich in den Dekanatsversammlungen heftiger Widerstand, da sich die Priester außer Stande sahen, ihre landwirtschaftlichen Betriebe ohne Hausmatronen aufrecht zu erhalten. Sie pochten auf das „alte Herkommen“, nachdem es ihnen seit jeher gestattet sei,

⁶⁹⁸ Stögmänn, Konfessionalisierung, 39; Eichmayr (Hg.), Visitationsbericht, 196.

⁶⁹⁹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 29.

⁷⁰⁰ Labouvie, Geistliche Konkubinate, 119.

⁷⁰¹ Franzen, Zölibat und Priesterehe, 95.

Frauen für die Hauswirtschaft zu halten.⁷⁰² 1652 rechtfertigte sich ein Pfarrer auf den Vorwurf, warum er seine weggeschaffte Köchin wiederum zu sich ins Pfarrhaus genommen habe, damit, dass ansonsten niemand die Kirchenwäsche erledigen würde.⁷⁰³ Ins Treffen wurde darüber hinaus geführt, dass evangelische Pfarrer über den Zölibat schimpften, so dass sie zur Erhaltung ihres Ansehens als katholische Geistliche gezwungen seien zu heiraten. Manche Gemeinden würden regelrecht die Priesterehe fordern. Tatsächlich sind auf bestimmten Pfarren fast immer „Konkubinarier“ anzutreffen.⁷⁰⁴

Das Konkubinat nimmt in den Passauer Protokollen zwar breiten Raum ein, jedoch nicht in einem Ausmaß wie in vergleichbaren Quellen. In den Protokollen des Münsterer Geistlichen Rates (1601–1612) hatten sich 90 Prozent aller vor den Rat zitierten Kleriker wegen Konkubinats zu verantworten, in den Freisinger Protokollen standen in 40 Prozent aller Fälle die Priester wegen Sexualdelikte vor dem Geistlichen Rat.⁷⁰⁵ In den Passauer Protokollen rangieren Konkubinatsfälle lediglich an fünfter Stelle aller Eintragungen zur Klerikerdisziplinierung. Es scheint eher unwahrscheinlich, dass es in Münster und Freising mehr derartige Fälle gegeben hat als unter der Enns. Daher legt sich der Verdacht nahe, dass besonders unter Kirchberg nicht offensiv gegen das Konkubinat zu Felde gezogen wurde. Oft wurde ein Kleriker wegen eines anderen Deliktes gerügt und nebenbei ist auch von seinem Konkubinat zu erfahren. Khlesl wird allgemein als der große Vorkämpfer gegen Priesterehe und Konkubinat gesehen. Im Licht der Passauer Protokolle bestätigt sich dieser Befund nicht. In den Protokollen von 1580/81 sind lediglich acht Eintragungen in diesem Bereich, wobei man gerade für diese Zeit eine hohe Zahl an „Konkubinariern“ annehmen kann. Obwohl Khlesl der Devise anhing – „beweibt ist gleich lutherisch“⁷⁰⁶ – konnte er effektiv dennoch keine wesentliche Änderung der Situation herbeiführen und war gezwungen, den Status quo zu akzeptieren. Dies belegen etli-

⁷⁰² Stögmänn, Konfessionalisierung, 39f; Labouvie, Geistliche Konkubinate, 107f.

⁷⁰³ DAW, PP 82, pag. 567.

⁷⁰⁴ So zum Beispiel in Vitis. Nach Aufdeckung der „skandalösen“ Lebensweise des Pfarrers wurde vom Offizialat der dortige Vikar dem Hof als Pfarrer vorgeschlagen, der sich ebenfalls als „Konkubinarier“ entpuppte (DAW, PP 81, fol. 61r, 67r, 110r, 118r).

⁷⁰⁵ Franzen, Zölibat und Priesterehe, 96; Feldbauer, Der Priester als Vorbild und Spiegel, 258.

⁷⁰⁶ Beispielsweise setzte Khlesl den Pfarrer von Ladendorf – obwohl „Konkubinarier“ – nach Gelöbniß, davon abzustehen und bei den Jesuiten zu beichten, wieder ein (Hammer-Purgstall, Khlesl I, Beilage 57f).

che Beispiele zur Zeit Khlesls, wo offenkundige „Konkubinarier“ dennoch wieder als Pfarrer eingesetzt wurden. Im Unterschied zu seinen Vorgängern scheute er sich jedoch nicht, die Zurückdrängung des Konkubinats zumindest anzugehen. Die Weiterverwendung von „Konkubinariern“ ist auch unter Kirchberg noch üblich.⁷⁰⁷ Erst unter Geiger ist ein viel rigideres Vorgehen gegen das Konkubinat zu bemerken. 1652 werden nahezu alle konkubinatsverdächtigen Pfarrer entweder in Haft genommen oder überhaupt von der Pfarre abgesetzt.⁷⁰⁸

Auffallend an der Bestrafung des Konkubinats durch das Offizialat zur Zeit Kirchbergs ist, dass die Strafen sehr unterschiedlich ausfallen konnten. Sie reichten von einer einfachen Rüge und der Aufforderung der Wegschaffung der „Konkubine“, Auferlegen einer Geldstrafe, Androhung und Umsetzung einer Haftstrafe bis zur Entfernung aus der Diözese. Das Offizialat tarierte die Strafe unter Abwägung anderer Faktoren: Erwies sich der „Konkubinarier“ bereit, seine „Konkubine abzuschaffen“ oder erwies er sich ansonsten als guter Priester, fiel die Strafe relativ gering aus. Khlesl und das Konsistorium anerkannten den *pium animum circa negocium abducandi concubinam* des Vizeoffizials Wolfgang Molitor und hielten ihn straffrei.⁷⁰⁹ Beim Dechanten von Melk wirkte sich sein Eifer für die katholische Religion strafmildernd aus.⁷¹⁰ Bisweilen erwirkten Fürsprecher mildere Strafen: Dem Pfarrer von Böhmisch-Krut (heute Groß-Krut), der eine Tür vom Schlafzimmer des Pfarrhaus in das nebenan liegende Haus seiner „Konkubine“ hatte ausbrechen lassen, wurde die Strafe auf Fürsprache des niederösterreichischen Regimentsvizekanzlers Doktor Scholz auf die Hälfte gesenkt.⁷¹¹ Das Konkubinat wurde offenbar selbst in Regierungskreisen gutgeheißen. Weniger Nachsehen hatte das Offizialat bei einem „beharrlichen Konkubinarier“. Der Regularkleriker Georg Widman wurde als *notorius concubinarius* und wegen Ehebruch der gesamten Diözese verwiesen.⁷¹² Ebenso wurde der Dechant von Tulln beauftragt, Caspar Weißhaubt als *publicum concubinarium*

⁷⁰⁷ DAW, PP 81, fol. 72r, 79v und 80r.

⁷⁰⁸ DAW, PP 82, pag. 434f, 458 als Beispiele.

⁷⁰⁹ BayHStA, HL Passau 927, fol. 18v.

⁷¹⁰ DAW, PP 80, fol. 401v.

⁷¹¹ DAW, PP 80, fol. 414r, 417v.

⁷¹² DAW, PP 80, fol. 354r.

et incorrigibilem sacerdotem aus dem Pfarrhof in Langenlebern zu schaffen.⁷¹³ Das Offizialat schritt demnach dann energisch ein, wenn Priester ihr eheähnliches Verhältnis offen zur Schau stellten. Der Vikar von Vitis, Ludwig Spreizer, lebte und zeigte sich bei zahlreichen Anlässen offen mit seiner „Konkubine“, der Pfarrer von Leitzersdorf, Stephan Seurbeck, fuhr gleich mit mehreren Frauen zum Ärger des Richters öffentlich in einer Kutsche umher.⁷¹⁴ Spreizer wurde Jahre später abgesetzt, Seurbeck in die Pfarre Tulbing versetzt.⁷¹⁵ Es hat den Anschein, als ob das Offizialat heimlich geführte Konkubinate durchaus zu dulden bereit war, falls keine diesbezüglichen Klagen vorgebracht wurden. Öffentliche Konkubinate oder gar Eheschließungen wurden nicht akzeptiert. Als der Kaplan von Tulln durch das Offizialat 1624 überführt wurde, eine Ehefrau (*coniugata*) zu haben, verwies man ihn der Diözese.⁷¹⁶

Auf den Vorwurf des Konkubinats reagierte das Offizialat immer. Das war auch den Pfarrgemeinden bewusst, weshalb gerade der schwer zu entkräftende Vorwurf des Konkubinats als Mittel verwendet wurde, unbeliebte Priester anzuschwärzen.⁷¹⁷ In mehreren Fällen wurden von den Priestern die ihnen zur Last gelegte Vaterschaft bestritten. 1619 bezichtigte die Magd Anna Würgerin den Pfarrer von Sieghartskirchen, Johann Leitner, der Vater ihres Kindes zu sein und verlangte Alimente. Der Pfarrer bestritt vehement, der Kindsvater zu sein. Das Konsistorium verlangte von Leitner die Leistung eines Juraments und die Namhaftmachung des vermeintlichen Kindsvaters. Leitner wollte als Beweis seiner Unschuld Zeugen vor das Offizialat stellen, die jedoch nicht zu Gunsten des Pfarrers aussagen wollten.⁷¹⁸ Der Fall findet keine weitere Fortsetzung in den Protokollen, aber es hat den Anschein, als ob es sich hier um ein Komplott gegen den Pfarrer handelte und die Magd Geld für ihr Kind herausschlagen wollte.

⁷¹³ DAW, PP 81, fol. 55v.

⁷¹⁴ DAW, PP 81, fol. 67r; DAW, PP 80, fol. 310r/v.

⁷¹⁵ DAW, PP 81, fol. 118r; DAW, PP 80, fol. 418r.

⁷¹⁶ DAW, PP 81, fol. 91r. Dieser Ausdruck wird sonst nicht verwendet. Auch im Erzstift Münster wurden alle *uxorati* ausgewiesen. Franzen weist auf die unterschiedliche Begrifflichkeit hin: Während *famula* die „Konkubine“ bezeichnete, war *uxor* eindeutig die Ehefrau des Priesters (Franzen, Zölibat und Priesterhe, 95).

⁷¹⁷ Vgl. eine Fallstudie bei Stögmann, Konfessionalisierung, 233–236.

⁷¹⁸ DAW, PP 80, fol. 408v, 413r, 414v, 416v, 432r.

Stögmann sieht in der Durchsetzung des Zölibats – entgegen der landesfürstlichen Intention – eine Vergrößerung des bischöflichen Machtanspruchs über die Kleriker. Die Normen wurden durch den Bischof festgeschrieben und auch kontrolliert.⁷¹⁹ Dem ist insofern zuzustimmen, als es den Offizialen beginnend mit Khlesl tatsächlich gelungen war, in einem langwierigen Prozess das Konkubinat zurückzudrängen. Die Einhaltung des Zölibats stellte im 16. Jahrhundert ein genuin kirchliches Anliegen dar und in dessen Durchsetzung ist ein Sieg der katholischen Klerikerreformung erkennbar.

7.2.5. Die Verrichtung der Seelsorge

Dem Offizial in Wien oblag als Generalvikar *in spiritualibus* die Aufsicht über die pflichtgetreue Verrichtung der Seelsorge. Die Großpfarren der Frühen Neuzeit mit ihren zahlreichen Filialen erschwerten aber eine den gesteigerten Bedürfnissen der Pfarrangehörigen entsprechende Seelsorge. 1652 beklagten sich die Einwohner von Deutsch Altenburg über den Pfarrer von Hainburg, dass er keinen eigenen Kaplan bei ihnen anstelle. Während sie in der Kirche von Hainburg waren, sind in ihre Häuser in Deutsch Altenburg abgebrannt.⁷²⁰ Ein häufig wiederkehrender Eintrag ist daher die Anweisung des Konsistoriums an Priester, genügend Kapläne und Vikare in großen Landpfarren anzustellen.⁷²¹

Die eingebrachten Vorwürfe die Seelsorgepraxis betreffend sind sehr mannigfaltig. Ein häufig wiederkehrender Punkt ist die Verabsäumung von Gottesdiensten und die mangelnde Administration von Sakramenten.⁷²² Dies konnte unterschiedliche Ursachen haben. Der Pfarrer von Ybbs gab 1580 an, durch seine Pfarrkinder an der Zelebration einer katholischen Messe gehindert worden zu sein.⁷²³ Dies blieb jedoch ein Einzelfall. Wesentlich häufiger wurde als Ursache Krankheit angegeben. In den meisten Fällen geschah die mangelnde Verrichtung des Gottesdienstes jedoch aus Nachlässigkeit der Geistlichen selbst.⁷²⁴ Der Pfarrer von Waldkirchen gab an, dass er nur einer Person die Letzte Ölung

⁷¹⁹ Stögmann, Konfessionalisierung, 33.

⁷²⁰ DAW, PP 82, pag. 558.

⁷²¹ DAW, PP 80, fol. 417v; DAW, PP 81, fol. 54v, 55r, 63r, 98r; DAW, PP 82, pag. 558 und 565.

⁷²² Eine ausreichende Pastorierung wurde durch die Parochianen zunehmend eingefordert: Vgl. auch Tropper, Zu grosser ergernus mainer pfarrmenge, 331.

⁷²³ BayHStA, HL Passau 927, fol. 8v.

⁷²⁴ DAW, PP 80, fol. 368r/v; DAW, PP 81, fol. 54v.

gespendet habe, *weillen solche nie begerth worden*.⁷²⁵ Getadelt wurde weiters die Vernachlässigung der Kinderlehre⁷²⁶ und überhöhte Stolgebühren.⁷²⁷ Auffallend ist, dass sich keine Aufforderung zu einer besseren oder häufigeren Predigt zu finden ist, stellte die Predigt doch ein wichtiges Mittel der Katholisierung dar.⁷²⁸ Offenbar wurde dieser Punkt unter der allgemeinen Aufforderung einer eifrigeren Verrichtung des Gottesdienstes subsumiert. In einem Fall wurde einem Regularkleriker die *licentia regendi curam animarum*, um die beim Offizialat angesucht werden musste, entzogen, da er nicht für die Seelsorge geeignet sei.⁷²⁹ Hinderlich für die Verrichtung des Gottesdienstes war die mangelhafte Ausstattung der Pfarrkirchen an liturgischen Utensilien. 1624 bat Kirchberg den Passauer Bischof, zweihundert römische Missale nach Wien zu schicken, da *auf dem landt bey der priesterschaft ein grosser mangel erscheine*.⁷³⁰

Die Einschärfung der Verrichtung der Seelsorge veränderte sich hinsichtlich des Inhalts und der Begleitumstände unter den drei Offizialen. Die hohe Zahl der Einträge seelsorglicher Ermahnungen unter Khlesl verweist auf seine starke Fokussierung auf diesen Bereich. Khlesl beharrte auf Beachtung der katholischen Riten und Gebräuche sowie der Verwendung der Salzburger bzw. Passauer Agende beim Gottesdienst.⁷³¹ Hier ist sehr stark der konfessionelle Gegensatz zu spüren. Im Offizialat Kirchbergs ist diese Tendenz nicht mehr spürbar. In den Protokollen begegnen lediglich die Ermahnungen, den Gottesdienst fleißiger als bisher zu verrichten, von 1618 bis 1626 findet sich diese Aufforderung

⁷²⁵ DAW, PP 82, pag. 564.

⁷²⁶ DAW, PP 82, pag. 564.

⁷²⁷ DAW, PP 80, fol. 400r; DAW, PP 81, fol. 27v; DAW, PP 82, pag. 509f. Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 247, 250f. Dem Konsistorium war die Unmöglichkeit einer einheitlichen Stolornung, die erst 1689 Wirklichkeit wurde, bewusst und riet dem Passauer Bischof, die derzeitige Situation zu belassen. Das Konsistorium wolle dafür Sorge tragen, dass niemand über Gebühr mit der Stol belastet werde (DAW, PP 80, fol. 394r). Die diesbezüglichen Bemühungen des Offizialats mündeten in zahlreichen Übereinkünften der Priester mit der weltlichen Obrigkeit nach 1630 (Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 230). Zur Praxis der Stolgebühren im Offizialat unter der Enns vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 236–241.

⁷²⁸ Vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 248.

⁷²⁹ DAW, PP 82, pag. 579.

⁷³⁰ DAW, PP 81, fol. 74v. Vgl. auch die Klage des Reichshofrates Eder über die mangelhafte Ausstattung in den Landpfarren in Punkt 6.2.

⁷³¹ BayHStA, HL Passau 927, fol. 1v, 2r, 3r, 4r, 4v, 5r, 8v. Unter Kirchberg wurde nicht mehr die Passauer Agende, sondern das römische Missale zur Verwendung anbefohlen.

zwölf Mal.⁷³² Wenngleich bei Kirchberg auch Bemühungen um eine gediegene Verrichtung der Seelsorge erkennbar sind, so gab er dennoch der Erhaltung der bischöflichen und somit der konsistorialen Jurisdiktion den Vorzug vor der Ausübung der Seelsorge. Bei nicht vorhandener Präsentation oder nicht erfolgter Prüfung durch das Offizialat untersagte Kirchberg die Ausübung des priesterlichen Dienstes, wobei eine konsequente Durchführung dieses Befehls zahlreiche vakante Pfarren bedingen musste.⁷³³ Zwar achtet auch Geiger auf die Erhaltung der Jurisdiktion, dennoch ist 1652 das Anliegen erkennbar, in jedem Fall für die Verrichtung der Seelsorge zu achten. Sieben Mal drängt der Offizial darauf, dass *an der seelsorg nichts verabsaumbt werden möchte*.⁷³⁴ Dem Offizialat schien bewusst geworden zu sein, dass es für eine Verwurzelung des oft noch jungen katholischen Glaubenslebens einer kontinuierlichen Pastorierung bedurfte.

7.2.6. Ungehorsam gegenüber dem Offizial

Handelte es sich bei Nichterscheinen auf eine Zitation um eine eher indirekte Form des Ungehorsams gegen das Offizialat, so manifestieren sich in den Protokollen auch offene Akte des Ungehorsams. Manche Kleriker meinten aufgrund ihrer gehobenen Stellung dem Offizialat keine Folge leisten zu müssen. Ein herausragendes Beispiel hierfür ist der Hofkaplan Jakob Theodor de Friese. Alleine durch die Form seines Einbringens zeigte er dem Offizial, dass er sich durch seine Hofstellung in einer höheren Position befinde als der Offizial.⁷³⁵ Das Offizialat regierte generell sehr empfindlich, wenn die gestellten Ansuchen nicht korrekt oder in einer despektierlichen Form gestellt wurden. Der Pfarrer von Oberleis wurde angemahnt, *dergleichen ungebürende anzüg in seinem anbringen bey straff zu vermeiden*.⁷³⁶ Besonders die Prälaten sahen sich durch ihre Exemption nicht der

⁷³² DAW, PP 80, fol. 354r/v, 358v, 359r, 362r/v, 368r/v, 391v, 392r, 407v, 417v, 419r/v, 436v; DAW, PP 81, fol. 63r, 80r, 99r.

⁷³³ DAW, PP 81, fol. 40r: Kirchberg untersagt in diesem Eintrag allen nichtpräsentierten Priestern die Ausübung der Seelsorge.

⁷³⁴ DAW, PP 82, pag. 426, 433f, 484, 563, 565, 567, 571.

⁷³⁵ Er schrieb einen spottenden Brief an das Konsistorium, worin er mit drei Zeilen samt all seinen Titeln unterschrieb, während der Brief nur zwei Zeilen lang war (DAW, PP 82, pag. 568). Zu de Friese siehe auch Punkt 4.6.1.

⁷³⁶ DAW, PP 81, fol. 54v.

Jurisdiktion des Offizials unterworfen.⁷³⁷ Daher missachteten auch einzelne Regularkleriker die Anweisungen des Offizialats.⁷³⁸ Ein Konventuale von St. Pölten, Herr Michael, widersetzte sich den Anweisungen des Offizialats bei einer Verlassenschaftshandlung in Retz und beschimpfte dabei den Ordinarius und sein Konsistorium in Wien. Daraufhin wurde dem Propst von St. Pölten aufgetragen, ihn abzustrafen und darüber zu berichten.⁷³⁹ Nur in einem Fall wurde der Offizial auch direkt angegriffen: Der Pfarrer von Traismauer, *der sonst wol öffters dem Venerabile Consistorium sich widerwertig erzaigt habe*, kam betrunken in den Offizialatshof und fing *maximo cum scandalo tam haereticorum tam quam aliorum* ein Streitgespräch mit dem Offizial an. Dafür leistete er später durch seinen Advokaten Abbitte, wurde aber mit einer Geldsumme gestraft und ermahnt, seiner Obrigkeit in Hinkunft mehr Respekt entgegenzubringen. Ansonsten sei der Offizial gezwungen, *andere ernstlichere einsehen* gegen ihn vorzunehmen.⁷⁴⁰ Dieser Ausdruck begegnet öfters in den Protokollen, wobei jedoch nicht klar wird, was der Offizial unter diesen „ernstlicheren“ Mitteln meinte, da es meist bei deren Androhung blieb.

Wie im Bereich der Zitationen ergibt sich folgendes Bild: Das Konsistorium war bemüht, seine Autorität bei den untergebenen Klerikern durchzusetzen und zu erhalten. Es fehlte aber an konkreten Möglichkeiten der Durchsetzung. Gingen die Kleriker nicht zu weit, konnten sie sich in einem gewissen Rahmen Freiheiten herausnehmen. Wurde die Grenze überschritten, griff das Offizialat ein, war dabei aber auf die Hilfe der weltlichen Macht angewiesen.

7.2.7. Die Residenzpflicht

Die große Anzahl an Vikaren, die in den Passauer Protokollen vorkommen, belegen, dass sich die Residenzpflicht des Pfarrers bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts immer noch nicht durchgesetzt hatte.⁷⁴¹ Ein Hindernis für die Durchsetzung der Residenzpflicht war, dass die Vergabe von ertragreichen Pfründen an nicht Ortsansässige und Ämterkumulierung

⁷³⁷ Zum Konflikt mit den Prälaten vgl. Punkt 8.3 dieser Arbeit.

⁷³⁸ Vgl. hierzu Punkt 6.2.5.

⁷³⁹ DAW, PP 80, 405r.

⁷⁴⁰ DAW, PP 80, fol. 342v und 343r.

⁷⁴¹ Zu den unterschiedlichen Formen des Vikariats siehe Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/1, 67. Das Pfarrwesen der Frühen Neuzeit in Niederösterreich behandelt Punkt 6.1.2 genauer.

unter Kirchberg und Geiger noch gang und gebe war. Diese Praxis, entgegen den Beschlüssen des Konzils von Trient, wurde von Bischof Leopold Wilhelm nicht nur geduldet, sondern sogar offensiv betrieben. 1652 forderte er Offizial Geiger auf, dem Wolfgang Kobolt von Tambach ein Benefiziat oder eine Pfarre in Österreich zu seinem besseren Unterhalt zu verleihen.⁷⁴² In einem gewissen Widerspruch dazu, drängte das Offizialat, besonders unter Geiger, auf die Einhaltung der Residenzpflicht. Dem Pfarrer von Laa, Theodor de Friese, wurde im Laufe des Jahres 1652 drei Mal aufgetragen, dass er *auf der pfarr angelobter massen persöhnlich residire*.⁷⁴³

Für eine Kumulierung der Ämter verlangte das Offizialat eine päpstliche Dispens.⁷⁴⁴ Das Offizialat legte von den Inhabern der Pfründe auf, durch einen approbierten Vikar oder Kaplan für die Verrichtung des Gottesdienstes zu sorgen.⁷⁴⁵ Die Einhaltung dieser Bedingung wurde vom Konsistorium auch überwacht.⁷⁴⁶ Diesbezüglich erweist sich das Offizialat als Hüter einer flächendeckenden pastoralen Betreuung und verhinderte damit grobe Missstände, wie sie vor Ausbruch der Reformation herrschten.

7.2.8. Häresie

In den Protokollen unter Khlesl verstand man unter Häresie stets die *haeresis lutherana*.⁷⁴⁷ Unter Kirchberg und Geiger war dieser Zusatz nicht mehr nötig, Häresie wurde automatisch mit dem Luthertum gleichgesetzt.

Es verwundert, dass im konfessionellen Zeitalter der Vorwurf der Häresie im Sinne evangelischer Agitationen aber nur selten das Thema ist. Als Anklagegrund kommt sie *express verbis* unter Khlesl nur zwei Mal vor, ein Mal davon gegen einen Kleriker.⁷⁴⁸ Von

⁷⁴² DAW, PP 82, pag. 543.

⁷⁴³ DAW, PP 82, pag. 411, 443 und 490.

⁷⁴⁴ DAW, PP 80, fol. 348v, 349r und 413r.

⁷⁴⁵ DAW, PP 80, fol. 380r und 436r/v. Dementsprechend konnten auch bestellte Pfarrer andernorts eine Vikariatsstelle annehmen (vgl. Punkt 7.6.1.2).

⁷⁴⁶ Dem Domdechanten von Olmütz wurde aufgetragen, die Pfarre Staatz ordentlich zu versehen und um Dispens für diese Ämterkumulierung zu ersuchen (DAW, PP 80, fol. 413r).

⁷⁴⁷ BayHStA, HL Passau 927, fol. 2r und 5r.

⁷⁴⁸ BayHStA, HL Passau 927, fol. 2r und 5r. Einträge unter einem konfessionellen Aspekt begegnen jedoch häufiger.

1618 bis 1626 werden zwei Geistliche wegen Häresie und Apostasie angeklagt,⁷⁴⁹ 1630 wird der Pfarrer von Rappottenstein *ob suspecta haeresia* befragt.⁷⁵⁰ Im Jahr 1652 erscheint kein einziger Kleriker aus diesem Grund vor dem Offizial.

Während die Kleriker also selten der Häresie verdächtigt wurden, tauchen von 1618 bis 1626 unzählige Ansuchen um *licentia absolvendi ab haeresi* in den Protokollen auf. Ohne diese Genehmigung durften die Pfarrer keine Evangelischen in die katholische Kirche aufnehmen. 1618 wurde sie fünf Mal vergeben,⁷⁵¹ 1652 nur mehr ein Mal darum ange- sucht, aber nicht vergeben.⁷⁵² Demnach hatten die Geistlichen unter Kirchberg mehr „Sektische“ in die katholische Kirche aufzunehmen als unter Geiger. 1624 ermahnte (!) das Offizialat den Bischof von Passau sogar, beim Papst um eine Erneuerung der Lizenz anzusuchen, da die alte bereits abgelaufen war.⁷⁵³

7.2.9. Kapitalverbrechen

Im untersuchten Zeitraum beschäftigten drei Kapitalverbrechen das Offizialat, alle unter Offizial Kirchberg. Bei zwei Fällen handelt es sich um Totschlag, beim dritten um Kindesmord. Anhand dieser Fälle ist es auch möglich, der Zusammenarbeit des Offizialats mit weltlichen Gerichtsbehörden nachzuspüren.

Der erste Fall ereignete sich im Jahr 1620. Am 24. Jänner wurde das Offizialat informiert, dass der Pfarrer von Riedenthal⁷⁵⁴, Philipp Manz, in Wien seine Köchin erschlagen haben soll. Woher die Information kam, wird nicht erwähnt. Es ist erstaunlich, wie gut das Konsistorium informiert ist, denn es kennt auch den Aufenthaltsort des bezichtigten Mörders. Er soll sich bei einer bestimmten Person in Tulln aufhalten. Daher wird dem Dechanten von Tulln aufgetragen, er solle *disem priester alsपाल in höchster gehaimb und still nach- fragen*. Falls er ihn ausfindig machen kann, soll er ihn gefesselt nach Wien bringen. Wenn nötig, möge er namens des Konsistoriums die Unterstützung des *brachium saeculare* in

⁷⁴⁹ DAW, PP 80, fol. 413v und 414r; DAW, PP 81, fol. 52v und 53r.

⁷⁵⁰ DAW, PP 11, fol. 103v.

⁷⁵¹ DAW, PP 80, fol. 338v, 342r, 344v, 345r, 354v.

⁷⁵² DAW, PP 82, pag. 532.

⁷⁵³ DAW, PP 81, fol. 74v.

⁷⁵⁴ Heute eine Katastralgemeinde von Wolkersdorf im Weinviertel.

Anspruch nehmen.⁷⁵⁵ Bereits fünf Tage später wird die Gefangennahme von Manz vermerkt. Mit den Nachforschungen wurde der Dechant von Tulln beauftragt. Gleichzeitig wurde der Richter von Wien um Kompass-Briefe ersucht.⁷⁵⁶ Solche Kompass-Briefe waren vonnöten, um weitere Zeugen befragen zu können, die dem Offizialat in weltlicher Hinsicht nicht unterworfen waren. Am 21. Februar 1620 fand die Befragung des mutmaßlichen Mörders unter Eid vor dem Konsistorium statt. Das Verhörprotokoll wird in den Protokollen nicht wiedergegeben. Manz wurde aufgetragen, sich innerhalb einer gewissen Frist vor dem Konsistorium vom Mordvorwurf zu „purgieren“. Diese *purgatio canonica* (Reinigungseid) war ein (schriftliches) Einbringen, in dem der Beschuldigte seine Unschuld beteuerte und vor Gottes Angesicht beschwor.⁷⁵⁷ Am 11. März wurde er in einer *sententia definitiva*⁷⁵⁸ vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Der Schlag, den er der Köchin zugefügt habe, sei nicht die Ursache für ihren Tod gewesen. Er wird wieder in den priesterlichen Dienst, von dem er suspendiert war, eingesetzt. Zur geistlichen Buße wird ihm auferlegt, dass er ein Jahr lang jeden Freitag nur Brot und Wasser zu sich nehme und die Bußsalmen mit den Litaneien bete, sowie unter Fasten eine Wallfahrt nach Mariazell⁷⁵⁹ oder einem anderen heiligen Ort unternahme.⁷⁶⁰

Ein ähnlich gelagerter Fall begegnet 1623 in Königstetten. Pfarrer Leonhard Hartwig⁷⁶¹ wurde vorgeworfen, den Weinbauer Caspar Rumpel mit einem Krug erschlagen zu haben.⁷⁶² In den Protokollen beginnt der Fall am 7. August 1623 mit einem Ansuchen des Priesters beim Konsistorium, eine Purgation leisten zu dürfen.⁷⁶³ Scheinbar warf die Wit-

⁷⁵⁵ DAW, PP 80, fol. 426v.

⁷⁵⁶ DAW, PP 80, fol. 426v.

⁷⁵⁷ Auch bei anderen Anschuldigungen wurde seitens der Beklagten eine Purgation eingebracht: DAW, PP 81, fol. 77v, 118v und 119r.

⁷⁵⁸ Diese *sententiae definitivae* stellten Endurteile des Offizials dar. Sie wurden bei Abschluss einer Rechtssache oder einer Eheangelegenheit publiziert. Diese Endurteile ergingen nur im Namen des Offizials und nicht des gesamten Konsistoriums. Die im Untersuchungszeitraum vorkommenden Sentenzen sind vom Aufbau und Wortlaut, abgesehen vom spezifischen Fall, gleich.

⁷⁵⁹ Ob es sich hier um Mariazell in der Steiermark oder Klein-Mariazell handelt, kann nicht eruiert werden.

⁷⁶⁰ DAW, PP 80, fol. 428v und 429r.

⁷⁶¹ Hartwig war bereits zuvor als Pfarrer von Tulbing wegen Veräußerung von Pfarrgut vom Konsistorium getadelt worden: DAW, PP 80, 417v.

⁷⁶² Details zu diesem Vorfall auch bei Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 517f.

⁷⁶³ DAW, PP 81, fol. 61v.

we des verstorbenen Hauers dem Pfarrer Mord vor, wodurch der Pfarrer unter großen Druck kam.⁷⁶⁴ Der Pfarrer wurde sofort inhaftiert, zwei Tage später bat er das Konsistorium bereits um Entlassung aus dem Arrest.⁷⁶⁵ Am 18. August wurde er tatsächlich enthaftet, seine Besitztümer blieben jedoch gesperrt.⁷⁶⁶ Im Zuge dieses Verfahrens wurde auch offenkundig, dass Hartwig „Konkubinarier“ ist. Dem Dechanten von Tulln wurde daher aufgetragen, sich nach Königstetten zu begeben und die Köchin aus dem Pfarrhof zu schaffen sowie dem dortigen Vikar die Pfarre anzuvertrauen.⁷⁶⁷ Hartwig brachte am 15. September Zeugen seiner Unschuld vor,⁷⁶⁸ worauf am 6. Oktober folgende *sententia definitiva* erging: Leonhard Hartwig wurde des Vorwurfs des Mordes freigesprochen, der Pfarre Königstetten jedoch priviert. Die geistlichen Strafen sind die gleichen wie zuvor bei Manz, jedoch soll er zusätzlich beichten und den Beichtzettel dem Konsistorium übermitteln.⁷⁶⁹ Schon im Februar 1624 wurde ihm erneut eine Pfarre provisorisch anvertraut.⁷⁷⁰

Der dritte Fall wurde wiederum dem Dechanten von Tulln zur Nachforschung anvertraut: Dem Offizialat war zu Ohren gekommen, dass der Vikar von Göring, der sich zur Zeit in Zwentendorf bei Tulln aufhalten soll, mit seiner „Konkubine“ ein Kind gezeugt, nach der Geburt ertränkt und im Pfarrhof begraben habe.⁷⁷¹ Weitere Einträge finden sich in dieser Sache nicht.

Betrachtet man diese Fälle, so gelangt man zu folgenden Einsichten:

1. Das Offizialat reagierte bei derart schweren Vorwürfen sehr rasch. Die Verhaftung erfolgte unmittelbar und der Fall wurde in wenigen Monaten abgeschlossen. In diesem

⁷⁶⁴ Das Einbringen der Witwe wurde am 23. August behandelt und dem beschuldigten Pfarrer zugestellt: DAW, PP 81, fol. 63r.

⁷⁶⁵ DAW, PP 81, fol. 63v.

⁷⁶⁶ DAW, PP 81, fol. 62v und 63v.

⁷⁶⁷ DAW, PP 81, fol. Der Pfarrvikar beließ Hartwig im Arrest und hielt ihn sehr karg: DAW, PP 81, fol. 64r/v.

⁷⁶⁸ DAW, PP 81, 65r.

⁷⁶⁹ DAW, PP 81, fol. 66r.

⁷⁷⁰ DAW, PP 81, fol. 74v.

⁷⁷¹ DAW, PP 81, fol. 96r. Der Verdacht des Kindsmordes wurde auch gegen die Vikare von Roseldorf und Vitis ausgesprochen, ohne dass darüber eine Untersuchung angestellt wurde: DAW, PP 81, fol. 67r und 97r.

Punkt erwies sich das Konsistorium als „ausgezeichnet funktionierender Gerichtshof“, wie bereits Peters betonte.⁷⁷²

2. Bei den Kapitalverbrechen bestätigt sich, dass die Dechanten im wahrsten Sinn des Wortes als „Exekutivorgan“ des Offizialats fungierten. Ihnen wird nicht nur die Gefangennahme des Delinquenten, sondern auch die Untersuchung des Falls und die Ausführung des Konsistorialbeschlusses übertragen.

3. Das Offizialat, als Gerichtsbehörde für die Geistlichen, benötigte die Assistenz des *brachium saeculare* und war angewiesen auf die Hilfsleistungen anderer Gerichtshöfe.

4. Die beiden vor dem Konsistorium behandelten Fälle wurden freigesprochen und mit geistlichen Bußen versehen. Das Offizialat beließ den betroffenen Priester in der Pfarre oder versetzte ihn in eine andere Pfarre, wenn ein Verbleiben in der Pfarre zu große soziale Spannungen verursacht hätte.⁷⁷³

7.3. Rechtfertigung der beschuldigten Priester

In wenigen Fällen tauchen in den knapp gehaltenen Einträgen der Protokolle Rechtfertigungen der Priester für ihr Verhalten auf. Unter Martin Geiger, als das Protokoll auch vom äußeren Umfang stark anwächst, finden sich bereits regelrechte Verhöre mit eigenem Frage- und Antwortteil. Unter Khlesl und Kirchberg wurden Einwände der beschuldigten Priester nur dann niedergeschrieben, wenn sie für das Verständnis der Eintragung von Relevanz waren.

Als häufigste Entschuldigung wurden lutherische Pfarrkinder angegeben, die dem Pfarrer seinen priesterlichen Dienst und sein Leben erschweren. Der Pfarrer von Ybbs, Johannes Winkler, rechtfertigte sich auf die Anschuldigung, keine Messe zu zelebrieren, mit dem Argument, dass er nur zu gerne sich katholisch verhielte, aber man lasse in Ybbs keinen katholischen Priester zu. Darüber hätte er sich auch bereits bei Erzherzog Ernst beklagt, jedoch noch keine Antwort erhalten.⁷⁷⁴ Der gleiche Entschuldigungsgrund wurde auch

⁷⁷² Peters, Notare, 315.

⁷⁷³ 1624 wird dem Dechanten von Krems aufgetragen, den Vikar von Langenlois abzusetzen, wenn *die pfarrmeinig ihr herz und gemüet bey ihme verlohren* (DAW, PP 81, fol. 72r).

⁷⁷⁴ BayHStA, HL Passau 927, fol. 8v. Zu Johannes Winkler und der Situation der Pfarre Ybbs im konfessionellen Zeitalter siehe Schragl, Glaubenspaltung (an mehreren Stellen).

unter Kirchberg noch vorgebracht.⁷⁷⁵ Man kann sich nicht des Eindrucks nicht erwehren, dass die lutherischen Pfarrkinder für bestimmte Priester nur zu gern als Ausflüchte für ihr eigenes Unvermögen in der Seelsorge dienen. Unter „lutherisch“ hat man unter Kirchberg mehr ein Synonym für widerspenstige Pfarrangehörige zu verstehen als wirklich einen rein konfessionellen Gegensatz. Im Vergleich zu Khlesl hat sich in diesem Punkt die Situation bereits stark verändert. Katholische Priester werden in den Gemeinden akzeptiert, wenn sie mit ihrer Lebensweise den katholischen Ansprüchen gerecht werden. Unter Geiger stellt sich die Situation hingegen völlig anders dar. Seit 1627 gab es keine evangelisch pastorierten Pfarren mehr und auch die Mehrzahl der Pfarrzugehörigen war wiederum katholisch. Im Jahr 1652 findet sich daher diese Rechtfertigung nicht mehr.

Sehr aufschlussreich über die pastorale Situation zur Mitte des 17. Jahrhunderts ist das Verhör des Pfarrers von Altenpöchlarn (heute Klein-Pöchlarn), Johannes Schober, am 1. März 1652 vor dem Konsistorium.⁷⁷⁶ Dem Pfarrer werden zehn Punkte zur Last gelegt, die sich hauptsächlich um die Verrichtung der Seelsorge drehen. Er wird beschuldigt, nicht Beichte gehört zu haben, Leute ohne Sakramente sterben haben zu lassen, zu spät zur Nottaufe erschienen zu sein, die Leichenpredigt für eine evangelische Frau gehalten zu haben und keine Kinderlehre und Prozession an den Bittagen gehalten zu haben. Weiters wird ihm Konkubinat vorgeworfen. Während er sich zu seinen mit der Köchin gezeugten Kindern bekennt, führt er zu den vorgeworfenen Punkten bezüglich seines pastoralen Dienstes Gründe an, die nicht in seinem Verschulden liegen: Er sei bei den Kranken eingetroffen, als diese bereits gestorben waren, habe sich auf die Erfahrung der Hebamme verlassen und den Kondukt der evangelischen Frau nicht selbst begleitet. Die Kinderlehre habe er aufgrund anderer Gottesdienste nicht halten können und die Messe an den Bittagen habe er sehr wohl gelesen.

Krankheit oder „Leibsgebrechlichkeit“ wird als zweithäufigste Ursache für Entschuldigungen angeführt. So kann der Pfarrer von Albrechtsberg die Zitation vor das Offizialat nicht befolgen, da er an Podagra leide.⁷⁷⁷ Der Pfarrer von Kagra, Christoph Maurer, konnte die „Unkatholischen“ zu Stadlau, die sich dem Druck zur Konversion beugen

⁷⁷⁵ DAW, PP 80, fol. 418r.

⁷⁷⁶ DAW, PP 82, pag. 434f.

⁷⁷⁷ DAW, PP 80, fol. 336r.

wollten, nicht mit der Kommunion versehen, da er nach einer langwierigen Krankheit zu schwach dazu war.⁷⁷⁸

Es zeigt sich, dass nur in ganz wenigen Fällen die Geistlichen die ihnen vom Konsistorium vorgelegten Anschuldigungen gestanden. Das Konsistorium seinerseits schenkte den Ausflüchten der Kleriker nur wenig Glauben. Dies zeigt sich daran, dass bei Leugnung der Anschuldigungspunkte beschlossen wurde, weitere Erkundigungen über die beklagten Priester einzuziehen.⁷⁷⁹ Die Unschuld der Beklagten galt erst dann als erwiesen, wenn er dafür Zeugen vorbringen konnte.⁷⁸⁰

7.4. Strafen des Offizialats

Neben der Anrufung des *brachium saeculare* standen dem Offizialat zur Bestrafung von Klerikern unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung: Haft- und Geldstrafen, Suspension bzw. Privation der Pfarre, Exkommunikation und als stärkstes Mittel der Diözesanverweis.⁷⁸¹ Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Häufigkeit der Bestrafungsmöglichkeiten und den jeweiligen prozentuellen Anteil an der Gesamtzahl der Eintragungen zur Klerikerdisziplinierung im betroffenen Jahr:

⁷⁷⁸ DAW, PP 80, fol. 368r/v.

⁷⁷⁹ DAW, PP 80, fol. 392v und 418r; DAW, PP 11, fol. 103v.

⁷⁸⁰ DAW, PP 80, 414v; DAW, PP 81, fol. 65r.

⁷⁸¹ Das Konzil von Trient billigte dem Bischof ein abgestuftes System an Strafmaßnahmen zur Priesterkorrektur zu: Siehe Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 218 und Molitor, *Untridentinische Reform*, 414.

Zeit- raum	Haft	Anteil an Einträgen	Geld- strafe	Anteil an Einträgen	Suspension Privation	Anteil an Einträgen	Exkomm- nikation	Anteil an Einträgen	Diözesan- verweis	Anteil an Einträgen
1580/81	6	4,7 %	2	1,5 %	1	0,8 %	1	0,8 %	0	0 %
1622	2	4,5 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
1652	8	6,1 %	1	0,8 %	1	0,8 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 3: Anzahl der verhängten Strafen nach Einträgen

Am häufigsten verhängte das Offizialat eine temporäre Haftstrafe, deren maximale Dauer sich auf zwei Wochen beschränkte. Eine Abstufung der Strafe fand nach dem Ort der Inhaftierung statt. Die Haft im Dechantenhof kann als lindeste Haftstrafe angesehen werden. Verbunden war damit meist, dass der Delinquent nur mit Brot und Wasser gespeist wurde.⁷⁸² Eine Strafverschärfung stellte eine Haft im Passauerhof oder allgemein in Wien dar.⁷⁸³ Eine Inhaftierung im Kerker des Offizialats war eine gefürchtete Strafmaßnahme. Der Pfarrer von Traismauer, Johann Georg Schieler, erklärte sich bereit, lieber eine Geldstrafe auferlegt zu bekommen als wieder dort inhaftiert zu werden.⁷⁸⁴ Als schärfste Form der Haftstrafe galt eine Arrestation in der Burg Greifenstein.⁷⁸⁵ Im untersuchten Zeitraum wurde jedoch kein einziger Kleriker tatsächlich auf Greifenstein eingesperrt, obwohl von 1618 bis 1626 diese Strafe sechs Mal, jedes Mal wegen Konkubinats, angedroht wurde.⁷⁸⁶ Das Gefängnis auf Burg Greifenstein war das Drohmittel des Offizialats für notorische „Konkubinarier“ schlechthin, nur einmal wurde wegen *des erzaigten ungehorsamb und despects halber* mit Inhaftierung in Greifenstein gedroht.⁷⁸⁷ Auch in diesem Fall gelangte die Androhung nicht zur Ausführung. 1652 wurde die Haftstrafe in Greifenstein tatsächlich vollzogen, jedoch nicht an einem Kleriker, sondern an einer Frau, die mit einem anderen Mann zusammenlebte. Solange sie nicht beweisen konnte, dass ihr voriger Mann verstorben war, inhaftierte sie der Pfarrer von St. Andrä mit Wissen des Konsistoriums in Greifenstein.⁷⁸⁸

Als zweithäufigste Strafe wurde eine Geldbuße verhängt. Die häufigste Ursache für eine Geldstrafe stellte, wie bei der Haft auch, das Konkubinat dar. Von 1618 bis 1626 wurde acht Mal wegen dieses Delikts eine Geldstrafe verhängt⁷⁸⁹, ein Mal wegen Ungehorsam

⁷⁸² DAW, PP 80, fol. 314r/v, 419r; DAW, PP 81, fol. 29r, 51v, 52r, 54v, 57r.

⁷⁸³ DAW, PP 80, fol. 392v und 393r; DAW, PP 82, pag. 568 und 574.

⁷⁸⁴ DAW, PP 80, fol. 342v.

⁷⁸⁵ Mochty, Passauische Güterverwaltung, 120. Greifenstein diente jedoch – wie bei Mochty angegeben – nicht nur unter Khlesl als Gefängnis des Offizialats sondern auch noch im 17. Jahrhundert. Es wurden dort auch nicht nur Priester inhaftiert. Der Artikel von Mochty bietet allgemein einen interessanten Einblick über die wirtschaftliche Verwaltung der Passauer Güter am Beispiel des Rentamts Königstetten.

⁷⁸⁶ DAW, PP 81, fol. 29r, 50r, 66v, 67r, 74r, 77r, 97r/v.

⁷⁸⁷ DAW, PP 82, pag. 568.

⁷⁸⁸ DAW, PP 82, pag. 599 und 608f.

⁷⁸⁹ DAW, PP 80, fol. 354r, 362v, 392r, 414r, 419r, 435v; DAW, PP 81, fol. 72v, 95v.

und ungebührlichem Verhalten gegenüber dem Offizialat⁷⁹⁰, zwei Mal wegen begangener Exzesse⁷⁹¹ und ein Mal wegen eines Raufhandels⁷⁹². Auf Bitte der verurteilten Priester um Milderung der angesetzten Strafe, setzte das Konsistorium den Betrag herab.⁷⁹³ Im Fall des Dechanten von Melk, den das Konsistorium wegen Konkubinats und Zeugung eines Kindes zu hundert Gulden verurteilt hatte, wurde die Strafe auf 60 Gulden gemildert. Begründet wurde diese Reduktion damit, *da er demnach biß daher in religione catholica und seiner kirchen viel nuzen geschafft hat*.⁷⁹⁴ Falls ein Priester seine Strafe nicht bezahlen konnte, wurde er stattdessen inhaftiert.⁷⁹⁵

Die Suspension vom Amt oder die Privation der Pfarre wurde vom Offizialat bei schwerwiegenden Vergehen oder dann ausgesprochen, wenn sich der Beklagte nicht besserte. Auch hier gilt, dass das Offizialat diese Strafe viel öfter androhte als tatsächlich exekutierte. Vielmehr trat das Offizialat als Wahrer der Rechte der installierten Pfarrer auf: Als der Abt von Melk das Konsistorium drängte, den Pfarrer von Traiskirchen, Caspar Viechtmayr, wegen seines ärgerlichen Lebens abzusetzen, mahnte das Konsistorium ihn zur Geduld, *weiln es sich nicht thuen last, die priester also de facto und unverhördter der pfarren zu entsetzen*.⁷⁹⁶ Da Viechtmayr nun einmal installierter und bestätigter Pfarrer sei und auch noch nicht verhört wurde, stimmte das Konsistorium der Absetzung nicht zu. Hier scheint das Konsistorium geradezu als Anwalt der priesterlichen Rechte. Mit der Privation einer Pfarre war das Offizialat sehr zögerlich. Selbst Khlesl gab an, in acht Jahren Offizialat nur drei Pfarrer von ihren Pfarren weggeschafft zu haben.⁷⁹⁷ Unter Kirchberg wurde versucht, die betroffenen Pfarrer selber zum Rücktritt zu bewegen, anstatt sie

⁷⁹⁰ DAW, PP 80, fol. 342v und 343r.

⁷⁹¹ DAW, PP 80, fol. 346v und 392r.

⁷⁹² DAW, PP 81, fol. 120v.

⁷⁹³ DAW, PP 80, fol. 392r. Sogar der Regimentsvizekanzler Scholz bat um Nachlassung der Geldstrafe für den wegen Konkubinats gestraften Pfarrer von Böhmisch-Krut (heute Groß-Krut): DAW, PP 80, 417v.

⁷⁹⁴ DAW, PP 80, fol. 401v.

⁷⁹⁵ DAW, PP 80, fol. 419r.

⁷⁹⁶ DAW, PP 80, fol. 339r.

⁷⁹⁷ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 108. Dieser Umstand liegt darin begründet, dass ohne Unterstützung der landesfürstlichen Behörden eine Entfernung der Priester nicht zu exekutieren war. Khlesl gelang es 1587 nicht, den Pfarrer von Zistersdorf gegen den Willen des Klosterrats zu entfernen (Stögmayer, Konfessionalisierung, 161).

abzusetzen. So wurde dem Pfarrer von Leitzersdorf, Stephan Seurbeck, ans Herz gelegt, so er *nicht ganz und gar mit spott sondern ain wenig mitt ehren abziehen möchte*, lieber auf die Pfarre zu resignieren als einen kanonischen Prozess über die Amtsenthebung abzuwarten.⁷⁹⁸ Beim mündlichen Verhör über seine Person entscheidet sich Seurbeck erwartungsgemäß für seinen freiwilligen Rücktritt, da *er bey dießen seinen lutherischen pfarrkhindern in khünften mehrers nit viel nuzen schaffen werde*. Als er im gleichen Atemzug um eine andere Pfarre bat, wurde er vor anderen Bewerbern als Pfarrer von Tulbing eingesetzt.⁷⁹⁹ Auch der Pfarrer von (Bad) Pirawarth, wegen zahlreicher Vorfälle angeklagt, resigniert lieber, als vom Konsistorium abgesetzt zu werden.⁸⁰⁰

Hinsichtlich der Exkommunikationen gilt es zu unterscheiden, ob ein Priester de ipso facto, also aufgrund einer bestimmten Handlung, automatisch der Exkommunikation verfiel oder ob eine solche auch vom Offizialat öffentlich kundgetan wurde. Eine Exkommunikation wurde seitens des Offizials im untersuchten Zeitraum nur unter Khlesl gegen die Pfarrer von Kagrau und Asparn an der Zaya wegen Ungehorsam und Nichtbeachtung der konsistorialen Mandate ausgesprochen.⁸⁰¹ Aber auch der Pfarrer von Ybbs, Johannes Winkler, wurde von Khlesl als exkommuniziert betrachtet, da er keinen katholischen Gottesdienst in seiner Pfarre vollzog.⁸⁰² Von Kirchberg wurde im untersuchten Zeitraum keine Exkommunikation ausgesprochen, zwei Personen fielen jedoch de ipso facto in Exkommunikation. Zum einen der Pfarrer von Michelhausen, Andreas Sutor, weil er einen anderen Priester geschlagen und schwer verletzt hatte⁸⁰³, und zum andern der Freiherr Christoph von Unverzagt, weil er dem Pfarrer von Fischamend die Opfergaben vom Altar genommen hatte⁸⁰⁴. Angedroht wurde die Exkommunikation jedoch oft: Sechs Mal gegen weltliche Personen, meist weil sie sich in die Jurisdiktion oder in wirtschaftliche Belange des Offizialats eingemischt hatten.⁸⁰⁵ Ebenfalls sechs Mal wurde die Exkommunikation

⁷⁹⁸ DAW, PP 80, fol. 414v und 415r.

⁷⁹⁹ DAW, PP 80, fol. 418r.

⁸⁰⁰ DAW, PP 80, fol. 373r.

⁸⁰¹ BayHStA, HL Passau 927, fol. 22v.

⁸⁰² BayHStA, HL Passau 927, fol. 8v.

⁸⁰³ DAW, PP 81, fol. 120r.

⁸⁰⁴ DAW, PP 81, fol. 83r.

⁸⁰⁵ DAW, PP 80, fol. 438r; DAW, PP 81, fol. 14v, 49r, 56r, 62r, 82r.

Klerikern angedroht. Hintergrund war meist die unrechtmäßige Aufnahme der Seelsorge ohne Präsentation vor dem Offizial.⁸⁰⁶ Als die Benediktiner unter dem Abt von Klein-Mariazell einen Konvent abhalten wollten, sah das Offizialat dies als Vorgriff auf die bischöfliche Jurisdiktion und drohte dem Abt und den Teilnehmern zwei Mal die Exkommunikation an.⁸⁰⁷ Nicht nur Einzelpersonen wurden also gestraft. Wegen eines ungehörigen Einbringens beauftragte das Konsistorium den Probst von St. Pölten den ganzen Konvent von Herzogenburg einen Tag lang zu arrestieren und mit Wasser und Brot zu speisen. Frater Joseph sollte als Überbringer der Botschaft zur Strafe drei Tage lang in der Küche abtrocknen.⁸⁰⁸ Einen besonderen Fall stellt die Exkommunikation des Propstes von Klosterneuburg durch den Nuntius dar. Das Konsistorium sprach sich gegen dessen Exkommunikation aus, welche am 9. Mai 1623 durch Bischof Leopold auch wieder aufgehoben wurde.⁸⁰⁹ Die Aufhebung der Exkommunikation von Prälaten blieb offenbar ein Vorrecht des Passauer Bischofs. Der Grund für die selten ausgesprochenen kirchlichen Strafen lag nicht zuletzt darin, dass sie faktisch ohne Wirkung blieben, wie sich Kirchberg 1633 beklagte.⁸¹⁰

Als äußerstes Strafmittel standen dem Offizial die Ausweisung und das Verbot des Aufenthalts in der gesamten Diözese Passau zur Verfügung. Kirchberg sprach von 1618 bis 1626 sechs Mal einen solchen Verweis aus.⁸¹¹ Der Diözesanverweis wurde jedoch nicht immer eingehalten. Panthaleon Mayr, Pfarrer von Kirchberg, wurde bereits am 25. Oktober 1623 der Diözesanverweis ausgesprochen,⁸¹² hielt sich aber Ende Jänner 1624 immer noch in Kirchberg auf. Neuerlich wurde ihm die Ausweisung angedroht, falls er nicht seine „Konkubine“ samt Kindern von sich schaffe.⁸¹³ Ob es tatsächlich dazu gekommen ist, lassen die Protokolle offen. Nur einmal findet sich eine Vollzugsmeldung des Dechan-

⁸⁰⁶ DAW, PP 80, fol. 335v und 435v; DAW, PP 81, fol. 62r/v und 80r.

⁸⁰⁷ DAW, PP 81, fol. 32r und 33r. Über einen ähnlichen Fall des Verbots einer Versammlung der Orden durch den Kölner Erzbischof vgl. Franzen, Ordensklerus und Pfarrseelsorge, 494–496.

⁸⁰⁸ DAW, PP 80, fol. 339r/v.

⁸⁰⁹ DAW, PP 81, fol. 53r/v.

⁸¹⁰ Stögmänn, Konfessionalisierung, 252.

⁸¹¹ DAW, PP 80, fol. 354r, 413v, 414r; DAW, PP 81, fol. 66v, 67r, 74r, 91r, 102r, 105r.

⁸¹² DAW, PP 81, fol. 66v und 67r.

⁸¹³ DAW, PP 81, fol. 74r.

ten von Melk, die Entfernung des Pfarrers von Arnsdorf aus der Diözese Passau betreffend.⁸¹⁴

An geistlichen Mitteln zur Sühne von Schuld bei Klerikern verordnete das Konsistorium die Beichte und Exerzitien bei den Jesuiten⁸¹⁵, Wallfahrten, Fasten und das Beten der Bußpsalmen.⁸¹⁶

Im Vergleich der Strafanwendungen unter den einzelnen Offizialen zeigt sich, dass die Anzahl der verhängten Strafen im prozentuellen Vergleich zur Gesamtzahl der diesbezüglichen Eintragungen beinahe gleich ist. Zu jeder Zeit waren Haft- und Geldstrafen die am häufigsten verhängten Strafen des Offizialats. Suspension, Privation, Exkommunikation oder Verweis aus der Diözese wurden zwar oft angedroht, aber nur in wenigen extremen Fällen vollzogen. Meist reichte die Androhung der Strafe, besonders des Arrests, um die Priester zum Gehorsam zu zwingen. Als eines der am meisten geahndeten Delikte zeigt sich das Konkubinat. Auffallend ist, dass unter Geiger in einem stärkeren Ausmaß als zuvor Laien gestraft wurden und auch Priester begeben, die ihre Parochianen disziplinieren.⁸¹⁷ Ein Umstand, der unter Khlesl gar und unter Kirchberg fast nie vorkommt.

7.5. Der Klerus zwischen Fremd- und Selbstdisziplinierung

Die Disziplinierung des Klerus in der Frühen Neuzeit ist gekennzeichnet durch mehrere Kräftefelder, die auf den einzelnen Priester einwirkten. Otto Feldbauer spricht von drei Strängen: 1) Die vertikale Disziplinierung (durch die weltliche und geistliche Obrigkeit), 2) die horizontale Disziplinierung (Disziplinierung der Priester untereinander, etwa durch Ermahnungen und Denunziationen nach oben) und 3) die soziale Kontrolle durch den Eigensinn der Gemeinden. Die gleichen Pole des Disziplinierungsfeldes lassen sich auch für das Offizialat unter der Enns ausmachen. Neben dem Offizialat und dem Landesfürsten als Initiatoren der vertikalen Disziplinierung, stechen im Bereich der horizontalen Disziplinierung besonders die Dechanten hervor. Gemäß ihrem Auftrag, über den Le-

⁸¹⁴ DAW, PP 81, fol. 102r und 105r.

⁸¹⁵ BayHStA, HL Passau 927, fol. 5r, 8v; DAW, PP 81, 52v, 53r; DAW, PP 82, pag. 566.

⁸¹⁶ DAW, PP 80, fol. 428v und 429r; DAW, PP 81, fol. 66r.

⁸¹⁷ Neben der bereits erwähnten Witwe, die der Pfarrer von St. Andrä in Greifenstein gefangen hielt, ein ähnlicher Fall von Abstrafung weiblicher Unzucht in (Maria) Anzbach durch den Pfarrer: DAW, PP 82, pag. 504.

benswandel der Priester ihres Dekanates zu achten,⁸¹⁸ wandten sie sich von 1618 bis 1626 in vier Fällen an das Offizialat, ohne zuvor mit einer *inquisitio* beauftragt worden zu sein.⁸¹⁹ Diese Zahl erscheint sehr gering. Es lässt sich allerdings nicht eruieren, ob nicht auch außerhalb dieser Einträge unaufgeforderte Berichte der Dechanten an das Offizialat gelangten.⁸²⁰ Andererseits verwundert eine geringe Bereitschaft der Dechanten zur Denunziation nicht, wenn man bedenkt, dass noch zur Zeit Kirchbergs einige Dechanten selbst „Konkubinarier“ und Kindesvater waren und wegen ihres Lebenswandels gerügt wurden.⁸²¹ In ganz seltenen Fällen kam es auch zu Denunziationen der Pfarrer untereinander.⁸²² Solche Anzeigen hoben die Loyalität des Denunzianten zum Offizial hervor und lenkten nicht selten von eigenen Vergehen ab. Jendorff streicht heraus, dass die Denunziationen über Fehlverhalten im Zuge der Katholischen Formung eine neue Qualität „als persönliches Engagement für das kollektive Seelenheil und die Verteidigung der Konfession“ bekam.⁸²³ 1585 denunzierte Walter Eschrick seinen Mitbruder Gregor Spehr aus Böhmisch-Krut (heute Groß-Krut) wegen seines gottlosen Lebenswandels und lutherischer Neigungen. Eschrick saß jedoch selbst 1580 wegen Widerspenstigkeit und Steuerschulden etliche Wochen im Offizialatskerker.⁸²⁴

Einen nicht zu unterschätzenden Druck übten die Pfarrgemeinden durch Eingaben an das Offizialat aus.⁸²⁵ Die Anliegen der Gemeinden konzentrieren sich im Wesentlichen auf

⁸¹⁸ Vgl. hierzu Punkt 5.8.

⁸¹⁹ DAW, PP 80, fol. 408r und 417v; DAW, PP 81, fol. 12v und 62r/v. Eine einzige Beschwerde gegen einen Priester wurde von einem Prälaten, dem Abt des Stiftes Melk, eingereicht: DAW, PP 80, fol. 339r und 340v.

⁸²⁰ Belegt sind solche für das Jahr 1630: DAW, Akten Reformation/Gegenreformation (1585–1630).

⁸²¹ So etwa der Dechant von Melk (DAW, PP 80, fol. 392r und 397v) und der Dechant von Traiskirchen (DAW, PP 80, fol. 339r und 435v).

⁸²² DAW, PP 81, fol. 102r.

⁸²³ Jendorff, Katholische Kirchenzucht, 81.

⁸²⁴ BayHStA, HL Passau 927, 10v; Stögmänn, Hoffet ihr noch, 175.

⁸²⁵ Stögmänn weist auf „die Klagen von Gemeinden, die dem Konsistorium als wichtige Informationsquelle über Verhalten, Leistung und Anerkennung der Seelsorger in ihren Pfarrgemeinden dienen“, hin (Stögmänn, Konfessionalisierung, 245; vgl. auch Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 231 und Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 137–143). Allerdings darf man diese Beschwerden in der Zeit vor Geiger auch nicht zu hoch veranschlagen, wie die eher spärlichen Zeugnisse in den Passauer Protokollen unter Kirchberg belegen.

zwei Punkte: die Bitte um einen eigenen Priester und um Ersetzung des jetzigen durch einen besseren. Auffallend ist, dass sich diesbezügliche Einbringen im Jahr 1652 viel öfters zeigen als zuvor. Baten die Gemeinden von 1618 bis 1626 in zwei Fällen um einen eigenen Priester⁸²⁶, so war dies allein 1652 drei Mal der Fall⁸²⁷. Ansuchen von Gemeinden an das Offizialat einen geeigneteren Priester zu erhalten finden sich überhaupt nur 1652. Zwar wurden auch unter Kirchberg Klagen gegen Priester eingebracht – meistens durch Rat und Richter – aber keine drängte auf Ersetzung des Pfarrers.⁸²⁸ 1652 begnügte man sich nicht mehr mit einer bloßen Beschwerde, sondern man bat den Offizial *damit wüß von Euer Gnaden mit einer andern, doch sittsamb qualificirte und tauglich priesterlichen pfarr persohn möchten versehen und providirt werden*.⁸²⁹ Insgesamt wurde das Offizialat 1652 fünf Mal von Gemeinden ersucht, sie mit einem anderen Priester zu versehen.⁸³⁰ Begründet wurden diese Forderungen mit dem nicht vorbildlichen und schlechten Lebenswandel der Geistlichen. Die Gemeinde von Fallbach argumentierte in ihrem Ansuchen mit Defiziten in der Seelsorge, die sie durch ihren jetzigen Pfarrer erleide.⁸³¹

All dies sind Belege für das gesteigerte Bedürfnis nach (katholischer) Pastorierung der Pfarrgemeinden zu Mitte des 17. Jahrhunderts. In zunehmendem Maße begannen die Gemeinden auch seitens des Klerus eine beispielhafte Lebensweise und eine ausreichende Seelsorge einzufordern.

Das Offizialat kam in keinem der angesprochenen Fälle den Bitten der Pfarrgemeinden unmittelbar nach, ohne jedoch völlig untätig zu bleiben. So wurde beispielsweise dem Pfarrer von Laa, Theodor de Friese, aufgetragen, in Fallbach einen eigenen Vikar anzustellen und ihm den für dieses Vikariat bestimmten Zehent zu reichen.⁸³² Neue Pfarren wurden jedoch keine geschaffen. Hinsichtlich der von den Gemeinden getadelten Priester folgten außer Zitationen vor das Offizialat keine weiteren Maßnahmen.

⁸²⁶ DAW, PP 80, fol. 359r, 391v und 392r.

⁸²⁷ DAW, PP 82, pag. 458, 488, 571. Der Gemeinde von Krumau am Kamp wurde dieses Ansuchen durch das Offizialat nicht bewilligt!

⁸²⁸ DAW, PP 81, 33r.

⁸²⁹ DAW, PP 82, pag. 449.

⁸³⁰ DAW, PP 82, pag. 449, 535, 550, 555, 609. In keinem der Fälle stimmte das Offizialat sofort zu.

⁸³¹ DAW, PP 82, pag. 535.

⁸³² DAW, PP 82, pag. 540f. Die Gemeinde von Fallbach war dazu eigens vor dem Konsistorium erschienen.

Das Offizialat schien allgemein auf Denunziationen von Klerikern über Mitbrüder schärfer reagiert zu haben als auf Vorwürfe von Pfarrgemeinden. Deutlich wird dies anhand einer Klage einiger Pfarrkinder über den Dechanten von Traiskirchen, Caspar Viechtmayr, betreffs seines unpriesterlichen Lebens. Viechtmayr erbat vom Konsistorium eine Klagsabschrift, um sich zu rechtfertigen.⁸³³ In einer darauffolgenden Eingabe bezichtigte er „unkatholische“ Pfarrangehörige dieser Anschuldigungen. Das Konsistorium unternahm keine weiteren Schritte.⁸³⁴ Wie der weitere Verlauf des Protokolls zeigt, erwiesen sich die Anschuldigungen jedoch als wahr.⁸³⁵ Hierin zeigt sich ein interessantes Spiel der beteiligten Akteure, dass auch andernorts vermutet werden darf. Denunziationen beim Offizialat boten den Pfarrangehörigen die Möglichkeit, unliebsame Priester, ob gerechtfertigt oder nicht, beim Offizial anzuschwärzen. Beklagte Priester ihrerseits versuchten die Anschuldigungen als einen ungerechtfertigten Vorwurf von ungehorsamen oder „unkatholischen“ Pfarrkindern darzustellen.⁸³⁶ Als „Mitspieler“ im Feld der Disziplinierung erscheinen die Priester in den Protokollen erst 1652. In diesem Jahr begegnen vermehrt Priester, die ihrerseits Pfarrangehörige vor dem Offizialat anzeigten.⁸³⁷ Die gegenseitige Kontrolle zwischen Gemeinde und Pfarrer war eindeutig gewachsen. Stögmann wies zu Recht auf die zu wenig beachteten Faktoren wie lokale Sozialstrukturen, interne Hierarchien und gegenseitige Sozialkontrolle im Konfessionalisierungsprozess hin.⁸³⁸ Aus der Sicht der Passauer Protokolle stellen die „Schäfchen“ des Pfarrers keineswegs reine Objekte einer katholischen Disziplinierung durch den Pfarrer dar. Die Gemeinden wussten sich sehr wohl mit teils großer Vehemenz an die Obrigkeit des Pfarrers, den Offizial in Wien, zu wenden.⁸³⁹ Zum gleichen Ergebnis gelangt Stögmann, der die Ansicht vertritt, dass die Gemeinde „nur selten lediglich das passive Objekt disziplinierender und konfes-

⁸³³ DAW, PP 80, fol. 332v.

⁸³⁴ DAW, PP 80, fol. 336r.

⁸³⁵ DAW, PP80, fol. 339r und 435v.

⁸³⁶ Einen kuriosen Fall gegenseitiger Anschuldigungen bringt Stögmann, Konfessionalisierung, 233–236.

⁸³⁷ DAW, PP 82, pag. 504, 518f, 599.

⁸³⁸ Stögmann, Hoffet ihr noch, 193.

⁸³⁹ Das Anrufen des Offizialats war einer der letzten Schritte in einem oft über Jahre schwelenden Konflikt zwischen Pfarrer und Gemeinde. Weitere Druckmittel der Dorfgemeinschaft gegen ihren Ortspfarrer nennt Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 142.

sionalisierender Bestrebungen gewesen ist“.⁸⁴⁰ Vielmehr wusste sich die Dorfgemeinschaft durch eine Zahl von Druckmitteln gegen unliebsame Priester zur Wehr zu setzen und den jeweiligen Geistlichen nach den Vorstellungen der Gemeinde zu disziplinieren.⁸⁴¹

Einen weiteren wichtigen Faktor der Fremddisziplinierung von Geistlichen stellten die Grund- bzw. Patronatsherren der Pfarre dar. Gundaker von Liechtenstein drohte den Pfarrern seiner Herrschaft den Zehent zu verweigern, wenn sie keine Kinderlehre halten.⁸⁴² Desgleichen hatte Seyfried Christoph von Breuner in seinen Pfarren ein besonders strenges Auge auf in seiner Ansicht korrektes Verhalten der Geistlichen. Diese wider das Offizialat angemaßte Autorität reichte bis zur eigenmächtigen Absetzung der Priester.⁸⁴³

Jendorff nennt Gemeinde einerseits und säkulare wie weltliche Obrigkeit andererseits als die wichtigen Kräfte der Sozialkontrolle, denen die Geistlichen der Frühneuzeit unterlagen.⁸⁴⁴ Im Licht der Passauer Protokolle bestätigt sich dieses Urteil, die Pole der Disziplinierung erweitern sich jedoch. Zum einen sind auch die Dechanten und Mitbrüder im priesterlichen Dienst in Betracht zu ziehen, die im Laufe des 17. Jahrhunderts zunehmend eigenmächtig Denunziationen über Verfehlungen ihrer Standesgenossen ans Offizialat gelangen ließen. Diese Form könnte man als „Standesdisziplinierung“ bezeichnen: Einzelne Personen innerhalb der priesterlichen Klasse sahen es als ihre Pflicht an, zur Hebung ihres Standes allgemein, „schwarze Schafe“ dem Offizialat anzuzeigen. Als mit Abstand größter Disziplinierungsfaktor dürfte im 17. Jahrhundert die gesteigerte Selbstdisziplinierung des Klerus anzusehen sein. Das sich im Laufe des 17. Jahrhunderts etablierende Priesterbild eines herausgehobenen Kulträgers, der die sittlichen Verfehlun-

⁸⁴⁰ Stögmann, Konfessionalisierung, 272.

⁸⁴¹ Beck kommt in seiner Untersuchung über das Verhältnis von Pfarrer und Dorf im Bayern des 16. und 17. Jahrhunderts zu folgendem Ergebnis: „Auch wenn der Pfarrer als ein seiner Gemeinde vorgesetzter Vertreter der Kirche keine einfach kalkulier- und beherrschbare Figur war, sondern ein eigenständiger und vielleicht auch eigenwilliger Akteur, der über ein Repertoire herrschaftlicher Machtmittel verfügte, so hatte doch das Dorf seine eigenen Sanktionsmöglichkeiten und verschaffte damit, entgegen aller obrigkeitlichen Mission, immer wieder einer Auffassung des priesterlichen Amtes Nachdruck, die den Pfarrer als eine Art Diener des Dorfes begriff, als jemand, der auf die Verhaltensregeln, Interessen und Bedürfnisse seiner Gemeinde einzugehen hat“ (Beck, *Der Pfarrer und das Dorf*, 143).

⁸⁴² Stögmann, Konfessionalisierung, 176, sowie weitere Beispiele 174f.

⁸⁴³ Vgl. Punkt 8.5.5.

⁸⁴⁴ Jendorff, *Katholische Kirchenzucht*, 84.

gen der Parochianen ahndete, konnte nur Akzeptanz erwarten, wenn er sich selbst an die ausgegebenen Normen hielt.

7.6. Leitbilder der Katholischen Formung

7.6.1. Zwei typisch „unpriesterliche“ Leben?

Am Beispiel zweier herausragender negativer Beispiele im priesterlichen Dienst soll versucht werden, das pastorale Umfeld und die Reaktion des Offizialats auf Vergehen von Klerikern zu bestimmen. Anhand dieser zweier Negativbeispiele wird im Anschluss der Versuch unternommen, den Idealtyp eines Priesters nach Vorstellung des Offizialats zu rekonstruieren.

7.6.1.1. Nicolaus Scyrpaeus

Das Patronat der Pfarre Baden mit der Hauptkirche St. Stephan lag in der Frühen Neuzeit, wenngleich mit dem Passauer Bischof strittig, in Händen des Stiftes Melk.⁸⁴⁵ Nicolaus Scyrpaeus wurde wahrscheinlich bereits 1617 vom Melker Abt zumindest provisorisch zum Vikar in Baden bestellt. Am 19. Jänner 1618 wurde Scyrpaeus unter Androhung der Exkommunikation anbefohlen, sich der Seelsorge solange zu enthalten, bis er dem Konsistorium die Präsentation seines Kollators auf die Pfarre vorgelegt habe.⁸⁴⁶ Dahinter steht das zähe Ringen des Offizialats gerade in Ordenspfarren die Präsentationspflicht der Priester vor dem Konsistorium durchzusetzen. Wer anstatt seiner die Seelsorge hätte versehen sollen, bleibt jedoch unklar. Die Aufforderung, sich innerhalb acht Tagen zu präsentieren, wurde am 9. und 28. Mai 1618 unter Androhung der Amtsenthebung wiederholt.⁸⁴⁷ Von Seiten des Konsistoriums wird Scyrpaeus daher nur als Vikar und nicht als installierter Pfarrer von Baden bezeichnet.

Die Aufforderungen des Offizialats blieben trotz Strafandrohung über Monate hinweg wirkungslos. Selbst ein Jahr später hat Scyrpaeus noch immer nicht seine Präsentation vorgelegt. Das Konsistorium wendet sich daher am 15. März 1619 an den Melker Abt.

⁸⁴⁵ Bereits unter Khlesl war es wegen der Pfarre Baden zu Konflikten mit dem Abt von Melk gekommen: Vgl. Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 107f.

⁸⁴⁶ DAW, PP 80, fol. 335v.

⁸⁴⁷ DAW, PP 80, fol. 354v und 357r.

Ihm wird als Kollator der Pfarre im Namen des Bischofs von Passau nachdrücklich auferlegt, innerhalb von acht Tagen einen qualifizierten Priester auf die freie Pfarrerstelle in Baden zu präsentieren. Begründet wird die Dringlichkeit mit einem pastoralen Argument, nämlich des beginnenden Osterfestkreises: Für das Offizialat Kirchbergs eine eher selten zu findendes Moment. Falls der Abt dieser Aufforderung nicht nachkomme, werde das Offizialat für dieses Mal *iure devolutionis* selbst einen geeigneten Pfarrer einsetzen.⁸⁴⁸ Da Scyrpaeus 1621 als Pfarrer von Baden genannt wird, ist der Melker Abt scheinbar seiner Präsentationspflicht nachgekommen.

Scyrpaeus scheint in Baden nicht glücklich gewesen zu sein. Im Februar 1621 bat er das Offizialat, ihm die Pfarre Pillichsdorf zu verleihen, worauf das Konsistorium antwortete, dass es sich keiner Vakanz bei dieser Pfarre bewusst sei.⁸⁴⁹ Am 16. September 1622 wurde Nicolaus Scyrpaeus von Hans Paul Bayr aus Weikersdorf vor dem Konsistorium wegen *etlicher injurien*, die ihm der Pfarrer unrechtmäßig zugefügt habe, verklagt. Das Konsistorium setzte ein mündliches Verhör an. Scyrpaeus sah die Klage als nicht gerechtfertigt an, gestand jedoch aus *hiezigem eyfer* heraus dem Kläger Unrecht getan zu haben. Der eigentliche Inhalt des Konflikts wird nicht genannt. Der Pfarrer leistete Abbitte, woraufhin das Konsistorium sie wieder für gute Freunde erklärte.⁸⁵⁰

Offenbar kamen dem Offizialat Verdachtsmomente gegen Scyrpaeus zu Ohren, denn im Jänner 1624 wurde dem Vizedechanten von Traiskirchen auferlegt, sich über die Lebensweise von Scyrpaeus genauer zu erkundigen.⁸⁵¹ Wie bei vielen anderen Fällen auch, wird der Dechant beauftragt, genauere Erkundigungen einzuziehen. Aus den Protokollen ist jedoch nicht zu erfahren, wie das Konsistorium zu einem Verdacht gegen einen Priester kam. Der Bericht gelangte vor dem 14. Februar an das Konsistorium, denn an diesem Tag wurde Nicolaus Scyrpaeus *ratione vitae scandalosae* für den 6. März 1624 vor das Konsistorium zitiert.⁸⁵² Unter diesem Datum findet sich allerdings keine Konsistorialsitzung. Erst unter dem Datum 11. März wurde die Verhandlung gegen Scyrpaeus eingetragen. Da sich auch in anderen Fällen der Tag der Zitation nicht mit dem Verhandlungstag deckt,

⁸⁴⁸ DAW, PP 80, fol. 393v.

⁸⁴⁹ DAW, PP 81, fol. 4v.

⁸⁵⁰ DAW, PP 81, fol. 42v und 43r.

⁸⁵¹ DAW, PP 81, fol. 72v.

⁸⁵² DAW, PP 81, fol. 75v.

scheint der Official Abmahnungen disziplinärer Natur auch außerhalb der Konsistorialsitzungen vorgenommen zu haben, die dann später mit Beschluss in das Protokoll eingetragen wurden. Scyrpaeus wurde *wegen seines leichtfertigen, gottloßen leben, so er mit einer organistin alda maximo cum scandalo ein zeit her gefürth* der Pfarre priviert. Falls er weiterhin Umgang mit dieser Frau haben sollte, werde er zur Strafe in Greifenstein eingesperrt.⁸⁵³ Völlig wider Erwarten wird Scyrpaeus jedoch noch im Mai desgleichen Jahres dem Kaiser als Pfarrer von Straning vorgeschlagen.⁸⁵⁴ Da das Konsistorium an erster Stelle einen anderen Bewerber vorschlug, kann nicht einmal davon ausgegangen werden, dass diese Empfehlung aus Priestermangel geschehen sei. Das Konsistorium reagierte auch an anderen Stellen auf disziplinäre Vergehen der Priester nur mit deren Versetzung. Als Pfarrer von Baden jedoch wurde er abgesetzt.⁸⁵⁵ Über das weitere Schicksal von Nicolaus Scyrpaeus ist nichts bekannt.

7.6.1.2. Balthasar Fischbach

Über Balthasar Fischbach finden sich von 1622 bis zu seinem Tod 1625 24 Einträge in das Protokoll. Er zählt damit zu einem der häufigsten Parteien in diesem Zeitraum. Am 24. April 1622 wurde er durch kaiserliche Präsentation auf die Pfarre Schrattenthal, Markersdorf und die Kapelle im Bogen, die vorher von evangelischen Turmbläsern genutzt worden war, installiert. Der Official selbst nahm die Installation vor. Fischbach musste neben dem Glaubensbekenntnis auch einen Eid leisten, der katholischen Religion treu zu bleiben.⁸⁵⁶ Bereits im Juli desselben Jahres wurde er vor das Konsistorium zitiert. Man legte ihm zur Last, dass er unrechtmäßig Kleinodien und Paramente der Propstei von Schrattenthal verkauft habe.⁸⁵⁷ Im August und September 1624 wurde er erneut zitiert.⁸⁵⁸ Ein Eintrag über eine Verhandlung findet sich jedoch nicht. Da Fischbach nicht vor dem Konsistorium erschien, wurde dem Dechanten von Straning und Pfarrer zu Retz aufgetra-

⁸⁵³ DAW, PP 81, fol. 77r. Zum Gefängnis in Greifenstein vgl. den Punkt 7.4.

⁸⁵⁴ DAW, PP 81, fol. 80r.

⁸⁵⁵ Am 10. Mai 1624 wird bereits Georg Scholtz als neuer Pfarrer von Baden genannt: DAW, PP 81, fol. 80r.

⁸⁵⁶ DAW, PP 81, fol. 32r.

⁸⁵⁷ DAW, PP 81, fol. 39r. Fischbach wird – anders als sein Vorgänger – in den Protokollen nie als Propst von Schrattenthal bezeichnet.

⁸⁵⁸ DAW, PP 81, 40v und 42v.

gen, sich nach Schrattenthal und Markersdorf zu begeben, um zu erkunden, wie sich der Pfarrer bezüglich Lebenswandel und Verrichtung des Gottesdiensts verhalte.⁸⁵⁹ Wiederum erscheint ein Dechant als Informant des Offizialats. Am 2. Dezember 1622 wurde der Bericht des Dechanten verhandelt. Das Konsistorium beschließt, neuerlich an den Kaiserhof über diesen „ärgerlichen“ Priester Bericht zu erstatten. Eine Denunziation an den Hof scheint demnach bereits vorher stattgefunden zu haben, ohne dass davon in den Protokollen berichtet wird. Somit zeigt sich erneut, dass nicht alle Aktionen des Offizialats in den Protokollen eingetragen wurden. Das Konsistorium sah sich außer Stande, Fischbach weiter in dieser Pfarre zu belassen und bat bei Hof um eine Kommission, die sich der Temporalien annehme.⁸⁶⁰ Fischbach wurde der Pfarre entsetzt, zog jedoch nicht aus dem Pfarrhof aus. Im März 1623 wendet sich daher Fischbachs Nachfolger Frater Ernst Albert von Pranckh an das Offizialat und bittet, Fischbach aus dem Pfarrhof zu schaffen. Mit dieser Aufgabe wird wiederum der Dechant von Straning beauftragt.⁸⁶¹ In Folge entspann sich ein langer Streit zwischen Fischbach und Pranckh wegen einer Schuldforderung in der Höhe von über 2.316 Gulden.⁸⁶² Fischbach kam des Öfteren auch mit anderen Personen in Konflikt wegen finanzieller Angelegenheiten.⁸⁶³

Bereits im Juli 1623 wird Fischbach als Pfarrer von Unterretzbach genannt, ohne dass in den Protokollen eine Präsentation oder Installation erwähnt wird.⁸⁶⁴ Die Pfarre war jedoch zumindest bis zum Dezember 1623 von einem evangelischen Prädikanten besetzt. Fischbach bittet das Konsistorium, die Weinvorräte des Prädikanten konfiszieren zu dürfen.⁸⁶⁵ Fischbachs Aufenthalt in Unterretzbach währte nicht lange. Im Jänner 1624 bezeichnet ihn das Protokoll als *clericum vagabundum*.⁸⁶⁶ Aufnahme fand er in der Pfarre Wolkersdorf, wo er vom ehemaligen Pfarrer Caspar Kapper, der eine Benefiziatsstelle im

⁸⁵⁹ DAW, PP 81, fol. 43v.

⁸⁶⁰ DAW, PP 81, fol. 46r.

⁸⁶¹ DAW, PP 81, fol. 51v.

⁸⁶² DAW, PP 81, fol. 54r/v, 58v, 60r/v, 62v, 63r.

⁸⁶³ DAW, PP 80, fol. 147r; DAW, PP 81, fol. 53v und 100v.

⁸⁶⁴ DAW, PP 81, fol. 60r/v.

⁸⁶⁵ DAW, PP 80, fol. 70r.

⁸⁶⁶ DAW, PP 81, fol. 71v.

Hofspital in Wien angetreten hatte, als Vikar aufgenommen wurde.⁸⁶⁷ Das Konsistorium erhob keinen Einspruch gegen Fischbach als Vikar. Auch mit Kapper geriet Fischbach in Streit über die Entlohnung für die Verrichtung der Seelsorge. Am 14. Februar 1624 wurde in einem mündlichen Verhör vor dem Konsistorium ein Kompromiss darüber getroffen.⁸⁶⁸ Fischbach blieb auch in Wolkersdorf nicht lange, denn bereits im Jänner 1625 taucht er als Vikar in Hausleiten auf.⁸⁶⁹ Das Offizialat beauftragte Fischbach als Vikar von Hausleiten im Jänner 1625, nachdem der dortige Pfarrer in Wien verstorben war, mit der Anbringung der Notsperre über dessen Güter. Es verwundert, dass Fischbach diese Aufgabe anvertraut wurde, begegnet er doch sonst in materiellen Dingen nicht gerade als zuverlässig. Fischbach blieb auch unter dem neu antretenden Pfarrer Vikar in Hausleiten, ehe er vor dem 5. November 1625 verstarb.⁸⁷⁰ Nominell war er Pfarrer von Unterretzbach geblieben. Der Abt von Lilienfeld hatte jedoch dort ohne Genehmigung des Offizialats einen neuen Pfarrer eingeführt. Im Zuge der Abwicklung der Verlassenschaft Fischbachs wurde dem Dechanten von Retz aufgetragen, diesen vermeintlichen Pfarrer fortzuschaffen und ihm die Verrichtung der Seelsorge untersagen. Die Verlassenschaft soll zusammen gehalten und gemeinsam mit den kaiserlichen Kommissären abgehandelt werden. Dem Dechant wurde befohlen, den Anteil des Ordinarius und des Konsistoriums an der Verlassenschaft zu sichern. Das Konsistorium war sich jedoch bewusst, dass die Verlassenschaft Fischbachs nicht allzu groß sein würde und fügte hinzu: *soviel es sich wirdt thun lassen*.⁸⁷¹ Besonders in den Verlassenschaftsabhandlungen, in den Quellen *Crida* genannt, versuchte das Konsistorium die Rechte und finanziellen Ansprüche des Passauer Bischofs zu wahren.

Anhand des Falls Scyrpaeus und Fischbach gewinnt man folgende Einblicke in die pastorale Situation und die Vorgehensweise des Offizialats unter Kirchberg:

⁸⁶⁷ DAW, PP 81, fol. 75v.

⁸⁶⁸ DAW, PP 81, fol. 75v.

⁸⁶⁹ DAW, PP 81, fol. 91v. Die Vikariatsstelle von Hausleiten waren des Öfteren mit Personen besetzt, die wegen ihres Lebensstils vom Konsistorium gerügt wurden: DAW, PP 80, 362r/v, 363v; DAW, PP 81, 51v und 52r.

⁸⁷⁰ DAW, PP 81, fol. 105r.

⁸⁷¹ DAW, PP 81, fol. 105r.

- Die Prälaten erachteten es für nicht notwendig, bei der Besetzung von Ordenspfarren dem Offizialat ihre Kandidaten zu präsentieren.
- Vikariatsposten wurden nach Gutdünken der Pfarrherren vergeben. Nur in ganz seltenen Fällen wandten sich die Pfarrer an das Offizialat, um Vikare zur Hilfe bei der Seelsorge aufnehmen zu dürfen.⁸⁷²
- Bevor die Richtlinien des Offizialats nicht erfüllt worden sind (Präsentation), darf durch die Betroffenen keine Seelsorge aufgenommen werden. Generell scheint unter Kirchberg die Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion wichtiger als die Verrichtung der Seelsorge.
- Das Nichterscheinen auf Zitation vor das Konsistorium zieht keine direkten Sanktionen nach sich.
- Den Dechanten wird die Vollziehung der Konsistorialbeschlüsse für die Priester ihres Dekanates anvertraut. Man könnte die Dechanten geradezu als „Exekutivorgan“ des Offizialats bezeichnen.
- Bestellte Pfarrer üben zugleich an anderen Orten ein Vikariat aus. Die Residenzpflicht des Pfarrers hat sich unter Kirchberg noch nicht etabliert.
- Vikare wechseln nach Belieben die Pfarren. Diese vagierenden Geistlichen sind durch den Offizial nur schwer zu kontrollieren. Martin Geiger wird daher in seinem Bestellsdekret aufgetragen, er möge umherziehende Kleriker *nicht allein auf mögliche Weg von dannen vertreiben, sondern wenn es nöthig implorato brachii saecularis auxilio ernstlich verfolgen*.⁸⁷³

⁸⁷² Lediglich der Pfarrer von Laa, Joseph Püdler, ersuchte zwei Mal das Konsistorium, Priester aus Mähren zur Unterstützung einsetzen zu dürfen: DAW, PP 80, fol. 407v; DAW, PP 81, fol. 12r. Zu Püdler, der sich stets um ein gutes Einverständnis mit dem Konsistorium bemühte, siehe Stögmänn, Konfessionalisierung, 101–121. Püdler kann nicht, wie bei Stögmänn, von 1606 bis 1634 durchgehend als Pfarrer von Laa bezeichnet werden, da er am 2. September 1618 wieder neu auf die Pfarre installiert wurde und Werner von Haldenfeld als sein dortiger Vorgänger aufscheint (DAW, PP 80, fol. 368v und 369r).

⁸⁷³ Zitiert nach Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 547. Zum Problem der *clerici vagi* vgl. auch Becker, Konfessionalisierung in Kurköln, 145f.

- Priester, die wegen disziplinärer Ursachen in Konflikt mit dem Offizialat kommen, sind vielfach verschuldet. Somit besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation der Pfarrer und ihren Verfehlungen.
- Disziplinäre Vergehen der Priester ziehen zwar Konsequenzen nach sich, meist eine Versetzung in eine andere Pfarre, die Delinquenten verbleiben aber im priesterlichen Dienst und in der Seelsorge. Ob dies nur durch den Priestermangel bedingt ist, darf bezweifelt werden.
- Das Konsistorium versteht sich als Vermittlungsinstanz zweier Parteien bei Konflikten materieller Natur. Bei einer mündlichen Tagsatzung werden beide Parteien gehört und auf einen Kompromiss verglichen.

7.6.2. „Taugliche subiecta“

Wenn man von der Annahme ausgeht, dass die wichtigste Bedingung für den Erfolg der Katholischen Reform ein theologisch gebildeter und moralisch einwandfreier Klerus war,⁸⁷⁴ stellt sich die Frage, wie ein Paradebeispiel eines solchen *tauglichen subiectum* aussehen könnte. Der Klosterrat stellte sich darunter einen im Lebenswandel tadellosen, bescheidenen, frommen, vorbildlichen Priester vor, der die Seelsorge derart verrichtet, dass keine Klage gegen ihn vorkommt.⁸⁷⁵

Sind dies auch die Vorstellungen des Offizialats? Positive Einträge über vorbildhaftes Verhalten von Klerikern sind in den Passauer Protokollen rar. Von 1618 bis 1626 haben gerade einmal fünf Einträge einen Inhalt mit einer lobenswerten Erwähnung von Klerikern. In einem guten Licht erscheinen Priester nur dann, wenn sie einer anderen Stelle (Hof, Bischof etc.) als qualifizierte Kandidaten vorgeschlagen werden. Als einer dieser *tauglichen subiecta*, wie vorbildliche Kleriker in den Quellen immer wieder genannt werden, erscheint Johann Jakob Schraut. Als Vikar von Göllersdorf stellte er an Bischof Leopold von Passau das Ansuchen um Verleihung der Pfarr Roseldorf. Der Ordinarius ersuchte daraufhin das Konsistorium um ein Gutachten über diesen Priester. Das Konsistorium empfahl ihn als *feinen exemplarischen priester*, der sich bereits eine Zeit lang in der Diö-

⁸⁷⁴ Diese These teilen zeitgenössische Quellen und Sekundärliteratur: Stögmann, Konfessionalisierung, 31; Brückler, Studien, 306–309.

⁸⁷⁵ Brückler, Studien, 291.

zese bewährt habe.⁸⁷⁶ Schraut erwies sich in Roseldorf als guter Wirtschaftler und wurde daher dem Kaiser als neuer Pfarrer von Röschitz vorgeschlagen. Als *guetter würrh* werde er den dortigen verfallenen Pfarrhof wieder aufbauen.⁸⁷⁷ Als exemplarischer Priester wird auch Lazarus Schwarz bezeichnet und dem Kaiser für die Pfarre Eggenburg vorgeschlagen, da er sich *tempore infectionis wol verhalten*.⁸⁷⁸

Bemerkenswerter Weise werden auch Priester für tauglich befunden, die schon vorher und auch nachher mit dem Konsistorium in Konflikt kamen. Beispiele hierfür sind der Pfarrer von Hütteldorf, Caspar Grospiz, und der Vikar von Enzesfeld, Bartholomäus Vogghelius. Beide werden *iren gueten qualiteten halber* am 23. September 1619 dem Bischof als qualifizierte Pfarrer von Weidlingsau bzw. Enzesfeld vorgeschlagen.⁸⁷⁹ Grospiz wurde jedoch ein halbes Jahr zuvor wegen Konkubinats und *qourundum excessuum commissorum* zu einer Geldstrafe durch das Offizialat verurteilt.⁸⁸⁰ Des Weiteren erscheint Grospiz öfters als Streitpartei in finanziellen Angelegenheiten vor dem Offizialat.⁸⁸¹ Auch Vogghelius in Enzesfeld erwies sich der Empfehlung durch das Konsistorium als nicht würdig: Im Dezember 1620 beschwerten sich Richter und Gemeinde von Enzesfeld gegen ihn, dass er den Pfarrhof und die Pfarrweingärten veröden lasse.⁸⁸²

Dem Konsistorium genehme Priester wurde eine Kumulierung ihrer Ämter gestattet. In einem konsistorialen Gutachten vom 17. Juli 1620 wurde dem Kaiser der Propst von Eisgarn, Bernhard Tinnecken, als nützlicher Priester empfohlen, der sich bereits seit 23 Jahren im Land aufhalte. Ihm soll neben der bereits innehabenden Pfarre Eisgarn auch Raabs für zehn oder zwölf Jahre lang verliehen werden. Der Propst verpflichtete sich im Gegenzug, die Pfarre Waidhofen zurückzulegen und alle Schulden der Pfarre Raabs zu begleichen. Sollte er dies zur Zufriedenheit erfüllen, wird der Kaiser ersucht, ihm diese Pfarren lebenslang zu verleihen. Da sich der Propst weiters verpflichtete, auch die abge-

⁸⁷⁶ DAW, PP 80, fol. 409r.

⁸⁷⁷ DAW, PP 81, fol. 73v und 74r.

⁸⁷⁸ DAW, PP 80, 439v.

⁸⁷⁹ DAW, PP 80, fol. 419r. Vogghelius erhielt daraufhin die Pfarre Enzesfeld auch, Grospiz blieb bis zum Juli 1622 Pfarrer von Hütteldorf (DAW, PP 81, fol. 39r).

⁸⁸⁰ DAW, PP 80, fol. 362v und 392r.

⁸⁸¹ Sogar am Tag, an dem die Empfehlung für ihn an den Bischof abgegeben wird: DAW, PP 80, fol. 418v.

⁸⁸² DAW, PP 80, fol. 443r.

brannte Kirche in Dobersberg wieder aufzubauen, möge ihm auch diese vier Jahre lang verliehen werden. Einzige Bedingung für die Pfründenhäufung ist, dass er dem Ordinarius *ordentliche subiecta pro cura animarum præsentiare*, so er die Seelsorge in Eisgarn, Raabs und Dobersberg nicht selbst versehe.⁸⁸³

Folgende Schlüsse können aus den angeführten Fällen gezogen werden:

- Die Empfehlung durch das Offizialat ist ein Mittel der Belohnung für vorbildliche Priester.
- Wenn sich ein Pfarrer an einem Ort bewährt, wird er vom Konsistorium weiterempfohlen.⁸⁸⁴
- Die Zufriedenheit des Konsistoriums mit einem Priester und die Vergabe von Pfarren hängen nicht unwesentlich von wirtschaftlichen Fähigkeiten und Kriterien ab.⁸⁸⁵
- Selbst wenn Kleriker wegen etlicher Delikte vor das Konsistorium kamen und abgestraft wurden, konnten sie vom Konsistorium als tauglich eingestuft werden. Zudem erwiesen sich die Empfehlungen des Offizialats nicht immer als treffsicher.

7.6.3. Das tridentinische Priesterbild als Ideal des Offizialats?

Die Ansichten, ab wann und in welcher Dimension man im Heiligen Römischen Reich von einem im Geist des Tridentinums lebenden und wirkenden Klerus sprechen kann, sind breit gestreut. Nach Schatz und Holzem setzte sich das tridentinische Bischofs- und Priesterideal aufgrund der Struktur des Alten Reiches überhaupt erst nach der Französischen Revolution und der Säkularisation voll durch, während Oswald einen tridentinisch

⁸⁸³ DAW, PP 80, fol. 436r/v.

⁸⁸⁴ Etliche Beispiele dafür auch bei Brückler, Studien, 299.

⁸⁸⁵ „The ability of the model priest to manage the financial affairs of the parish is a theme which runs through the administration of both Khlesl and Kirchberg” (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 249). Vgl. auch Stögmänn, Konfessionalisierung, 58.

geformten Klerus bereits für die Zeit nach 1650 annimmt.⁸⁸⁶ Bei kritischer Betrachtung der Literatur fällt auf, dass die Beurteilung dieser Frage vom Erscheinungszeitpunkt der Publikation abhängt: Die ältere Literatur ist von einem Durchbruch des tridentinischen Priestertypus um 1600 überzeugt, während jüngere Arbeiten diesbezüglich Zweifel hegen. Die meisten rezenten Untersuchungen über den nachtridentinischen Klerus gelangen zur Einsicht, dass die tridentinische Reform des Klerus nur mangelhaft und das tridentinische Priesterideal, das nicht zuletzt selbst einer gewissen Definitionsbreite unterliegt, erst sehr spät umgesetzt wurden.⁸⁸⁷ Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob eine Umsetzung aufgrund zahlreicher unüberwindbarer Hindernisse für Landpfarren überhaupt möglich war: Raab sieht etwa das Priesterbild des Tridentinums überhaupt nur in Ordensgemeinschaften lebbar.⁸⁸⁸

Auch für das Land unter der Enns besteht in der Ansicht über die Existenz eines gelebten tridentinischen Geistes unter dem hiesigen Klerus eine große Bandbreite: Für Brückler war bereits der niederösterreichische Klerus des ausgehenden 16. Jahrhunderts „geprägt von einem durch die Jesuiten vermittelten nachtridentinischen Priesterbild“.⁸⁸⁹ Stögmann hingegen bemerkt selbst für die Mitte des 17. Jahrhunderts immer noch eine „fehlende tridentinische Disziplin beim Klerus“⁸⁹⁰ und gelangt somit zum gleichen Ergebnis wie Johnston-Gordon, die die Umsetzung des Tridentinums insgesamt weder als zügigen noch zielgerichteten Vorgang ansieht.⁸⁹¹ Gerade die Bischöfe Leopold und Leopold Wilhelm von Passau mit ihren zahlreichen Pfründenhäufungen wird man nicht als Idealvorstellung eines tridentinischen Bischofs ansprechen können.⁸⁹² Die auch in den Passauer Protokol-

⁸⁸⁶ Schatz, Allgemeine Konzilien, 213; Holzem, Religion und Lebensformen, 224. August Franzen gelangt nach seiner Untersuchung über das Konkubinat zur Einsicht, dass „das tridentinische Ideal des Seelsorgpriesters vielleicht niemals so ernst und hingebungsvoll gelebt worden ist, wie in der jüngsten Vergangenheit“ (Franzen, Zölibat und Priesterehe, 98).

⁸⁸⁷ Für Niederösterreich Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 216.

⁸⁸⁸ Raab, Gegenreformation, 176. Zur Theorie, dass die Katholisierung wesentlich darauf abzielte, klösterliche Disziplin auch beim Säkularklerus und bei den Laien zu etablieren vgl. Feldbauer, Der Priester als Vorbild und Spiegel, 250f.

⁸⁸⁹ Brückler, Studien, 304.

⁸⁹⁰ Stögmann, Konfessionalisierung, 255.

⁸⁹¹ Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 216.

⁸⁹² Bischof Leopold Wilhelm besaß sieben große Pfründe: Vgl. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 513.

len bemerkbare Pfründenhäufung stellt ein markantes Zeichen der Nichtbefolgung der Trienter Vorgaben dar.⁸⁹³ Viele Kennzeichen des tridentinischen Priesterideals etablierten sich im Land unter der Enns erst sehr spät. Die Führung der Pfarrmatrikeln wurde erst nach 1660 tatsächlich in allen Pfarren praktiziert. Die vom Konsistorium schon unter Kirchberg eingeforderte Prüfung aller, auch der von geistlichen Kollatoren vorgeschlagenen, Kandidaten auf eine Pfarre wurde überhaupt erst unter Joseph II. im sogenannten „Pfarrkonkurs“ durchgesetzt.⁸⁹⁴ Dennoch ist ein gewisses Bemühen um die Schaffung eines die tridentinischen Ansprüche erfüllenden Klerus bereits im Zuge der Reformbemühungen des 16. und 17. Jahrhunderts erkennbar.⁸⁹⁵ Auch Hammer-Purgstall attestiert Khlesl in seinem Bemühen um die Klerikerreform in Einklang mit den tridentinischen Kanones agiert zu haben.⁸⁹⁶ Damit steht die Frage im Raum, ob das tridentinische Priesterideal generell für das Offizialat eine Leitlinie in der Disziplinierung der Kleriker darstellte.⁸⁹⁷

Dieser methodologische Ansatz der Überprüfung, ob das tridentinische Priesterbild in einem konkreten Bereich umgesetzt wurde oder nicht, hat in letzter Zeit Kritik erfahren. De Boer fragt nach der Sinnhaftigkeit weiterer Studien, die alle zu diesem bereits vielfach bestätigten Ergebnis einer mangelhaften oder späten Durchsetzung der tridentinischen Beschlüsse kommen. Gegen eine Überbetonung der tridentinischen Reformvorgaben im Kontext der kirchlichen Reformen formuliert er provokant: „It might even be helpful to forget about the Council of Trent altogether.“⁸⁹⁸

Diesen berechtigten Einwand berücksichtigend, wird es notwendig sein, die Fragestellung zu modifizieren. Relevant für die Untersuchung ist nicht die Leitfrage, wann und in wel-

⁸⁹³ Beispiele für nachtridentinische Pfründenhäufungen im Bistum Wien bei Peters, Passau, Wien und Aquileja, 52f. Auch Khlesl suchte 1591 in Rom um Dispens für seine Pfründenkumulation an (Weissensteiner, Art. Klesl, 369).

⁸⁹⁴ DAW, PP 80, fol. 411v und 412r: Ermahnung der Prälaten durch den Passauer Bischof, die Pfarren nicht mit Pfarrern zu besetzen, die nicht vom Offizialat examiniert und zur Seelsorge für fähig befunden worden sind.

⁸⁹⁵ Stögmänn, Konfessionalisierung, 10.

⁸⁹⁶ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 42.

⁸⁹⁷ Für eine Skizzierung des tridentinischen Priesterbildes siehe Johnston-Gordon, Implementation of Tridentine Reform, 217 und Stögmänn, Konfessionalisierung, 41.

⁸⁹⁸ De Boer, Professionalization and clerical Identity, 374.

chem Ausmaß sich das tridentinische Priesterbild im Land unter der Enns durchsetzte, sondern ob das tridentinische Priesterbild überhaupt eine Zielvorstellung des Offizialats darstellte.

Im Licht der Passauer Protokolle stellt sich der Befund folgendermaßen dar: Das Offizialat nimmt weder unter Khlesl noch unter den nachfolgenden Offizieren direkten Bezug auf die Beschlüsse des Tridentinums. Die Ursachen dafür liegen darin, dass Khlesl zum einen deutlich bewusst war, dass die Beschlüsse des Trienter Konzils keineswegs ausreichend waren, um der katholischen Sache zum Durchbruch zu verhelfen.⁸⁹⁹ Zum anderen konnte das Offizialat die tridentinischen Beschlüsse nur in einem sehr begrenzten Rahmen als Argumentationshintergrund verwenden, da die habsburgischen Landesfürsten deren Publikation untersagten. Laut Erlach beriefen sich die Konsistorien von Wien und Passau in ihren Gerichtsprozessen deswegen nicht auf die Kanones des Tridentinums, da sie die Beschlüsse mangels Publikation für nicht gültig hielten.⁹⁰⁰ Im Konflikt Khlesls mit dem Klosterrat argumentierten die kaiserlichen Kommissäre damit, dass das tridentinische Konzil, *worauf die Passauischen so fest fußten*, von Kaiser Ferdinand gar nicht angenommen worden sei.⁹⁰¹ In wenigen Fällen verweist das Konsistorium jedoch sehr wohl auf das Tridentinum. Als Konrad Vögele 1618 als Pfarrer in Walterskirchen installiert wird, musste er gemäß den Vorgaben des Konzils das Glaubensbekenntnis ablegen.⁹⁰² Die restlichen fünf Einträge von 1618 bis 1626 verweisen auf das Tridentinum zu dem Zweck, um die Erhaltung und Stärkung der bischöflichen Jurisdiktion zu begründen.⁹⁰³ Sowohl gegen die Regierung, gegen die Prälaten aber auch gegen den Nuntius wird mit den Dekreten des Tridentinums argumentiert, um die bischöfliche Autorität, die durch das Konzil eine Stärkung erfahren hatte, zu untermauern. Im Gegenzug verwenden die Prälaten ihrerseits das Tridentinum als Argument gegen Offizial Khlesl, der sich in ihren Augen über das Konzil hinausgehende Rechte anmaße.⁹⁰⁴ Das Tridentinum erwies sich seit seinem Abschluss als Pfeil im Köcher des Offizialats, mit dem versucht wurde, die bischöfliche

⁸⁹⁹ Johnston-Gordon, Khlesl, 211.

⁹⁰⁰ Erlach, Entwicklung des niederösterreichischen Prälatenstandes, 52.

⁹⁰¹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 101.

⁹⁰² DAW, PP 80, fol. 347r.

⁹⁰³ DAW, PP 80, fol. 385v, 411v, 412r und 420v; DAW, PP 81, fol. 53r, 64r.

⁹⁰⁴ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 42.

Jurisdiktion zu stärken. Das landesfürstliche Publikationsverbot zielte daher wesentlich auch auf eine Beschränkung der Passauer Kompetenzen ab.

Wurde das Tridentinum nach den Passauer Protokollen also in erster Linie zur Stärkung der eigenen Position verwendet, geben die Quellen nicht direkt Aufschluss über die Frage, ob sich das Offizialat in der Klerikerformung von den tridentinischen Beschlüssen leiten ließ. Um das herauszufinden wird genau darauf zu achten sein, welches Priesterbild das Offizialat im Lauf der untersuchten Zeit zu etablieren trachtete und in welcher Form es konkret in den dörflichen Strukturen umgesetzt wurde. Hierbei zeigt sich, dass der Priester im 17. Jahrhundert vom Offizialat als exemplarische Autorität betrachtet und von der Gemeinde als solche anerkannt werden sollte.

7.6.4. Der Pfarrer als exemplarische Autorität

Die Vorbildwirkung des Klerus wurde am Konzil von Trient in der 22. Session eigens betont. Nichts sei der Unterweisung anderer in Frömmigkeit und Gottesdienst mehr nützlich, als das Leben und Beispiel derer, die sich ganz in den Dienst Gottes gestellt haben. Die Priester, über den weltlichen Dingen stehend, sind gleichsam ein Spiegel, an dem die Pfarrangehörigen ein gottgefälliges Leben ablesen können. Daher sollen sie sich in ihrem ganzen Betragen und Reden so gebärden, dass ihre Handlungen von allen mit Verehrung bewundert werden.⁹⁰⁵ In der Vorstellung des *pastor bonus* drückt sich im Wesentlichen das idealistische Verständnis eines nachtridentinischen Klerikers aus, wie die Salzburger Provinzialsynode von 1569 herausstrich. Konkret bedeutete dies, dass die vier wichtigsten Tugenden eines Klerikers aus Sicht des nachtridentinischen kanonischen Rechts Keuschheit, Mäßigkeit, Wohltätigkeit und Gastfreundschaft waren.⁹⁰⁶ Zur Vorbildfunktion des guten Hirten gesellte sich noch die Vorstellung der kirchlichen Obrigkeit, der Pfarrer habe zudem *minister Dei et ecclesiae* zu sein. Aus dieser Dienerschaft des Priesters ergibt sich nach Hahn auch die von ihm geforderte vorbildliche Lebensführung: „Im Sakrament des Ordo Gott und der Kirche zugeordnet, muss sich das Sein des Priesters in einem heiligen

⁹⁰⁵ Vgl. Johnston, Implementation of Tridentine Reform, 215 und De Boer, Professionalization and clerical Identity, 370.

⁹⁰⁶ Struber, Priesterkorrektionsanstalten, 29; Feldbauer, Der Priester als Vorbild und Spiegel, 251.

Leben spiegeln.“⁹⁰⁷ Der Pfarrer ist herausgehobenes Vorbild, zugleich aber auch Repräsentant und Vertreter der Gesamtkirche im Dorf. Will man ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen vor- und nachtridentinischen Klerus nennen, so ist dies die neue Stellung des Pfarrers im Dorf. Leeb spricht davon, dass „die sich in nachtridentinischer Zeit im Katholizismus anbahnende Trennung von Sakralem und Profanem am Klerikerstand sichtbar“⁹⁰⁸ wurde. Renate Dürr hat in ihrer Untersuchung von Barockpredigten des ausgehenden 17. Jahrhundert herausgefunden, dass deren Intention hauptsächlich die Betonung der exemplarischen Autorität des Klerikers für seine Pfarre war. Die ständige Betonung der priesterlichen Würde, die über allem steht, diente dazu, die Rolle des Priesters als „Gott auf Erden“ zu etablieren.⁹⁰⁹ Damit einher ging die sittliche Selbstdisziplinierung der Geistlichen. Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine starke Moralisierung des Klerus zu bemerken. Eva Labouvie hat diese Tatsache an der Akzeptanz des Konkubinales durch die Parochianen herausgearbeitet.⁹¹⁰ Spielte das persönliche Betragen und die Lebenswelt des Geistlichen im 16. und frühen 17. Jahrhundert noch keine große Rolle, änderte sich das durch die starke Betonung des Sittlichen durch die Geistlichen selbst. Forderten sie von ihren Pfarrangehörigen ein sittliches Leben ein, dann waren die Pfarrer gezwungen, sich auch selbst an diese Vorgaben zu halten. Die herausgehobene Stellung des nachtridentinischen Klerikers wurde nur dann akzeptiert, wenn seine Predigt und sein Leben übereinstimmten. Nach Labouvie resultierten Denunziationen von Priestern daher nicht aus einer gesteigerten Moralität der Landbevölkerung, sondern einer „Kombination aus eigener Verfehlung im sittlich-moralischen Bereich und die gleichzeitig öffentliche Anprangerung anderer Unzüchtiger“.⁹¹¹ Die Etablierung der Priester als moralische Respekts- und Autoritätsperson ist nicht nur ein Anliegen des Offizial-

⁹⁰⁷ Hahn, Rezeption des tridentinischen Pfarrerrideals, 258, FN 10. Becker-Huberti nennt als Zielvorstellung des tridentinisch geformten Klerikers „eine exemplarische persönliche Heiligkeit“ (Becker-Huberti, Die tridentinische Reform, 148).

⁹⁰⁸ Leeb, Der Streit um den wahren Glauben, 272.

⁹⁰⁹ Dürr, Images of the Priesthood, 106f. Vgl. auch die ähnlich lautenden Ergebnisse in Dürr Renate, „... die Macht und Gewalt der Priestern aber ist ohne Schranken“. Zum Selbstverständnis katholischer Seelsorgegeistlicher im 17. und 18. Jahrhundert. In: Dinges Martin (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Göttingen 1998, 75–99.

⁹¹⁰ Labouvie, Geistliche Konkubinate, 119

⁹¹¹ Labouvie, Geistliche Konkubinate, 123.

lats, sondern auch ein reziproker Vorgang der Fremd- und Selbstdisziplinierung: Die Disziplinierung der Gemeinde durch den Pfarrer hatte als Konsequenz dessen Selbstdisziplinierung zur Folge.⁹¹² Unbeantwortet bleibt die Frage, ob die Pfarrgemeinde ab einem gewissen Zeitpunkt nur mehr einen moralisch einwandfreien Priester akzeptierte, oder nur dann die Gefolgschaft verweigerte, wenn der Priester selbst Wasser predigte und Wein trank.

Labouvie sieht eine prinzipielle Veränderung der Mittlerrolle des Priesters in der Frühen Neuzeit gegeben: Die Aufgabe des Priesters war es, den Parochianen Heilsgaben zukommen zu lassen. Bis ins 16. Jahrhundert wurde diese Mittlerrolle eher finanziell gesehen: Der Priester wurde für die „Leistung“ bezahlt wie ein Handwerker auch, seine sittliche Qualität spielte eine untergeordnete Rolle. Im 17. Jahrhundert begann sich das zu ändern: Jetzt wurden durch die Gemeinde „besondere Vermittlerqualitäten des Kultträgers“⁹¹³ eingefordert. Die dörfliche Gemeinschaft erwartete vom Pfarrherrn einen seiner Verkündigung angepassten Lebensstil und war bereit, ihm so viel oder so wenig Respekt entgegenzubringen, wie er selbst den Parochianen erwies.⁹¹⁴

Kam es zu atmosphärischen Störungen zwischen Gemeinde und Pfarrer wurde auch dessen religiöse Autorität und Herausgehobenheit in Frage gestellt.⁹¹⁵ Konfessionelle Ursachen für einen Vertrauensverlust der Pfarre in ihre Priester sind nur selten zu beobachten. Nicht die theologische Ausbildung und Fundierung, sondern das persönliche Vorbild der Geistlichkeit war für deren Akzeptanz relevant.⁹¹⁶ Beck spricht von einem „autonomen Interesse“ des Dorfes an priesterlicher Betreuung, das sich nicht mit den Vorstellungen

⁹¹² Zu diesem Ergebnis gelangt auch Jendorff, *Katholische Kirchenzucht*, 84.

⁹¹³ Labouvie, *Geistliche Konkubinate*, 119.

⁹¹⁴ Vgl. Beck, *Der Pfarrer und das Dorf*, 137 und Holzem, *Religion und Lebensformen*, 220.

⁹¹⁵ Hierbei ist besonders an finanzielle Konflikte zwischen Dorf und Pfarrer zu denken (zahlreiche Beispiele bei Beck, *Der Pfarrer und das Dorf*). Natürlich spielten auch persönliche Animositäten eine Rolle oder ein Bruch des gegenseitigen Vertrauens, etwa im Fall des Pfarrers von Böhmisches-Krut (heute Groß-Krut), der — vor den Schweden fliehend — seine Pfarre im Stich ließ: Vgl. Stögmänn Arthur, *Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen Leutt? Blasphemie und klerikale Autorität in Niederösterreich (1647/48)*. In: Andrea Griesebner u.a. (Hgg.), *Justiz und Gerechtigkeit (=Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1)*, Innsbruck 2002, 169–198.

⁹¹⁶ Vgl. Brückler, 286 und Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 245–247.

decken musste, die weltliche und geistliche Stellen vom Dorfpfarrer hegten.⁹¹⁷ Daher ist meines Erachtens das tridentinische Priesterbild – anders als Stögmänn behauptet – nur im Punkt der Moralität absolut deckungsgleich mit den Anforderungen einer dörflichen Gemeinschaft an ihren Pfarrer.⁹¹⁸ Von den Gemeinden gefordert wurden exemplarische, die Gemeinde mit Heilsgaben versehende und nicht unbedingt tridentinische Priester.⁹¹⁹

Das Offizialat legte nach Khlesl Wert auf einen moralisch einwandfreien und daher über allen stehenden Klerus und war daher bemüht, die Pfarren mit exemplarisch lebenden Klerikern zu versehen. Die Bewertung eines Geistlichen durch das Offizialat erfolgte nicht so sehr anhand pastoraler Fähigkeiten, sondern vielmehr aufgrund wirtschaftlicher – wie in Punkt 7.6.2 gezeigt – und in noch stärkerem Maß sittlicher Qualitäten. Das Bemühen um eine Disziplinierung des persönlichen Lebensstils, die Verhinderung und Bestrafung unpriesterlichen Lebens und die Einforderung einer vorbildlichen Lebensführung stellen Kardinalpunkte disziplinierenden Eingreifens durch das Offizialat dar. Als der Pfarrer von Oberleis 1625 um Halbierung der ihm auferlegten Geldstrafe bat, wurde ihm dies unter der Auflage bewilligt, dass er *sich auch in khünfftig, wie ainem exemplarischen priester gebürt und wolanstehet, verhalte*.⁹²⁰ Die vorbildliche Lebensweise erwies sich 1652 als Kriterium der Pfarrzulassung schlechthin. Die Regierung ersuchte den Offizial, Georg Hungermüller, von den Polheim auf die Pfarre Ottenschlag präsentiert, auf die Pfarre zu installieren, da er aufgrund seines exemplarischen Lebens die unkatholischen Pfarrangehörigen zu bekehren imstande sei. Das Offizialat lehnt jedoch mit der Begründung ab, dass Hungermüller zuvor die Pfarre Leitzersdorf aufgrund seines unpriesterlichen und ärgerlichen Lebens resignieren musste.⁹²¹

Die verstärkte sittliche Kontrolle der Pfarrgemeinden durch ihre Geistlichkeit zeigt sich in den Eingaben von Priestern über Verfehlungen ihrer Pfarrangehörigen im Jahr 1652, die

⁹¹⁷ Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 116. Zum gleichen Ergebnis gelangt Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 256.

⁹¹⁸ Stögmänn, Konfessionalisierung, 245f.

⁹¹⁹ DAW, PP 82, pag. 535 und 609. Die Anforderungen einer Gemeinde an ihren Priester sind expliziert bei Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 264.

⁹²⁰ DAW, PP 81, fol. 95v.

⁹²¹ DAW, PP 82, pag. 564.

vorher nicht vorkamen.⁹²² Solch eine Anzeige war allerdings nur dann möglich, wenn der Pfarrer selbst vorbildlich lebte und daher eine Denunziation an das Offizialat wagen konnte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen die Priester, den ihnen gebührenden Respekt auch einzufordern. 1652 beklagte sich der Pfarrer von Stockerau über einen seiner Untertanen und ersuchte das Konsistorium, ihm aufzulegen, dass *er mir alß seine obrigkheit den gebührenden respect gebe*.⁹²³ Wurden vor 1650 fast ausschließlich die Geistlichen gerügt, sorgte danach das Offizialat auch auf Seiten der Gemeinde für die unverhinderte Verrichtung der priesterlichen Aufgaben. Als sich 1654 der Pfarrer von Gerasdorf über seine Pfarrgemeinde beklagte, drohte das Offizialat der Gemeinde kirchliche Strafen an, wenn sie dem Pfarrer nicht das Quartal- und Stolgeld reichen und ihn weiter in seiner Amtsführung behindern.⁹²⁴ Hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob das tridentinische Priesterbild eine Leitlinie des Offizialats war, lässt sich insgesamt erkennen, dass zwar eine Orientierung und Anlehnung daran zu spüren ist, sich aber nicht darin erschöpft.⁹²⁵ Sieht man das tridentinische Priesterideal in einem moralisch einwandfreien Priester erfüllt, so wird man die Frage bejahen können. Die oft begegnende Formulierung des „exemplarischen Priesters“ gibt davon Zeugnis. Dem Offizialat war durchaus bewusst, dass es mehr Qualitäten zur Führung einer Pfarre bedurfte, als vom Tridentinum gefordert.

Kontrovers wird die Frage beantwortet, ob ein tridentinischer Klerus die notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Katholisierung darstellte. Brauchte es einen exemplarischen Priester im Dorf, um der katholischen Konfession zum Durchbruch zu verhelfen? Ist die Geschwindigkeit der Katholisierung abhängig von exemplarischen Priestern?

Brückler kam in seinen Untersuchungen zum Ergebnis, dass eine durch die Jesuiten geschulte, verlässliche und überzeugungsfähige neue Generation von Priestern die Grundvoraussetzung für das Gelingen der Katholischen Reform darstellte.⁹²⁶ Johnston-Gordon

⁹²² DAW, PP 82, pag. 504, 518f, 599.

⁹²³ DAW, PP 82, pag. 507.

⁹²⁴ DAW, PP 83, fol. 4v.

⁹²⁵ Johnston-Gordon beschreibt die Instruktion Khlesls an die Seelsorger 1582 folgendermassen: “Although largely in line with the substance of the Tridentine decrees, the Rules for the Clergy were also specifically adapted to Lower Austrian circumstances” (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 220).

⁹²⁶ Brückler, Zum Problem der Katholischen Reform, 159.

nimmt zu dieser Ansicht eine deutliche Gegenposition ein: „The widely-held view that the revitalisation of the parish clergy was a prerequisite for the conversion of the laity was to prove misfounded. In many instances in Lower Austria the laity had been converted [...] before suitable provision had been made in the local living.”⁹²⁷ Auch Ziegler und Stögmann teilen die Ansicht, dass das nach 1600 erstarkte katholische Wesen unexemplarische Priester durchaus verkraften konnte, ohne die voranschreitende Katholisierung zu gefährden. Ein tridentinischer Klerus stelle keineswegs die *conditio sine qua non* für den Durchbruch der katholischen Religion dar.⁹²⁸

So unversöhnlich sich die beiden Positionen gegenüberstehen, so ist bei einer notwendigen Differenzierung dennoch eine vermittelnde Position aus der Perspektive der Passauer Protokolle möglich. Die Tatsache, dass ein vorbildlicher Klerus die Katholisierung wesentlich begünstigte, ist unbestritten und wird auch von Johnston-Gordon nicht geleugnet.⁹²⁹ Dennoch wurde die Landbevölkerung in vielen Fällen nicht wegen eines vorbildlichen Klerus, sonder trotz unexemplarischer Priester und – wie im direkten landesfürstlichen Einflussbereich – durch massiven Druck zum katholischen Glauben gebracht. Eine wichtige Trennlinie stellt dabei das Jahr der Ausweisung aller evangelischen Pfarrer 1627 dar. Da es danach nur noch katholisch pastorierte Pfarren gab, lag die Hauptlast forthin beim Offizial, der für einen in ausreichender Zahl vorbildlichen Klerus zu sorgen hatte. Der Kaiser selbst sah dies als vordringlichste Aufgabe des Offizials in Wien, wie die wiederholten Aufforderungen Ferdinands II. an das Offizialat zeigen, für die frei gewordenen Pfarren exemplarische Priester bereit zu stellen.⁹³⁰ Daraus kann auch abgelesen werden, dass Offizial Kirchberg 1627 nicht über einen ausreichenden Stock an (tridentinischen) Priestern verfügte, wobei sich Kirchberg dagegen verwehrte, dass die Insuffizienz mancher Pfarrer schuld an der ausstehenden Bekehrung lutherischer

⁹²⁷ Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 230.

⁹²⁸ Ziegler, *Kampf mit der Reformation*, 228–230 und Stögmann, *Konfessionalisierung*, 183.

⁹²⁹ „Reform of the parish clergy was central to the Counter-Reformation programme” (Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 216). Ähnlich Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 251.

⁹³⁰ Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 237, FN 54. Die Absicht dahinter war – ähnlich wie bei der erzwungenen Einsetzung eines katholischen Rates in den Städten und Märkten fünfzig Jahre zuvor – mit dem Klerus einen Nukleus richtigen katholischen Verhaltens und Lebens in den Pfarren zu etablieren (vgl. Johnston, *Bishopric*, 120).

Parochianen sei.⁹³¹ Dies wirft die Frage auf, inwiefern der Priestermangel die Reformbemühungen des Offizialats behinderte.

7.6.5. Der Priestermangel als Hindernis

Brückler stellt in seiner Dissertation die Behauptung auf, dass der Priestermangel nach 1580 nicht mehr so drückend war wie in der Zeit davor, gesteht aber ein, dass es auch in den 1580er Jahren noch mehr Pfarren als Priester gab.⁹³² Eine gänzlich konträre Ansicht dazu nimmt Reingrabner ein, der selbst für die Zeit von 1620 bis 1660 noch von einem großen Mangel an qualifizierten Priestern spricht.⁹³³ Die Passauer Protokolle bestätigen die Ansicht Reingrabners. Zwar taucht in den Protokollen das Problem des Priestermangels nicht direkt auf, aber in der Besetzungspolitik des Offizialats sind doch deutliche Hinweise zu erkennen. Zur Zeit Khlesls ist es anhand zahlreicher Fälle evident, dass der akute Priestermangel Khlesl zu Konzessionen zwang. Stögmänn erkannte richtig, dass der Mangel an im „tridentinischen“ Sinn ausgebildeten und lebenden Priestern Khlesl zwang, bei der Besetzung von Pfarrstellen immer wieder auf „diskreditierte“ Personen zurückgreifen zu müssen.⁹³⁴ Der Pfarrer von Abstetten wurde wegen Abhaltung evangelischer Gottesdienste und wegen Konkubinat mehrere Male eingekerkert. Khlesl forderte seine Ablöse, war jedoch mangels alternativer Kandidaten gezwungen, ihn in der Pfarre zu belassen.⁹³⁵ Dieses Beispiel zeigt, dass es geboten ist, zwischen Priestermangel und Mangel an qualifizierten Personen zu unterscheiden. Ein tatsächlich eklatanter Mangel an Priestern herrschte auf jeden Fall in der ersten und etwas abgeschwächt auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1549 waren zweihundert Benefizien im Land unter der Enns aufgrund von fehlenden Klerikern unbesetzt.⁹³⁶ Nach 1600 war der Priestermangel bereits abgeschwächt, wie die mitunter zahlreichen Bewerbungen für eine Pfarrstelle unter Kirchberg zeigen.⁹³⁷ Das bedeutet aber nicht, dass zur Zeit Kirchbergs bereits genügend

⁹³¹ DAW, Akten Reformation/Gegenreformation (1585–1630), ohne Datum (vor dem 11. September 1630).

⁹³² Brückler, Studien, 304 und 289f.

⁹³³ Reingrabner, Parochie, 127.

⁹³⁴ Stögmänn, Konfessionalisierung, 52.

⁹³⁵ Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 18.

⁹³⁶ Reingrabner, Parochie, 127, FN 75.

⁹³⁷ DAW, PP 80, fol. 425.

exemplarische Priester im Sinn des Offizialats vorhanden gewesen wären. Das Offizialat war auch unter Kirchberg noch gezwungen, bereits „auffällig gewordene“ Geistliche wiederum auf Pfarrstellen zu setzen. Der Mangel an qualifizierten Geistlichen erwies sich als Hemmschuh der Bemühungen des Offizialats um einen vorbildlichen Klerus. Der Dechant von Krems konnte 1620 nicht für eine Kommission verwendet werden, da er *etwas suspekt ist*, wurde jedoch ein Jahr später vom Offizial als neuer Propst von Eisgarn vorgeschlagen.⁹³⁸ Sogar für Matthäus Kugler, der nach Ansicht des Abtes von Seisenstein aus dem Kloster geflohen war, verwendete sich das Offizialat – entgegen der sonstigen Linie – und beließ ihn als Vikar in Bruck.⁹³⁹ Am deutlichsten zeigte sich der Mangel an *tauglichen subiecta* 1627, als mit einem Schlag Dutzende Pfarren mit katholischen Geistlichen besetzt werden mussten und das Offizialat genötigt war, auf Regularkleriker und landfremde Priester zurückzugreifen.⁹⁴⁰ Die Pfarre Laach war neun Jahre nach Ausweisung des evangelischen Predigers immer noch vakant.⁹⁴¹ Das Fehlen eines Priesterseminars nach Vorgaben des Tridentinums trug wesentlich zu dieser prekären Lage bei.

Andrew Pettegree hat aufgezeigt, dass der Klerikermangel kein rein katholisches Phänomen darstellt. Auch im evangelischen Bereich herrschte in England und Schottland sowie in hugenottischen Gebieten Europas ein Mangel an qualifizierten Geistlichen, sodass oft Männer verwendeten wurden, die gänzlich ungeeignet waren für ein geistliches Amt. Eine strengere Reglementierung und höhere Qualifikation des evangelischen Klerus wurden erst im Lauf des 17. Jahrhunderts zur Norm.⁹⁴² Darin besteht eine Parallele zur katholischen Geistlichkeit unter der Enns. 1652 konnte es sich Offizial Geiger leisten, Priester wegen geringfügigerer Vergehen abzusetzen als unter Khlesl und Kirchberg.⁹⁴³ Zu diesem Zeitpunkt wurde auch versucht, die zuvor nötigen Regularkleriker wieder aus der Pfarr-

⁹³⁸ DAW, PP 80, fol. 443r; DAW, PP 81, fol. 1r. Als Beispiele dienen auch Nicolaus Scyrpaeus und Balthasar Fischbach in den Punkten 7.6.1.1 und 7.6.1.2.

⁹³⁹ DAW, PP 80, fol. 395v und 408v.

⁹⁴⁰ Vgl. die Punkte 6.2.4 und 6.2.5.

⁹⁴¹ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 227.

⁹⁴² Pettegree, *Clergy and Reformation*, 11–13.

⁹⁴³ 1652 wurde der Pfarrer von Klein-Pöchlarn wegen Vergehen abgesetzt, die unter Kirchberg lediglich gerügt wurden: DAW, PP 82, pag. 434f.

seelsorge zu drängen. Offensichtlich herrschte zu diesem Zeitpunkt kein großer Mangel an qualifizierten Priestern mehr.

8. Die Konfliktfelder

8.1. Das Verhältnis zum Landesfürsten und zum Hof

Der Landesfürst, zugleich Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, stellte aufgrund der Verzahnung von Politik und Religion in der Frühen Neuzeit das gewichtigste Gegenüber zum Offizialat dar. Das Handeln des Offizialats ist stets unter diesem Aspekt der Angewiesenheit auf den Landesfürsten zu beachten. Diese Abhängigkeit hatte sowohl positive wie auch negative Konsequenzen für das Offizialat: Zum einen konnten viele Entschlüsse überhaupt erst mit Hilfe der landesfürstlichen Autorität umgesetzt werden. Es ist übereinstimmendes Forschungsergebnis, dass das *negotium reformationis* nur durch ein koordiniertes Zusammenwirken von Landesfürst und Offizial bzw. Bischof gelingen konnte.⁹⁴⁴ Im Gegenzug war das Offizialat gezwungen, auf die Wünsche des Hofes Rücksicht zu nehmen und seine Beschlüsse mit dem Landesfürsten zu akkordieren. Die Kräfteverteilung in der Zusammenarbeit von Hof und Offizialat war keineswegs ausgewogen, sondern die landesfürstliche Autorität wog weit schwerer als die geistliche Autorität des Offizialats, dem nahezu jegliche Exekutionsmöglichkeit fehlte. Johnston-Gordon beschrieb das Verhältnis Landesfürst – Offizial zutreffend: „For the Passau Official the princely authority was both a traditional rival and invaluable ally.“⁹⁴⁵

Wenngleich die Abhängigkeit vom Hof bei allen drei untersuchten Offizialen bestand, ist aufgrund der geänderten Zeitumstände sowie der Amtsführung und Persönlichkeit ein unterschiedlicher Grad der Dependenz zu bemerken. Eine sehr starke Bindung an den Landesfürsten ist unter Khlesl gegeben, der keinen Hehl daraus machte, dass ihm *an Euer Mt. Gnaden Affection, Vertreulichkeit und Herz mehr als am Papsttum selbst gelegen*⁹⁴⁶ sei: Nicht durch den Papst, sondern *mit Hilfe und Beistand der kaiserlichen Majestät und*

⁹⁴⁴ Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 139.

⁹⁴⁵ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 117. Ähnlich Stögmänn: Der Landesfürst war „mächtigster Widerpart der bischöflichen Autorität in Österreich“ (Stögmänn, Konfessionalisierung, 31).

⁹⁴⁶ Zitiert nach Johnston-Gordon, Melchior Khlesl, 210.

*der fürstlichen Durchlaucht als brachii saecularis*⁹⁴⁷ sah Khlesl eine Verbesserung der Zustände möglich. In der Linie dieser Einstellung sprach Khlesl davon, die „rostigen Eisen“ wiederum vom Hof „polieren“ zu lassen.⁹⁴⁸ Dies bedeutete jedoch nicht, dass Khlesl auch nur im Geringsten gewillt war, eine Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion durch landesfürstliche Behörden hinzunehmen.

In gleicher Weise versuchte auch Kirchberg, das Offizialat vor einer völligen Vereinnahmung durch den Hof zu bewahren. Am 15. Dezember 1621 beschwerte sich Kirchberg über den Kaiser, die niederösterreichische Regierung und die Klosterräte bei Bischof Leopold über fortwährende Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktion, vornehmlich in der Nichtbeachtung des Vorrangs des Offizialats in der Abhandlung der Verlassenschaft verstorbener Priester.⁹⁴⁹ Ferdinand II. zeigte jedoch deutlich auf, dass sich das Offizialat seinen Wünschen zu fügen habe, etwa indem er gegen den Willen des Offizialats die Jesuiten in Horn als Seelsorger einsetzte.⁹⁵⁰ 1631 zog er alle strittigen Fälle zwischen kirchlicher und weltlicher Autorität an sich, nachdem sich Kirchberg beklagt hatte, dass weder die Reformationskommissionen noch die Regierung rasche Schritte hinsichtlich der Restituierung entfremdeter Pfarreinkommen unternehmen.⁹⁵¹ In ökonomischen Angelegenheiten war das Offizialat vollkommen auf die Resolutionen des Hofes angewiesen.⁹⁵²

Aus den Passauer Protokollen spricht deutlich diese Spannung zwischen notwendiger Kooperation und versuchter Abgrenzung zwecks Erhaltung der eigenen Jurisdiktion. Die Zusammenarbeit zeigt sich am stärksten bei der Disziplinierung des Klerus. Das Offizialat verwendete in diesem Zusammenhang die landesfürstliche Autorität als Drohmittel zur Erzwingung des Gehorsams. Auffällig gewordenen Priester, in besonderer Weise jenen

⁹⁴⁷ Zitiert nach Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 39. Vgl. Hammer-Purgstall, Khlesl I, 189; Angermeier, Politik, 278; Johnston-Gordon, Khlesl, 207 und 210.

⁹⁴⁸ Bibl, Klesls Briefe, 481.

⁹⁴⁹ DAW, PP 81, fol. 19v.

⁹⁵⁰ DAW, PP 81, fol. 20v. Dennoch legte Ferdinand II. gewissen Wert auf die Meinung des Offizialats, etwa in der Frage einer allgemeinen Landsteuer: DAW, PP 80, fol. 434v.

⁹⁵¹ Vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 205f.

⁹⁵² Da sich Cyprian von Concini weigerte, dem Pfarrer von Enzesfeld die Temporalien einzunehmen, musste sich das Offizialat an den Kaiser wenden: DAW, PP 80, 377r. Ein ähnlicher Fall in Pottenbrunn unter den Jörgern: DAW, PP 81, fol. 48v und 49r.

auf kaiserlichen Lehenpfarren, wurde eine Denunziation bei Hof angedroht.⁹⁵³ Der Priorin von Imbach wurde durch das Konsistorium mitgeteilt, dass genügend Gründe vorlägen, ihr Fehlverhalten dem Kaiser und Bischof zu melden. Da man jedoch eine Verbesserung ihres Lebens erwarte, bliebe sie für dieses Mal davor verschont.⁹⁵⁴ Produktiv erwies sich die Zusammenarbeit auch punkto Besetzung landesfürstlicher Pfarren mit geeigneten Priestern. Das Konsistorium erstellte auf Anlangen des Hofes Gutachten über die Tauglichkeit in Ausblick genommener Kandidaten.⁹⁵⁵ Das Offizialat war sich des schuldigen Dienstes am Kaiserhaus bewusst: Im Dezember 1618 wurde per Mandat allen Klerikern des Landes die Abhaltung von Gottesdiensten für die verstorbene Kaiserin Anna anbefohlen.⁹⁵⁶

Ein oft begegnender Punkt der Interaktion zwischen Kaiser und Offizial ist die Wahl und Installation von Prälaten, die gemäß Passauer Transaktion von bischöflichen und kaiserlichen Kommissären gemeinsam vollzogen werden sollten. Hierin war das Konsistorium zusätzlich zum kaiserlichen Willen auch noch von der Entscheidung des Passauer Bischofs abhängig, der sich gewisse Rechte in der Prälatenbestellung reserviert hatte. 1621 beabsichtigte Kaiser Ferdinand in der Propstei St. Pölten keine Wahl abzuhalten, sondern lediglich einen Administrator zu installieren. Das Konsistorium suchte das zu verhindern. Hintergrund könnte sein, dass das Konsistorium befürchtete, der Kaiser könnte durch die Bestellung einer Administration die bischöfliche Beteiligung bei der Prälatenbesetzung umgehen und das kanonische Recht einer Prälatenwahl kassieren. Das Konsistorium wandte sich um Unterstützung an Bischof Leopold, erhielt jedoch keine Antwort.⁹⁵⁷ Daran ist zu sehen, dass die schwache Stellung des Offizialats auch darin begründet liegt, dass es nur eine Vertretung des Bischofs von Passau im Land war und in wichtigen Angelegenheiten nicht ohne Zustimmung des Bischofs entscheiden konnte.

⁹⁵³ DAW, PP 80, fol. 282r, 351v, 354r.

⁹⁵⁴ DAW, PP 80, fol. 444r.

⁹⁵⁵ DAW, PP 81, fol. 44v.

⁹⁵⁶ DAW, PP 80, fol. 381r. Anlässlich des Todes von Kaiser Mathias am 20. März 1619 findet sich jedoch kein entsprechender Eintrag.

⁹⁵⁷ DAW, PP 81, fol. 19v und 23v.

Dem Landesfürsten gelang es im untersuchten Zeitraum immer mehr, nicht nur die Kleriker zu „landesfürstlichen Beamten“⁹⁵⁸ zu machen, sondern auch zunehmend das Offizialat für die Interessen des Kaiserhauses in Dienst zu nehmen. Die Reformationskommissionen, die nach 1630 die Katholisierung des „gemeinen Mannes“ bewirken sollten, hatten durch die Vorrangstellung der kaiserlichen Kommissäre eine weitere Subordination des Offizialats unter die landesfürstliche Autorität zur Folge, sodass 1652 das Offizialat mehr als ein Gehilfe denn als gleichberechtigter Partner der landesfürstlichen Autorität wirkt. Zur Zeit Geigers scheint das Offizialat widerwillig die untergeordnete Rolle akzeptiert zu haben, gegen die sich Khlesl und Kirchberg noch gewehrt hatten.

8.1.1. Das Verhältnis Offizialat – Klosterrat

In kaum einem Punkt zeigt sich die Pluralität der Trägergruppen der katholischen Konfessionalisierung samt daraus entstehendem Konfliktpotential so deutlich wie im Verhältnis Offizialat und Klosterrat. 1568 von Kaiser Maximilian II. gegründet,⁹⁵⁹ war durch die unklare Kompetenzabgrenzung gegenüber den Aufgabenbereichen des Offizialats der Konflikt vorprogrammiert. Offen zum Ausbruch kam der Konflikt mit dem Amtsantritt Khlesls,⁹⁶⁰ dessen Beharrlichkeit mehrfach zu „funkensprühender Reibung“⁹⁶¹ mit dem Klosterrat führte. So sehr Khlesl die Durchsetzung der katholischen Konfession mit dem Landesfürsten verband, so wenig war er gewillt, an den Klosterrat Kompetenzen abzutreten. Gegenseitige Vorwürfe der Einmischung in den jeweiligen Jurisdiktionsbereich standen an der Tagesordnung. Der Kern des Konfliktes drehte sich um die Frage, welche Institution den Vorrang habe. Khlesl beehrte beim Kaiser, dass der Klosterrat *mit ihm nichts zu schaffen und zu gebieten haben solle*.⁹⁶² Dem hielt der Klosterrat entgegen, dass

⁹⁵⁸ Stögmänn, Konfessionalisierung, 126.

⁹⁵⁹ Bis dato existieren leider nur wenige Arbeiten über den Klosterrat: Sattler Johann, Der niederösterreichische Klosterrat. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich im 16. und 17. Jahrhundert, Dissertation, Wien 1949; Patrouch Joseph, The Investiture Controversy revisited. Religious Reform, Maximilian II., and the Klosterrat. In: Austrian History Yearbook 25 (1994), 59–77.

⁹⁶⁰ Zum Konflikt Khlesls mit dem Klosterrat vgl. Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 40–45; Lohn, Melchior Khlesl, 16, 43–47; Eder, Kardinal Klesl, 98–103; Brückler, Studien, 244–247; Ziegler, Kampf mit der Reformation, 220.

⁹⁶¹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 38.

⁹⁶² Zitiert nach Hammer-Purgstall, Khlesl I, 48.

vorige Offiziale stets den Befehlen des Klosterrats nachgekommen seien.⁹⁶³ Die Ursache des Konfliktes sah der Präsident des Klosterrates Wolf Unverzagt im unruhigen Geist Khlesls, der – anders als der oberennsisches Offizial – Unruhe stifte und *sich den Machiavell mehr angelegen sein lasse als das Brevier*.⁹⁶⁴ Khlesl fordere die Geistlichen geradezu förmlich zum Ungehorsam gegen den Landesfürsten auf.⁹⁶⁵ Im Gegenzug bezeichnete Khlesl den Klosterrat als einzige Ursache aller Bedrückung der Geistlichen und der katholischen Religion und nannte die Klosterräte spöttisch *geistlose Räte*.⁹⁶⁶ Inhaltlich drehte sich die Auseinandersetzung um die vom Offizial geforderte Präsentation der Kandidaten auf landesfürstliche Pfarren, die Visitation aller Priester und die Abhandlung der Verlassenschaft durch den Offizial. Der Konflikt spitzte sich derart zu, dass Bischof Urban, der sich ebenfalls mehrfach über den Klosterrat bei Erzherzog Ernst beklagt hatte, 1592 selbst nach Wien kommen musste und mit dem Klosterrat einen Kompromiss aushandelte. Obwohl in wichtigen Punkten, wie der Wahl und Installation der Prälaten sowie der Präsentation der Priester, eine Einigung erzielt werden konnte, blieben die Sperre, Inventur und Verlassenschaft von verstorbenen Geistlichen ungeklärt.⁹⁶⁷ Am 6. November 1592 unterzeichneten Rudolf II. und Bischof Urban den Vertrag, der als „Passauer Transaktion“ in die Geschichte einging. Diese Vereinbarung war eine wichtige Weichenstellung für das Verhältnis von Landesfürst und landesfürstlichen Behörden zum Offizialat und stellte bis zum Ende des Offizialats eine Grundlage der Interaktion dar.

Anschließend an Kerschbaumer hat die Literatur die „Passauer Transaktion“ als Sieg Khlesls über den Klosterrat dargestellt.⁹⁶⁸ Ohne Zweifel bedeutete diese Einigung „eine merkliche Verschiebung innerhalb des katholisch organisierten Kräfteparallelogramms“⁹⁶⁹ zugunsten des Offizialats und eine merkliche Zurückdrängung des Klosterrates, der da-

⁹⁶³ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 48.

⁹⁶⁴ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 98 und 199.

⁹⁶⁵ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 137f.

⁹⁶⁶ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 147; Bibl, Klesls Briefe, 477. Khlesl beschwerte sich mehrmals bei Bischof Urban über den Klosterrat: Hammer-Purgstall, Khlesl I, 85f.

⁹⁶⁷ Zu den Verhandlungen und deren Ergebnissen siehe Hammer-Purgstall, Khlesl I, 100–110; Stögmänn, Konfessionalisierung, 70f; Erlach, Entwicklung des niederösterreichischen Prälatenstandes, 52–58.

⁹⁶⁸ Kerschbaumer, Kardinal Klesl, 42; Eder, Kardinal Klesl, 103; Satttek, Klosterrat, 83; Brückler, Studien, 335; Stögmänn, Konfessionalisierung, 71.

⁹⁶⁹ Lohn, Melchior Khlesl, 45.

nach nicht mehr die gleiche Machtposition einnehmen konnte. Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass auch in den 1580er Jahren die Zusammenarbeit von Khlesl und Klosterrat nicht nur von gegenseitiger Verhinderung, sondern auch Kooperation geprägt war.⁹⁷⁰ Als wenige Monate nach Amtsantritt Khlesls der Klosterrat Khlesl aufforderte, die Pfarrer von Kagran, Wagram und Aspern an der Donau zu zitieren und *mit ihnen zu handeln*, so leistete Khlesl dieser Aufforderung Folge.⁹⁷¹ Der Klosterrat räumte Khlesl also das Recht zum Examen ein, dem Khlesl auch nachkam. Das Verhältnis Offizialat – Klosterrat entspannte sich zwar durch die Passauer Transaktion wesentlich, die strittig gebliebene Sperre und Inventur der Priester auf landesfürstlichen Pfarren führten aber noch unter Kirchberg zu Auseinandersetzungen.⁹⁷² Letztlich konnte aber weder die Passauer Transaktion noch die Aufhebung des Klosterrates 1629 und die Übertragung dessen Kompetenzen an die niederösterreichische Regierung die schleichende Subordination des Offizialats unter den Landesfürsten und seiner Behörden verhindern.

8.2. Die Interaktionen mit der niederösterreichischen Regierung

Die niederösterreichische Regierung erwies sich im alltäglichen Amtsgang als direktes Gegenüber des Offizialats, weshalb die Interaktionen zahlreich und von unterschiedlicher Materie waren. Nicht erst mit dem Amtsantritt Khlesls kam es zu Konflikten zwischen Offizialat und Regierung: Offizial Christoph Hillinger beschwerte sich 1563 gegen die Anberaumung eines Wahltermins in der Propstei St. Pölten durch die Regierung und wetterte gegen die *häsigen catholicos*, die ihn beim Ordinarius und beim Kaiser anschwärzen, er begünstige die Lutheraner.⁹⁷³ Offizial Lorenz Zadesius wurde 1566 auf Befehl Kaiser Maximilians inhaftiert, da er den Landesfürsten und die Regierung verächtlich gemacht hatte.⁹⁷⁴ Eine Zunahme der Spannungen erfolgte wie im Fall des Klosterrates auch beim Amtsantritt Khlesls. Man warf sich gegenseitige Überschreitung der Kompe-

⁹⁷⁰ Darauf hat Johnston-Gordon zu Recht hingewiesen: Johnston-Gordon, Melchior Khlesl, 208 und Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 117.

⁹⁷¹ Stögmann, Konfessionalisierung, 193.

⁹⁷² DAW, PP 80, fol. 19v und 78v.

⁹⁷³ DAW, PP 265, fol. 82v.

⁹⁷⁴ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 511f.

tenzen und Eingriffe in den je anderen Jurisdiktionsbereich vor.⁹⁷⁵ Die Regierung beschwerte sich daher auch bei Bischof Urban über das Verhalten Khlesls, der ohne Wissen der Regierung Pfarrer einkerkere, wobei doch die Regierung die Gerichtsbarkeit über alle Geistlichen beanspruchte.⁹⁷⁶ Die Macht der Regierung zeigte sich unter anderem daran, dass keine päpstlichen Dekrete sowie auch nicht die Trienter Konzilsbeschlüsse ohne Erlaubnis der Regierung promulgiert werden durften. Auch die Abhaltung einer Visitation war an die Zustimmung der Regierung gebunden. Die Spannungen ebten mit der Passauer Transaktion 1592 nicht ab, wie das Beispiel des Offizials Jakob Lambert zeigte: Lambert behielt nach seiner Einsetzung als Offizial 1611 seine Funktion als Dechant von Krems, sehr zum Missfallen der Regierung, die es für notwendig erachtete, dass in einer derart konfessionell „heiklen“ Stadt der Pfarrer für den Fortgang der Katholisierung vor Ort sein sollte. Zwei Wochen vor Ostern 1612 wurde dem Offizial durch die Regierung aufgetragen, *er solle deß officii müessig stehen, sich inner 3 tagen gen Chrembs verfügen*: Lambert kam diesem Befehl unverzüglich nach.⁹⁷⁷ Darin zeigt sich die erzwungene Hörigkeit des Offizialats gegenüber der Regierung. Mit der Aufhebung des Klosterrates fiel der Regierung eine noch stärkere Rolle zu. Unter Ferdinand III. wurde 1640 eine eigene Abteilung für alle Religionsangelegenheiten bei der Regierung eingerichtet.⁹⁷⁸ Eine notgedrungene Kooperation ergab sich im Zuge der Reformationskommissionen 1630 und nach 1652. Die Regierung übernahm dabei die Führungsrolle und sah die Katholisierung als folgenden Prozess an: Die Regierung Sorge für die Bekehrung der Landbewohner, der Offizial seinerseits habe für einen exemplarischen Klerus zu sorgen, der durch Lehre, Predigt und Katechismus zur Katholisierung beitrage.⁹⁷⁹ Stärkere Differenzen als 1630 zeigten sich im Zuge der Reformationskommissionen nach 1652. 1654 beklagte das Konsistorium die ständigen Eingriffe der Regierung in die bischöflichen Jurisdiktionsrechte gegenüber den Pfarrern und beschuldigte die Regierung, die konkrete

⁹⁷⁵ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 43 und 100.

⁹⁷⁶ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 44, 98, 100f.

⁹⁷⁷ DAW, PP 80, fol. 93v. Vgl. auch Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 538–541 und Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 60.

⁹⁷⁸ Vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 211; Stögmänn, Konfessionalisierung, 180 (samt Auflistung der Kompetenzen der Regierung in Religionsangelegenheiten) und 248.

⁹⁷⁹ Vgl. Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 270.

Situation vor Ort in den Pfarrgemeinden nicht zu berücksichtigen.⁹⁸⁰ Wenngleich beide Seiten, wie auch der Bischof von Passau, der seinen Offizialen eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Regierung auftrug,⁹⁸¹ die Notwendigkeit der Kooperation bei der Katholisierung erkannten, war keine Seite bereit, sich im jeweilig weit angelegten Kompetenzbereich beschneiden zu lassen. Vielmehr wies man die jeweilige Gegenseite zur Achtung der eigenen Jurisdiktion an: Im Zuge der Bestellung von Johann Grossthoman zum Offizial ermahnte der Passauer Administrator Christoph Pöttinger die niederösterreichische Regierung, sich an die Passauer Transaktion zu halten und den Offizial *nicht allein dem bloßen Nahmen nach* als solchen anzusehen und zu behandeln.⁹⁸² Die notwendige Zusammenarbeit von weltlichem und geistlichem Arm mit dem Ziel der Katholisierung der Bevölkerung erwies sich aufgrund der unklaren Kompetenzabgrenzung und des gegenseitigen Vorwurfs der Einmischung in den jeweiligen Jurisdiktionsbereich als sehr konfliktträchtig. Stögmänn sieht den umfassenden Machtanspruch der niederösterreichischen Regierung in Religionsangelegenheiten nicht verwirklicht, da „es nicht gelang, eine gedeihliche Zusammenarbeit mit der bischöflichen Gewalt und im Verein mit dieser einen Klerus zu schaffen, der auf der Ebene der Pfarrgemeinde dem Willen der Zentralbehörden Geltung verschaffen konnte“.⁹⁸³ In noch viel stärkerem Maß trifft diese Aussage jedoch auf das Offizialat zu: Das Offizialat war weit entfernt davon, seine hohen Machtansprüche gegen die Regierung durchzusetzen. Betrachtet man die geschilderten Fälle, so blieb dem Offizialat nur das Mittel der Beschwerde gegen die Regierung, während deren Befehle von den Offizialen – wenn auch mit Widerwillen – ausgeführt wurden. Der Grund hierfür liegt meines Erachtens im fehlenden Rückhalt des Offizialats durch den

⁹⁸⁰ Vgl. Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 258. 1652 rief der Dechant von Baden das Offizialat um Hilfe gegen die aus seiner Sicht ungerechtfertigten Anschuldigungen der Regierung an (DAW, PP 82, pag. 418).

⁹⁸¹ Offizial Damian Inama wurde 1644 eine gute Zusammenarbeit mit der niederösterreichischen Regierung aufgetragen (Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 66).

⁹⁸² Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 532.

⁹⁸³ Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 249.

Passauer Bischof und in der fehlenden realpolitischen Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in Religionsangelegenheiten.⁹⁸⁴

Was war nun im Licht der Protokolle der Sand im Getriebe, der die Zusammenarbeit von Offizialat und Regierung so störte? Unter Kirchberg war es im Besonderen die Problematik der Verlassenschaft der Priester, die zu Konflikten mit der Regierung führte. Im Mai 1618 wandte sich Kirchberg an den Passauer Bischof mit der Beschwerde, dass die Regierung in die Verlassenschaftsabhandlung eingreife und damit der bischöflichen Jurisdiktion Gewalt antue. Bischof Leopold möge an Wege denken, um diese *attentata* zukünftig zu unterbinden.⁹⁸⁵ Kirchberg wiederholte die Beschwerde im Dezember 1621, ohne dass jedoch eine Lösung gefunden wurde.⁹⁸⁶ Bei allen Differenzen darf – ähnlich wie im Zusammenhang mit dem Klosterrat – nicht übersehen werden, dass es auch Momente der fruchtbaren Zusammenarbeit gab. Sowohl unter Kirchberg als auch unter Geiger ersuchte die Regierung bei der Befragung von Geistlichen um Amtshilfe.⁹⁸⁷ Umgekehrt war das Offizialat aufgrund fehlender Exekutionsmöglichkeiten auf Generalmandate der Regierung angewiesen.⁹⁸⁸ Die Regierung übernahm in Religionsangelegenheiten oft die Initiative und forderte das Offizialat zum Handeln auf.⁹⁸⁹ Sehr deutlich zeigt sich das im Jahr der Reformationskommission 1652, in dem sich weit mehr Interaktionen zwischen Regierung und Offizialat als unter Kirchberg finden. Unter Geiger ist eine deutliche Veränderung des Kräfteverhältnisses zu spüren: Die Regierung tritt gegenüber dem Offizialat auf, als handle es sich um eine untergeordnete Behörde. Die noch 1630 annähernd gegebene Gleichwertigkeit von weltlicher und religiöser Macht in den Reformationskommissionen hat sich zugunsten der Regierung verschoben. 1652 begegnen zahlreiche Eingaben der

⁹⁸⁴ Die „relative Ohnmacht“ des Offizialats dürfte auch den Bittstellern bewusst gewesen sein: Als Rosina Gräfin 1623 eine Schuldforderung gegen den Pfarrer von Traiskirchen, Thomas Stern, erhob, richtete sie ihr Einbringen nicht nur an das Offizialat sondern auch an die Regierung: DAW, PP 81, fol. 54r.

⁹⁸⁵ DAW, PP 80, fol. 357r.

⁹⁸⁶ DAW, PP 81, fol. 19v.

⁹⁸⁷ DAW, PP 81, fol. 45v; DAW, PP 82, pag. 492.

⁹⁸⁸ Nach dem Böhmischem Krieg bat das Offizialat die Regierung um ein Generalmandat, alle im Land durch die Rebellen entfremdeten Glocken einziehen zu dürfen: DAW, PP 80, fol. 438v.

⁹⁸⁹ 1619 forderte die Regierung das Offizialat auf, den zum Tod verurteilten „Zauberern“ in Hainburg einen Priester in das Gefängnis zu schicken: DAW, PP 80, fol. 384v; 1621 übersandte die Regierung dem Offizial vorgefertigte Mandate zur Anstellung eines allgemeinen Gebets mit dem Auftrag, diese Mandate sollen im Namen des Bischofs an die Priesterschaft gesendet werden: DAW, PP 81, fol. 20r.

Regierung an das Offizialat über Missstände im Klerus, die vermutlich aus Informationen der Reformationskommissäre stammen.⁹⁹⁰ Obwohl das Offizialat mit der Regierung diesbezüglich kooperierte und die Eingaben weiterverfolgte, ist in PP 82 eine Aufbäumen des Konsistoriums gegen die Dominanz der Regierung spürbar. Trotz Verbots (!) der Regierung an das Offizialat, keine weitere Untersuchung über den Propst von Herzogenburg anzustellen, setzte das Offizialat seinen Prozess fort.⁹⁹¹ Desgleichen gestattete das Offizialat entgegen der Anweisung der Regierung weiterhin Ehen mit Unkatholischen.⁹⁹² Um der Einmischung der Regierung in die geistliche Jurisdiktion vorzubeugen, hatte das Offizialat den Befehl ausgegeben, ohne Erlaubnis des Offizialats der Regierung keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Pfarren zu erteilen. Gemeinsam mit den vom Bischof zurückgelassenen geistlichen Räten versuchte Geiger die diesbezüglichen Untersuchungen der Regierung zu hintertreiben.⁹⁹³ Dieser zunehmende „passive Widerstand“ gegen die Regierung ist auch am Konflikt über die Einsendung der Berichte über jene Pfarrangehörigen, die nicht zur österlichen Beichte erschienen waren, zu bemerken. Offizial Geiger beklagte 1654 die ständigen Eingriffe der Regierung in diesem Punkt, zumal die Pfarrer ohnehin die Verlesung der Regierungsbefehle verweigerten, da sie an den Offizial und nicht an sie gerichtet seien. Als ein kaiserliches Patent vom 18. September 1655 vorsah, dass all jene, die nicht zur österlichen Beichte erschienen waren, von den Pfarrern nur an den Patronatsinhaber und die Regierung, nicht aber an den Offizial gemeldet werden sollten, regte sich seitens des Konsistoriums offener Widerstand. Erst 1659 wurde folgende Vereinbarung geschlossen: Fortan sollte nur mehr der Offizial das Recht haben, die Pfarrberichte einzufordern und sie erst danach – zur Bestrafung der betreffenden Personen – an die Regierung gelangen zu lassen. Diese Regelung klingt zwar wie ein Sieg des Offizialats, in Realität bedeutete es jedoch nur, dass die Regierung das Offizialat nicht völlig außer Acht ließ. Nach 1659 wies die Regierung den Offizial stets vor Ostern darauf

⁹⁹⁰ DAW, PP 82, pag. 478, 509, 558 und 579.

⁹⁹¹ DAW, PP 82, pag. 558f.

⁹⁹² DAW, PP 82, pag. 407 und 421.

⁹⁹³ Der Pfarrer von Stein fragte im Februar 1653 beim Konsistorium an, ob er den von der Regierung geforderten Bericht über zwei Benefizien abliefern soll, da dies ohne Genehmigung des Offizialats nicht erlaubt sei. Das Offizialat antwortete, man wolle sich mit den geistlichen Räten beraten und die Sache an den Bischof gelangen lassen: DAW, PP 82, pag. 642f.

hin, die Pfarrer zur Einsendung der Berichte zu veranlassen: Wohl auch ein Wink mit dem Zaunpfahl, widrigenfalls die Berichte selbst von den Pfarrern abzufordern.⁹⁹⁴

In Summe zeigt sich das Offizialat im 16. und 17. Jahrhundert weitgehend wehrlos gegen die Eingriffe der Regierung in die geistliche Jurisdiktion und war gezwungen, die nach Auflösung des Klosterrates noch verstärkte Dominanz der Regierung hinzunehmen. Außer Protest und „kleineren Akten des Ungehorsams“ hatte das Offizialat keine Handhabe, gegen die Anmaßungen der Regierung vorzugehen. Erst Martin Geiger erreichte in seiner Amtszeit zumindest, dass die Regierung das Offizialat nicht völlig überging und versuchte zunehmend, die Kompetenzen des Offizialats gegen die Anmaßungen der Regierung zu verteidigen. Die Regierung ließ jedoch keinen Zweifel daran, dass die notfalls auch ohne das Offizialat handeln würde und man das Offizialat mehr als „Erfüllungsgehilfen“ denn als Institution mit eigenem Jurisdiktionsbereich betrachtete.⁹⁹⁵

8.3. Die Konflikte mit der Prälatenkurie

Nicht nur mit dem weltlichen Gegenüber des Offizialats bestanden Friktionen, sondern in sogar noch größerem Maß kam es zu innerkirchlichen Konflikten zwischen Offizialat und der Prälatenkurie. Mit diesen beiden Institutionen standen sich zwei grundsätzlich verschiedene Klerikerbilder gegenüber. Während das Offizialat bemüht war, einen exemplarischen Klerus zur Pfarrseelsorge heranzubilden, waren die Prälaten bestrebt, ihre althergebrachten Privilegien zu verteidigen. Schilling stellte fest, „dass im frühneuzeitlichen Katholizismus neben der [...] neuzeitlich disziplinierten geistigen Existenz die vorreformatorisch-alteuropäische Lebensform einer von Rigorismus und Modernismus der beschriebenen Art entlasteten Prälaten-Bonhomie fortbestand“.⁹⁹⁶ Den Prälaten, als erster Stand des Landes auch in politischer Funktion tätig, gelang es, sich zu Beginn der Frühen Neuzeit weitgehend den Reformbestrebungen des Klerus zu entziehen, indem sie sich auf ihren exemten Status beriefen. Diese Exemption, deren rechtliche Konsequenz von jeder

⁹⁹⁴ Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 257f. Stögmänn, Konfessionalisierung, 258 spricht für das Offizialat von Martin Geiger von „wachsenden Spannungen zwischen Regierung und Offizial“.

⁹⁹⁵ Die fortdauernde Bevormundung zeigt sich etwa daran, dass 1660 die Regierung Offizial Jodok Höpfner für den von ihm einzufordernden Pfarrbericht genau die Fragen vorlegte, die die Regierung von den Pfarrern beantwortet haben wollte (Stögmänn, Konfessionalisierung, 259, FN 851).

⁹⁹⁶ Schilling, Kirchenzucht, 40.

Seite anders interpretiert wurde, stellte die Wurzel aller Konflikte zwischen Prälaten und Offizial dar. Im Kern ging es um die Frage, ob der Seelsorgklerus auf den Ordenspfarren auch der Jurisdiktion des Offizialats unterworfen sei oder nicht.

Diese unklare Rechtssituation führte wenige Monate nach dem Amtsantritt Khlesls zu ersten, von beiden Seiten mit großer Leidenschaft geführten Verwerfungen. Khlesl richtete Anfang Mai an die Prälaten ein Schreiben folgenden Inhalts:⁹⁹⁷ Er garantierte das Präsentations- und Installationsrecht der Prälaten, forderte jedoch das vorausgehende Examen der Priester auf Ordenspfarren durch den Offizial ein. Außerdem sei die Verlassenschaft in gegenseitigem Einvernehmen abzuhandeln und die Visitation und Korrektion durch Offizial und Dechanten zu gewährleisten. Gemäß den Konzilsbeschlüssen von Trient haben die Priester auf Ordenspfarren die *cura animarum* ausschließlich durch den Ordinarius zu empfangen. Khlesl beabsichtigte also, für alle Pfarrer des Offizialats, egal ob Welt- oder Regularkleriker und unabhängig vom Kollator, die gleichen Standards einzuführen. Die Reaktion sowohl des Klosterrates wie auch der Prälaten war heftig: Sowohl Klosterrat als auch Prälatenkurie warfen Khlesl eine ungebührliche Ausdehnung seiner Befugnisse vor, die er nach deren Ansicht nur über die bischöflichen Pfarren inne habe.⁹⁹⁸ Man gab Khlesl klar zu verstehen, dass sich das Amt des Offizials nicht über den Stand der Prälaten erstrecke, ja *der Herrn Prälaten-Standt in höheren Würden als das Officialambt ist*.⁹⁹⁹ Die Prälaten sprachen dem Offizial jegliche Jurisdiktion über sie selbst oder ihren Verantwortungsbereich ab.¹⁰⁰⁰ Der schwelende Konflikt mit den Prälaten durchzog die gesamte Amtszeit Khlesls und provozierte mitunter große Eklats: 1591 setzte der Propst von St. Pölten als Patron den Pfarrer von Bruck an der Leitha wegen seines ärgerlichen Lebens ab. Als sich dieser an das Offizialat wandte, begann sich die Auseinandersetzung auszuweiten und endete mit der Exkommunikation des Propstes durch Khlesl, die aber wiederum vom Propst nicht beachtet wurde. Dieser Fall zog derart große Kreise, dass Khlesl vom Kaiser zur Rechtfertigung aufgefordert wurde. Khlesl ließ in seiner Verteidigung kein gutes Haar an den Prälaten: Sie seien in ihrer Bosheit und ihrem

⁹⁹⁷ Schreiben abgedruckt bei Hammer-Purgstall, Khlesl I, 51–54, Beil. 21.

⁹⁹⁸ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 40.

⁹⁹⁹ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 40 und 42.

¹⁰⁰⁰ Matthäus Roth behandelte in PP 265 unter mehreren Gesichtspunkten die Frage, ob die Prälaten im 16. Jahrhundert dem Offizialat unterstellt waren: DAW, PP 265, fol. 6r–9v, 88r–97r.

Ungehorsam so weit gekommen, dass sie weder die weltliche noch die geistliche Obrigkeit anerkennen, ja nicht einmal mehr nach Gott fragen.¹⁰⁰¹ Das renitente Verhalten der Prälaten bereitete Khlesl mehr Kummer als die weltlichen Stände und die landesfürstlichen Beamten.¹⁰⁰²

Die Differenzen waren auch zur Zeit Kirchbergs noch nicht beigelegt. Die Protokolle belegen zahlreiche Konfrontationen zwischen Offizial und Prälaten.¹⁰⁰³ 1622 verbot das Konsistorium den Benediktinern unter Androhung der Exkommunikation die neuerliche Abhaltung einer Versammlung, da sie wider die bischöfliche Jurisdiktion gerichtet sei.¹⁰⁰⁴ Die Konfliktfelder waren im Wesentlichen dieselben wie unter Khlesl und drehten sich um die aus Sicht des Offizialats unrechtmäßige Ausdehnung der Exemption der Prälaten auf ihre Pfarren. Dennoch zeigt sich unter Kirchberg und verstärkt unter Geiger, dass dem Offizialat eine „Zähmung“ der Prälatenkurie gelungen war. Der Befehlston, den Geiger 1652 gegen den Propst von Herzogenburg anschlug, der aufgefordert wurde sich aller Veränderungen der Benefizien der Konventualen zu erhalten, hätte unter Khlesl noch heftigen Widerstand erzeugt. Der Erfolg des Offizialats im Machtgerangel bestand hauptsächlich in der Durchsetzung der Präsentationspflicht und der Verlassenschaftsabhandlung, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

8.3.1. Die Exemtionen

Die Exemption der Prälaten war ein Ergebnis des spätmittelalterlichen Konfliktes des Passauer Bischof mit dem Domkapitel: Ersterer versuchte die Kompetenz des Domkapitels, aus deren Reihen die Offiziale stammten, zu beschneiden, indem er die österreichischen Prälaten exempt sprach und sie der Jurisdiktion des Offizials entzog.¹⁰⁰⁵ Damit war der Grund für eine Kontroverse gelegt, die das Offizialat mehrere Jahrhunderte beschäftigen

¹⁰⁰¹ Der Konflikt ist ausführlich beschrieben bei Hammer-Purgstall, Khlesl I, 104–108. Die Parteinahme für den getadelten Priester zeigt, dass es Khlesl nicht nur um das „Reformationswerk“ ging, wie die ältere Literatur gerne behauptete, sondern zu einem wesentlichen Teil auch um die Erhaltung der eigenen Machtbefugnisse.

¹⁰⁰² Ziegler, Der Kampf mit der Reformation, 227.

¹⁰⁰³ DAW, PP 80, fol. 335v, 339r/v; DAW, PP 81, fol. 56r.

¹⁰⁰⁴ DAW, PP 81, fol. 33r.

¹⁰⁰⁵ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 287.

sollte und sich auch für die bischöfliche Autorität als Bumerang erweisen sollte. Nicht jedoch die Exemption an sich stellte ein Problem dar, sondern die Ausweitung derselben auf die Ordenspfarren. 1619 wurde dem Prior von Mauerbach das Ansuchen um ein Benefiziat abgeschlagen, da das Offizialat die Sorge trug, *da ihme dises beneficium und pfarr solte gleich verlihen werden, er möchte solche hernacher von des herrn ordinarii jurisdiction sowol alß Stillfried und Sunpperstorff exempt machen wöllen*.¹⁰⁰⁶ Von 1618 bis 1626 finden sich zahlreiche Einträge, die um diesen Konflikt gruppiert sind: Priester auf Ordenspfarren widersetzten sich den Anweisungen des Offizialats und der Dechanten, da sie sich nicht deren Jurisdiktion unterworfen sahen. 1623 trug das Konsistorium dem Dechanten von Mistelbach die Visitation aller Pfarrer auf Johanniter-Ordenspfarren auf, ungeachtet ihres Vorgebens, exempt zu sein.¹⁰⁰⁷ Das Offizialat trachtete daher offen, die Exemption der Prälaten in enge Schranken zu weisen oder überhaupt zu annullieren. Im Jänner 1618 reichte Kirchberg bei Bischof Leopold ein Gutachten über die Privilegien der exemten Prälaten mit dem Ansuchen ein, die Exemption der Prälaten, die sie ohnehin vom Passauer Bischof erhalten hätten und weidlich missbrauchen, zurückzunehmen.¹⁰⁰⁸ Besonders die Angriffe des Abtes von Melk gegen die bischöfliche Jurisdiktion unter dem Deckmantel der Exemption waren dem Konsistorium ein Dorn im Auge und ließ diese Angelegenheit sogar zum Nuntius zu gelangen.¹⁰⁰⁹ Über den Passauer Bischof und den Nuntius erhoffte sich das Offizialat eine päpstliche Entscheidung über die rechtlichen Konsequenzen des exemten Status der Prälaten. Eine Entscheidung dieses Konfliktes, der nicht nur unter der Enns bemerkbar war, erfolgte erst im 18. Jahrhundert. 1758 untersagte die Konzilskongregation in Rom den Orden, ihre Exemption auf die inkorporierten Pfarren zu

¹⁰⁰⁶ DAW, PP 80, fol. 421r.

¹⁰⁰⁷ DAW, PP 81, fol. 81, 61v. Ein ähnlicher Fall: DAW, PP 80, fol. 342r.

¹⁰⁰⁸ DAW, PP 80, fol. 335r. Ein ähnliches von Kirchberg erstelltes Gutachten über die vorgebliche Exemption des Propstes von Zwettl, Daniel Zenon, findet sich auch im Anhang an das Protokoll des Jahres 1626: DAW, PP 81, fol. 123r–127r.

¹⁰⁰⁹ DAW, PP 80, fol. 384r. Der Nuntius, der sich kaum direkt in die Interna der Diözese Passau einmischte, stellte für den Offizial eine Appellationsinstanz dar. Zur Rolle des Nuntius im Zusammenhang mit dem Offizialat siehe Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 38.

übertragen. Vielmehr seien auch die Ordenspfarren der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen.¹⁰¹⁰

8.3.2. Das Ringen um die Präsentationspflicht

Die Ausdehnung der Exemtion der Prälaten auf die Pfarren ihrer Kollatur zeigte sich konkret in zwei Konflikten: der Präsentation der Kandidaten vor dem Offizial und der Abhandlung der Verlassenschaft.

Das Ringen um die Präsentationspflicht der Kandidaten auf Ordenspfarren zog sich lange hin. Hintergrund war, dass die Rechtslage bis in die Zeit Kirchbergs unterschiedlich ausgelegt wurde.¹⁰¹¹ Die Prälaten beriefen sich auf das *alte herkommen*, nach dem die Prälaten berechtigt seien, Seelsorger ohne vorausgehende Präsentation anzustellen.¹⁰¹² Dieses Gewohnheitsrecht hatte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts etabliert, denn noch im 15. Jahrhundert verpflichtete Bischof Leonhard die Patrone einer Kirche auf die Präsentation ihrer Kandidaten vor dem Offizial.¹⁰¹³ Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts begannen die Offiziale die Präsentationspflicht der Prälaten wieder einzufordern.¹⁰¹⁴ Trotz der Klarstellung durch das Konzil von Trient, dass für die Anstellung eines Geistlichen die Zustimmung des Diözesanbischofs notwendig sei, stemmten sich die Prälaten gegen die Versuche Khlesls, die Präsentationspflicht durchzusetzen. Da Khlesl und seinen Nachfolgern kein Erfolg in dieser Sache beschieden war, prägte dieser Konflikt sehr stark die Amtszeit Kirchbergs, der – wie Khlesl auch – sich gleich zu Beginn seiner Amtszeit diesem Problem widmete. Anfang 1618 klagte Kirchberg dem Passauer Bischof, dass die Prälaten nicht ihrer seit jeher bestehenden Präsentationspflicht nachkämen und darüber hinaus sogar ihren Geistlichen verbieten, sich durch den Offizial zu zitieren und visitieren zu

¹⁰¹⁰ Vgl. Franzen, Ordensklerus und Pfarrseelsorge, 511f. Franzen hat nachgewiesen, dass sich dieser Konflikt lange hinzog und weite Teile der Reichskirche betraf.

¹⁰¹¹ Matthäus Roth befasste sich in seiner kirchenrechtlichen Synopse über verhandelte Rechtsfälle vor dem Offizialat auch der Frage: *Ob sich der Official nicht beschwährt, wan die pfarrer nicht praesentirt worden* (DAW, PP 265, fol. 111r–112v).

¹⁰¹² Zinnhobler, Passauer Bistumsmatrikeln IV/2, 68.

¹⁰¹³ Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 281. So präsentierte etwa der Abt von Altenburg 1475 einen Bewerber auf die inkorporierte Pfarre Röhrenbach.

¹⁰¹⁴ Etliche Beispiele bei Stögmänn, Konfessionalisierung, 33f.

lassen.¹⁰¹⁵ Bischof Leopold reagierte darauf 1619 mit einer scharfen Ermahnung an die Prälaten, die Pfarren nicht mit Klerikern zu besetzen, die nicht vom Offizialat examiniert und zur Seelsorge für fähig befunden werden. Das Verhalten der Prälaten widerspreche der Katholischen Reform und den Satzungen des Tridentinums.¹⁰¹⁶ Im November desselben Jahres brachte Bischof Leopold dieses Anliegen auch dem Nuntius vor: Entgegen dem kanonischen Recht und dem Konzil von Trient würden die Prälaten ihre Pfarrer nicht präsentieren, ihnen hohe Zahlungen auferlegen und nur ein winziges Gehalt reichen und die Visitation durch Offizial und Dechant ablehnen.¹⁰¹⁷ Mit bischöflicher und kirchenrechtlicher Rückendeckung ging Kirchberg daran, die Präsentationspflicht der Prälaten (wieder) zu etablieren: Im August 1621 befahl er dem Dechanten von Tulln, allen Priestern seines Dekanates, solange die Seelsorge zu verbieten, bis sie von ihren geistlichen oder weltlichen Patronatsherren ordentlich präsentiert und durch das Offizialat approbiert worden seien.¹⁰¹⁸ Als schlagkräftiges Mittel des Offizialats erwies sich das *ius devolutionis*: Kam der Patron seiner Präsentationspflicht nicht nach, ernannte *pro hac vice* das Offizialat einen Priester für die Pfarre und setzte ihn ein.¹⁰¹⁹ In weiterer zeitlicher Folge zeigte sich das Offizialat geradezu pedantisch, wenn es um die Präsentation der Priester ging: Wurde die Präsentation nicht in der *forma consueta* oder *debita* eingereicht, wurde der Bischof nicht richtig titulierte oder fehlten Worte in der Präsentationsformel, wies das Offizialat die Präsentation zurück.¹⁰²⁰

Ab wann sich die Präsentationspflicht der Prälaten endgültig durchsetzte ist ungeklärt,¹⁰²¹ aber das Faktum der Durchsetzung kann als Erfolg des Offizialats im Kompetenzstreit mit

¹⁰¹⁵ DAW, PP 80, fol. 334v, 335r, 410v–411v.

¹⁰¹⁶ DAW, PP 80, fol. 411v und 412r. Ein gleichlautendes Dekret erging an den Offizial: DAW, PP 80, fol. 410v–411v.

¹⁰¹⁷ DAW, PP 80, fol. 420v.

¹⁰¹⁸ DAW, PP 81, fol. 40r.

¹⁰¹⁹ DAW, PP 80, fol. 391v, 393v. 1573 verweigerte der Abt von Melk dem vom Offizialat entsandten Pfarrer den Einlass in den Pfarrhof von Melk (DAW, PP 265, fol. 102v).

¹⁰²⁰ DAW, PP 80, fol. 363v, 377v, 386v, 387r, 401r; DAW, PP 81, fol. 6r; DAW, PP 82, pag. 496 und 609. Die korrekte Präsentationsformel ist durch ein Formular der Grafen Hardegg bekannt: Siehe Anhang III.

¹⁰²¹ Wahrscheinlich parallel zur Durchsetzungspflicht der Präsentation für alle adeligen Patronatsherren nach dem Jahr 1627. Ob Kaiser Ferdinand hierbei einen ähnlichen Druck ausgeübt hat wie auf die adeligen Patrone bleibt fraglich.

der Prälatenkurie gewertet werden. Möglich wurde dies durch die Unterstützung des Passauer Bischofs und die Stärkung der bischöflichen Rechte durch das Konzil von Trient.

8.3.3. Die Verlassenschaft in den Ordenspfarren

So unwillig die Prälaten dem Offizial die Zuständigkeit in geistlichen Dingen zugestanden, so vehement weigerten sie sich auch, ihm ein Mitspracherecht *in temporalibus* in ihren inkorporierten Pfarren zu gewähren. Parallel zum Disput über die Präsentationspflicht bei der Einsetzung eines Pfarrers verlief die Auseinandersetzung um Sperre, Inventur und Verlassenschaftsabhandlung (*Crida*) bei Ableben eines Priesters auf einer Ordenspfarre.

Gleich zu Beginn der Amtszeit Khlesls kam es diesbezüglich zu einem Eklat: Nach dem Tod des Pfarrers von Unternalb verweigerte der vom Göttweiger Abt eingesetzte Provisor den von Khlesl entsandten Kommissären den Einlass in den Pfarrhof, um die Sperre der Güter vorzunehmen. Khlesl, der daraufhin, wie der Göttweiger Abt auch, selbst nach Unternalb kam, wurde vom Letzteren am Betreten des Pfarrhofes mit dem Hinweis gehindert, dass den Offizial die Verlassenschaftshandlung auf Ordenspfarren nichts angehe. Hierbei wusste sich der Prälat eins mit dem Klosterrat, der Khlesl auch auf den landesfürstlichen Pfarren kein Recht in weltlichen Angelegenheiten einräumen wollte.¹⁰²² Exakt die gleiche Argumentation findet sich über siebenzig Jahre später wieder: Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung des verstorbenen Pfarrers von Kirchbach protestierte der Verordnete des Hl.-Geist-Klosters in Ybbs heftig gegen die Cridahandlung des vom Offizialat hierzu bestimmten Dechanten von Heidenreichstein. Er könne sich nicht erinnern, dass jemals ein Kommissär des Konsistoriums bei dieser Handlung dabei gewesen sei, da es sich hierbei um eine weltliche Angelegenheit handle.¹⁰²³

Der Streit um die Cridahandlung begleitete alle drei untersuchten Offiziale: Ähnlich wie bei Khlesl kam auch Kirchberg darüber mit den Prälaten in einen heftigen Disput. Als besonders widerstrebend erwiesen sich der Abt von Melk¹⁰²⁴ und der Propst von St. Pölten, mit dem das Konsistorium einen längeren Rechtsstreit über mehrere Verlassenschaf-

¹⁰²² Vgl. Hammer-Purgstall, Khlesl I, 39f; Stögmänn, Konfessionalisierung, 68f.

¹⁰²³ DAW, PP 82, pag. 503.

¹⁰²⁴ DAW, PP 80, fol. 382r; DAW, PP 81, fol. 121r.

ten in Retz führte: Als der Prälat von St. Pölten die Abhandlungen durch den Dechanten verhinderte, wurde er vor das Konsistorium zitiert und wollte seinen Protest gegen die Vorgehensweise des Konsistoriums ausdrücklich protokolliert haben. Der Propst ließ sich jedoch nicht vom Konsistorium abhalten und handelte die Verlassenschaft allein ab, woraufhin ihm das Offizialat ernste Strafen androhte.¹⁰²⁵ In diesem Zusammenhang ist zu entnehmen, dass es bei der Verlassenschaftsabhandlung für das Offizialat nicht nur um die Durchsetzung der eigenen Autorität ging, sondern auch um den finanziellen Aspekt der *portio canonica ordinarii* und der *iures Consistorii*. Sowohl dem Bischof als auch dem Konsistorium flossen Barmittel aus den Verlassenschaften zu.¹⁰²⁶ Deswegen konnte das Konsistorium auch mit der Unterstützung des Bischofs in dieser Sache rechnen: 1619 wies Bischof Leopold die Prälaten nach bei ihm eingegangener Beschwerde Kirchbergs nicht nur auf ihre Präsentationspflicht hin, sondern ließ sie wissen, dass die Verlassenschaft samt Ertrag allein dem Ordinarius zustehe.¹⁰²⁷ Das Konsistorium scheute daher vor diesbezüglichen Konfrontationen auch nicht zurück und mahnte sogar den Erzbischof von Salzburg an, sich der Cridahandlungen zu enthalten.¹⁰²⁸ Nachteilig in diesem Punkt erwiesen sich jedoch die fehlenden Exekutionsmittel: Brach ein Patron das Sperrsiegel des Offizialats und handelte die Verlassenschaft trotzdem ab oder verfuhr die Pfleger im Auftrag ihrer Herren mit den Gütern der Verstorbenen nach ihrem Belieben, konnte das Offizialat nur tatenlos zusehen. Gleich wie im Fall der Präsentationspflicht suchte das Offizialat eine Entscheidung über den Nuntius herbeizuführen.¹⁰²⁹

Die Durchsetzung der führenden Rolle in den Verlassenschaftsabhandlungen erwies sich für das Offizialat als schwieriger als die Durchsetzung der Präsentationspflicht. Das Offizialat erreichte durch die Unterstützung des Bischofs dennoch, die Prälaten zunehmend aus den Abhandlungen hinauszudrängen. Während das Offizialat gegen die weltliche Macht und ihre Anmaßungen nur wenig entgegensetzen hatte, gelang es ihm im innerkirchlichen Konflikt mit den Prälaten, in den zwei wichtigen und zähen Streitpunkten der

¹⁰²⁵ DAW, PP 80, fol. 384r, 393v, 397r/v, 399r, 402r, 405r.

¹⁰²⁶ DAW, PP 80, fol. 384v.

¹⁰²⁷ DAW, PP 80, fol. 411v und 412r. Kirchberg berief sich auf das Generalmandat von Kaiser Ferdinand I. aus dem Jahr 1528 und auf die Passauer Transaktion: DAW, PP 80, fol. 19v.

¹⁰²⁸ DAW, PP 80, fol. 339r.

¹⁰²⁹ DAW, PP 80, fol. 382r; DAW, PP 81, fol. 122r.

Präsentation und Verlässlichkeit der bischöflichen und somit der offiziellen Jurisdiktion größeres Gewicht zu verleihen.

8.4. Die Konflikte mit den weltlichen Ständen

Die landläufig bekannten Konflikte zwischen den evangelischen Ständen und der katholischen Partei finden sich in den Protokollen kaum, obwohl sich die evangelischen Stände schon bei Maximilian II. gegen die Verfolgungen des Passauer und Wiener Offizials und auch gegen die aus ihrer Sicht Anmaßungen Khlesls über die auf ihren Pfarren angestellten Pfarrer beklagt hatten.¹⁰³⁰ In den Protokollen sind die Differenzen zwischen Offizialat und Ständen rein finanzieller Natur. Dabei handelte es sich entweder um Differenzen und Unrichtigkeiten über Pfarrgülden¹⁰³¹ oder um eines der größten Probleme der parochialen Ökonomie, die ausständigen Landsteuern.

8.4.1. Landsteuern

Wie aus den Protokollen unter Kirchberg und Geiger zu entnehmen ist, belasteten die Landsteuern, welche die Geistlichen in die Kasse der Landschaft zu entrichten hatten, die finanzielle Situation zahlreicher Pfarren schwer. Im August 1618 berichtete Kirchberg an den Bischof, dass viele Pfarrer *der außstendigen landsteuern halber zum höchsten nottirft sein*.¹⁰³² In vielen Pfarren war über Jahre hinweg keine Landsteuer entrichtet worden, so dass sich ein beachtlicher Ausstand angehäuft hatte, der die finanziellen Möglichkeiten der Pfarrer weit überforderte.¹⁰³³ Betroffene Priester wandten sich daher mit Bitte um

¹⁰³⁰ Hammer-Purgstall, Khlesl I, 15. Dem Bischof wurden lediglich kaiserliche Resolutionen an die evangelischen Stände mitgeteilt, damit der Ordinarius gegebenenfalls Einspruch gegen die Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion erheben könne: DAW, PP 80, fol. 394r.

¹⁰³¹ DAW, PP 82, pag. 480 und 595.

¹⁰³² DAW, PP 80, fol. 367r/v.

¹⁰³³ 1652 waren in der Pfarre Schöngrabern immer noch die Landsteuern der Jahre 1643 bis 1646 ausständig: DAW, PP 82, pag. 595. Auch von zahlreichen anderen Pfarren wird protokolliert, dass *ein alter schlechter ausstand in das landthauß* vorhanden sei: DAW, PP 81, fol. 121r; DAW, PP 82, pag. 423f und 578. Der Schuldenstand des Pfarrers von (Bad) Pirawarth belief sich 1619 auf 752 Gulden, die Pfarrer von Leitersdorf und Königstetten schuldeten den Landständen mehr als 610 Gulden: DAW, PP 80, fol. 395r, 396r/v.

Unterstützung an das Offizialat.¹⁰³⁴ Der Grund für die große Schuldenlast lag in den meisten Fällen in der Säumigkeit der Priester, die mitunter erst bei dessen Ableben entdeckt wurde. Aber auch das Offizialat war an der Misere nicht unschuldig: Die beim Offizialat hinterlegten Landsteuern der Pfarre Stockerau hatte – wie sich 1618 herausstellte – der Offizial Stredele *zu deß officii unkosten ausgeben*.¹⁰³⁵ Manche Priester weigerten sich, für ihnen in der Seelsorge anvertraute Pfarren und Filialen, deren Einkommen sie nicht genossen, Landsteuern zu zahlen.¹⁰³⁶ Da die Landstände einigen Pfarrern mit militärischer Eintreibung der Außenstände drohten,¹⁰³⁷ sah Kirchberg akuten Handlungsbedarf. Im Mai 1618 schilderte er in einem Schreiben an Bischof Leopold die dramatische Situation: Da die Landschaft nicht für die jährliche Eintreibung der Landsteuern gesorgt habe, sich zudem weigere, dem Konsistorium die Schuldner namhaft zu machen, drohe vielen Pfarren innerhalb weniger Jahre der wirtschaftliche Ruin.¹⁰³⁸ Zwei Monate später wies er die Dechanten an, bei den ihnen untergebenen Pfarrern jährlich die Bezahlung der Landsteuern zu überwachen und säumige Zahler dem Offizialat zu melden.¹⁰³⁹ Das Konsistorium unter Kirchberg verfolgte daraufhin rigoros die Abbezahlung der ausständigen Landsteuern: Die Güter verschuldeter Priester wurden sequestriert,¹⁰⁴⁰ die Ernten eingezogen¹⁰⁴¹ und die Verlassenschaften zur Abzahlung der Landsteuern versilbert.¹⁰⁴² Da die Bezahlung der Landsteuern eine Angelegenheit zwischen Pfarrer und Landständen war, fehlte dem Offizialat der Einblick über die tatsächlichen Schuldenstände der einzelnen Pfarrer. Im Juni 1625 wandte sich daher das Offizialat erneut mit der 1618 abgeschlagenen Bitte an die ständischen Verordneten, dem Offizialat eine jährliche Auflistung der bezahlten und aus-

¹⁰³⁴ DAW, PP 81, fol. 59v und 60r.

¹⁰³⁵ DAW, PP 80, fol. 332r, 363v und 364r.

¹⁰³⁶ DAW, PP 82, pag. 485 und 502.

¹⁰³⁷ DAW, PP 82, pag. 562f und 594.

¹⁰³⁸ DAW, PP 80, fol. 356r.

¹⁰³⁹ DAW, PP 80, fol. 363v.

¹⁰⁴⁰ DAW, PP 80, fol. 392v, 393r, 414v, 415r; DAW, PP 81, fol. 110r/v. Ein Grund hierfür konnten ausstehende Steuerschulden sein.

¹⁰⁴¹ DAW, PP 80, fol. 414v und 415r.

¹⁰⁴² DAW, PP 80, fol. 398v.

ständigen Landsteuern zukommen zu lassen, wofür sich das Offizialat im Gegenzug anerbote, für deren Einbringung zu sorgen.¹⁰⁴³

Der große Ausstand der Landsteuern wirft ein Licht auf die schlechte wirtschaftliche Situation vieler Pfarren bis weit in das 18. Jahrhundert hinein. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Vergabe der Pfarren durch das Offizialat auch unter einem finanziellen Blickwinkel stand: Das hoch verschuldete Leitzersdorf wurde 1652 an einen Augustinereremiten vergeben, der sich anerbote, die ausständigen Landsteuern zu bezahlen, den Pfarrhof zu sanieren und die Grundstücke der Pfarre wieder zu erheben.¹⁰⁴⁴

8.5. Konflikte mit adeligen Patronatsherren

Die Konfliktfelder mit adeligen Patronatsherren sind denen mit den landesfürstlichen Behörden und der Prälatenkurie ähnlich. Zusätzlich zur umstrittenen Präsentationspflicht und der eigenmächtigen Abhandlung der Verlassenschaft wurde das Verhältnis zwischen Offizialat und adeligen Patronen durch den Entzug kirchlicher Güter getrübt, der nicht immer konfessionelle Ursachen haben musste.

8.5.1. Die Präsentationen

Die vom Offizialat im Lauf des 15. Jahrhunderts geübte Praxis, präsentierte Priester ohne Prüfung zu bestätigen, führte dazu, dass die Präsentationspflicht zunehmend in Vergessenheit geriet. Dadurch fiel es adeligen Patronen, die bisweilen als Vögte gewohnheitsrechtlich auch auf landesfürstlichen Pfarren das Präsentationsrecht ausübten, leicht, ihnen beliebige und der evangelischen Bewegung zugetane Pfarrer am Offizialat vorbei anzustellen. Mit Erteilung der Religionskonzession 1568 sahen sich die adeligen Patrone auch rechtlich endgültig der Pflicht entledigt, ihre Kandidaten dem Offizialat präsentieren zu müssen.¹⁰⁴⁵ Dementsprechend schwierig gestaltete sich der Versuch des Offizialats, die Präsentationspflicht wieder einzuführen. Für die Zeit Kirchbergs spiegeln die Protokolle dieses zähe Ringen wider, das sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zog und in Nachwehen auch noch im Offizialat Geigers spürbar ist. 1626 beschloss das Konsistorium

¹⁰⁴³ DAW, PP 81, fol. 101r/v.

¹⁰⁴⁴ DAW, PP 82, pag. 568.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Leeb, Der Streit um den wahren Glauben, 197f; Gordon, Khlesl, 217.

als Schritt zur Wiederherstellung der Präsentationspflicht, die *cura animarum* nicht mehr generell für das ganze Offizialatsgebiet zu erteilen, sondern nur für jede Pfarre einzeln. Zusätzlich sollten die Kapläne die Erlaubnis zur Seelsorge nicht mehr von ihrem Pfarrer, sondern nur mehr vom Offizialat erhalten.¹⁰⁴⁶ Als Mittel zur Durchsetzung der Präsentationspflicht wandte das Offizialat kanonische Strafen an und drohte mit Exkommunikation und Bestrafung des Ungehorsams. Über die Pfarrer und Vikare versuchte das Konsistorium Druck auf den Patron auszuüben. Das Offizialat drängte die Priester, beim Patron ihre Präsentation zu erhalten und dem Offizialat vorzulegen. Wurde dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, entzog das Offizialat dem betroffenen Priester die *cura animarum*.¹⁰⁴⁷ Obwohl dem Konsistorium nur dieses Druckmittel zur Verfügung stand – an eine Entfernung der ohne Präsentation angestellten Pfarrer war vor 1627 nicht zu denken – erwies es sich als durchaus effektiv. Das zeigt sich an folgendem Beispiel: Am 19. Jänner 1618 erbat Karl Fürst von Lichtenstein vom Offizialat die Aufhebung des Seelsorgeverbots des Vikars von Feldsberg¹⁰⁴⁸ und versprach, die Präsentation innerhalb von drei Wochen vorzulegen.¹⁰⁴⁹ Der endgültige Durchbruch in dieser Angelegenheit gelang dem Offizialat 1627, als Ferdinand II. nicht nur die Ausweisung aller evangelischen Pfarrer verfügte, sondern gleichzeitig allen adeligen Patronen auferlegte, dem Ordinarius einen tauglichen katholischen Priester zu präsentieren.¹⁰⁵⁰ Damit wusste das Offizialat auch den Landesfürsten als Verbündeten in der Durchsetzung der Präsentationspflicht. Mit kanonischen Strafen und landesfürstlicher Unterstützung gelang es dem Offizialat die seit dem 15. Jahrhundert durch Mitschuld des Offizialats vernachlässigte Präsentationspflicht auch gegenüber evangelischen Kollatoren wieder durchzusetzen. Nicht jedoch ohne langwierige Auseinandersetzungen: Rudolf Sigmund von Polheim präsentierte am 10. Juli 1652 Georg Hungermüller auf die Pfarren Ottenschlag und Waldhausen. Das Konsistorium befand Hungermüller als ungeeigneten Kandidaten und lehnte ihn ab. Als Hungermüller dennoch die Seelsorge in Ottenschlag aufnahm, trug das Konsistorium dem Dechanten von Krems auf, ihn mit Hilfe der weltlichen Macht verhaften und nach Wien bringen zu

¹⁰⁴⁶ DAW, PP 81, fol. 110v.

¹⁰⁴⁷ DAW, PP 80, fol. 376v, 440r.

¹⁰⁴⁸ Heute Valtice in der Tschechischen Republik.

¹⁰⁴⁹ DAW, PP 80, fol. 333v. Die Präsentation erfolgte erst am 2. Mai 1618: DAW, PP 80, fol. 351v.

¹⁰⁵⁰ Vgl. Reingrabner, Landesfürstliche Patente, 16.

lassen. Offizial Geiger sandte an seiner Stelle einen anderen Priester nach Ottenschlag, mit dem ausdrücklichen Hinweis, den Freiherrn Polheim in seinem Präsentationsrecht nicht beschneiden zu wollen. Rudolf Sigmund ließ den vom Offizial geschickten Priester jedoch nicht in die Kirche ein, sperrte sie und zog die Schlüssel ein. Das Offizialat protestierte gegen dieses Vorgehen und stellte Polheim vor die Wahl, entweder einen anderen Kandidaten zu präsentieren oder den vom Offizialat gesandten Priester die Seelsorge verrichten zu lassen. Nun schaltete sich die niederösterreichische Regierung ein und bat den Offizial, Hungermüller als Pfarrer in Ottenschlag einzusetzen, da sich im Zuge der Reformationskommission gezeigt habe, dass *die uncatholischen alda zu Ottenschlag sonderbahre affection und lieb zu ihm tragen*. Das Konsistorium verweigerte dennoch die Anerkennung der Präsentation weiter mit dem Hinweis, Hungermüller habe erst vor kurzem die Pfarre Leitzersdorf *wegen seines unpriesterlichen und argerlichen lebens* resignieren müssen. Rudolf Sigmund von Polheim wurde erneut aufgefordert, einen anderen Kandidaten zu präsentieren.¹⁰⁵¹ Dieser Konflikt zeigt das gestärkte Auftreten des Offizialats: Gegen den Widerstand potenter Adelige und der niederösterreichischen Regierung beharrte das Offizialat auf seinem Recht, Präsentationen auch ablehnen zu können. Die Durchsetzung der Präsentationspflicht, die weniger als vermutet unter konfessionellem Vorzeichen als unter dem Aspekt der Wiedererlangung der bischöflichen Rechte zu sehen ist, kann als wichtiger Erfolg des Offizialats gewertet werden.

8.5.2. Der Entzug der Pfründe und Pfarreinkommen

Zahlreiche Patrone sahen die von ihren Familien einer Pfarre gestifteten Güter weiterhin in ihrer Verfügungsmacht. Im Zuge der evangelischen Bewegung zogen viele adelige Landleute dann endgültig die einst gewährten Pfründe an sich und veränderten die Einkommensstruktur der Pfarren. Besonders die Familie Jörger ist in diesem Zusammenhang zu nennen, die es geschickt verstand, durch eingezogene Pfarreinkommen die Anstellung von Prädikanten zu finanzieren.¹⁰⁵² Khlesl klagte wiederholt gegen diese Anmaßungen, musste jedoch – wie auch Kirchberg nach ihm – resignierend feststellen, dass sich Prozes-

¹⁰⁵¹ DAW, PP 82, pag. 515f, 532, 538, 546, 549 und 564.

¹⁰⁵² DAW, PP 80, fol. 397v, 409r/v, 417v; DAW, PP 81, fol. 44v, 48v, 49r, 66v. Weitere Beispiele bei Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 91–93 und 232.

se auf Restituierung über Jahre hingen.¹⁰⁵³ Die nach 1627 bestehende Verpflichtung für evangelische Patronatsherren katholische Geistliche anzustellen, wurde von ersteren mitunter dadurch hintertrieben, indem sie dem neuantretenden Pfarrer die Pfarreinkünfte vorenthielten.¹⁰⁵⁴ Es wundert daher nicht, dass das Konsistorium 1620 auf ein Dekret des Kaisers an das Konsistorium, Pfarrer auf etliche evangelische Pfarren vorzuschlagen, zuerst die finanzielle Absicherung der zu bestellenden Priester einforderte.¹⁰⁵⁵

Aus den Quellen geht eindeutig hervor, dass der Entzug der Pfründe und Pfarreinkommen keineswegs ausschließlich auf konfessionelle Differenzen zurückzuführen sind. Wie bereits Johnston-Gordon nachgewiesen hat, vernachlässigten auch katholische Patrone die Erhaltung der Pfarre und zögerten die Neubesetzung hinaus, um in Zeit der Vakanz die Pfarreinkommen an sich ziehen zu können.¹⁰⁵⁶ Von 1618 bis 1626 sind zahlreiche Fälle von Klagen des Konsistoriums oder betroffener Pfarrer über die Vorenthaltung der Pfarreinkommen durch den herrschaftlichen Pfleger belegt.¹⁰⁵⁷ Im November 1624 musste das Konsistorium den Bischof von Regensburg ermahnen, die der Pfarre Pöchlarn gehörigen Einkommen wieder zu erstatten.¹⁰⁵⁸ Im Konflikt um einen Wirtschaftshof in Schrattenthal schaltete sich sogar Bischof Leopold ein und drohte Graf Jakob Strozzi die Exkommunikation an, falls er den Hof nicht wieder der Pfarre überantworte.¹⁰⁵⁹ Vehement wehrte sich das Offizialat gegen Anmaßungen von Adeligen über Pfarren, die nicht unter ihre Patronanz fielen: Cyprian von Concini, der vom Offizialat die Grundbücher der Pfarre Enzesfeld gefordert hatte, wurde mitgeteilt, dass er *bey der pfarr Enzesfeldt das wenigste nit zuschaffen hat*.¹⁰⁶⁰ Nicht nur der Entzug der Pfründe beschäftigte das Offizialat, son-

¹⁰⁵³ Bibl, Klesls Briefe, 480; Johnston-Gordon, Implementation, 229.

¹⁰⁵⁴ Die Pfarre Michelstetten als Beispiel: Stögmänn, Konfessionalisierung, 227f.

¹⁰⁵⁵ DAW, PP 81, fol. 20r.

¹⁰⁵⁶ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 232 und 235. So nutzten die Losensteiner auf der Schallaburg die Vakanz der Pfarre Loosdorf, um in der Zwischenzeit das „Widdum“ genießen zu können: Wiedemann, Reformation und Gegenreformation IV, 182.

¹⁰⁵⁷ DAW, PP 80, fol. 390v; DAW, PP 81, fol. 8v, 82r, 89v, 103r.

¹⁰⁵⁸ DAW, PP 81, fol. 89v.

¹⁰⁵⁹ DAW, PP 81, fol. 49r.

¹⁰⁶⁰ DAW, PP 80, fol. 350v.

dern auch die Entfernung von Gegenständen aus Pfarrkirchen¹⁰⁶¹ und die Einmischung in Eheangelegenheiten¹⁰⁶² durch adelige Patronatsherren. Bei all diesen Konflikten wandte das Offizialat die Exkommunikation als Drohmittel an.

Die unzumutbare Verwendung der Pfarreinkommen durch adelige Patronatsherren, gleich ob evangelisch oder katholisch, wurde erst oft viele Jahre später entdeckt: 1652 stellte das Konsistorium fest, dass die Pfarren Rottenbach und Schwarzenbach bereits seit zwanzig Jahren durch keinen Seelsorger versehen werden und die Einkommen der Pfarre von den dortigen Herrschaften eingezogen werden. Bei der Pfarre Stockern, die ebenfalls seit Jahren keinen eigenen Priester hatte, war überhaupt unklar, wohin die Einkünfte gekommen seien.¹⁰⁶³

8.5.3. Die mangelhafte Dotierung und Sustentation

Die im Zuge der evangelischen Bewegung aufgekommene Praxis eines Lohns für die Pfarrer anstatt des Pfründengenusses wurde auch von katholischen Grundherren angewandt, um die Priester auf ihren Patronatspfarren in eine größere Abhängigkeit zu bringen.¹⁰⁶⁴ Die Entlohnung der Pfarrer durch die Patronatsherren war mitunter sehr gering und erfolgte oft nur sporadisch.¹⁰⁶⁵ Auch geistliche Patronatsherren genossen die Einkünfte der Pfarre, ohne für eine ausreichende Entlohnung des Pfarrers auf der Patronatspfarre zu sorgen.¹⁰⁶⁶ Das Konsistorium stellte von 1618 bis 1626 sieben Interzessionen für Pries-

¹⁰⁶¹ Die Sinzendorf hatten aus einer Kapelle in Oberleis einen Altar und zwei Glocken in das Schloss Ernstbrunn bringen lassen (DAW, PP 81, fol. 55r, 86v und 87r); Christoph Unverzagt hatte dem Pfarrer von Fischamend das Opfer und die Oblationen vom Altar wegnehmen lassen (DAW, PP 81, fol. 83r).

¹⁰⁶² DAW, PP 81, fol. 114v.

¹⁰⁶³ DAW, PP 82, pag. 463.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 262 und Johnston-Gordon, Patronage and parish, 217. Zur Bezahlung evangelischer Pfarrer in Niederösterreich siehe Reingrabner, Parochie, 128f.

¹⁰⁶⁵ Ein Beispiel für eine priesterliche Sustentation: 1618 verglich sich Hans von Kollonitsch mit dem Offizialat auf folgenden jährlichen Unterhalt eines Pfarrers in Schleimbach: Hundert Gulden bares Geld, hundert Eimer Wein, sechs Viertel Weingarten, ein Obstgarten, 24 Joch Acker (acht mit schwerem, acht mit leichtem Getreide und acht brachliegend), ein Tagwerk Wiesmat, zwei Muth Getreide, ein Muth Hafer und Holz und Streu im benötigten Ausmaß (DAW, PP 80, fol. 355v und 356r).

¹⁰⁶⁶ Vgl. Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 120f.

ter aus, die sich über die schlechte und mangelnde Bezahlung ihres Unterhalts durch den Patronatsinhaber beschwerten.¹⁰⁶⁷

8.5.4. Die Verlassenschaft in weltlichen Patronatspfarren

Mit dem gleichen Argument wie die Prälaten verbat sich die adeligen Patrone die Abhandlung der Verlassenschaft von Priestern auf ihren Pfarren: Freiherr Hans Breuner nahm 1624 die Verlassenschaftshandlung in der Pfarre St. Margarethen an der Sierning ohne Beiziehung des Offizialats vor, mit der Begründung *es hette der herr ordinarius in temporalibus ainige disposition oder ius nit.*¹⁰⁶⁸ Mit dieser Einstellung war Breuner nicht allein, wie etliche diesbezügliche Einträge in den Protokollen belegen.¹⁰⁶⁹ Auch kaiserliche Kommissäre handelten unter bewusster Ausschließung des Offizialats Verlassenschaften ab.¹⁰⁷⁰ In auffallender Häufigkeit widersetzte sich die Familie Khuen einer diesbezüglichen Beteiligung des Offizialats.¹⁰⁷¹ Da die Aufforderungen an Johann Eusebius von Khuen, die das Offizialat im Namen des Ordinarius an ihn richtete, nicht fruchteten, wurde der Klagsweg beschritten.¹⁰⁷² Die Entschlossenheit des Offizialats, in dieser Sache keinen Deut nachzugeben und die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt mit allen Mitteln durchzusetzen, zeigt sich an einem geradezu possenhaften Ereignis rund um den am 26. Februar 1653 verstorbenen Priester der landesfürstlichen Pfarre Altpölla. Als zwei Tage später der Dechant von Heidenreichstein und der Pfarrer von Waidhofen in Altpölla die Sperre und Inventur der Verlassenschaft vornehmen wollten, fanden sie dort bereits den Pfleger von Gars, Jeremias Hengi, und den Provisor von Döllersheim als Kommissär der niederösterreichischen Regierung vor, die vorgaben, sie seien befähigt, die Sperre und Inventur vorzunehmen. Diesen Ausschluss des Offizialats wollte der Dechant nicht hinnehmen und brachte am Getreidekasten im Namen des Ordinarius das Siegel mit dem Hinweis an, dass dadurch der Landesfürst keineswegs ausgeschlossen werde. Der Pfleger

¹⁰⁶⁷ DAW, PP 80, fol. 385v, 441v; DAW, PP 81, fol. 1v, 61r, 79r, 90v, 91v. Als besonders nachlässig erwiesen sich die Fürsten von Liechtenstein: DAW, PP 81, fol. 61r; DAW, PP 82, pag. 459 und Stögmänn, Hoffet ihr noch, 176.

¹⁰⁶⁸ DAW, PP 81, fol. 91r.

¹⁰⁶⁹ DAW, PP 80, fol. 416r; DAW, PP 81, fol. 70v und 71r.

¹⁰⁷⁰ DAW, PP 80, fol. 440v.

¹⁰⁷¹ DAW, PP 80, fol. 341v, 345v; DAW, PP 81, fol. 100r, 114r/v.

¹⁰⁷² DAW, PP 80, fol. 416v, 438v, 440r.

hatte den Leichnam des verstorbenen Pfarrers bereits *propria autoritate* vom Pfarrhof in die Kirche bringen lassen. Dies sah der Dechant als Eingriff in die geistliche Autorität an und ließ den verstorbenen Pfarrer wiederum in den Pfarrhof bringen und geleitete ihn am 3. März mit anderen Priestern zu seiner *ruhe bettlein*. In seinem Bericht an das Konsistorium erbat sich der Dechant weiteren Befehl, wie mit dem Provisor von Döllersheim verfahren werden solle, der sich gegen seinen Herrn, den Passauer Bischof, gebrauchen haben lasse. Das Konsistorium trug dem Dechanten auf, den Provisor vor sich zu erfordern und eine Rüge zu erteilen. Gleichzeitig wurde ein Schreiben an die niederösterreichische Regierung mit der Aufforderung verfasst, den Pfleger Hengi zu bestrafen, damit der Herr Ordinarius *an seiner iurisdiction nit weiter turbirt werde*.¹⁰⁷³

8.5.5. „Adelskonfessionalisierung“ – Seyfried Christoph von Breuner

Die starke Präsenz des Adels in der evangelischen Bewegung ist ein Gemeinplatz der Reformationsgeschichtsschreibung unter der Enns. Bestärkt durch die Religionskonzession von 1568 setzten die evangelischen Herren und Ritter auf ihren Patronatspfarren evangelische Pastoren ein. Thomas Winkelbauer spricht in diesem Zusammenhang von „Adelskonfessionalisierung“. Die „Bekehrung“ der Untertanen zur katholischen Kirche gestaltete sich dementsprechend dort besonders schwierig, wo evangelische Adelige Grundherren waren und das Patronatsrecht besaßen.¹⁰⁷⁴

In jüngerer Zeit erkannte man zunehmend, dass dies analog auch für die katholischen Grundherren gilt. Dort wo katholische Adelige das Patronatsrecht besaßen, wurde mit Unterstützung des Grundherrn die Katholisierung sehr vehement und rasch vorangetrieben. Zwei diesbezügliche Beispiele sind in jüngerer Zeit untersucht worden: Gundaker von Liechtenstein¹⁰⁷⁵ und Seyfried Christoph von Breuner¹⁰⁷⁶. Die kirchlichen Agitatio-

¹⁰⁷³ DAW, PP 82, pag. 656f.

¹⁰⁷⁴ Winkelbauer, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, 319. 1624 beschwerte sich die Gemeinde von Kopfstetten gegen Otto von Teufel, Freiherr auf Eckertsau, dass er ihre katholische Kirche gesperrt und sie zu seinem Prädikanten zwingen wolle (DAW, PP 81, fol. 81r).

¹⁰⁷⁵ Vgl. hierzu besonders die Publikation von Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener Gundaker von Liechtenstein. Ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (=Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien 1999. Zu den Katholisierungsbemühungen Gundakers von Liechtenstein vgl. auch Stögmayer, Konfessionalisierung, 168–187 und Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 182.

nen des Letzteren haben sich breit in den Passauer Protokollen von 1617 bis 1626 niedergeschlagen, wodurch ein verfeinertes Bild der Interaktion zwischen katholischem Grundherren und Offizialat in Wien ermöglicht wird.

Der Konvertit Seyfried Christoph von Breuner (1569–1651) übte im Land unter der Enns wichtige Hofämter aus. Seit 1600 bekleidete er, wie sein Vater auch, das Amt des Hofkammerpräsidenten und war von 1620 bis 1626 Landmarschall und von 1626 bis 1640 niederösterreichischer Statthalter. 1600 erwarb er die Herrschaft Staatz, wo er 1569 auch geboren worden war, und 1609 zusätzlich das Gut Asparn. Das Patronat der Pfarre Asparn wurde in weiterer Folge Quelle zahlreicher Auseinandersetzungen zwischen Breuner und dem Offizialat. Trotz Verkaufs der Herrschaft Asparn behielt sich Kaiser Mathias das Kirchenpatronat vor. Als Breuner jedoch einen Revers ausstellte, in dem er die katholische Pastorierung der Pfarre für immer sicher stellte, überließ ihm Mathias das Patronat über die Pfarre Asparn und Grafensulz. Laut Hubinger erfolgte 1614 auch der Konsens des Passauer Bischofs zu dieser Übertragung des Patronats.¹⁰⁷⁷ Das Konsistorium sah diesen Übergang des Patronats jedoch als unrechtmäßig an: Zum einen stünde es nicht in der Macht des Landesfürsten stehe, Kirchenlehen *sine consensu diocesani* zu verkaufen und zudem widerspräche dieser Übergang dem Konzil von Trient und jeglichem Recht.¹⁰⁷⁸ Das Konsistorium anerkannte Breuner als geistlichen Lehnsherrn der Pfarre nicht. Im August 1623 bekräftigte das Konsistorium nochmals, dass es Breuner nicht als Patron der Pfarre Asparn betrachte, da ein derartiger Verkauf Simonie sei. Zudem warf das Konsistorium Breuner vor, Einkünfte der Pfarre unrechtmäßig an sich zu ziehen.¹⁰⁷⁹

Die Weigerung des Konsistoriums, ihn als Patron anzuerkennen, hinderte Breuner jedoch nicht, in Asparn nach seinem Gutdünken zu schalten und zu walten. Der Konflikt mit dem Offizialat verlagerte sich auf die Jurisdiktionsgewalt über die Pfarrer in den Herrschaften Breuners. Breuner sequestrierte 1618 Johann Reichart, Pfarrer in Asparn seit 1603, alle seine Güter, da auf der Pfarre Asparn große Landsteuerschulden lasteten. Das Offizialat

¹⁰⁷⁶ Zu Seyfried Christoph von Breuner und die Katholisierung der Herrschaft Asparn an der Zaya vgl. Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 192–209.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Hubinger, *Reformation-Gegenreformation*, 42–45.

¹⁰⁷⁸ DAW, PP 80, fol. 385v.

¹⁰⁷⁹ DAW, PP 81, fol. 61r.

ließ diese Anmaßung Breuners *interim in seinen werth und unwerth* auf sich beruhen.¹⁰⁸⁰ Breuner ging jedoch noch einen Schritt weiter. In seinem Sendungsbewusstsein für die katholische Pastorierung seiner Pfarren durch exemplarische Priester zu sorgen, begann er völlig eigenmächtig, Priester abzusetzen. Am 19. Dezember 1618 informierte Breuner das Konsistorium über die Sperre der Güter und der Amovierung des Pfarrers von Asparn. Das Konsistorium gab zur Antwort, dass es von keiner Privation der Pfarre wisse. Wenn Breuner Absetzungsgründe nennen könne, werde darüber beratschlagt.¹⁰⁸¹ Einstweilen solle sich Reichart wieder auf die Pfarre begeben, den Gottesdienst verrichten und sich an den zwischen ihm und Breuner getroffenen Vergleich halten.¹⁰⁸² Zusätzlich beauftragte das Konsistorium den Dechanten von Mistelbach abermals, Erkundigungen über Reichart einzuziehen und besonders die Klagen des Bürgermeisters, Richters und Rats zu überprüfen.¹⁰⁸³ Im Jänner 1619 kam Kirchberg selbst nach Asparn. Da sich aber keine Personen fanden, die über den Pfarrer Schlechtes berichtet hätten, weigerte er sich, der Absetzung zuzustimmen.¹⁰⁸⁴ Anfang Februar 1619 einigten sich Breuner und Reichart auf einen Vergleich, wonach Reichart die Pfarre freiwillig resignieren sollte. Das Offizialat bestand jedoch darauf, dass Breuner Reichart zuvor *bey seiner pfarr widerumben in integrum restituirn* müsse.¹⁰⁸⁵ Am 3. Februar 1619 resignierte – wohl im doppelten Wortsinn – Reichart auf die Pfarre.¹⁰⁸⁶

Am 11. März 1619 präsentierte Breuner zwei Priester auf die Pfarren Asparn und Herrnleis. Das Konsistorium beharrte jedoch darauf, dass diese Pfarre eine landesfürstliche sei und Breuner kein Präsentationsrecht besitze.¹⁰⁸⁷ Dennoch nahm der von Breuner vorgeschlagene Pfarrer Stephan Pichler, zuvor Seelsorger in Herrnleis, die Seelsorge in Asparn auf. Das Konsistorium musste nachgeben. Als Pichler bereits im September 1620

¹⁰⁸⁰ DAW, PP 80, fol. 376v.

¹⁰⁸¹ Breuner hatte im Laufe des Jahres 1618 bereits Klagepunkte beim Konsistorium gegen Reichart eingebracht, dürfte jedoch in seinem Anliegen um Entfernung des Pfarrers nicht durchgedrungen sein: Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 197f.

¹⁰⁸² DAW, PP 80, fol. 380r. Über einen Vergleich ist in den Protokollen nichts zu erfahren.

¹⁰⁸³ DAW, PP 80, fol. 381r.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 198.

¹⁰⁸⁵ DAW, PP 80, fol. 386v.

¹⁰⁸⁶ Stögmänn, Konfessionalisierung, 198.

¹⁰⁸⁷ DAW, PP 80, fol. 391v.

starb, beschwerte sich das Konsistorium heftig gegen die eigenmächtige Abhandlung der Verlassenschaft des Pfarrers Stephan Pichler. Breuner wies in diesem Zusammenhang offen die Ansprüche des Konsistoriums zurück.¹⁰⁸⁸

Zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Offizialat und Breuner wurde bereits im September 1619 eine Kommission ins Leben gerufen. Seitens des Konsistoriums wurden der Landuntermarschall Erasmus Gold und der Regimentsvizekanzler Jakob Scholz ernannt.¹⁰⁸⁹ Über Ergebnisse ist nichts bekannt, die Auseinandersetzungen gingen jedenfalls weiter.

Von September 1620 bis Ostern 1622 wurde Asparn mangels eines tauglichen Kandidaten provisorisch durch den Pfarrer von Oberleis, Laurenz Gunzel, versehen.¹⁰⁹⁰ Gunzel kann wohl kaum den hohen Vorstellungen Breuners entsprochen haben, wurde er doch mehrfach vom Konsistorium wegen unpriesterlichen Lebens und Konkubinat gestraft.¹⁰⁹¹ Auch mit dem Nachfolger Gunzels, Georg Feinnigel, war Breuner unzufrieden: Im Februar 1624 denunzierte er ihn beim Offizialats wegen seines unpriesterlichen Lebenswandels.¹⁰⁹² Das Konsistorium hingegen erachtete ihn jedoch noch im gleichen Jahr als fähigsten Bewerber für die Pfarre Ernstbrunn.¹⁰⁹³ Breuner stellte somit weit höhere Ansprüche an „seine“ Pfarrer als das Konsistorium. Mit so gut wie allen Pfarrern in der Umgebung geriet Breuner in Konflikt: Gegen die Pfarrer von Hernals und Ameis brachte er beim Konsistorium Beschwerde ein, die Pfarrer von Staatz und Herrnleis traten nach der *Preinerischen inzicht* zurück, dem Pfarrer von Grafensulz sperrte er die Güter und der Pfarrer von *Brunenfels*¹⁰⁹⁴ beschwerte sich über seine de facto erfolgte Absetzung durch Breuner.¹⁰⁹⁵

Da kein Weltpriester Breuners Idealvorstellungen entsprach, beabsichtigte er in Asparn ein Kloster für Minoriten zu errichten, die er während seines Studiums in Padua kennen-

¹⁰⁸⁸ DAW, PP 80, fol. 438v.

¹⁰⁸⁹ DAW, PP 80, fol. 420r.

¹⁰⁹⁰ Stögmänn, Konfessionalisierung, 198.

¹⁰⁹¹ DAW, PP 80, fol. 346v und DAW, PP 81, fol. 121v als Beispiele.

¹⁰⁹² DAW, PP 81, fol. 76r.

¹⁰⁹³ DAW, PP 81, fol. 77v.

¹⁰⁹⁴ Der Ort konnte nicht lokalisiert werden, befindet sich aber im Dekanat Mistelbach.

¹⁰⁹⁵ DAW, PP 81, fol. 53r, 55v, 70v, 103v.

gelernt hatte. Zum Erhalt des Klosters wollte er die Einkommen der Pfarren Asparn und Grafensulz verwenden. Das Konsistorium gab am 20. Dezember 1623 dem Passauer Bischof den Rat, dem Begehren Breuners nicht zuzustimmen.¹⁰⁹⁶ Begründet wurde dies mit dem Entzug der Pfarreinkommen und der Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion über die Pfarren, die mit Regularklerikern besetzt werden sollten.¹⁰⁹⁷ Bischof Leopold stimmte jedoch dem Bau des Klosters zu, erteilte aber dem Konsistorium den Auftrag, wegen der wegfallenden bischöflichen Einkünfte mit Breuner eine Lösung auszuhandeln. Der Vergleich sah vor, dass Breuner bei den Landständen 1200 Gulden hinterlegen sollte, deren Zinsen jährlich dem Konsistorium zugute kommen sollten.¹⁰⁹⁸

Die „Adelskonfessionalisierung“ Breuners zeigte sich besonders bei der Reformationskommission 1630, hierbei allerdings in Einklang mit dem Konsistorium. Dechant Paul Portius wurde gemeinsam mit Breuner beauftragt, im Dekanat Mistelbach ein diesbezügliches „Pilotprojekt“ zu starten. Am 21. Dezember 1629 erging durch das Offizialat der Auftrag an Portius,¹⁰⁹⁹ für Breuner wurde einen Tag zuvor ein gleichlautendes Dekret durch den Kaiser ausgestellt. Nachdem er es am 26. Dezember erhalten hatte, begab er sich nach Asparn und begann mit Portius gemeinsam Anfang Jänner die Reformationskommission.¹¹⁰⁰ Die Dechanten bzw. Vizedechanten als geistliche Kommissäre waren dem Offizialat berichtspflichtig, die weltlichen Kommissäre dem Kaiser. Die Reformationskommission von Breuner und Portius erledigte ihre Aufgabe derart zufriedenstellend,

¹⁰⁹⁶ Eine etwas andere Sichtweise bei Hubinger, *Reformation-Gegenreformation*, 42–45.

¹⁰⁹⁷ DAW, PP 81, fol. 70r.

¹⁰⁹⁸ DAW, PP 81, fol. 93v.

¹⁰⁹⁹ DAW, Akten Reformation/Gegenreformation (1585–1630), 21.12.1629. Paul Portius war ein Dechant ganz nach Vorstellung des Offizialats. Er vistorierte die untergebenen Priester und zeigte sie auch beim Offizialat an: DAW, PP 80, fol. 408r; DAW, PP 81, fol. 12v, 54v. Wahrscheinlich wurde deshalb im Dekanat Mistelbach der Beginn der Reformationskommissionen gemacht.

¹¹⁰⁰ In der ÖNB findet sich die Relation dieser beiden Reformationskommissäre an den Kaiser. Die Teilnahme des Dechanten wird deswegen als selbstverständlich angesehen, da er von Amts wegen für die Priesterkorrektur zuständig sei (ÖNB, Cod. cyp s.n. 2569 Fasz. G, fol. 199r/v). Die Relationen der Reformationskommission des Dechanten und Vizedechanten von Waidhofen an der Thaya ist publiziert bei Eichmayr (Hg.), *Extract*, 200–205 und Eichmayr (Hg.), *Reformationis Commissionis Relatio*, 205–207.

dass Kaiser Ferdinand im Februar 1630 Kirchberg beauftragte, auch an die anderen Dechanten derartige Kommissionenbefehle auszufertigen.¹¹⁰¹

Breuner setzte in allen Bereichen gegen das Konsistorium seine Vorstellungen einer guten Pfarrseelsorge durch, indem er das Konsistorium vor vollendete Tatsachen stellte oder mit Unterstützung des Kaisers und des Passauer Bischofs Wege am Konsistorium vorbei beschritt. Selbst nach seinem Tod wurde auf Anfrage des Offizials Martin Geiger offenkundig, dass Breuner in seinen Patronatspfarren ohne jegliche Erlaubnis des Konsistoriums Änderungen vorgenommen hatte. Im Juni 1652 forderte das Konsistorium den Sohn von Seyfried Christoph Breuner auf, zu berichten, wohin die Einkünfte der Pfarre Herrnleis während der Vakanz unter seinem Vater hingekommen seien.¹¹⁰² Desgleichen berichtete der Pfarrer von Staatz, dass Seyfried Christoph von Breuner die Zelebration zweier gestifteter Messen untersagt und stattdessen eine Messe für seine verstorbene Frau zu lesen anbefohlen habe. Die Einkommen der Pfarre Staatz scheint Breuner an sich gezogen zu haben.¹¹⁰³ Somit erweist sich, dass – ähnlich den evangelischen Patronatsherren zuvor – die katholischen Grundherren, in keinem Fall Rücksicht auf das Konsistorium nahmen und das Konsistorium zu schwach war, sich gegen die Anmaßungen der Grundherren zur Wehr zu setzen. Dennoch ging das Offizialat nie einen offenen Konflikt mit den Grundherren ein. In den Protokollen findet sich sogar ein versöhnlicher Abschluss der jahrelangen Auseinandersetzungen Breuners mit dem Offizialat, als dieses 1652 dem Pfarrer von Staatz auftrug, die vor seinem Tod gestiftete Messe für Breuner zu lesen.¹¹⁰⁴

8.6. Der Dauerkonflikt mit dem Bistum Wien

Das 1469 auf Betreiben Kaiser Friedrichs III. errichtete Bistum Wien wurde von Passau als Frontalangriff angesehen. Das Domkapitel von Passau verlangte nach 1469 von jedem neu antretenden Bischof in der Wahlkapitulation die Wiederherstellung des ehemaligen

¹¹⁰¹ Vgl. Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* I, 629–667 und Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 200–204.

¹¹⁰² DAW, PP 82, pag. 499. In diesem Eintrag wird das unter Kirchberg noch abgestrittene Präsentationsrecht der Breuner durch das Konsistorium bereits zugestanden. Die Familie Breuner hatte sich durch Beharrlichkeit gegen das Konsistorium durchgesetzt.

¹¹⁰³ DAW, PP 82, pag. 502f.

¹¹⁰⁴ DAW, PP 82, pag. 404.

Diözesangebietes, sogar noch 1662 bei der Wahl von Erzherzog Karl Josef.¹¹⁰⁵ Obwohl das Bistum nicht über die Grenzen der Landeshauptstadt Wien hinausreichte, lag der Offizialatssitz Maria am Gestade nun inmitten einer fremden Diözese. Als Trotzreaktion auf die Wiener Bistumsgründung wurde der Offizialatssitz für kurze Zeit nach Heiligenstadt verlegt.¹¹⁰⁶ Die Wogen glätteten sich erst 1497, als ein Vertrag zwischen den Bischöfen Passau und Wien geschlossen wurde. Gemäß diesem Vertrag garantierte Wien die Rechte des Passauer Offizials und seines Amtssitzes, im Gegenzug verpflichtete sich Passau, sich jeglicher bischöflicher Funktionen in der Kirche Maria am Gestade zu enthalten.¹¹⁰⁷ Der Antagonismus bestand jedoch weiter. Sowohl Landesfürst als auch Nuntius waren bemüht, sich aus dem Streit herauszuhalten und suchten keine Lösung des schwebenden Konflikts. Der in Rom weilende Khlesl, der zu seiner Zeit als Offizial selbst im Streit mit dem Wiener Bischof lag, vereitelte 1626 den Versuch Kirchbergs, die Angelegenheit vor die Kurie in Rom zu bringen.¹¹⁰⁸

Inhaltlich drehte sich der Konflikt im Kern um gegenseitige Vorwürfe des Eingriffs in die jurisdiktionellen Rechte der jeweils anderen Seite. Peinlich achtete jede Seite darauf, dass von der gegnerischen Partei keine Übertretung begangen wurde. Als der Passauer Weihbischof im 16. Jahrhundert in Maria am Gestade Weihehandlungen vornahm, wurde er aufgrund dieser Verletzung der Wiener Jurisdiktion mit Arrest gestraft.¹¹⁰⁹ Kirchberg wiederum forderte anlässlich einer Ehesache den Wiener Offizial auf, *sich anderer und frembder iurisdiction nit zu unterfahen*.¹¹¹⁰ Man suchte im 17. Jahrhundert scheinbar ge-

¹¹⁰⁵ Peters, Passau, Wien und Aquileja, 22.

¹¹⁰⁶ Die Dauer dieses „Exils“ in Heiligenstadt wird unterschiedlich angegeben: Als Übersiedelungsdatum wird entweder 1469 (Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25) oder 1480 als Datum der Promulgation der Gründungsbulle (Peters, Passau, Wien und Aquileja, 50, FN 5 und Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten I, 514, FN 2), angegeben. Die Rückkehr nach Maria am Gestade erfolgte entweder 1486 (Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 327) oder 1497 (Peters, Passau, Wien und Aquileja, 50, FN 5).

¹¹⁰⁷ Vgl. Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II, 536f; Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 327; Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25; Weissensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 175.

¹¹⁰⁸ Vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 40f. Zu Khlesls Differenzen mit dem Bischof von Wien siehe Bibl, Klesls Briefe, 485.

¹¹⁰⁹ Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II, 537.

¹¹¹⁰ DAW, PP 80, fol. 369v.

radezu nach Anlässen, um die je eigene Jurisdiktionsgewalt auszureizen und unter Beweis stellen zu können. Zum ohnehin vorhandenen Gegensatz zwischen Passauer Offizial und Bischof von Wien kam die persönliche Animosität zwischen Kirchberg und Khlesl hinzu und verursachte 1626 einen veritablen Skandal. Das Konsistorium handelte im September auf Vermittlung des Assessoren Veit Bader mit dem Osorer Bischof Cäsar Nardus die Spendung der Firmung und des Weihesakramentes in der Kirche Maria am Gestade aus. Der Wiener Vizeoffizial untersagte die Weihen und ließ an der Kirchentür in Maria am Gestade den Protest anschlagen. Das Konsistorium entfernte den Anschlag, beschwerte sich beim Nuntius, und die Weihen wurden am 19. September vollzogen.¹¹¹¹ Dieser Sieg Kirchbergs und die Unterstützung des Bischof von Passau¹¹¹² veranlasste ihn, im Dezember desgleichen Jahres diesen Akt zu wiederholen und beraumte für den 19. Dezember weitere Weihen in Maria am Gestade an.¹¹¹³ Diesmal untersagte jedoch der Nuntius die Vornahme der Weihen. Kirchberg musste im Jahr darauf eine weitere Schlappe hinnehmen. Ein päpstliches Dekret, als dessen Urheber Kirchberg Khlesl vermutete, nahm die Rechte des Bischofs von Wien in Schutz und wies die Passauer in die Schranken. Der Konflikte spitzte sich derart zu, dass sich 1638 der Weihbischof von Passau und der Wiener Bischof sogar gegenseitig exkommunizierten. Die Auseinandersetzung ebte also auch nach dem Tod Kirchbergs nicht ab, sondern steigerte sich gegen Mitte des 17. Jahrhunderts sogar noch und wurde letztlich erst durch die Zerschlagung der Passauer Diözese bereinigt.¹¹¹⁴

Wie die Auseinandersetzungen mit der Prälatenkurie und insbesondere mit dem Bistum Wien zeigen, wurden die innerkirchlichen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit größerer Vehemenz ausgetragen als mit den weltlichen Stellen. Dies mag auch daran liegen, dass man

¹¹¹¹ DAW, PP 81, fol. 116r, 117r/v. Vgl. zu diesem Vorfall auch Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* II, 541; Peters, *Passau, Wien und Aquileja*, 45 und Plöchl, *Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien*, 327.

¹¹¹² Bischof Leopold verklagte Khlesl als Wiener Bischof am 11. Dezember 1626 beim Nuntius, damit hinkünftig die Weihen in Ruhe ablaufen können: DAW, PP 81, fol. 121r.

¹¹¹³ DAW, PP 81, fol. 121v–122v.

¹¹¹⁴ Weitere handfeste Beispiele gegenseitiger Rivalität bringen Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* II, 541 und besonders Peters, *Passau, Wien und Aquileja*, 45–48. Plöchl, *Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien*, 327 nennt bereits für 1728 eine Beilegung des Jurisdiktionsstreits um die Kirche Maria am Gestade.

auf diesem Feld reelle Chancen auf Verwirklichung der hoch gesteckten Ansprüche erhoffen konnte.

III. Resümee

9. Abgleich mit vorhandenen Forschungsergebnissen zur katholischen Klerikerdisziplinierung

Bei der Recherche nach vergleichbaren Studien über die katholische Klerikerdisziplinierung innerhalb des Heiligen Römischen Reiches wird einem die Spärlichkeit diesbezüglicher Publikationen rasch bewusst. Dennoch bieten einige Studien interessante Vergleichsmomente, die aufzeigen können, ob es sich bei den erzielten Ergebnissen dieser Arbeit um Spezifika der Situation des Offizialats unter der Enns handelt oder ob die katholische Klerikerdisziplinierung auch in anderen Territorien des Reiches in ähnlichen Bahnen ablief.

Die für einen Vergleich relevanten Arbeiten unterscheiden sich meist hinsichtlich des Untersuchungsschwerpunktes und der gewählten Quellen. Der Großteil der Untersuchungen legt den Schwerpunkt auf den Vorgang der Konfessionalisierung selbst und behandelt nur am Rande die Rolle des Klerus im Disziplinierungsvorgang und allzu oft lediglich unter der unüberprüften Prämisse, der Klerus sei primär ein Instrument der Disziplinierung gewesen. Die am häufigsten verwendete Quelle zur Untersuchung des Konfessionalisierungsprozesses sind Visitationsprotokolle, die von ihrem Aussagegehalt deutlich von Protokollen geistlicher Gerichte zu unterscheiden sind. Eine der ersten Studien, die sich ausschließlich mit der Rezeption des tridentinischen Priesterideals beschäftigte, stellte Alois Hahn 1974 für das Erzbistum Trier an.¹¹¹⁵ Zeitlich kurz nach dem gewählten Untersuchungszeitraum ist die Studie von Manfred Becker-Huberti über die Umsetzung der tridentinischen Reform im Bistum Münster angesiedelt.¹¹¹⁶ Für die Dekanate Ahrgau und Bonn im Einflussbereich des Erzbistums Köln untersuchte Thomas Paul Becker den Pro-

¹¹¹⁵ Hahn Alois, Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerideals im westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier, Luxemburg 1974.

¹¹¹⁶ Becker-Huberti Manfred, Die tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Reform (=Westfalia sacra 6), Münster 1978.

zess der Konfessionalisierung und legte dabei auch große Aufmerksamkeit auf die Rolle des Klerus in diesem Zusammenhang.¹¹¹⁷ In jüngerer Zeit widmet sich besonders der Tübinger Kirchenhistoriker Andreas Holzem der Thematik der katholischen Klerikerzucht. In seiner Habilitationsschrift über die Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster nimmt er nicht nur den Klerus in seiner spannungsgeladenen Rolle als Objekt und Subjekt der Disziplinierung in den Blick, sondern verwendet auch eine ähnliche Quellengattung wie diejenige dieser Arbeit.¹¹¹⁸ Diese Publikation Holzems wird daher den Schwerpunkt des Vergleiches bilden. Ebenfalls eine vergleichbare Quelle zu den Passauer Protokollen zieht Otto Feldbauer für seinen Artikel über die Konfessionalisierung des Pfarrklerus am Beispiel der bayerischen Teile des Bistums Freising von 1560 bis 1685 heran.¹¹¹⁹

Eine weiters relevante Gruppe an Arbeiten widmet sich dem Verhältnis Pfarrer und Dorfgemeinschaft: Hier sind Rainer Beck für Bayern, Werner Freitag für Westfalen und Marc Forster für das Hochstift Speyer zu nennen.¹¹²⁰ Vor kurzem hat auch Christine Tropper einen beachtenswerten Beitrag über den Mikrokosmos Pfarre in der Frühen Neuzeit und seine immanente Gesetzlichkeit angestellt.¹¹²¹

¹¹¹⁷ Becker Thomas Paul, Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761 (=Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn 43), Bonn 1989.

¹¹¹⁸ Holzem Andreas, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800 (=Forschungen zur Regionalgeschichte 33), Paderborn 2000.

¹¹¹⁹ Feldbauer Otto, Der Priester als Vorbild und Spiegel. Die Konfessionalisierung des Pfarrklerus im Herzogtum/Kurfürstentum Bayern, am Beispiel der bayerischen Teile des Bistums Freising 1560–1800. In Frieß Peer / Kiesling Rolf (Hgg.), Konfessionalisierung und Region (=Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 3), Konstanz 1999, 247–273.

¹¹²⁰ Beck Rainer, Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts. In: Van Dülmen Richard (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt 1988, 107–143; Freitag Werner, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803 (=Studien zur Regionalgeschichte 11), Bielefeld 1998; Forster Marc, The Counter-Reformation in the Villages. Religion and Reform in the Bishopric of Speyer 1560–1720, London 1992.

¹¹²¹ Tropper Christine, "Zu grosser ergernus mainer pfarmmenge". Überlegungen zu ländlichen Pfarren als Organisations-, Kommunikations- und Identifikationseinheiten in der Frühen Neuzeit. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 117 (2009), 312–332.

Der angestrebte Vergleich erhält durch die Arbeiten von Luise Schorn-Schütte, die sich in einer groß angelegten Studie mit der Entwicklung des Klerus in der Frühen Neuzeit beschäftigte und ihrerseits bereits Vergleiche zwischen katholischem und evangelischen Klerus anstellte, eine zusätzliche Dimension des Blickes über den katholischen Tellerrand hinaus.¹¹²²

Wie sich auch für das Land unter der Enns gezeigt hat, ist bis weit ins 17. Jahrhundert nicht von einer konfessionellen Bestimmtheit des Klerus auszugehen. Holzem wies für das Oberstift Münster nach, dass bis zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges sich nur wenige Kleriker – die später als eindeutig unkatholisch geltende Praktiken anwandten – dezidiert als Protestanten verstanden. Vielmehr seien die Kleriker in konfessioneller Hinsicht „weder Spreu noch Weizen“ gewesen.¹¹²³

Auffallend sind die großen Parallelen der Klerikerdisziplinierung unter der Enns mit anderen Territorien des Reichs. Dies betrifft sowohl die Disziplinierungs- wie die Konfliktfelder als auch das angestrebte Ziel eines exemplarischen und über die Dorfgemeinschaft erhöhten Klerikers, dessen Implementierung durch die ökonomischen und sozialen Strukturen des Dorfes lange Zeit verhindert wurde. Die Disziplinierungsfelder sind in allen Untersuchungen sehr ähnlich und deckungsgleich mit denen in dieser Arbeit angeführten. Neben finanziellen Schwierigkeiten und daraus resultierenden Konflikten sind Konkubinat, Trunksucht, unpriesterliches Verhalten aufgrund von Raufhändeln und despektierlichem Umgang mit Parochianen, Vernachlässigung der Seelsorge sowie Vagantentum auch in anderen Territorien des Reiches die Felder, in denen die kirchliche Obrigkeit disziplinierende Maßnahmen setzt.¹¹²⁴ In den Protokollen des bischöflichen Geistlichen Rates in Freising von 1585–1632 finden sich nach Feldbauer folgende Deliktfelder – gereiht nach

¹¹²² Schorn-Schütte Luise, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig (=Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62)*, Gütersloh 1996; Schorn-Schütte Luise, *The Christian Clergy in the Early Modern Holy Roman Empire. A Comparative Social Study*. In: *Sixteenth Century Journal* 29 (1998) 3, 717–732.

¹¹²³ Holzem, *Religion und Lebensformen*, 159, 171 und 175.

¹¹²⁴ Vgl. Becker, *Konfessionalisierung in Kurköln*, 129–146; Holzem, *Religion und Lebensformen*, 160–164, 203–206; Forster, *Counter-Reformation*, 82. Leider weisen die meisten Publikationen keine Statistik bezüglich der Häufigkeit der Vergehen des Klerus auf.

ihrer Häufigkeit: Schuldforderungen, Sexuelle Delikte (Konkubinat und Leichtfertigkeit), Gewalttätigkeiten aller Art, Seelsorgemängel und Trunkenheit.¹¹²⁵ Verglichen mit der Häufigkeit der Eintragungen in den Passauer Protokollen ergeben sich folgende Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede: An erster Stelle rangieren die Schuldforderungen und pekuniäre Angelegenheiten, was für eine „wahre Schuldenökonomie“¹¹²⁶ des Pfarrklerus und eine kaum zu überschätzende Verwobenheit von Dorfökonomie und Pastorierung spricht. Während sich die Häufigkeit anderer Deliktfelder wie Vernachlässigung der Seelsorge, unpriesterlicher Lebenswandel etc. grosso modo decken, fällt für die Passauer Protokolle im Vergleich zu anderen Studien der relativ geringe Anteil an Sexualdelikten – primär Konkubinat – auf. Während in vergleichbaren Quellen derart gelagerte Einträge bis zu 90 Prozent ausmachen,¹¹²⁷ liegen sie in allen untersuchten Jahren der Passauer Protokolle unter zehn Prozent.¹¹²⁸

Holzem charakterisiert ein dreifaches Spannungsfeld, dem der katholische Pfarrer der Frühen Neuzeit ausgesetzt ist: 1. das neue konfessionelle Amtsverständnis im Zuge des Tridentinums, 2. die sozialen und ökonomischen Grundgegebenheiten priesterlicher Existenz im Dorf und 3. jenes Wirkungs- und Konfliktfeld, das sich aus geistlichem Anspruch, materieller Lage und gesellschaftlichem Habitus ergibt.¹¹²⁹ In exakt dem gleichen Spannungsfeld stehen auch die Kleriker des Offizialats, wobei besonders die Konfliktrichtigkeit des geistlichen Anspruchs einer herausgehobenen Autorität mit der ökonomischen Situation und gesellschaftlichen Realität ins Auge sticht, die auch in der Vergleichsliteratur immer wieder auftaucht.¹¹³⁰ Auf die starke Verknüpfung von religiösen Belangen mit materiellen Aspekten in einem Dorf weisen sowohl Holzem als auch Schorn-Schütte und

¹¹²⁵ Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 256f. Feldbauer sieht die Schuldforderungen für den Prozeß der Katholischen Reform des Klerus als nicht relevant an. Dieser Ansicht ist aufgrund der Verschränktheit von Ökonomie und Pastoral in der Frühen Neuzeit nicht zuzustimmen.

¹¹²⁶ Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 258, FN 39.

¹¹²⁷ Franzen, *Zölibat und Priesterehe*, 96. Vgl. auch Punkt 7.2.4.

¹¹²⁸ Siehe Tabelle 2: Häufigkeit der Disziplinierungsfelder nach Einträgen.

¹¹²⁹ Holzem, *Religion und Lebensformen*, 177.

¹¹³⁰ Auch in den Protokollen des Geistlichen Rates von Freising tauchen im Zeitraum von 1585 bis 1632 Schuldforderungen als am häufigsten verhandeltes Delikt auf (Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 258, FN 39).

Beck hin.¹¹³¹ Der „Widerspruch zwischen modern-standardisierter Ausbildung und der Einbindung in die alteuropäisch-traditionale Ökonomie“¹¹³² des Klerus der Frühen Neuzeit führte zu zahlreichen Konflikten zwischen Pfarren und Landbevölkerung, die nur entfernt oder gar nicht mit religiösen Belangen zu tun hatten. Holzem fasst diesen Antagonismus prägnant in einem Satz zusammen: „Die sozialen und ökonomischen Bedingungen machten „weltlich“ und verhinderten lange Zeit den „Geistlichen“.“¹¹³³ Nicht so sehr die religiösen Konflikte, in denen der Pfarrer als Disziplinierer seiner Gemeinde auftritt, beherrschen die Auseinandersetzung, sondern die sozialen und ökonomischen Bedingungen der Dorfgemeinschaft, in die der Pfarrer eingebunden war und denen er sich auch zu fügen hatte, wollte er nicht einen Dauerkonflikt mit der Gemeinde provozieren. Dies unterstreicht das Faktum, dass die finanziellen Angelegenheiten der häufigste Verhandlungsgegenstand in allen vergleichbaren Quellen sind.

Diese soziale und ökonomische Verwobenheit des Pfarrers in die dörfliche Struktur – von Holzem als „Verbauerung des Klerus“¹¹³⁴ bezeichnet – verhinderten nach Ansicht von Hahn, Holzem und Schorn-Schütte lange Zeit die auch im Offizialat unter der Enns angestrebte Erhöhung des Pfarrers über die Pfarrangehörigen.¹¹³⁵ Als wesentliche Hemmnisse einer durchgehenden Klerusreform nennen Hahn und Holzem daher nicht in erster Linie „unpriesterlich“ lebende Pfarrer, sondern die Umstände, die oftmals in diese „unexemplarische“ Lebensweise führten: das Patronatsrecht, die ökonomische Grundgegebenheit der priesterlichen Subsistenz, das Konfliktpotential der örtlichen Kirchenverfassung. Eine abgesonderte Stellung des Priesters im Sinne eines der Gemeinde vorangestellten exemplarischen Autorität geben Holzem und Tropper erst für die Zeit nach 1650

¹¹³¹ Holzem, Religion und Lebensformen, 198–203; Schorn-Schütte, New Clergies, 123; Schorn-Schütte, Christian Clergy, 731 und Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 120.

¹¹³² Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit, 228f.

¹¹³³ Holzem, Religion und Lebensformen, 220. Diese Feststellung kann als eines der Hauptergebnisse Holzem gewertet werden: „Die sozialen und ökonomischen Subsistenzbedingungen, die weder Archidiakon noch Bischof beheben konnte, standen einer Spiritualisierung des Klerus entgegen“ (Holzem, Religion und Lebensformen, 322f).

¹¹³⁴ Holzem, Katholische Konfession, 317.

¹¹³⁵ Hahn, Rezeption des tridentinischen Pfarrerrideals, 27; Holzem, Religion und Lebensformen, 203 und 323.

an.¹¹³⁶ Vorliegende Arbeit unterstreicht die Annahmen Hahns und Holzems, dass „Ausbildung, Berufsauffassung, Lebens- und Amtsführung des Klerus bis weit in das 18. Jahrhundert hinein mit erheblichen institutionellen und individuellen Schwächen verhaftet blieben.“¹¹³⁷ Eine wesentliche Änderung ergab sich erst mit der Zunahme der Einkünfte am Gesamteinkommen infolge höherer Stoleinkünfte durch vermehrte Nachfrage an Sakramenten bei gleichzeitigem Bevölkerungszuwachs.¹¹³⁸

Obwohl die Konfliktfelder mit anderen an der Konfessionalisierung beteiligten Institutionen kaum thematisiert werden, so ergibt sich aus den Arbeiten Holzems, dass auch im Fürstbistum Münster innerkirchliche Kompetenzkonflikte, wie sie auch im Offizialat unter der Enns zu bemerken sind, gegeben waren.¹¹³⁹ Des Weiteren zeigt sich auch in anderen Territorien (z.B. Fürstbistum Münster, Diözese Gurk) die Notwendigkeit der Unterstützung des weltlichen Arms zur Durchsetzung kirchlicher Beschlüsse.¹¹⁴⁰ Becker hat für Kurköln aufgezeigt, dass die weltliche Assistenz sowohl bei der Implementierung der Katholischen Reform beim Klerus wie auch bei der religiösen Disziplinierung der Untertanen vonnöten war.¹¹⁴¹ Ähnlichkeiten mit vorhandenen Forschungsergebnissen ergaben sich auch hinsichtlich der Bestrafung von devianten Klerikern: Holzem für das Fürstbistum Münster und Feldbauer für den bayerischen Teil des Bistums Freising haben eine ähnliche Sanktionspalette, wie sie vom Offizialat angewendet wurde, ausgemacht.¹¹⁴² Eine Vorstufe stellte in den meisten Fällen eine Ermahnung oder eine Verwarnung bis hin zur Androhung von härteren Strafen dar. Fruchteten diese nichts, drohten Haft- und Geld-

¹¹³⁶ Holzem, Religion und Lebensformen, 176; Tropper, Zu grosser ergernus mainer pfarrmenge, 323.

¹¹³⁷ Holzem, Religion und Lebensformen, 175f.

¹¹³⁸ Auf diesen Umstand, der die Konflikte rund um das Stolwesen erklärbar macht, hat besonders Freitag, Tridentinische Pfarrer, 94f hingewiesen. Dementsprechend erwies sich die Lebensform der Vikare und Kapläne aufgrund einer weitaus schlechteren Einkommenssituation lange weit weniger dem tridentinischen Ideal entsprechend als die der Pfarrer (Vgl. Holzem, Religion und Lebensformen, 211).

¹¹³⁹ Holzem, Religion und Lebensformen, 173.

¹¹⁴⁰ Holzem, Religion und Lebensformen, 161 und 172; Tropper, Zu grosser ergernus mainer pfarrmenge, 313 und 331.

¹¹⁴¹ Becker, Konfessionalisierung in Kurköln, 134f und 324.

¹¹⁴² Holzem, Religion und Lebensformen, 168; Feldbauer, Der Priester als Vorbild und Spiegel, 263–265. Leider fehlen größtenteils Angaben über die Häufigkeit der verhängten Strafen.

strafen, abgestuft nach Häufigkeit und Schwere des Delikts.¹¹⁴³ Zeigten auch diese Strafen keine Wirkung, wurden Suspension, Amtsenthebung und als schärfstes Mittel Bistumsverweis als kanonische Strafen verhängt. Erstaunlich hoch im Vergleich zu Speyer ist die Zahl der Inhaftierungen von Priestern durch das Offizialat: Während dort im Zeitraum von 1560 bis 1610 im Schnitt nur rund ein Priester pro Jahr inhaftiert wurde, liegt die Zahl für das Offizialat doch weitaus höher.¹¹⁴⁴ Im Gegenzug ist der Entzug der Pfarrstelle (Privation) im Unterschied zum bayerischen Teil des Bistums Freising, wo von 1585–1632 mehr als hundert Priester ihre Pfarrstelle verlassen mussten,¹¹⁴⁵ vom Passauer Offizial nur sehr selten ausgesprochen worden. Gleiche Verhaltensmuster wie andere vergleichbare Institutionen zeigte das Offizialat auch punkto Belohnung exemplarischer Geistlicher: Forster hat – ähnlich wie im Offizialatsgebiet – für Speyer nachgewiesen, dass vorbildliche Kleriker mit gut dotierten Pfründen versehen worden sind.¹¹⁴⁶

Holzem gelangt zur Ansicht, dass die Umsetzung des tridentinischen Priesterideals im Fürstbistum Münster letztlich nicht in ein theologisches Leitbild mündete, sondern in einen Vollzugs- und Unterlassungskatalog für Geistliche, die auf Autoritätsfestigung durch beispielhafte Amtsverrichtung zielten, um eine gesellschaftliche Sonderstellung zu begründen.¹¹⁴⁷ Das theologische Leitbild des „pastor bonus“¹¹⁴⁸ erschöpft sich somit im Versuch der geistlichen Obrigkeit, den Gemeinden eine exemplarische Autorität voranzustellen, um durch diese „Versittlichung geistlicher Lebensformen“¹¹⁴⁹ eine Sonderstellung des

¹¹⁴³ So konnte die Dauer der Haft, der Ort der Inhaftierung, die Verpflegung während der Haft wie auch die Höhe der Geldstrafe variieren: Vgl. Punkt 7.4.

¹¹⁴⁴ Forster, *Counter-Reformation*, 79. Vgl. auch Tabelle 3: Anzahl der verhängten Strafen nach Einträgen.

¹¹⁴⁵ Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 264: Die Schärfe einer Privation oder einer nahegelegten Resignation wurde im Bistum Freising wie auch unter der Enns meist dadurch gemildert, dass dem Delinquenten eine neue Stelle offeriert wurde.

¹¹⁴⁶ Forster, *Counter-Reformation*, 91.

¹¹⁴⁷ Holzem, *Religion und Lebensformen*, 180 und 184.

¹¹⁴⁸ Nach Freitag weist die Rolle des Pfarrers als „Guter Hirt“ auf die Ausweitung der priesterlichen Aufgabe hin, nicht nur lediglich Kultpriester zu sein, sondern auch moralisches Vorbild und Seelsorger im wahrsten Sinn des Wortes (Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 295).

¹¹⁴⁹ Holzem, *Religion und Lebensformen*, 211.

Pfarrers zu etablieren.¹¹⁵⁰ Genau auf dieselbe Art und Weise setzte auch das Offizialat in der Zeit nach Khlesl das Tridentinum um. Das tridentinische Priesterideal bestand in der konkreten Umsetzung im Versuch, eine moralisch einwandfreie und beispielhafte Lebensweise der Kleriker zu etablieren: Diese Moralisierung der klerikalen Lebensweise ist in allen untersuchten Gebieten wie auch bei der evangelischen Geistlichkeit bemerkbar.¹¹⁵¹ In dieser Forderung nach einer exemplarischen Autorität scheinen sich die Wünsche der kirchlichen Obrigkeit und der Dorfgemeinschaft zu treffen.¹¹⁵² Zum einen waren die kirchlichen Oberbehörden im 17. Jahrhundert zunehmend bemüht, bei den Pfarrangehörigen für die Einhaltung der priesterlichen Ehre und Würde zu sorgen.¹¹⁵³ Andererseits belegen die Bitten nach exemplarischen Priestern durch die Dorfgemeinschaft nach 1650 in den Protokollen, dass die Moralität des Geistlichen zum wichtigen Kriterium der Akzeptanz im Dorf wurde. Zum einen deswegen, da ein „unmoralischer“ Geistlicher die Wirksamkeit der sakralen Handlungen gefährden konnte – wie Holzem betont¹¹⁵⁴ –, zum anderen weil es im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht mehr akzeptiert wurde, wenn sich der Kleriker nicht selbst an diese neu formulierte und von ihm vorgetragene Moralität hielt.¹¹⁵⁵ Dieser neue moralische Anspruch, den der Priester erhob und der auch von ihm

¹¹⁵⁰ Nach Tropper ist der Pfarrer zu Beginn der Neuzeit kaum von den Pfarrleuten zu unterscheiden. Erst mit der Durchsetzung des tridentinischen Pfarrerrideals kam es zu einer Sakralisierung und Heraushebung des Pfarrers (Tropper, *Zu grosser ergernus mainer pfarrmenge*, 323). Zu beachten ist der zeitliche Unterschied der Durchsetzung der tridentinischen Moralität: Während in den Städten dieser Prozess zu Beginn des 17. Jahrhunderts beinahe abgeschlossen ist, setzt er auf dem Land, „dem eindeutigen Nachzügler gerade des Disziplinaspektes der Katholischen Reform“ (Holzem, *Katholische Konfession*, 308) erst nach 1650 ein.

¹¹⁵¹ Vgl. Forster für Speyer (Forster, *Counter-Reformation*, 81), Hahn für Westtrier (Hahn, *Rezeption*, 258), Becker-Huberti für Teile des Bistums Freising (Becker-Huberti, *Tridentinische Reform*, 148) und Schorn-Schütte für den evangelischen Bereich (Schorn-Schütte, *Evangelische Geistlichkeit*, 358f).

¹¹⁵² Vgl. Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 336.

¹¹⁵³ Vgl. Holzem, *Religion und Lebensformen*, 222.

¹¹⁵⁴ „Der ländliche Lokalismus pragmatischer Frömmigkeit verlangte aufgrund seines vielfach instrumentellen Gebrauchs des Heiligen den glaubwürdigen und integren Priester um seiner Wirksamkeit willen; wer das Vertrauen in diese konkret nutzbare Nähe zum Sacrum durch Unwürdigkeit verletzte, verlor allen bislang geschuldeten Respekt und hatte mit der gesamten Sanktionsskala der dörflichen Gemeinschaft zu rechnen: materielle Schädigung, Beschimpfung, Ehrabschneidung und Gewalt“ (Holzem, *Religion und Lebensformen*, 207).

¹¹⁵⁵ Vgl. Holzem, *Religion und Lebensformen*, 221.

erwartet wurde, führte zum Formungsfeld der Selbst- und Fremddisziplinierung,¹¹⁵⁶ wobei zuerst das Leitbild bestand und erst danach sich der Klerus daran ausrichtete. Ein charakteristisches Merkmal für den Siegeszug der neuen Ideale und damit für den Erfolg der Stabsdisziplinierung ist die Durchsetzung des Zölibats und der Brandmarkung des Konkubinats als sündiges Verhalten.¹¹⁵⁷ In allen bislang untersuchten Territorien und Quellen zeigt sich die Etablierung des Zölibats als der Erfolg der Katholischen Reform schlechthin.¹¹⁵⁸ Neben der Zölibatsverpflichtung ist für das Offizialat unter der Enns die Durchsetzung der Präsentationspflicht ein weiterer Erfolg innerkirchlicher Reformbemühungen, die nicht auf ungeteilte Zustimmung landesfürstlicher Behörden hoffen konnten. Zwar erwies sich das Patronatswesen auch in anderen Gebieten als Hemmschuh,¹¹⁵⁹ es wird in den vorhandenen Forschungsergebnissen jedoch nicht auf die Lösung dieser Problematik eingegangen. Ob die Durchsetzung der Präsentationspflicht somit als besondere Leistung des Offizialats unter der Enns gesehen werden kann, bleibt unbeantwortet.

Uneinigkeit besteht in der Diskussion über die Rolle des „tridentinischen“ Pfarrers im Dorf. Schilling bezeichnet ihn als „Mann der Zentrale“, da er im Sinn seiner kirchlichen Obrigkeit die ihm aufgetragenen Vorgaben bei der Pfarrgemeinde durchzusetzen trachtete.¹¹⁶⁰ Ähnlich sieht Freitag den Pfarrer als Repräsentanten der Bischofskirche, welcher der tridentinischen Kirche im wahrsten Sinn des Wortes vor Ort zum Sieg verholfen habe.¹¹⁶¹ Gegen diese Sichtweise wenden sich Schorn-Schütte und Forster: Sie sehen die Rolle des Pfarrers vielmehr in einer Mittlerposition zwischen Dorfbevölkerung und kirchlicher Obrigkeit.¹¹⁶² Der Pfarrer befand sich in der Spannung zwischen einem Mitglied der Dorfgemeinschaft und einem Repräsentanten der kirchlichen Obrigkeit und genau

¹¹⁵⁶ Vgl. Holzem, *Katholische Konfession*, 308.

¹¹⁵⁷ Freitag, *Tridentinische Pfarrer*, 96.

¹¹⁵⁸ Feldbauer, *Der Priester als Vorbild und Spiegel*, 271.

¹¹⁵⁹ Schorn-Schütte, *Evangelische Geistlichkeit*, 228f. Becker bezeichnet das Patronatswesen als „eines der schwersten Hindernisse für die Durchsetzung der Katholischen Reform“ (Becker, *Konfessionalisierung in Kurköln*, 93).

¹¹⁶⁰ Vgl. Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung*, 194f, 218 und 284.

¹¹⁶¹ Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 357; Freitag, *Tridentinische Pfarrer*, 112.

¹¹⁶² “The rural clergy functioned, not as agents of the tridentine church, but as intermediaries between the rural population and the church authorities” (Forster, *Counter-Reformation*, 93). Gleichlautend auch Schorn-Schütte, *Christian Clergy*, 729 und 731; Schorn-Schütte, *New Clergies*, 124.

diese Zwischenstellung zwang ihn zu Kompromissen seiner alltäglichen Lebenswelt des Dorfes gegenüber. Dies zeigen zum einen die in den Protokollen doch deutlich spürbare Anpassung von Priestern an die spezifische Situation eines Ortes wie auch die nach 1650 bemerkbaren Anzeigen von Parochianen durch Pfarrer an das Offizialat. Becker gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Umsetzung der tridentinischen Reform nirgendwo in Reinform erfolgte, sondern immer eine Anpassung an den lokalen Kontext darstellte.¹¹⁶³ Dieser Befund wird durch die Passauer Protokolle deutlich bestätigt. Somit ist auch zu hinterfragen, ob der Pfarrer vor Ort mit den Worten Schillings als „Agent des Staates“ bezeichnet werden kann.¹¹⁶⁴ Selbst wenn man der Ansicht Schillings zustimmt, die Kirche werde im Lauf der Frühen Neuzeit zunehmend zu einer Institution des sich entwickelnden Zentralstaates, so gewinnt man in den Passauer Protokollen nicht den Eindruck, dass der Klerus vor 1650 bereits derart diszipliniert wirkt, dass er für die Interessen des Staates in Dienst genommen werden konnte. Diese Aussage mag vielleicht im 18. Jahrhundert zutreffen, für das 17. Jahrhundert sieht auch Schorn-Schütte diese Annahme Schillings nicht bestätigt.¹¹⁶⁵ Als Wendepunkt erweist sich auch hier die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. In der Zeit zuvor wird man die Priester nicht als Instrument der Sozialdisziplinierung des Volkes bezeichnen können. Sowohl Forster, Feldbauer als auch Holzem und Stögmann kommen für den von ihnen untersuchten Bereich zur Auffassung, dass es sich bei der Pfarrgemeinde nicht um ein „willenlose Herde“ und ein reines Disziplinierungsobjekt weder des sich entwickelnden Staates noch der „Kirchenpolicey“ handelt. Aufgrund der Verwobenheiten der Lebenswelten und Verhaltenserwartungen war die Gemeinde vielmehr aktiver Teilnehmer in der Entwicklung des lokalen Katholizis-

¹¹⁶³ Becker, Konfessionalisierung in Kurköln, 96. Freitag sieht eine nahezu reibungslose Integration des tridentinischen Pfarrerrideals in die dörfliche Gesellschaft gegeben, „da seine tridentinischen Innovationen zum profanen Brauchtum ideal passten“. (Freitag, Tridentinische Pfarrer, 109). Tridentinische Reformen verursachten demgemäß dort keine Konflikte, wo sie durch den Pfarrer geschickt in die dörfliche Struktur eingebunden wurden und auch weiterhin praktizierte vormoderne Riten und Bräuche bei gleichzeitiger tridentinischer Überformung weiterbestehen konnten. Solche generellen Aussagen über die Implementierung tridentinischer Ideale sind bedenklich, da sie nicht nur die Prozesshaftigkeit derartiger Vorgänge, sondern auch die hohe Komplexität ländlicher Gemeinschaften in der Interaktion mit ihrem Pfarrer, seinem Charakter und Lebenswandel sowie die Art und Weise der Ausübung seiner Leitungsfunktion außer Acht lassen.

¹¹⁶⁴ Die Aussagen Schillings zusammengefasst bei Freitag, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft, 31.

¹¹⁶⁵ Schorn-Schütte, Christian Clergy, 729 und 731; Schorn-Schütte, New Clergies, 124.

mus.¹¹⁶⁶ Beschwerden an das Offizialat als Druckmittel der Gemeinde auf ihren Pfarrer finden sich in großer Zahl in den Passauer Protokollen und wurden auch durch Freitag und Holzem für ihre Gebiete nachgewiesen.¹¹⁶⁷ Insgesamt tritt das Offizialat – anders als es Jendorff bei den geistlichen Kommissären im Erzstift Mainz festgestellt hat¹¹⁶⁸ – nur wenig in der Disziplinierung einzelner Laien hervor.

Je stärker es zur Absetzung des Klerikers von der dörflichen Gemeinschaft kam, desto stärker wurde er naturgemäß als Repräsentant der kirchlichen Obrigkeit wahrgenommen. Diese Überhöhung weist mehrere Wurzeln auf: Neben der moralischen Vorbildhaftigkeit und liturgischen Erhöhung des Priesters¹¹⁶⁹ sind es besonders die Abstammung des Klerus aus dem Mittelstand der Städte sowie die verbesserte Ausbildung, die dazu beitrug, das Amt des Pfarrers als Beruf samt dazugehörigem „Berufsethos“ zu etablieren.¹¹⁷⁰ Diesem neuen Anforderungsprofil hatten sowohl katholische wie auch evangelische und reformierte Geistliche nach 1650 zu genügen: Hinsichtlich Lebensführung und Pflichteifer waren sich katholisches und evangelisches Klerikerideal sehr ähnlich, wenngleich verschiedene theologische Konzeptionen dahinterstanden.¹¹⁷¹ Darin bestätigt sich die Annahme von Schilling und Reinhard, die Konfessionalisierung unterscheide sich nicht in

¹¹⁶⁶ Holzem *Religion und Lebensformen*, 224; Forster, *Counter-Reformation*, 247; Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 272–275; Feldbauer, *Der Priester als Spiegel und Vorbild*, 267. Holzem nennt nicht die Volksdisziplinierung als Ziel der Klerusdisziplinierung, sondern „hatte im Gegenteil Herausgehobenheit zu visualisieren, ständische Schranken und religiöse Abgrenzungen erfahrbar zu machen und moralisch zu legitimieren“ (Holzem, *Religion und Lebensformen*, 208). Auch in geistlichen Territorien begegnet der Pfarrer nicht allein als Volkslehrer und Erzieher, sondern weit stärker als Kultdiener und Liturge (Holzem, *Religion und Lebensformen*, 209).

¹¹⁶⁷ Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 334; Holzem, *Religion und Lebensformen*, 204.

¹¹⁶⁸ Jendorff, *Katholische Kirchenzucht*, 97–99.

¹¹⁶⁹ Auf diesen Umstand weist Becker, *Konfessionalisierung in Kurköln*, 105 hin.

¹¹⁷⁰ Vgl. Schorn-Schütte, *Christian Clergy*, 719 und 722; Schorn-Schütte, *New Clergies*, 109; Freitag, *Tridentinische Pfarrer*, 94f. Zur „Verberuflichung“ des Priesters nach Trient vgl. auch die Arbeiten von Turchini Angelo, *La nascita del sacerdozio come professione*. In: Prodi Paolo (Hg.), *Disciplina dell' anima, disciplina del corpo e disciplina della società medioevo ed età moderna* (=Annali dell' Istituto italo-germanico 40), Bologna 1994, 225–256 und Bergin Joseph, *Between Estate and Profession. The Catholic Parish Clergy of Early Modern Western Europe*. In: Bush Michael (Hg.), *Social Orders and Social Classes in Europe since 1500. Studies in Social Stratification*, London 1992, 66–85.

¹¹⁷¹ Pettegree beschreibt das konfessionsübergreifende Klerikerideal nach 1650 folgendermassen: „A new sort of clergy, characterised by a professional esprit de corps and elitism, and confident in the possession of a unique expertise“ (Pettegree, *Clergy and Reformation*, 1).

der Methodik.¹¹⁷² Aufgabe der Geistlichen aller Konfessionen war es, ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Gemeinden „echte theologische Führerschaft“ zu bieten.¹¹⁷³ Auch hier gilt, dass die Durchsetzung des Bildungsideals bei Landpfarrern viel später anzunehmen ist als in der Stadt, wo sich der diesbezügliche Einfluss der neuen Orden schneller bemerkbar machte. Die Behauptung Holzems, Anfang des 17. Jahrhunderts habe im Fürstbistum Münster beim Klerus noch große Unwissenheit über den Vollzug der Sakramente bedingt durch Ausbildungsschwächen geherrscht, findet sich auch in den Passauer Protokollen bestätigt. Hier zeigt sich wiederum die Problematik eines fehlenden Priesterseminars, nicht nur in der Diözese Passau.

Neben den großen Parallelen zur katholischen Klerikerdisziplinierung in anderen Regionen des Reiches fällt als gravierendster Unterschied die Stellung des Offizialats auf. Während in vielen Diözesen es nach Trient gelang, die Archidiakonate als Konkurrenz zur bischöflichen Autorität zu beseitigen, büßte das Offizialat seine Stellung als Quasiordinariat nicht ein.¹¹⁷⁴ Deswegen fiel auch den Dechanten eine wichtige Rolle als Organe des Offizialats zu, die in Fortführung dieses Gedankens als „quasibischöfliche Vikare“ zu bezeichnen wären.¹¹⁷⁵ Der Siegeszug der Bischofskirche, wie ihn Freitag konstatiert, ist auf das Offizialat bezogen auch im Land unter der Enns zu bemerken. Ein wesentliches Kennzeichen der „tridentinischen Bischofskirche“ besteht im Trend zur Bürokratisierung, wie das Anwachsen des Protokollumfangs deutlich belegt.¹¹⁷⁶

¹¹⁷² Vgl. Punkt 1.4.

¹¹⁷³ Vgl. Pettegree, *Clergy and Reformation*, 9 und 16; Schorn-Schütte, *Christian Clergy*, 721; Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 357f.

¹¹⁷⁴ Im Bistum Speyer wurde in nachtridentinischer Zeit die Archidiakonatsstruktur durch Dekanatsversammlungen ersetzt (Forster, *Counter-Reformation*, 85f). In der Diözese Passau verloren die Archidiakonate bereits vor Trient ihre Bedeutung durch Schaffung zweier Offizialate.

¹¹⁷⁵ Eine ähnliche Stellung der Dechanten als Mittelinstanz und Exekutor vielfältiger Aufgaben im Bereich der Klerikerdisziplinierung und Visitation haben Freitag für das Dekanat Vechta (Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 144–148) und Feldbauer für die bayerischen Teile des Bistums Freising (Feldbauer, *Der Priester als Spiegel und Vorbild*, 256 und 266) nachgewiesen.

¹¹⁷⁶ Zum gängigen Urteil einer Bürokratisierung und Rationalisierung der kirchlichen Institutionen und auch der Pfarramtsführung vgl. Schilling, *Das konfessionelle Europa*, 26; Jendorff, *Katholische Kirchenzucht*, 84; Leeb, *Der Streit um den wahren Glauben*, 278; Freitag, *Tridentinische Pfarrer*, 86; Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft*, 356f.

10. Ertragssicherung

10.1. Erkenntnisse über das Offizialat als Behörde

1. Das Offizialat unter der Enns erwies sich als gut funktionierende, praxisbezogene und lösungsorientierte Institution. Die erhaltenen Protokolle und anderen Archivalien des Passauer Offizialats belegen die gute Organisation und Effizienz. Dennoch wird man das Offizialat als schwerfällig und keineswegs innovativ bezeichnen können.¹¹⁷⁷ Es war vor allem darauf bedacht, die alltäglichen Verrichtungen im Sinn des Bischofs von Passau zu erledigen, war jedoch nicht imstande, überfällige Strukturreformen wie eine Neuregulierung der Pfarrgrenzen auch nur anzudenken. Das Offizialat war bedacht, das „alte Herkommen“, sprich den Status quo, zu erhalten.
2. Das Offizialat zeichnet sich aus durch eine große Kontinuität in den Organisationsabläufen, wie den regelmäßig stattfindenden Konsistorialsitzungen. Die Selbstsicht als geistliches Gericht wird unterstrichen durch die wichtige Rolle der rechtskundigen Notare und Assessoren, die zudem ein starkes laikales Element in der Offizialatsverwaltung darstellen.
3. Das Offizialat verfügte über eine starke rechtliche Stellung innerhalb der Diözese Passau. Durch den Kompetenzzuwachs erscheint das Offizialat nach Khlesl als „Diözese in der Diözese“. Die Besetzung des Offizials mit Passauer Weihbischöfen im 18. Jahrhundert unterstreicht die große Eigenständigkeit des Offizialats, das auch nach Trient keine Einbußen gegenüber der bischöflichen Autorität hinnehmen musste.
4. Im Lauf der Frühen Neuzeit ist eine starke Zunahme der Bürokratie im Offizialat zu bemerken. Dies bedeutete andererseits auch eine Rationalisierung und Effizienzsteigerung sowie eine allgemeine Aufwertung des Offizialats unter der Enns innerhalb der Passauer Diözese.
5. Eine wichtige Rolle in der Ausübung der Aufgaben des Offizialats übernehmen ab dem 17. Jahrhundert die Dechanten. Aufgrund ihrer vielfältigen Beauftragung mit unterschiedlichsten Aufgaben kann man sie als „Exekutivorgan“ des Offizialats bezeichnen. Notwendig wurde eine Indienstnahme der Dechanten durch die mangelhafte personelle

¹¹⁷⁷ „[...] the office demonstrated little reforming vitality” (Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 43).

Besetzung des Offizialats und durch einen Anstieg der Aufgaben und Tätigkeiten des Offizialats.

6. Die Autonomie des Offizialats vom Passauer Bischof war nur durch die Bestätigung der Prälaten und die Vergabe von Pfründen eingeschränkt. Zum anderen erwartete sich der Passauer Bischof von seinem Offizial über die Vorgänge und Entscheidungen seines Offizials informiert zu werden. Die mangelnden Exekutionsmöglichkeiten des Offizialats ließen es bei gravierenden Konflikten notwendig werden, dass der Offizial beim Bischof um Unterstützung ansuchte. Während Bischof Urban und Leopold Wilhelm diese meist gewährten, zeigte Bischof Leopold weniger Interesse an der Hilfeleistung für die Offiziale. Besonders für seine Regentschaft sind bisweilen Handlungen gegen das Offizialat zu bemerken, wobei sich das Offizialat stets dem bischöflichen Willen fügte.

10.2. Ergebnisse zur Klerikerdisziplinierung durch das Offizialat

1. Die Disziplinierung zielt im Wesentlichen auf eine gute sittliche Lebensführung der Kleriker ab und darin erschöpft sich zum überwiegenden Teil die Umsetzung des tridentinischen Priesterbildes. Dem Offizialat geht es viel stärker um eine moralisch-disziplinär-sittliche Formung als um eine dogmatisch-theologische Vertiefung. Die Moralisierung des Priesters und des Christentums allgemein wird im 18. Jahrhundert zur aufklärerischen Reduktion von Religion auf Moralität führen. Mit der Etablierung des Priesters als moralisch-exemplarischer Autorität war gleichzeitig eine Erhöhung des Pfarrers über die Dorfgemeinschaft intendiert. Die Annahme dieses priesterlichen Ideals im Klerus verlief schleppend und begann sich im Land unter der Enns erst rund hundert Jahre nach der Eröffnung des Konzils von Trient durchzusetzen.

2. Kirchenzucht bedeutet aus Sicht des Offizialats Klerikerzucht.¹¹⁷⁸ An der Sozialdisziplinierung des „gemeinen Mannes“ war das Offizialat im Untersuchungszeitraum nur in sehr geringem Maß beteiligt. Das von Behrens beschriebene Zusammenwirken von bürokratisiertem Staat und bürokratisierter Kirche an der Disziplinierung der Untertanen kann im untersuchten Zeitraum durch die Protokolle nicht bestätigt werden.¹¹⁷⁹ Anders als bei

¹¹⁷⁸ Martin Brecht plädiert dafür, die staatlich dominierte Sittenzucht schärfer von wirklicher Kirchenzucht zu unterscheiden (Brecht, *Protestantische Kirchenzucht*, 45f).

¹¹⁷⁹ Behrens, *Sozialdisziplinierung*, 49.

vergleichbaren Institutionen stand für das Offizialat nicht die kirchliche In-die-Zuchtnahme der Untertanen im Vordergrund sondern die Disziplinierung des Klerus. Ein Grund hierfür mag sein, dass sich das Offizialat darauf verlassen konnte, dass der habsburgische Landesfürst für die Einhaltung der kirchlichen Normen bei den Untertanen sorgte.

3. Auffallend ist eine deutlich wahrnehmbare absteigende Disziplinierung, beginnend beim Offizial bis hin zum letzten Dorfpfarrer. Wurde Offizial Christoph Hillinger 1566 durch Papst Pius V. noch als offenkundiger Ketzer bezeichnet¹¹⁸⁰ und lebte Offizial Thomas Raidel als Vorgänger Khlesls noch im Konkubinat, so zeigen sich die Offiziale danach als Modell tridentinischer Diszipliniertheit. Diesem ersten Disziplinierungsschritt folgten die Dechanten, auf denen wiederum die Disziplinierung des Pfarrklerus aufbaute. Verbunden war die Unterwerfung unter das geforderte Priesterideal des Offizialats mit Aussichten auf einen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie. Es ist zu beobachten, dass die Fremddisziplinierung immer auch die Selbstdisziplinierung des disziplinierenden Organs bedingte. Khlesl wäre in seiner Forderung nach Umsetzung des Zölibats nicht durchgedrungen, hätte er sich, anders als sein Vorgänger, nicht selbst an diese Norm gehalten.

4. Zu hinterfragen ist die Ansicht, ob der Disziplinierung des Volkes die Klerikerdisziplinierung vorangehen musste, wie dies etwa Schatz annimmt.¹¹⁸¹ Meines Erachtens laufen beide Vorgänge parallel und sind nur in ihrer Wechselwirkung zu begreifen. Zwar verursachten „unexemplarische“ Priester Turbulenzen bei der Katholisierung der Pfarre, aufhalten oder gar ins Gegenteil verkehren konnten sie den Konfessionalisierungsprozess nicht. Insgesamt wird man vielmehr eine wechselseitige Disziplinierung von Klerus und Laien annehmen und die Spannungsfelder beachten müssen, die durch die Pole der Disziplinierung wechselseitig aufgebaut wurden. Erst gegen Ende des Untersuchungszeitraumes ist eine Beteiligung des Klerus an der Disziplinierung der Untertanen bemerkbar, wobei auch hier gilt, dass die Fremddisziplinierung notwendigerweise auch eine Selbstdisziplinierung beinhaltet.

¹¹⁸⁰ Wiedemann, *Reformation und Gegenreformation* V, 509.

¹¹⁸¹ Schatz, *Allgemeine Konzilien*, 212.

10.3. Die Rolle des Offizialats bei der Katholisierung Niederösterreichs

1. Überraschend war, dass in den Passauer Protokollen konfessionelle Differenzen – besonders unter Kirchberg – nicht das beherrschende Thema darstellen. Konfessionelle Spannungen begegnen in den Passauer Protokollen nur in einem sehr geringen Ausmaß. Man gewinnt nicht den Eindruck, als drehe sich das Denken des Offizialats primär um die Zurückdrängung der evangelischen Bewegung. Vor einem zu starken Konfessionalismus in der Forschung über die Klerikerdisziplinierung sei generell gewarnt.¹¹⁸² De Boer kritisiert daher die gegenwärtige Praxis der Studien über die katholische Geistlichkeit der Frühen Neuzeit rein unter den Parametern der Konfessionalisierung und Professionalisierung.¹¹⁸³ Dies wird bestätigt durch die zahlreichen Hinweise in dieser Arbeit, dass die Konflikte mit Dorfpfarrern meist nicht konfessioneller sondern wirtschaftlicher und sozialer Natur waren.¹¹⁸⁴ Stögmänn zufolge verfolgten die diversen kirchlichen Institutionen widerstreitende Interessen, an deren Spitze keineswegs jenes der Konfessionalisierung stehen musste.¹¹⁸⁵ Es verwundert daher nicht, dass 1652 (!) zwei Genehmigungen an Lutheraner erteilt wurden, sich mit einer Katholikin zu vermählen.¹¹⁸⁶
2. Im Handeln des Offizialats ist als Hauptanliegen die Erhaltung der bischöflichen und somit auch der eigenen Jurisdiktion erkennbar: „The duty of the Official to protect Passau’s jurisdiction against incursions by both secular and ecclesiastical bodies would gain increasing prominence in the work of Khlesl and his successors“.¹¹⁸⁷ In seiner Selbstsicht als geistliches Gericht und allein kompetente Institution im geistlichen Bereich wehrte es sich gegen jegliche Einmischung. Der Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion gemäß

¹¹⁸² Stögmänn mahnt zur Vorsicht, was die Zuweisung klerikaler Vergehen in die Schublade der konfessionellen Differenz betrifft (Stögmänn, Konfessionalisierung, 177). Der Gefahr, diesen Schluss vorschnell zu ziehen, kann er sich jedoch auch nicht entziehen: Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 154.

¹¹⁸³ De Boer, Professionalization and clerical Identity, 369.

¹¹⁸⁴ Vgl. Stögmänn, Konfessionalisierung, 154.

¹¹⁸⁵ Stögmänn, Konfessionalisierung, 273.

¹¹⁸⁶ DAW, PP 82, pag. 407 und 421.

¹¹⁸⁷ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 45.

dem „alten Herkommen“ wurde der Vorrang vor der Konfessionalisierung eingeräumt.¹¹⁸⁸ Der Konflikt entzündete sich stets aufs Neue an der Frage der Zuständigkeit, wobei das Offizialat in diesem „Pokerspiel der Macht“ die weitaus schlechteren Karten in der Hand hatte. Als besonders konflikträchtig erwies sich die unklare Kompetenzabgrenzung zum Klosterrat und zur niederösterreichischen Landesregierung. Am stärksten unter den drei untersuchten Offizieren ist bei Khlesl dieser Kampf um die Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion zu registrieren, wie die harte Auseinandersetzung mit dem Klosterrat zeigt.¹¹⁸⁹ Als wichtigstes Feld der Durchsetzung der bischöflichen Jurisdiktion sah das Offizialat die Disziplinierung des Klerus. Stögmänn beschreibt den für die Katholische Reform so charakteristischen Kampf um die Durchsetzung der Klerusdisziplin als ersten und wesentlichen Schritt zur Wiedergewinnung der geistlichen Jurisdiktion.¹¹⁹⁰ Jedoch selbst der energische Khlesl konnte nur minimale Fortschritte in diesem Bereich erzielen. Auch Kirchberg musste sehr rasch nach seinem Amtsantritt erkennen, dass das Offizialat sich hierbei in einer Zwickmühle befand. Mehrmals klagte er über die Missachtung der bischöflichen und somit offiziellen Jurisdiktion:¹¹⁹¹ Letztlich fehlten jedoch die Mittel, die beanspruchte Jurisdiktionsgewalt auch durchzusetzen. Der in den Bestellsdekreten stets aufs Neue wiederholte Befehl an den Offizial, die bischöfliche Jurisdiktion im Offizialat unter der Enns durchzusetzen, zeigt die schwierige Position des Offizialats im Kampf der Kompetenzen. Wenngleich das Bemühen der Offiziale um Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion durchaus erkennbar ist, erweist sich die realpolitische Unmöglichkeit der Umsetzung derselben gegen die Interessen der Prälaten, landesfürstlichen Institutionen und weltlichen Grundherren letztlich als Beweis der Ohnmacht des Offizialats.

¹¹⁸⁸ Brückler stellt die Behauptung auf, dass die Bischöfe von Passau (auch Bischof Urban von Trennbach) bei ihrem Amtsantritt mehr auf die Wahrung der eigenen Jurisdiktion als auf die Klerikerreform bedacht waren (Brückler, Studien, 148f).

¹¹⁸⁹ Khlesl in einer Beschwerde über den Klosterrat an Erzherzog Ernst: *Alles dies Aergeriß würde vermeiden werden, wenn die Gerichtsbarkeit des Ordinarius oder seines Vicarius unverletzt bliebe* (Zitiert nach Hammer-Purgstall, Khlesl I, 44; vgl. auch Hammer-Purgstall, Khlesl I, Beilagen 65f). Diese Konflikte um die konkrete Durchsetzung der bischöflichen Gerichtsbarkeit zeigten sich allerdings bereits weit vor Khlesl: 1532 versuchten die in Innsbruck zum allgemeinen Landtag versammelten Stände offen, die bischöfliche Gerichtsbarkeit von Passau zu bekämpfen: Vgl. Hammer-Purgstall, Khlesl I, 10f.

¹¹⁹⁰ Stögmänn, Konfessionalisierung, 32.

¹¹⁹¹ DAW, PP 80, fol. 334v und 335r; Johnston-Gordon, Patronage and parish, 225f.

3. Dem Auftrag der Erhaltung der Jurisdiktion diametral gegenüber stand das Angewiesensein auf die Unterstützung des weltlichen Arms. Diese Bindung an das *brachium saeculare* war notwendig, da das Offizialat faktisch über keine Mittel zur Durchsetzung konsistorialer Beschlüsse verfügte. Sowohl Johnston-Gordon als auch Stögmänn bestätigen diese Sichtweise: „This union of secular and ecclesiastical arms made possible the re-establishment of Roman Catholicism in Lower Austria, which the church alone could not have achieved and which rescued the secular clergy from impotence.“¹¹⁹² Beide warnen folgerichtig davor, von einer all zu harmonischen Symbiose von weltlicher und geistlicher Macht bei der Katholisierung Niederösterreichs auszugehen.

4. Die Passauer Protokolle belegen überdeutlich die innerkatholischen Konflikte bei der Katholisierung Niederösterreichs. Sowohl mit der Prälatenkurie, dem Landesfürsten und seinen Behörden (Klosterrat, Regierung) als auch den katholischen Grundherren geriet das Offizialat wegen Kompetenzstreitigkeiten in Konflikt. Die Differenzen mit den evangelischen Ständen und evangelischen Grundherren scheinen dabei von weit weniger Relevanz. Johnston-Gordon arbeitete klar heraus, dass die innerkatholischen Konflikte das Offizialat in seinem Bemühen um die Klerikerdisziplinierung stark behinderten,¹¹⁹³ wenngleich auch dem Offizialat die Erhaltung der eigenen Autorität vor jegliche Reform ging. Stögmänn machte besonders den Landesfürsten und seine Institutionen als innerkatholischen Konkurrenten der Passauer Autorität aus.¹¹⁹⁴ Wie vorliegende Arbeit zeigt, waren die Differenzen mit der Prälatenkurie und manchen katholischen Grundherren von gleicher Intensität. Dies bestätigt die Annahme Schillings von einer gerade für den katholischen Bereich feststellbaren „Pluralität der Trägergruppen“.¹¹⁹⁵ Durch die fehlende realpolitische Macht zeigt sich das Offizialat als schwächstes Glied innerhalb der „katholischen Player“. Dennoch erreichte die kirchliche Autorität in puncto Durchsetzung des Zölibats, Abhandlung der Priesterverlassenschaften und Abschaffung des Laienkelches

¹¹⁹² Johnston-Gordon, *Implementation of Tridentine Reform*, 233. Kritisch zu hinterfragen an dieser Aussage Johnston-Gordons ist, ob es sich wirklich um eine Verbindung („union“) zwischen weltlicher und kirchlicher Macht handelt und nicht vielmehr um eine Angewiesenheit der Zweiten auf Erste. Vgl. auch Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 8.

¹¹⁹³ Johnston-Gordon, *Bishopric of Passau*, 223.

¹¹⁹⁴ Stögmänn, *Konfessionalisierung*, 16 und 31.

¹¹⁹⁵ Schilling, *Kirchenzucht*, 35.

Teilerfolge. Dahinter standen jedoch weniger die Offizialatsgewalt oder die Passauer bischöfliche Autorität als vielmehr gesamtkirchliche Tendenzen. Ausschließlich ein Verdienst des Offizialats ist nach meinem Dafürhalten lediglich die Durchsetzung der Präsentationspflicht gegen alle widerstreitenden Kräfte.

5. Das Angewiesensein auf das *brachium saeculare* zur Durchsetzung konsistorialer Beschlüsse führte zu einer Unterordnung des Offizialats unter die landesfürstlichen Interessen. Als Sattelzeit dieser Vorherrschaft der politischen über die kirchlichen Kräfte kann für das Land unter der Enns die Regentschaft Ferdinands II. angesehen werden. Aus den Protokollen bestätigt sich die Annahme Stögmanns, dass unter Ferdinand II. staatliche Eingriffe ohne Widerspruch durch bischöfliche oder kirchliche Institutionen blieben.¹¹⁹⁶ Diese Dominanz des Landesfürsten setzte sich auch unter Ferdinand III. fort, als nach der Auflösung des Klosterrates die niederösterreichische Regierung zum Hauptmotor der Katholisierung avancierte, wie das Protokoll des Jahres 1652 deutlich belegt.¹¹⁹⁷ Als wichtig erwies sich für das Haus Habsburg in diesem Zusammenhang die Besetzung des Passauer Bischofsstuhls aus den eigenen Reihen. Ohne die Rückendeckung durch den Passauer Bischof – wie besonders unter Bischof Leopold zu bemerken – war das ohnedies realpolitisch schwach ausgestattete Offizialat zur Hörigkeit gegenüber den Wünschen des Landesfürsten und anderer Potentaten verurteilt. Die Rolle, die dem Offizialat in der Kirchenpolitik Ferdinands II. und seiner Nachfolger zugedacht wurde, war es, für einen moralisch exemplarischen Klerus zu sorgen, der die vom Landesfürsten betriebene Katholisierung des Landes unterstützen und dabei vorbildhaft vorangehen sollte.

Dieses Ergebnis reiht sich in den derzeitigen Stand der Forschung über die Katholische Konfessionalisierung ein. Besonders Schilling und Reinhard betonen die schleichende Subordination des kirchlichen Bereichs unter die weltliche Macht, die in den monokonfessionellen absolutistischen Staat mündete, deren Anfänge jedoch weiter zurückrei-

¹¹⁹⁶ Stögmann, Konfessionalisierung, 8.

¹¹⁹⁷ Zum gleichen Ergebnis gelangt Winkelbauer, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, 319.

chen.¹¹⁹⁸ Schilling konstatiert bereits für den Katholizismus nach Trient eine verstärkte Einflussnahme des Staates auf kirchliche Bereiche.¹¹⁹⁹ Während dieser Prozess im Bayern der 1560er Jahre bereits voll im Gange ist,¹²⁰⁰ erwiesen sich die habsburgischen Erbländer aufgrund ihrer spezifischen realpolitischen Situation als „Spätzünder“ im Bereich dieser Entwicklung.¹²⁰¹ Zwar ist bereits unter Khlesl – bei aller von ihm betriebenen Opposition gegen einen Autoritätsverlust des Bischofs und damit des Offizialats – eine starke Bindung an die landesfürstliche Autorität zu merken. Zu einer deutlichen Unterordnung unter die religionspolitischen Wünsche des Landesfürsten wird es in Niederösterreich jedoch erst unter Ferdinand II. und Offizial Kirchberg kommen. Zum selben Ergebnis gelangen nicht nur die Vertreter der Konfessionalisierungsthese sondern auch die Disziplinierungsforschung und der neuere Ansatz der „Policyforschung“: Oestreich bezeichnet diesen Prozess der Subordination als „Enttheologisierung des politischen Denkens“¹²⁰² hin zum „Ordnungsstaat, der die Kirche in seinen Herrschaftsbereich einschließt, wenn auch die Theologie noch eine führende geistige und institutionelle Macht bleibt.“¹²⁰³ Ähnlich sieht Simon im 17. Jahrhundert eine Ablöse der noch im 16. Jahrhundert von der Kirche an den Staat gestellten gesteigerten religiösen Zielsetzungen durch ein säkulares Politikverständnis, das in der Religion nur mehr ein Mittel zur Verwirklichung der Eigeninteressen des Staates und der fürstlichen Machterhaltung sieht.¹²⁰⁴ Nur wenige Stimmen mahnen ein,

¹¹⁹⁸ „Als die konfessionelle Uniformierung der Gesellschaft jedoch vollendet war und die Interessenallianz für den Staat an Wert verloren hatte, wurde auch die Selbständigkeit beseitigt und die unbedingte Dominanz des Staates im konfessionellen Absolutismus etabliert, [...] in Österreich im Zusammenhang mit dem Aufstieg des spätbarocken Staatskatholizismus“ (Schilling, *Das konfessionelle Europa*, 49; vgl. auch Schilling, *Das konfessionelle Europa*, 28 und 41 und Reinhard, *Zwang zur Konfessionalisierung*, 274).

¹¹⁹⁹ Schilling, *Das konfessionelle Europa*, 28.

¹²⁰⁰ Stögmann, *Konfessionalisierung*, 8.

¹²⁰¹ Darin ist Ziegler zuzustimmen, der die ersten Ansätze der Katholischen Reform erst zur Zeit Khlesls samt langsamen Fortschritt annimmt. Als Grund hierfür führt er die Landesherrschaft des Kaisers an, der in Nieder- und Oberösterreich besonders gezwungen war, auf die realpolitischen Umstände in diesen Ländern Rücksicht zu nehmen (Vgl. Ziegler, *Kampf mit der Reformation*, 228f).

¹²⁰² Oestreich, *Geist und Gestalt*, 189f.

¹²⁰³ Schulze, *Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung*, 281. Ähnlich auch an einer anderen Stelle: „Die Enttheologisierung endete mit einer Verschärfung der Politisierung. [...] Es siegte die innere Staatsvernunft, die innere Staatsräson über die theologischen Ansprüche“ (Oestreich, *Geist und Gestalt*, 190).

¹²⁰⁴ Simon, *Gute Policy*, 262.

dass es nur bedingt zulässig sei, den absolutistischen Staat einseitig als Nutznießer der Kirchengzucht zu betrachten.¹²⁰⁵

Zu hinterfragen ist jedoch die Annahme, ob bereits in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg der Klerus in Niederösterreich als Multiplikator einer staatlichen Disziplinierung der Untertanen gesehen werden kann. Dahinter stehen zwei zuvor zu klärende Fragen: Zum einen, ab wann überhaupt ein dezidiert „katholischer“ Klerus anzunehmen ist. Das von Brückler gezeichnete Bild einer durch die Jesuiten gut geschulten „neuen Generation“ von Geistlichen nach 1580, denen es um die Erhaltung des katholischen Glaubens und die Verbesserung der Seelsorge ging,¹²⁰⁶ kann in dieser Weise nicht aufrechterhalten werden. Gleich wie Holzem für das Fürstbistum Münster festgestellt hat, lag auch im Land unter der Enns „die Sattelzeit einer veränderten Amtsführung und Verhaltensdisposition des Klerus deutlich nach 1650“.¹²⁰⁷ Zum andern gilt es zu klären, welchen Zweck die Klerusdisziplinierung verfolgte und ob sich die diesbezüglichen Ziele des Offizialats mit jenen des Landesfürsten und anderer katholischen Gruppierungen deckte. Arbeiteten bürokratisierter Staat und bürokratisierte Kirche Hand in Hand an der Disziplinierung der Untertanen?¹²⁰⁸ Ist die Disziplinierung des Klerus notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Sozialdisziplinierung des Volkes?¹²⁰⁹ Aus dem Befund der Passauer Protokolle erhärtet sich diese Annahme nicht, vielmehr gelangt man zur Einsicht, dass selbst ein dem Modellbild einer exemplarischen Autorität nicht entsprechender Pfarrer zwar die Katholisierung erschweren, aber nicht aufhalten konnte. Somit war ein „tridentinischer“ Klerus nicht eine notwendige Voraussetzung für die Errichtung eines monokonfessionellen Landes unter der Enns.

Vielmehr bedeutete die Disziplinierung des Klerus im Zusammenwirken von Landesfürst und Offizialat bei stärker werdender Dominanz des Ersteren letztlich eine Zählung und

¹²⁰⁵ Martin Brecht gibt zu bedenken, dass die komplexe Interaktion zwischen christlichem Staat, christlicher Gesellschaft und Kirche stärker beachtet werden müsse. Zwar betrieben alle genannten Akteure Kirchengzucht, die Motive sind jedoch sehr unterschiedlich (Brecht, *Protestantische Kirchengzucht*, 45f).

¹²⁰⁶ Brückler, *Studien*, 306–309.

¹²⁰⁷ Holzem, *Religion und Lebensformen*, 176.

¹²⁰⁸ So die Behauptung von Behrens, *Sozialdisziplinierung*, 89.

¹²⁰⁹ Wüst ist der Ansicht, der „Konfessionszwang funktionierte nur über die erfolgreiche Disziplinierung der Fürsten- und Kirchendiener“ (Wüst, *Gute Policy* I, 30).

in weiterer Folge nach 1650 eine Dienstbarmachung der Kirche für absolutistische Zwecke. Schilling gesteht ein, dass durch die Interessensallianz von Fürstenmacht und erneuertem, konfessionell geformter Geistlichkeit der tridentinische Klerus kurzfristig ein beachtliches Maß an Selbständigkeit erlangte, diese jedoch nach dem Wegfall der Zweckgemeinschaft wieder rasch einbüßte.¹²¹⁰ Stögmann erkannte richtig, dass das Ziel der landesfürstlichen Religionspolitik nach Ferdinand II. „eine möglichst lückenlose Kontrolle des religiösen Verhaltens der Untertanen und (in wachsendem Maße) auch des Klerus durch den Staat“¹²¹¹ gewesen ist. Die Konfessionalisierung weist nach Schilling im Kern eine „Zähmung des Klerus und der Stände“¹²¹² auf. Das Zurückdrängen konkurrierender Machtpole wie der Stände, der Prälaten, des Klerus und diverser anderer kirchlicher Behörden ermöglichte erst den absolutistischen Herrscher. Der „eindeutig staatskirchlich geprägte Abschluss“¹²¹³ der Katholisierung im Land unter der Enns ermöglichte nach 1783 die Zerschlagung der jahrhundertealten Diözesanregelungen im Land unter der Enns durch Joseph II., der damit auch dem Passauer Offizialat in Wien ein Ende bereitete.

10.4. Das Offizialat – Motor der Katholischen Formung?

In der Sekundärliteratur herrscht eine Diskrepanz darüber, wer im Prozess der Katholisierung Niederösterreichs die initiale und treibende Kraft gewesen sei. Während die Meinung vorherrscht, „die katholische Konfessionalisierung war in Niederösterreich ein vom Landesfürsten initiiertes Prozess“¹²¹⁴, wendet sich Ziegler vehement gegen diese Auffassung. Seiner Ansicht nach waren Bischof Urban von Trennbach und sein „Werkzeug“ Khlesl die treibende Kraft der Katholischen Reform und Gegenreformation Niederösterreichs. Die Reforminitiativen der Regierung seien dagegen sehr gering ausgefallen, ja die landesfürstlichen Behörden wie der Klosterrat seien vielmehr ein Hindernis für die Katholische Reform gewesen.¹²¹⁵ Ziegler gelangt daher zu folgendem Schluss: „Aus all dem ergibt sich, dass die Behauptung, dass die Kirche in Österreich zur Gegenrefor-

¹²¹⁰ Schilling, Das konfessionelle Europa, 49.

¹²¹¹ Stögmann, Konfessionalisierung, 4.

¹²¹² Schilling, Das konfessionelle Europa, 49.

¹²¹³ Stögmann, Konfessionalisierung, 275.

¹²¹⁴ Stögmann, Hoffet ihr noch, 169.

¹²¹⁵ Ziegler, Kampf mit der Reformation, 219 und 229.

mation unfähig gewesen sei, vielmehr der Landesherr dies als seine Aufgabe angesehen habe, dass also nicht die Kraft der Kirche, sondern das Schwert der Habsburger den alten Glauben in Österreich gerettet habe, unhaltbar ist, zumindest für die Zeit bis zum Großen Krieg.“¹²¹⁶ Diese Annahme deckt sich nicht mit den in dieser Arbeit erzielten Ergebnissen. Der deutlichste Hinweis liegt in der augenfälligen Ohnmacht des Offizialats, seine Reformvorhaben auch in die Tat umzusetzen. Erst das *brachium saeculare* konnte Sanktionen des Offizialats effektiv durchsetzen. Besonders Khlesl war sich der fehlenden Jurisdiktionsgewalt in seinem Posten als Offizial bewusst, wie die starke Anlehnung an die landesfürstliche Autorität zeigt. Zudem erwies sich das Offizialat keineswegs als Hort der Reforminitiativen, wie auch Johnston-Gordon betont: „The push for renewal did not come from within the Consistory.“¹²¹⁷

Winkelbauer ortet erst in der Regentschaft Leopolds I., die er als letzte Phase der Katholischen Konfessionalisierung in Niederösterreich ansieht, „ein stärkeres Engagement des Bischofs von Passau bzw. des Passauer Offizialats in Wien“¹²¹⁸. Eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung anhand der Passauer Protokolle steht noch aus. Zu fragen ist auch, worin dieses stärkere Engagement des Offizialats bestanden hat. Für den untersuchten Zeitraum ist der Beitrag des Offizialats zur Katholischen Formung des Klerus eindeutig das Bemühen, einen im moralischen Sinn exemplarisch lebenden und den Gottesdienst nach den katholischen Riten verrichtenden Klerus mit Vorbildwirkung für die Gemeinden heranzubilden.

¹²¹⁶ Ziegler, Kampf mit der Reformation, 220.

¹²¹⁷ Johnston-Gordon, Bishopric of Passau, 218.

¹²¹⁸ Winkelbauer, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, 319.

IV. Epilog

11. Pensée théologique

Der Mehrwert einer kirchengeschichtlichen Arbeit, eingereicht an einer theologischen Fakultät, liegt meines Erachtens darin, den *homo religiosus* in den Blick zu nehmen und konkrete Anleitungen für heutiges kirchliches und religiöses Leben zu ziehen. Dabei soll nicht behauptet werden, die Kirchengeschichte sei – weder im positiven noch negativen Sinn – *magistra vitae*, wie dies Martin Luther noch betonte. Glorifizierenden theologischen Konzeptionen, Kirchengeschichte sei gleichzusetzen mit Heilsgeschichte oder sie sei der Durchgang des Herrn durch die Zeit, ist eine Absage zu erteilen. Noch kann man naiverweise kirchliches Handeln heutiger Tage an Beispielen vergangener Zeiten überprüfen oder ohne Beachtung des Kontextes Parallelen herstellen. Die Berechtigung, Kirchengeschichte als theologische Disziplin zu verstehen, besteht meines Erachtens darin, zu untersuchen, aus welchen Motiven und mit welchen Glaubensvorstellungen Christinnen und Christen früherer Epochen gehandelt haben. Dabei ergeben sich oft frappante Parallelen zur Gegenwart oder es lassen sich – bei aller gebotenen Vorsicht – im kirchlichen und religiösen Handeln Linien erkennen, die sich bis in das Heute ziehen.

In den Tagen der Abfassung dieser Dissertation wird die katholische Kirche weltweit durch Vorwürfe sexuellen Missbrauchs an Kindern in kirchlichen Institutionen erschüttert und büßt viel ihrer moralischen Autorität ein. Diese Situation ist in gewissen Punkten mit dem untersuchten Zeitraum ident: Das Hauptanliegen im Bereich der Klerusdisziplinierung durch das Offizialat war das Bemühen, den Parochianen exemplarische Priester zu geben. Die herausragende sittliche Lebensführung eines Geistlichen wurde zum Kennzeichen eines „Guten Hirten“. Durch die besondere Betonung der moralischen Vorbildwirkung des Pfarrers verschob sich die Sichtweise der Gemeinde auf ihren Priester: Er wurde nicht mehr als einer der ihren gesehen. Da der Pfarrer der Gemeinde als mahnende exemplarische Autorität gegenübergestellt wurde, tolerierte man das Konkubinat und andere „Vergehen“ nicht mehr.

Diese starke Betonung der Moral in der lateinischen Kirche scheint sich in unseren Tagen gegen sie selbst zu wenden. Mit der Implementierung des Pfarrers als moralische Autorität im Dorf wurde forthin eine bestehende „Doppelmoral“ nicht mehr geduldet, wie noch

im 16. Jahrhundert. Wasser zu predigen und Wein zu trinken, wurde seitens der Parochianen nicht mehr toleriert und konnte zu schweren Differenzen zwischen Pfarrer und Gemeinde führen. Auch darin besteht eine Parallele: Das Vertrauen in die Geistlichkeit als moralische Instanz scheint gerade in Österreich durch die Skandale der letzten Jahre schwer erschüttert. Schwere Defizite waren bislang auch in der Krisenbewältigung der Kirchenleitung zu erkennen. Oberflächliche Lösungsansätze, wie die Versetzung auffällig gewordener Priester in eine andere Pfarre, scheiterten bereits im 17. Jahrhundert. Befremden wirkt damals wie heute der Umgang mit den Opfern von Verfehlungen Geistlicher bzw. gelebter Doppelmoral: Wie die Passauer Protokolle belegen, wurden „Konkubinen“ samt ihren mit den Pfarrern gezeugten Kindern aus dem Pfarrhof geschafft, ohne sich für deren Schicksal zuständig zu fühlen. Damit einher ging eine verächtliche Darstellung der „Konkubinen“ als „leichtfertige Vetteln“, die froh sein konnten, nicht abgestraft zu werden. Das Offizialat schien auch nicht an der Frage interessiert zu sein, ob es sich um eine gültige Ehe im Sinne eines Sakraments handelt, da ja bis vor die Passauer Synode 1576 mit Erlaubnis der kirchlichen Oberen Priesterehen geschlossen werden durften. Darin zeigt sich einst wie jetzt ein bedenklicher Umgang mit den Betroffenen derartiger Situationen, wie Opfer sexuellen Missbrauchs durch Geistliche (besonders im „Fall Groer“), im Verborgenen lebende Lebensgefährten und Kinder von Priestern etc. Das Problem zu verschweigen, zu vertuschen oder lediglich durch Zahlungen zu bereinigen scheint mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar.

Der Mangel an qualifizierten Priestern im Untersuchungszeitraum konnte nur durch ein gesteigertes Anforderungsprofil bezüglich Ausbildung, Amtsführung und Spiritualisierung, letztlich durch Schaffung eines Priesterseminars, behoben werden. So wird man auch heute nicht herumkommen, die Sexualität und die Entwicklung einer bodenständigen Religiosität in die Klerikerausbildung mit einzubeziehen. Der Priestermangel kann nicht durch ungeprüfte Aufnahme eines jeden Kandidaten in das Alumnat behoben werden, sondern gerade in solchen Zeiten braucht es stärker denn je eine „Herzensbildung“ der Priesteramtskandidaten, um wieder Anziehungs- und Leuchtkraft für Gläubige und die sich stets vermehrenden Fernstehenden zu erreichen. Dazu wird es auch einer neu zu vermittelnden Freude am Glauben bedürfen: Das Tridentinum verstärkte den Trend der Objektivierung der Heilsvermittlung. Vielfaches Ziel tridentinischer Reformen war der korrekte Vollzug der Riten bei gleichzeitiger Reinigung von abergläubischen Praktiken, wodurch jedoch auch der Ritus selbst mitunter zum alleinigen Wert avancierte, ohne *devotio* und *compassio*. Die „Bereitung des inneren Selbst“ schien dabei weniger bedeut-

sam.¹²¹⁹ Die Pastorierung meist mehrerer Pfarren durch „bloßes“ Versetzen mit den Sakramenten und Gottesdiensten stellt weder für Gemeinde noch für Kleriker eine befriedigende Situation dar, noch erzeugt eine Pastoral der „Raumpflege“ jene Atmosphäre, die für eine zunehmend entchristianisierte Umgebung ansteckend wirkt. Die Absolvierung der auch von konstanten Kirchenbesuchern immer weniger in ihrem Sinn verstandenen Liturgie ohne deren Ausdeutung (Mystagogie) birgt die Gefahr von Aktionismen in sich, denen nicht aufgebare christliche Symbolik mitunter zum Opfer fällt.¹²²⁰

Im Missbrauchskandal des Jahres 2010 wird der Ruf laut, die weltlichen Gerichte die Vorfälle untersuchen zu lassen, da der Versuch des Vatikans, die schuldigen Priester innerkirchlich zur Verantwortung zu ziehen, versagt habe. Letztlich steckt wie beim Offizialat auch eine Schwäche der kirchlichen Behörde dahinter, die nicht imstande scheint, selbst den Prozess der *Katharsis* auf den Weg zu bringen. Die evangelische Theologin Susanne Heine vertritt in einem Interview in der Tageszeitung „Kurier“ die Ansicht, dass Martin Luther in solchen Fällen des Kindesmissbrauchs strenge Kirchenzucht angewendet und solche Pfarrer ihres Amtes enthoben hätte. Heine sieht in diesem Zusammenhang die Abkehr vom Priesterbild notwendig, das seitens der Kirchenleitung immer noch als Ideal angesehen wird: Der aufgrund seiner moralischen Autorität – bedingt durch seine eigene vorbildhafte Lebensführung – herausgehobene Geistliche, der durch Wort und Beispiel die „untergebenen“ Parochianen zu einem sittenstrengen Leben ermuntert.¹²²¹ Seitens des Episkopats wird in diesem Zusammenhang der „allgemeinen Glaubenskrise“ oder der Pornographisierung der Gesellschaft eine Mitschuld an diesen skandalösen Vorfällen gegeben und zu sehr die innerkirchlich anstehenden Aufgaben übersehen. Aus der Beschäftigung mit der Klerikerdisziplinierung der Frühen Neuzeit und der Implementierung des tridentinischen Priesterbildes drängt sich eine doppelte Forderung auf. Die Hausaufgaben wie Erneuerung der Priesterausbildung, Entfernung anstatt Versetzung von Priestern, die sich strafrechtlicher Vergehen schuldig gemacht haben, Abkehr von einer stark moralisierenden Pastoral, der Überprüfung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt etc. wird die Kirchenleitung selbst und mit Ehestem zu erledigen haben. Zum anderen ist das teils

¹²¹⁹ Vgl. Holzem, Religiöse Erfahrung auf dem Dorf, 193 und 197.

¹²²⁰ So etwa die Gefahr, die tiefgehenden Symbole von Brot und Wein durch andere Nahrungsmittel zu ersetzen.

¹²²¹ „Kurier“, vom 23. März 2010, 4f.

immer noch gültige tridentinische Priesterideal in der Krise – ähnlich wie der Klerus durch die evangelische Bewegung herausgefordert wurde – und benötigt ein „aggiornamento“. Es bedarf der Implementierung eines Priesterbildes, das ausgerichtet ist am Zweiten Vatikanischen Konzil und nicht an Trient.

V. Anhang

Anhang I: Liste der Offiziale, Vizeoffiziale und Notare im behandelten Zeitraum

Die OFFIZIALE UNTER DER ENNS

(Verbessert nach Krick, Domstift Passau, 218f und Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 514–547)

Amtszeit	Amtsinhaber	Anmerkung
1574 bis 1. Feb. 1580	Thomas Raidel	
2. Feb. 1580 bis 2. Feb. 1600	Melchior Khlesl	Seit 1596 übernahm Vizeoffizial Balthasar Scultetus die laufenden Geschäfte unter Oberaufsicht Khlesls; vgl. Punkt 4.4
3. Feb. 1600 bis 6. Aug. 1601	Interimistische Leitung durch Vizeoffizial Adam Latomus	
7. Aug. 1601 bis 1604	Johann Grossthoman	
1604 bis 30. Mai 1607	Caspar Quork (Quortius)	
30. Mai 1607 bis 2. Feb. 1611 (?)	Johann Curtius	Angaben bei Wiedemann widersprüchlich!
2. Feb. 1611 bis 10. Nov. 1611 (?)	Johann Caspar Stredele	

Amtszeit	Amtsinhaber	Anmerkung
10. Nov. 1611 bis 1. April 1613	Jakob Lambert	Zum Missfallen der NÖ. Reg. gleichzeitig auch Pfarrer von Krems (vgl. DAW, PP 80, fol. 93v)
1. April 1613 bis April 1617	Johann Caspar Stredele	
3. April 1617 bis 2. Feb. 1636	Karl von Kirchberg	Amtseinführung laut DAW, PP 80, fol. 310v und 311r – anders als bei Krick und Wiedemann – am 3. April 1617; vgl. Punkt 4.5
Februar 1636 bis 1640	Johann Bartholomäus Kobolt von Tambach	1629 in Abwesenheit Kirchbergs dessen Stellvertreter
1641 bis 18. Dez. 1643	Mathias Schwab	
1644 bis Sept. 1645	Damian Inama	
Sept. 1645 bis Juni 1646	Interimistische Leitung durch Vizeoffizial Franz Jocher	
24. Juni 1646 bis Juni 1659	Martin Geiger	Laut Krick nur bis 1658; ab 6. Mai 1658 Weihbischof von Passau; vgl. Punkt 4.6

Vizeoffiziale unter der Enns

(Soweit nach Wiedemann, Reformation und Gegenreformation V, 514–547 und den Passauer Protokollen rekonstruierbar)

Amtszeit	Amtsinhaber	Anmerkung
? bis 1581	Wolfgang Molitor	wegen Konkubinats von Klesl kurzfristig entfernt?
um 1585	Jakob Schwendtner	
nach 1586	Wolfgang Molitor	
bis 1596	Balthasar Scultetus	seit 1592 quasi geschäftsführend
Ab dem 15. Jänner 1597	Adam Latomus	war vorher Vize-Vizeoffizial und führte nach dem Abgang Khlesls vom Februar 1600 bis zum Aug. 1601 interimistisch die Geschäfte
1605 bis 1607	Adam Berndt	
um 1611	Georg Puecher	
ab April 1612	Wolfgang Kellner	Vgl. DAW, PP 80, fol. 93v
um 1625	Tobias Schwab	Leitete vermutlich aufgrund längerer Abwesenheiten von Kirchberg die Konsistorien, daher bei Krick irrtümlich als Offizial angeführt
1645 bis nach 1652	Franz Jocher	

Notare des Offizialats

(Nach Peters, Notare, 320–322 und den Passauer Protokollen)

Amtszeit	Amtsinhaber	Anmerkung
1569 bis 1587	Sebastian Puechater	Vgl. Punkt 5.5.2.1
1587 bis 1597	Christoph Palfinger	
1597 bis 1598	Adam Himperger	
1599 bis 1603	Christian Schäffler	um 1605 als Assessor nachweisbar
1604 bis 1605	Petrus Lambertus	um 1602 als Assessor nachweisbar
1605 bis 1626	Matthäus Roth	Vgl. Punkt 5.5.2.2
1626 bis 1636	Martin Huetter	Vgl. Punkt 5.5.2.3
1636 bis 1648	Joachim Hampelius	
1649 bis 1662	Caspar Gille	Vgl. Punkt 5.5.2.4

Anhang II: Zeittabelle der erhaltenen Passauer Protokolle

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1505	PP 1	—	—	—	—	—
1526	PP2	—	—	—	—	—
1527	PP 2	—	—	—	—	—
1528	PP 2	—	—	—	—	—
1529	PP 2	—	—	—	—	—
1530	PP 2	—	—	—	—	—
1531	PP 2	—	—	—	—	—
1532	PP2	—	—	—	—	—
1533	PP 2	—	—	—	—	—
1534	PP 2	—	—	—	—	—
1535	PP 2	—	—	—	—	—
1536	PP 2	—	—	—	—	—
1541	PP 3	—	—	—	—	—
1542	PP 3	—	—	—	—	—
1543	PP 3	—	—	—	—	—
1544	PP 3	—	—	—	—	—
1545	PP 3	—	—	—	—	—
1546	PP 3	—	—	—	—	—
1547	PP 3	—	—	—	—	—
1550	PP 76	—	PP 4	—	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1551	PP 76	—	PP 4	—	—	—
1552	PP 76	—	PP 4	—	—	—
1553	PP 76	—	PP 4	—	—	—
1554	PP 76	—	PP 4	—	—	—
1555	PP 76	—	PP 4	—	—	—
1556	PP 76	—	PP 4	—	—	—
1557	PP 76	—		—	—	—
1558	PP 76	—	PP 77	—	—	—
1559	—	—	PP 77	—	—	—
1560	—	—	PP 77	—	—	—
1561	—	—	PP 77	—	—	—
1562	—	—	PP 77	—	—	—
1563	—	—	PP 77	—	—	—
1564	—	—	—	—	—	—
1565	—	—	—	—	—	—
1566	PP 78	—	—	—	—	—
1567	PP 78	—	—	—	—	—
1568	PP 78	—	—	—	—	—
1569	PP 78	—	—	—	—	—
1570	PP 78	—	—	—	—	—
1571	PP 78	—	—	—	—	—
1572	PP 78	—	—	—	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1573	PP 78	—	—	—	—	—
1574	PP 78	—	—	—	—	—
1575	PP 78	—	—	—	—	—
1576	PP 78	—	—	—	—	—
1577	PP 78	—	—	—	—	—
1578	PP 78	—	—	—	—	—
1579	PP 78	—	—	—	—	—
1580	PP 78 / PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1581	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1582	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1583	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1584	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1585	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1586	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1587	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1588	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1589	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1590	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1591	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	—
1592	PP 5	—	—	—	HL Passau 927	OA, B 46
1593	—	—	—	PP 6	—	OA, B 46
1594	—	—	—	—	—	OA, B 46

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1595	—	—	—	—	HL Passau 927a	OA, B 46
1596	—	—	—	PP 7	—	OA, B 46
1597	—	—	—	—	—	OA, B 46
1598	—	—	—	—	—	OA, B 46
1599	—	—	—	—	—	OA, B 46
1600	—	—	—	—	—	OA, B 46
1601	PP 79	—	—	—	—	OA, B 46
1602	PP 79	—	—	—	—	—
1603	PP 79	—	—	—	—	—
1604	PP 79	—	—	—	—	—
1605	PP 79	—	—	PP 8	—	—
1606	PP 79	—	—	PP 8	—	—
1607	PP 79	—	—	PP 8	—	—
1608	PP 79	—	—		—	—
1609	PP 79	—	—	PP 9	—	—
1610	PP 79 / PP 80	—	—	PP 9	—	—
1611	PP 80	—	—	PP 9	—	—
1612	PP 80	—	—	PP 9 / PP 10	—	—
1613	PP 80	—	—	PP 10	HL Passau 927b	—
1614	PP 80	—	—	PP 10	HL Passau 927b	—
1615	PP 80	—	—	—	HL Passau 927b	—
1616	PP 80	—	—	—	HL Passau 927b	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1617	PP 80	—	—	—	HL Passau 927b	—
1618	PP 80	—	—	—	HL Passau 927b+c	—
1619	PP 80	—	—	—	HL Passau 927c	—
1620	PP 80	—	—	—	HL Passau 927c	—
1621	PP 81	—	—	—	HL Passau 927c	—
1622	PP 81	—	—	—	HL Passau 927c+d	—
1623	PP 81	—	—	—	HL Passau 927d	—
1624	PP 81	—	—	—	HL Passau 927d	—
1625	PP 81	—	—	—	HL Passau 927d	—
1626	PP 81	—	—	—	HL Passau 927d	—
1627	—	—	—	—	HL Passau 927d	—
1628	—	—	—	—	—	—
1629	—	—	—	—	—	—
1630	—	—	—	PP 11	—	—
1631	—	—	—	—	—	—
1632	PP 12	—	—	—	—	—
1633	PP 12	—	—	—	—	—
1634	PP 12	—	—	—	—	—
1635	PP 12	—	—	—	—	—
1636	PP 12	—	—	—	—	—
1637	PP 12 / PP 13	—	—	—	—	—
1638	PP 13	—	—	—	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1639	PP 13	—	—	—	—	—
1640	PP 13 / PP 14	—	—	—	—	—
1641	PP 14	—	—	—	—	—
1642	PP 14	—	—	—	—	—
1643	PP 14 / PP 81	—	—	—	—	—
1644	PP 81	—	—	—	—	—
1645	PP 81	—	—	—	—	—
1646	PP 81	—	—	—	—	—
1647	PP 81	—	—	—	—	—
1648	PP 81	—	—	—	—	—
1649	PP 81	—	—	PP 15	—	—
1650	PP 82	—	—	PP 15 / PP 16	—	—
1651	PP 82	—	—	PP 16	—	—
1652	PP 82	—	—	—	—	—
1653	PP 82	—	—	PP 17 und Karton IV/4c	—	—
1654	PP 83	—	—	PP 17 / PP 18	—	—
1655	PP 83	—	—	PP 19	—	—
1656	PP 83	—	—	PP 20	—	—
1657	PP 84	—	—	PP 21	—	—
1658	PP 84	—	—	PP 22	—	—
1659	PP 84	—	—	PP 23 / PP 24	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1660	PP 84 / PP 85	—	—	PP 25	—	—
1661	PP 85	—	—	PP 26	—	—
1662	PP 85	—	—	PP 27	—	—
1663	PP 86	—	—	PP 28	—	—
1664	PP 86	—	—	PP 29	—	—
1665	PP 87	—	—	PP 30	—	—
1666	PP 87 und Karton IV/4d	PP 31 / PP 38 / PP 45 PP 61 / PP 68	—	PP 32 / PP 39 / PP 46 PP 57 / PP 62 / PP 69	—	—
1667	—	PP 31 / PP 38 / PP 45 PP 61 / PP 68	—	PP 32 / PP 39 PP 46 / PP 57 / PP 62 PP 69	—	—
1668	—	PP 31 / PP 38 / PP 45 PP 58 / PP 61 / PP 68 PP 70	—	PP 32 / PP 39 / PP 46 PP 57 / PP 62 / PP 69	—	—
1669	—	PP 31 / PP 38 / PP 47 PP 48 / PP 49 / PP 58 PP 61 / PP 63 / PP 70	—	PP 32 / PP 39 / PP 46 PP 57 / PP 62 PP 64 / PP 71	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1670	—	PP 31 / PP 38 / PP 48 PP 49 / PP 58 / PP 63 PP 70 und Karton I/3a	—	PP 32 / PP 39 / PP 57 PP 64 / PP 71 und Karton II/1b und Karton II/1c	—	—
1671	PP 88	PP 31 / PP 49 / PP 70	—	PP 32 / PP 39 / PP 59 PP 71	—	—
1672	PP 89	PP 31/ PP 49 / PP 50 PP 70 und Karton I/3b	—	PP 39 / PP 59	—	—
1673	—	PP 31 / PP 50 / PP 59 und Karton I/3c und Karton II/4a und Kar- ton III/2a+b und Kar- ton III/3a	—	PP 33 / PP 34 / PP 40 PP 44 / PP 51 / PP 65 PP 72	—	—
1674	—	PP 31 und Karton I/3d und Karton II/4b und Karton III/2a+c und Karton IV/3b und Kar- ton III/3b	—	PP 34 / PP 35 / PP 41 PP 44 PP 52 / PP 60 / PP 66 PP 73	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1675	—	Karton I/1c und Karton I/4a und Karton III/2a+d und Karton III/3c	—	PP 34 / PP 35 / PP 41 PP 44 / PP 52 / PP 66 und Karton IV/4e	—	—
1676	—	Karton I/4b und Karton II/1e und Karton III/1 und Karton III/4a und Karton IV/3a+c und PP 53	—	PP 42 / PP 67	—	—
1677	—	Karton I/2a und Karton II/1e und Karton III/1 und Karton III/4b und Karton IV/3a+c und PP 42 / PP 53 / PP 56 PP 60	—	—	—	OA, B 1
1678	—	Karton I/2a Und Karton III/1 undKarton III/4b und Karton IV/3a+c und PP 42 PP 54 / PP 56	—	—	—	OA, B 1

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1679	PP 90	Karton I/2a und Karton III/1 und Karton III/4b und Karton IV/3a+c und PP 42 / PP 54	—	—	—	OA, B 1
1680	PP 91	—	—	—	—	—
1681	PP 92	—	—	—	—	—
1682	PP 93	—	—	—	—	OA, B 1
1683	PP 93	—	—	PP 36 und Karton II/2c	—	OA, B 1
1684	—	PP 43 / PP 74	—	PP 36 / PP 43 / PP 74 PP 75 und Karton I/2b und Karton II/2c und Karton II/2d und Karton IV/4h	—	—
1685	—	PP 43 / PP 74	—	PP 37 / PP 43 / PP 55 PP 74	—	—
1686	—	PP 43 / PP 74	—	PP 37 / PP 43 / PP 74	—	OA, B 1
1687	PP 95	—	—	—	—	OA, B 1
1688	PP 96	—	—	Karton I/2c	—	OA, B 1
1689	PP 97	—	—	—	—	OA, B 1
1690	PP 98	—	—	—	—	OA, B 1
1691	PP 99	—	—	—	—	OA, B 1
1692	PP 100	—	—	—	—	OA, B 1
1693	PP 101	—	—	—	—	OA, B 1

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1694	PP 102	—	—	—	—	OA, B 1
1695	PP 103	—	—	—	—	OA, B 1
1696	PP 104	—	—	—	—	OA, B 1
1697	PP 105	—	—	—	—	OA, B 1
1698	PP 106	—	—	—	—	OA, B 1
1699	PP 107	—	—	—	—	—
1700	PP 108	—	—	—	—	OA, B 1
1701	PP 109	—	—	—	—	OA, B 1
1702	PP 110	—	—	—	—	OA, B 1
1703	PP 111	—	—	—	—	—
1704	PP 112	—	—	—	—	—
1705	PP 113	—	—	—	—	OA, B 1
1706	PP 114	—	—	—	—	OA, B 1
1707	PP 115	—	—	—	—	OA, B 1
1708	PP 116	—	—	—	—	OA, B 1
1709	PP 117	—	—	—	—	OA, B 1
1710	PP 118	—	—	—	—	—
1711	PP 119	—	—	—	—	—
1712	PP 120	—	—	—	—	OA, B 1
1713	PP 121	—	—	—	—	—
1714	PP 122	—	—	—	—	—
1715	PP 123	—	—	—	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1716	PP 124	—	—	—	—	OA, B 1
1717	PP 125	—	—	—	—	OA, B 1
1718	PP 126	—	—	—	—	OA, B 1
1719	PP 127	—	—	—	—	OA, B 1
1720	PP 128	—	—	—	—	OA, B 1
1721	PP 129	—	—	—	—	OA, B 1
1722	PP 130	—	—	—	—	OA, B 1
1723	PP 131	—	—	—	—	OA, B 1
1724	PP 132	—	—	Karton V/1	—	OA, B 1
1725	PP 133	—	—	—	—	OA, B 1
1726	PP 134	—	—	—	—	OA, B 1
1727	PP 135	—	—	—	—	OA, B 1
1728	PP 136	—	—	—	—	OA, B 1
1729	PP 137	—	—	—	—	OA, B 1
1730	PP 138	—	—	—	—	OA, B 1
1731	PP 139	—	—	—	—	OA, B 1
1732	PP 140	—	—	—	—	OA, B 1
1733	PP 141	—	—	—	—	OA, B 1
1734	PP 142	—	—	—	—	OA, B 1
1735	PP 143	—	—	—	—	OA, B 1
1736	PP 144	—	—	—	—	OA, B 1
1737	PP 145	—	—	—	—	OA, B 1

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1738	PP 146	—	—	—	—	OA, B 1
1739	PP 147	—	—	—	—	OA, B 1
1740	PP 148	—	—	—	—	OA, B 1
1741	PP 149	—	—	—	—	OA, B 1
1742	PP 150	—	—	—	—	OA, B 1
1743	PP 151	—	—	—	—	OA, B 1
1744	PP 152	—	—	—	—	OA, B 1
1745	PP 153	—	—	—	—	OA, B 1
1746	PP 154	—	—	—	—	OA, B 1
1747	PP 155	—	—	—	—	OA, B 1
1748	PP 156	—	—	—	—	—
1749	PP 157	—	—	—	—	OA, B 1
1750	PP 158	—	—	—	—	OA, B 1
1751	PP 159	—	—	Karton V/1	—	OA, B 1
1752	PP 161	—	—	PP 160	—	—
1753	PP 163	—	—	PP 162	—	—
1754	PP 165	—	—	PP 164	—	—
1755	PP 167	—	—	PP 166	—	—
1756	PP 169	—	—	PP 168	—	—
1757	PP 171	—	—	PP 170	—	—
1758	PP 172	—	—	—	—	—
1759	PP 173	—	—	—	—	—

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1760	PP 174	—	—	—	—	—
1761	PP 175	—	—	Karton V/2	—	—
1762	PP 176	—	—	—	—	—
1763	PP 177	—	—	Karton V/3/1–3	—	—
1764	PP 178	—	—	—	—	—
1765	PP 179	—	—	Karton V/3/4	—	—
1766	PP 180	—	—	—	—	—
1767	PP 181	—	—	—	—	OA, B 1
1768	PP 182	—	—	—	—	OA, B 1
1769	PP 183	—	—	—	—	OA, B 1
1770	PP 184	—	—	—	—	—
1771	PP 185	—	—	Karton V/4	—	—
1772	PP 186	—	—	—	—	—
1773	PP 187	—	—	—	—	OA, B 1
1774	PP 188	—	—	Karton V/5/2	—	—
1775	PP 190 / PP 191	—	—	PP 189 / PP 191 und Karton V/5/1 und 3	—	—
1776	PP 190	—	—	—	—	—
1777	—	—	—	PP 192–194 und Kar- ton V/5/4	—	OA, B 1
1778	—	—	—	PP 195–200 und Kar- ton V/5/5	—	—
1779	PP 206–209	—	—	PP 201–205	—	OA, B 1

Jahr	DAW				BayHStA	ABP
	Gesamtprotokolle	Separatprotokolle	Acta Consistorialia	Rapulatur		
1780	—	—	—	PP 210–214	—	OA, B 1
1781	PP 219	—	—	PP 215–218 und Karton V/6	—	—
1782	PP 224 / PP 225	—	—	PP 220–223 und Karton V/6	—	OA, B 1
1783	PP 228	—	—	PP 226 / PP 227 und Karton V/6	—	OA, B 1
1784	—	—	—	PP 229 und Karton V/6	—	—

Anhang III: Transkription eines Formulars für die Präsentation von Priestern auf Pfarren der Grafen von Hardegg

Modus praesentationis ad aliquam parochiam

Dem hochwürdigsten, durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Leopoldo Wilhelmo, erzherzogen zue Osterreich, bischoffen zue Strassburg, Halberstadt und Passau, meinem genedigsten fürsten und herrn etc. oder ihro hochfürstl. Durchl. officiali ac in spiritualibus vicario generali in Osterreich unnder der Enns.

Embitte ich N. graff zue Hardegg, zue Glaz und im Machlandt etc. meine gehorsambeste und willige dienst und gebe ihr hochfürstl. Durchl. hiemit unntertheniglich zue vernemen, demnach die pfarrkirchen zu N. oder auff zeitliches ableiben weyl. (oder nach abzug) deß ehrwürdigen herrn N, der zeit vacirent worden. Wie aber daß ius patronatus zue deroselben unwidersprechlich gebüehren thuet, also habe ich vermög meines habenten rechtens [*unleserlich*], den ehrwürdigen geistlichen herrn N.N. auf ermelte pfarr Euer hochfürstl. Durchl. gehorsambst praesentiren und bey neberst dieselben unterthenig bitten wollen, sie geraichen selben, da euer hochfürstl. Durchleucht ihme anderst tauglich darzue befinendten werden, auf besagte pfarr zue investiren und genedigist zu confirmiren.

Solches begeher umb Euer hochfürst. Durchl. ich unterthenigist zue verdiennen, zue uhrkhundt dessen habe ich diese praesentation mit aigener handt unterschrieben undt meinen peltschafft verferdtiget. Actum Wienn etc.

Quellenangabe:

Niederösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Stetteldorf, Nr. 3/88, Grundbuchsortnung, nicht foliert oder paginiert.

VI. Bibliographie

Archivalien

Archiv des Bistums Passau:

Ordinariatsarchiv B 1 und B 46

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

Hoch-Literale Passau 927

Diözesanarchiv Wien:

Passauer Protokoll 5 (1572–1592)

Passauer Protokoll 10 (Rapulatur von 1612–1614)

Passauer Protokoll 11 (Rapulatur von 1630)

Passauer Protokoll 80 (1610–1620)

Passauer Protokoll 81 (1621–1626, 1643–1649)

Passauer Protokoll 82 (1650–1653)

Passauer Protokoll 83 (1654–1656)

Passauer Protokoll 265

Akten Reformation/Gegenreformation (Selekt Wiedemann)

Bischofsakten Khlesl

Österreichische Nationalbibliothek Wien:

Allergehorsambste Relation Seyfried Christoffen Breiners undt Pauli Porty, ss. theol. Doctoris, Dechants zu Mistelbach als deputirten Reformationis Comissarien, cvp s.n. 2569, Fasz. G.

Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten

Herrschaftsarchiv Stetteldorf, Nr. 3/88, Grundbuchsordnung.

Edierte Primärquellen

Eichmayr Franz (Hg.), Extract aus den Berichten aller Herren Pfarrer des Decanates Waydthouen an der Theya in puncto reformationis anno 1630. In: Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diöcese St. Pölten, Band I, St. Pölten 1878, 200–204.

Eichmayr Franz (Hg.), Reformationis Commissionis Relatio. In: Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diöcese St. Pölten, Band I, St. Pölten 1878, 205–207.

Eichmayr Franz (Hg.), Visitationsbericht über die Pfarrer des Decanates Zwettl vom Jahre 1611. In: Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diöcese St. Pölten, Band I, St. Pölten 1878, 196–200.

Lux Franz (Hg.), Visitation des Decanates Zwettl 1590. In: Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diöcese St. Pölten, Band I, St. Pölten 1878, 189–196.

Sekundärliteratur

- Aigner Thomas, Aspekte zur inneren Entwicklung des Katholizismus in Niederösterreich zwischen 1600 und 1660. In: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Niederösterreich 119 (2003), 93–134.
- Angermeier Heinz, Politik, Religion und Reich bei Kardinal Melchior Khlesl. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 110 (1993), 249–330.
- Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas 7), Stuttgart 1999.
- Beck Rainer, Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts. In: Van Dülmen Richard (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt 1988, 107–143.
- Becker-Huberti Manfred, Die tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Reform (=Westfalia sacra 6), Münster 1978.
- Becker Thomas Paul, Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761 (=Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn 43), Bonn 1989.
- Behrens Ulrich, Sozialdisziplinierung als Konzeption der Frühneuzeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik. In: Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft 12 (1999), 35–68.
- Bergin Joseph, Between Estate and Profession. The Catholic Parish Clergy of Early Modern Western Europe. In: Bush Michael L. (Hg.), Social Orders and Social Classes in Europe since 1500. Studies in Social Stratification, London 1992, 66–85.
- Bibl Victor (Hg.), Klesls Briefe an Kaiser Rudolfs II. Obersthofmeister Adam Freiherrn von Dietrichstein (1583–1589). Ein Beitrag zur Geschichte Klesls und der Gegenreformation in Niederösterreich. In: Archiv für österreichische Geschichte 88 (1900), 473–580.

- Bibl Victor, Briefe Melchior Klesls an Herzog Wilhelm V. von Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Österreich unter der Enns. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 21 (1900), 640–673.
- Bibl Victor, Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579–1587). In: Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 8 (1909), 67–154.
- Bibl Victor, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. (1576–1580), Innsbruck 1900.
- Bibl Victor, Eine Denkschrift Melchior Khlesls über die Gegenreformation in Niederösterreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 8 (1909), 155–171.
- Brandmüller Walter / Immenkötter Herbert (Hgg.), *Ecclesia militans*. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet. Band 2: Zur Reformationsgeschichte, Paderborn 1988, 571–586.
- Brecht Martin, Protestantische Kirchenzucht zwischen Kirche und Staat. Bemerkungen zur Forschungssituation. In: Schilling Heinz (Hg.), *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (=Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 16), Berlin 1994, 41–48.
- Brückler Theodor, Studien zur Geschichte der katholischen Reform als Voraussetzung der Gegenreformation in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Dissertation, Wien 1974.
- Brückler Theodor, Zum Problem der Katholischen Reform in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: *Österreich in Geschichte und Literatur mit Geographie* 21 (1977), 151–163.
- De Boer Wietse, Professionalization and clerical Identity. Notes on the early modern catholic priest. In: Janse Wim / Pitkin Barbara (Hgg.), *The Formation of clerical and confessional Identities in early modern Europe* (=The Dutch Review of Church History 85), Leiden 2006, 369–377.
- Dilgskron Carl, *Geschichte der Kirche unserer lieben Frau am Gestade zu Wien*, Wien 1882.

- Dürr Renate, „... die Macht und Gewalt der Priestern aber ist ohne Schrancken“. Zum Selbstverständnis katholischer Seelsorgegeistlicher im 17. und 18. Jahrhundert. In: Dinges Martin (Hg.), *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Göttingen 1998, 75–99.
- Dürr Renate, *Images of the Priesthood. An Analysis of Catholic Sermons from the Late Seventeenth Century*. In: *Central European History* 33 (2000) 1, 87–107.
- Eder Alois, *Kardinal Klesl und sein Werk*, Dissertation, Wien 1950.
- Eder Karl, *Die Geschichte der Kirche im Zeitalter des konfessionellen Absolutismus (1555–1648)*, Wien 1949.
- Erdmann Hans-Günther, *Melchior Khlesl und die niederösterreichischen Stände*, Dissertation, Wien 1949.
- Erlach Michael, *Die Entwicklung des niederösterreichischen Prälatenstandes in den konfessionellen Auseinandersetzungen 1580–1620*, Dissertation, Wien 2007.
- Feigl Helmuth, *Die Entwicklung des Pfarrnetzes in Niederösterreich*, St. Pölten 1985.
- Feigl Helmuth, *Zur Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger*. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 42 (1976), 52–69.
- Feldbauer Otto, *Der Priester als Vorbild und Spiegel. Die Konfessionalisierung des Pfarrklerus im Herzogtum/Kurfürstentum Bayern, am Beispiel der bayerischen Teile des Bistums Freising 1560–1800*. In: Frieß Peer / Kiesling Rolf (Hgg.), *Konfessionalisierung und Region (=Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 3)*, Konstanz 1999, 247–273.
- Fenzl Annemarie, *Die Erzdiözese Wien in ihrer Geschichte. Von König Ottokar zu Rudolf IV, dem Stifter. Im Bernnpunkt: St. Stephan in Wien II/1*, Wien 1997.
- Flieder Viktor, *Stephansdom und Wiener Bistumsgründung. Eine Diözesan- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (=Veröffentlichungen des Kirchenhistorischen Instituts der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien 6)*, Wien 1968.
- Forster Marc R., *The Counter-Reformation in the Villages. Religion and Reform in the Bishopric of Speyer 1560–1720*, London 1992.
- Forster Marc R., *With and without confessionalization. Varieties of early modern German catholicism*. In: *Journal of Early Modern History* 1 (1997) 4, 315–343.

- Franzen August, Ordensklerus und Pfarrseelsorge im 16. und 17. Jahrhundert, besonders in der Erzdiözese Köln. In: Corsten Wilhelm u.a. (Hgg.), Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festgabe für Joseph Kardinal Frings, Köln 1960, 476–513.
- Franzen August, Zölibat und Priesterehe in der Auseinandersetzung der Reformationszeit und der katholischen Reform des 16. Jahrhunderts, Münster 1969.
- Freitag Werner, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803 (=Studien zur Regionalgeschichte 11), Bielefeld 1998.
- Freitag Werner, Tridentinische Pfarrer und die Kirche im Dorf. Ein Plädoyer für die Beibehaltung der etatistischen Perspektive. In: Haag Norbert u.a. (Hgg.), Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500–1850, Stuttgart 2002, 83–114.
- Ganzer Klaus, Art. Gegenreformation. In: Lexikon für Theologie und Kirche IV, Freiburg 1995, Sp. 346–350.
- Gatz Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, Berlin 1996.
- Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt, hg. vom Bischöflichen Ordinariat St. Pölten, St. Pölten 1898–2008.
- Härter Karl (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt 2000.
- Hageneder Othmar, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (=Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), Graz 1967.
- Hahn Alois, Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerrideals im westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier, Luxemburg 1974.
- Hammer-Purgstall Joseph, Khlesls, des Cardinals, Directors des geheimen Cabinetes Kaisers Mathias, Leben, Bände 1–4, Wien 1847–1851.
- Hanisch Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. (=Wolfram Herwig (Hg.), Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994.

- Hengst Karl, Kirche und Konfessionsbewußtsein im Klerus des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Problem der Konfessionsbildung. In: Brandmüller Walter / Immenkötter Herbert (Hgg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*. Band 2: Zur Reformationsgeschichte, Paderborn 1988, 587–605.
- Holzem Andreas, Katholische Konfession und Kirchengleichheit. Handlungsformen und Deliktfelder archidiakonaler Gerichtsbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Westfälische Forschungen* 45 (1995), 295–332.
- Holzem Andreas, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800 (=Forschungen zur Regionalgeschichte 33), Paderborn 2000.
- Holzem Andreas, Religiöse Erfahrung auf dem Dorf. Der soziale Rahmen religiösen Erlebens im Münsterland der Frühneuzeit. In: Haag Norbert u.a., (Hgg.), *Ländliche Frömmigkeit, Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500–1850*, Stuttgart 2002, 181–205.
- Hsia Ronnie Po-chia, Gegenreformation. Die Welt der katholischen Erneuerung 1540–1770 (=Europäische Geschichte 60130), Frankfurt 1998.
- Hubinger Horst, Reformation-Gegenreformation in Niederösterreich und das Minoritenkloster Aporn an der Zaya. Eine Studie zur religiösen Situation Niederösterreichs im 17. Jahrhundert, Köln 1976.
- Iseli Andrea, *Gute Policey*, Stuttgart 2009.
- Janse Wim / Pitkin Barbara (Hgg.), *The Formation of clerical and confessional Identities in early modern Europe* (=The Dutch Review of Church History 85), Leiden 2006, 369–377.
- Jedin Hubert, *Katholische Reformation oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe nebst einer Jubiläumsbetrachtung über das Trienter Konzil*, Luzern 1946.
- Jendorff Alexander, Katholische Kirchengleichheit und geistliche Gerichtsbarkeit im Erzstift Mainz im Konfessionellen Zeitalter. Das geistliche Kommissariat Aschaffenburg. In: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 61 (2001), 73–110.

- Johnston-Gordon Rona, Melchior Khlesl und der konfessionelle Hintergrund der kaiserlichen Politik im Reich nach 1610. In: Beiderbeck Friedrich / Horstkemper Gregor / Schulze Winfried (Hgg.), Dimensionen europäischer Außenpolitik zur Zeit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, Berlin 2003, 199–222.
- Johnston-Gordon Rona, Patronage and parish. The nobility and the recatholization of Lower Austria. In: Maag Karin (Hg.), The Reformation in Eastern and Central Europe, Cambridge 1997, 211–227.
- Johnston-Gordon Rona, The Implementation of Tridentine Reform. The Passau Official and the parish clergy in Lower Austria 1563–1637. In: Pettegree Andrew (Hg.), The Reformation of the parishes. The ministry and the Reformation in town and country, Manchester 1993, 215–237.
- Johnston-Gordon Rona, The Bishopric of Passau and the Counter-Reformation in Lower Austria 1580–1636, Dissertation, Oxford 1997.
- Kerschbaumer Anton, Geschichte des Bisthums St. Pölten, Band I: Vorgeschichte, Wien 1875.
- Kerschbaumer Anton, Kardinal Klesl, Wien 1905.
- Kissling Peter, Gute Policey und Konfessionalisierung im Berchtesgadener Land. In: Härter Karl (Hg.); Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt 2000, 71–105.
- Krick Ludwig Heinrich, Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatsstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung, Passau 1922.
- Krüger Kersten, Policey zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion. Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich 1972–1974. In: Härter Karl (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt 2000, 107–119.
- Kummerer Anton, Kardinal Khlesls Stellung zur Kirche, Dissertation, Wien 1947.
- Labouvie Eva, Geistliche Konkubinate auf dem Land. Zum Wandel von Ökonomie, Spiritualität und religiöser Vermittlung. In: Geschichte und Gesellschaft 26 (2000) 1, 105–127.
- Leeb Rudolf, Der Streit um den wahren Glauben. Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Wolfram Herwig (Hg.), Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, 145–280.

- Leeb Rudolf, Widerstand und leidender Ungehorsam gegen die katholische Konfessionalisierung in den österreichischen Ländern. In: Leeb Rudolf u.a. (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien 2007, 183–201.
- Levi Giovanni, On Microhistory. In: Burke Peter (Hg.), New Perspectives on historical Writing, Oxford 1991, 93–113.
- Lohn Magdalena, Melchior Khlesl und die Gegenreformation in Niederösterreich, Dissertation, Wien 1949.
- Luttenberger Albrecht (Hg.), Quellen zur Katholischen Reform und Konfessionalisierung (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 17), Darmstadt 2006.
- Maroli Gerd, Das Reformationszeitalter in der Pfarre Hollenburg und ihrer Umgebung 1525–1652, Dissertation, Wien 1975.
- Maron Gottfried, Art. Katholische Reform und Gegenreformation. In: Theologische Realenzyklopädie XVIII, Berlin 1989, 45–72.
- Mochty Christina, Die passauische Güterverwaltung in Niederösterreich in der Neuzeit am Beispiel des Rentamts Königstetten. In: Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des 7. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Waidhofen/Ybbs 7.–9. Juli 1986. (=Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11), Wien 1989, 119–135.
- Molitor Hansgeorg, Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche. In: Brandmüller Walter / Immenkötter Herbert (Hgg.), Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Band 2: Zur Reformationsgeschichte, Paderborn 1988, 399–431.
- Oestreich Gerhard, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969.
- Oswald Josef, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 30 (1941), 131–164. Auch in: Oswald Josef (Hg.), Beiträge zur altbayerischen Kultur und Kirchengeschichte (Passau 1976), 234–260.
- Oswald Josef, Die tridentinische Reform in Altbaiern. In: Schreiber Georg, Das Weltkonzil von Trient, Band 2, Freiburg 1951, 1–37.

- Patrouch Joseph, The Investiture Controversy revisited. Religious Reform, Maximilian II. and the Klosterrat. In: Austrian History Yearbook 25 (1994), 59–77.
- Perger Richard, Geistliche Einrichtungen. In: Csendes Peter / Opll Ferdinand (Hgg.), Wien I: Geschichte einer Stadt. Von den Anfängen bis zur Ersten Türkenbelagerung, Wien 2001, 231–239.
- Peters Henriette, Die Notare des Passauer Offizialates für Niederösterreich in Wien, ihre Signete und Wappen. In: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 10 (1976), 314–328.
- Peters Henriette, Passau in Wien. In: Wiener Diözesankalender 1969, 24–26.
- Peters Henriette, Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und Niederösterreich im 17. Jahrhundert, Wien 1976.
- Pettegree Andrew, The Clergy and the Reformation. From devilish priesthood to new professional elite. In: Pettegree Andrew (Hg.), The Reformation of the parishes. The ministry and the Reformation in town and country, Manchester 1993, 1–21.
- Pettegree Andrew (Hg.), The Reformation of the parishes. The ministry and the Reformation in town and country, Manchester 1993.
- Plöchl Willibald, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 63 (1955), 323–337.
- Raab Heribert, Gegenreformation und katholische Reform im Erzbistum und Erzstift Trier von Jakob von Eltz zu Johann Hugo von Orsbeck (1567–1711). In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 84 (1989), 160–194.
- Rainer Johann, Art. Klesl, Melchior. In: Neue Deutsche Biographie XII, Berlin 1980, 51f.
- Rainer Johann, Kardinal Melchior Klesl (1552–1630). Vom "Generalreformatoren" zum "Ausgleichspolitiker". In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 59 (1964), 14–35.
- Reingrabner Gustav, Landesfürstliche Patente zur Reformationsgeschichte, vorzugsweise des Landes unter der Enns. In: Jahrbuch zur Geschichte des Protestantismus in Österreich 95 (1979), 3–19.
- Reingrabner Gustav, Parochie zwischen Patronat und Gemeinde. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 40 (1974), 108–138.

- Reinhard Wolfgang, Konfessionalisierung auf dem Prüfstand. In: Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, 79–88.
- Reinhard Wolfgang, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters. In: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), 257–277.
- Ritter Moriz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges, 3 Bände, Neuauflage Darmstadt 1974.
- Sattek Johann, Der niederösterreichische Klosterrat. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich im 16. und 17. Jahrhundert, Dissertation, Wien 1949.
- Schatz Klaus, Allgemeine Konzilien. Brennpunkte der Kirchengeschichte, Paderborn 1997.
- Schilling Heinz, Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur. In: Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, 13–62.
- Schilling Heinz, Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive. Eine Zwischenbilanz. In: Schilling Heinz (Hg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (=Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 16), Berlin 1994, 11–40.
- Schilling Heinz, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht. In: Historische Zeitschrift 264 (1997), 675–691.
- Schilling Heinz (Hg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (=Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 16), Berlin 1994.
- Schilling Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981.

- Schmid Joseph, Die Urkundenregesten des Kollegiatsstifts Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Band 2, Regensburg 1912.
- Schmidt Heinrich-Richard, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung. In: Historische Zeitschrift 265 (1997), 639–682.
- Schnabel-Schüle Helga, Die Reformation 1495–1555. Politik mit Theologie und Religion, Stuttgart 2006.
- Scholz Gerhard, Die Bemühungen der Dechanten im die katholische Restauration im oberen Waldviertel. In: Unsere Heimat 39 (1968) 4, 55–70.
- Schorn-Schütte Luise, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig (=Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62), Gütersloh 1996.
- Schorn-Schütte Luise, Konfessionalisierung als wissenschaftliches Paradigma? In: Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, 63–77.
- Schorn-Schütte Luise, The Christian Clergy in the Early Modern Holy Roman Empire. A Comparative Social Study. In: Sixteenth Century Journal 29 (1998) 3, 717–732.
- Schorn-Schütte Luise, The new Clergies in Europe. Protestant Pastors and Catholic reform Clergy after the Reformation. In: Heal Bridget / Grell Ole P. (Hgg.), The Impact of European Reformation. Princes, Clergy and People, Aldershot 2008, 103–124.
- Schragl Friedrich, Glaubensspaltung in Niederösterreich. Beiträge zur niederösterreichischen Kirchengeschichte (=Veröffentlichungen des Kirchenhistorischen Instituts der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien 14), Wien 1973.
- Schrauf Karl (Hg.), Der Reichshofrath Dr. Georg Eder. Eine Briefsammlung zur Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich, Wien 1904.
- Schreiber Georg (Hg.), Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, 2 Bände, Freiburg 1951.

- Schulze Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff "Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit". In: Zeitschrift für historische Forschung 14 (1987), 265–302.
- Simon Thomas, Gute Policy. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170), Frankfurt 2004.
- Stögmann Arthur, Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel 1580–1700. Methoden, Erfolge, Widerstände, Dissertation, Wien 2000.
- Stögmann Arthur, Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen leutt? Blasphemie und klerikale Autorität in Niederösterreich (1647/48). In: Andrea Griesebner u.a. (Hgg.), Justiz und Gerechtigkeit (=Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1), Innsbruck 2002, 169–198.
- Struber Rupert, Priesterkorrektionsanstalten in der Erzdiözese Salzburg im 18. und 19. Jahrhundert. Die Priesterhäuser von Maria Kirchenthal, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee und Schernberg, Frankfurt am Main 2004.
- Tersch Harald, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit 1400-1650. Eine Darstellung in Einzelbeiträgen, Wien 1998.
- Tropper Christine, "Zu grosser ergernus mainer pfarmenge". Überlegungen zu ländlichen Pfarren als Organisations-, Kommunikations- und Identifikationseinheiten in der Frühen Neuzeit. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 117 (2009), 312–332.
- Turchini Angelo, La nascita del sacerdozio come professione. In: Prodi Paolo (Hg.), Disciplina dell' anima, disciplina del corpo e disciplina della società medioevo ed età moderna (=Annali dell' Istituto italo-germanico 40), Bologna 1994, 225–256.
- Weissensteiner Johann, Die bayerischen Klöster und Hochstifte und ihre Pfarren in Niederösterreich. In: Feigl Helmut (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des siebenten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunden, Waidhofen an der Ybbs, 7. bis 9. Juli 1986 (=Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11), Wien 1989, 173–194.
- Weissensteiner Johann, Die Passauer Protokolle im Diözesanarchiv Wien. In: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 23 (1982), 17–19.

- Weissensteiner Johann, Die Passauer Protokolle im Wiener Diözesanarchiv. In: Pauser Josef, Scheutz Martin, Winkelbauer Thomas (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie 16. bis 18. Jahrhundert. Ein exemplarisches Handbuch (=Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 44), Wien 2004, 649–662.
- Weissensteiner Johann, Art. Klesl, Melchior (1552–1630). In: Gatz Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, Berlin 1996, 367–370.
- Wiedemann Theodor, Die Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns, 5 Bände, Prag 1879–1886.
- Wiedemann Theodor, Klesel als Passau'scher Official. In: Österreichische Vierteljahresschrift für katholische Theologie 12 (1873), 617–628.
- Winkelbauer Thomas, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Bahlcke Joachim / Strohmeyer Arno (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (=Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, 307–338.
- Winkler Gerhard, Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576, Wien 1988.
- Winner Gerhard, Das Diözesanarchiv St. Pölten. Behörden und Institutionen, ihre Geschichte und Bestände, St. Pölten 1962.
- Wißgrill Franz Karl, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oestreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande, 5 Bände, Wien 1794–1804.
- Wüst Wolfgang, Die „gute“ Policy im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens (=Die „gute“ Policy im Reiskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs I), Berlin 2001.
- Ziegler Walter, Der Kampf mit der Reformation im Land des Kaisers. Die katholische Reform im Erzherzogtum unter und ob der Enns bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 84 (1989), 210–234.
- Zinnhobler Rudolf, Die Passauer Bistumsmatrikeln, 5 Bände (=Neue Veröffentlichungen des Institutes für Ostbairische Heimatforschung), Passau 1978–1989.

VII. Abkürzungsverzeichnis

ABP	Archiv des Bistums Passau
Anm.	Amerkung
Art.	Artikel
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Bd.	Band
Beil.	Beilage
bzw.	beziehungsweise
cvp	Codex Vindobonensis Palatinus (ÖNB)
DAW	Diözesanarchiv Wien
etc.	et cetera
Fasz.	Faszikel
FN	Fußnote
fol.	Folio
hg.	herausgegeben
Hg(g).	Herausgeber
HL	Hochstift Literale
Kap.	Kapitel
OA	Ordinariatsarchiv im Archiv des Bistums Passau
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
pag.	pagina (bei paginierten Handschriften)
PP	Passauer Protokolle
s.n.	series nova
Sp.	Spalte
u.a.	und andere

VIII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Konsistorialsitzungen	79
Tabelle 2: Häufigkeit der Disziplinierungsfelder nach Einträgen	138
Tabelle 3: Anzahl der verhängten Strafen nach Einträgen	161

IX. Abstract (Deutsch/English)

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Beitrag des Passauer Offizialates unter der Enns mit Sitz in Wien zur Formung eines katholischen Klerus im Zeitraum von 1580 bis 1652. Dazu wurden drei Offiziale (Melchior Khlesl, Karl von Kirchberg und Martin Geiger) ausgewählt und für ihre jeweilige Amtszeit Stichproben über die Delikte von Säkularklerikern, die vor dem Konsistorium verhandelt wurden, gezogen. Hierzu dienten die Passauer Protokolle im Diözesanarchiv Wien und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München als Grundlage. Nach der Beschreibung der Funktionsweise des Passauer Offizialates unter der Enns und der Zusammensetzung des Konsistoriums wurde der Versuch unternommen, die Disziplinierungsfelder zu benennen und zu quantifizieren. Ein besonderes Anliegen der Arbeit stellt das Aufdecken von Kräftefeldern dar, die auf den Säkularklerus unter der Enns einwirkten sowie das Verhältnis des Offizialats zu anderen an der Konfessionalisierung beteiligten Institutionen (Landesfürst, Klosterrat, Regierung, Patronatsinhaber, Bistum Wien etc) zu bestimmen. Auffallend an der Beschäftigung mit den Quellen war der relativ geringe Niederschlag konfessioneller Differenzen, während die Kompetenzkonflikte aller an der Katholisierung beteiligten Parteien deutlich zu Tage traten. Innerhalb der „katholischen Player“ erwies sich das Offizialat als mit zu wenigen Machtmitteln ausgestattet, um seine hohen Jurisdiktionsansprüche auch nur annähernd umsetzen zu können. Das Offizialat war daher für die Durchsetzung seiner Beschlüsse auf die weltliche Macht angewiesen. Hinsichtlich der katholischen Formung des Säkularklerus ist ein komplexes Kräftefeld von Fremd- und Selbstdisziplinierung zu beobachten. Zum einen erfolgte eine vom Offizial über die Dechanten bis hin zum Pfarrklerus absteigende Selbstdisziplinierung des Klerus. Zum anderen wurden die Pfarrer durch das Offizialat und diverse weltliche Institutionen wie auch durch bereits tridentinisch geformte Geistliche diszipliniert. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch der „Druck von unten“ seitens der Pfarrgemeinde, während das Offizialat an der Sozialdisziplinierung des „gemeinen Volkes“ im untersuchten Zeitraum nur sehr marginal beteiligt war. Die Umsetzung des tridentinischen Priesterideals durch das Offizialat erschöpfte sich im Wesentlichen in der Etablierung eines über die Dorfgemeinschaft erhobenen, moralisch einwandfrei lebenden Klerus. Dieser Implementierung des Pfarrers als exemplarische Autorität stand jedoch die Verflechtung der priesterlichen Existenz in die vorfindliche dörfliche Struktur oft entgegen. Die neue „tridentinische Moralität“ ließ ein Priesterbild entstehen, das in der Aufklärung die Reduktion von Religion auf Sittlichkeit ermöglichte. Dieses „moralistische Priesterbild“ bedarf heute mehr denn je eines „aggiornamento“ durch den Geist des Zweiten Vatikanums.

This doctoral thesis deals with the contribution of the Lower Passau Officialdom in Vienna to the catholicization of the rural clergy from 1580 to 1652. Three Officials (Melchior Khlesl, Karl von Kirchberg, Martin Geiger) have been chosen and for their time in office samples have been drawn, in order to name and quantify the offenses of parish priests, for which they were cited to the consistory. As a source the “Passauer Protokolle”, product of the sessions of the Official and his assessors, in the archive of the bishopric of Vienna (Diözesanarchiv Wien) and the Bavarian main archive of State Munich (Bayerisches Hauptstaatsarchiv) have been used. As there exists hardly any secondary literature about the Officialdom the first part gives a description of how the office worked and how it was made up. A main aim of the thesis is to describe the “players” of the catholicization of the clergy in Lower Austria, who was found to be confessionally undetermined far into the seventeenth century. It became apparent that the Officialdom – compared to the Emperor, the Government, the Klosterrat and the possessors of the patronage – was the weakest institution although it claimed to be the only bearer of ecclesiastical jurisdiction. The defense of the jurisdiction of the bishop of Passau against all reluctant parties was a major concern of all Officials throughout the examined time. In reality though, the Officialdom lacked the power to execute its instructions. The Officialdom depended on the *brachium saeculare*, which saw the Officialdom only as a performing agent of the institutions of the Emperor. Concerning the catholicization of the secular clergy a complex field of self- and social discipline could be noticed. Beginning with Official Melchior Khlesl in 1580 a self-discipline declining down to the decans and at last to the parish clergy could be found. The self-discipline accompanied a social discipline of the clergy, carried out not only by the Officialdom and secular institutions but also by already Tridentine formed priests. It should not be forgotten that also the parish played an important role in disciplining “their” priests. On the other hand the Officialdom participated only marginally in the social discipline of the “common herd”. The implementation of the ideal of a parish priest – seen by the Council of Trent as *pastor bonus* – by the Officialdom consisted in the effort to form exemplary priests who should set an example of holiness and morality for their parish. The circumstances of the village though were in many cases an obstacle to this concept. The “new Tridentine morality” formed a certain image of priest, which enabled the reduction of religion to morality in the Age of Enlightenment. This “Tridentine image” needs more urgently than ever an “aggiornamento” by the spirit of the Second Vatican Council, especially after the worldwide scandal of child abuse by catholic priests.

X. Curriculum vitae

Persönliche Daten

Name	Johannes Kritzl
Geburtsdatum	21. Dezember 1977
Geburtsort	St. Georgen an der Leys
Familienstand	Verheiratet, zwei Kinder
Staatsangehörigkeit	Österreich

Schulausbildung

1984–1988	Volksschule St. Georgen
1988–1996	Stiftsgymnasium Melk, Humanistischer Zweig

Studium

1997–2000	Kath. Fachtheologie, Universität Salzburg
Sommersemester 2000	Auslandssemester an der Facoltà teologica dell' Italia centrale (Florenz)
2001–2005	Kath. Fachtheologie, Universität Wien
2001–2008	Geschichtswissenschaft, Universität Wien
Akademische Grade	Mag. theol.; Mag. phil.

Publikationen

„Adversus Turcas et Turcarum Deum“: Beurteilungskriterien des
Türkenkrieges und des Islam in den Werken Martin Luthers
(=Disputationes religionum orbis, Sectio O, Orient et occident 4),
Bonn 2008.

Register zu Rupert Klieber Bruderschaften und Liebesbünde nach
Trient, Wien 2008.